Stw
3154

Das

Heer-Wesen

der

Staaten des deutschen Bundes,

Darstellung

der allgemeinen militärischen Verhältnisse **Aller**, und der Formation, Bekleidung, Bewaffnung, Besoldung, Pensionirung, Bildungs-Anstalten, Ergänzung, Dienstzeit, des Sanitäts- und Justiz-Wesens, der Festungen und Militäretablissements, des Bundes-Kontingents, der Militär-Budgets, der Orden- und Ehrenzeichen ꝛc. der **meisten** und **bedeutendern** dieser Staaten.

Von

einem süddeutschen Offizier.

Augsburg 1838.

Verlag der **Karl Kollmann**'schen Buchhandlung.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Augsburg,

Druck der W. Reichel'schen Buchdruckerei.

Vorwort.

Die Kenntniß der militärischen Einrichtungen der verschiedenen Staaten hat für jeden Militär ein gewisses Interesse. Wenn aber Truppen dazu bestimmt sind, zu demselben Zwecke gemeinsam aufzutreten, wie dieses bei den deutschen Truppen der Fall ist, — wenn es dabei vorkommt, daß sie auf ein und demselben Punkte, in derselben Festung, unter einem Kommando zu stehen kommen, Dienste leisten und fechten sollen, so steigert sich natürlich dieß Interesse um so mehr, und eine gewisse wechselseitige Kenntniß wird selbst auf den Erfolg jenes Zusammenseyns und Zusammenwirkens Einfluß üben. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat der Verfasser, dem keine Schrift dieser Art bekannt ist, die vorliegende Darstellung vom Heerwesen der deutschen

Staaten zusammengestellt, wobei er sich zur Aufgabe setzte, nur eine allgemeine Uebersicht von der Organisation, Formation und Stärke der verschiedenen Waffen und des Ganzen, der Uniformirung und Bewaffnung, der Besoldung und Pensionirung der Offiziere und Militärbeamten, der Militär-Bildungsanstalten, der Uebungen der Truppen, des Avancements, der Ergänzung, der Dienstzeit, der Remontirung, des Militär-, Medizinal-, Justiz- und Kirchenwesens, der Festungen und Militäretablissements, der Militärbudgets, des Bundeskontingents, der Orden und Ehrenzeichen zu geben. Dabei wird freilich manches Detail einzelner Waffengattungen vermißt werden, allein eine, alles Detail und in jeder Richtung erschöpfende Darstellung, würde eben so viele Bände füllen, als diese Schrift Bogen enthält, und eine solche Darstellung würde sodann den Zweck der Verbreitung einer gewissen allgemeinen Kenntniß um so weniger entsprechen, als ein großer Theil solcher Details stetem Wechsel unterworfen ist, und in kurzer Zeit ein Theil

jener bändereichen Darstellung veraltet und unbrauchbar seyn würde.

Die Quellen, aus welcher diese Darstellung geschöpft wurde, sind theils selbstständige Schriften über die Heeresorganisation einiger Länder, theils Darstellungen, welche sich in den verschiedenen militärischen Zeitschriften, oder in militär-geographischen oder statistischen Schriften befinden, vorzüglich aber wurden, neben andern zuverlässigen oder an Ort und Stelle gesammelten Notizen, die Staats- oder Militärhandbücher und Ständeverhandlungen verschiedener Staaten zu Grunde gelegt, wornach das Meiste und Wesentlichere aus offiziellen Quellen zusammengesetzt erscheint, welche nur bei einigen kleinen Staaten gefehlt haben.

Es liegt in der Verschiedenheit dieser Quellen, deren vorzüglichste bei jedem Staate besonders angegeben sind, daß die Bearbeitung nicht allenthalben gleiches Maaß zeigt; aber der Verfasser hofft, daß diesem Mangel, eben durch das Erscheinen dieser Schrift allmählich abgeholfen werden könne, wenn dieselbe die nöthige Theilnahme

und Unterstützung finden sollte, zu welchem Zwecke die Herrn Kameraden derjenigen Truppen, von denen der Verfasser bisher keine näheren Notizen erhalten konnte, ersucht werden, solche auf dem Wege des Buchhandels unter der Addresse der Verlagshandlung, an den Verfasser dieser Schrift gefälligst gelangen lassen zu wollen, um dieselben mit den sich in Zukunft eingehenden Abänderungen in von Zeit zu Zeit zu liefernden Nachträgen, oder bei nöthig werdenden neuen Auflagen dieses Werkes mit aufnehmen zu können, wodurch das militärische Publikum ohne Unterbrechung im Besitze einer möglichst genauen Statistik des deutschen Bundes-Heer-Wesens bleiben wird.

Vor der Hand hofft der Verfasser eine freundliche Aufnahme dessen, was er zu bieten im Stande war, und bittet überhaupt zu beachten, daß diese Arbeit aus den dienstfreien Stunden eines Linienoffiziers hervorgegangen ist, dem dieselben nicht im reichsten Maaße zugemessen sind.

Im Juli 1838.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite.

Der deutsche Staatenbund.

Allgemeiner Ueberblick desselben 3
Allgemeine Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes 5
Der österreichische Kaiserstaat . . . . 44 und 539
Königreich Preußen 147
Königreich Bayern 184
Königreich Würtemberg 252
Großherzogthum Baden . . . . . 296 und 540
Großherzogthum Hessen 328
Königreich Sachsen 359
Kurfürstenthum Hessen 405
Herzogthum Nassau 430
Großherzogthum Luxemburg 445
Königreich Hannover 450
Herzogthum Braunschweig 480
Herzogthum Holstein Lauenburg 485
Großherzogthum Mecklenburg Schwerin . . . 493
Großherzogthum Mecklenburg Strelitz . . . 497
Großherzogthum Oldenburg mit Kniphausen . . 498

Seite.

Die freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck . . . 504
Großherzogthum Sachsen Weimar 509
Herzogthum Sachsen Altenburg 513
Herzogthum Sachsen Koburg Gotha 515
Herzogthum Sachsen Meiningen Hildburghausen . . 517
Herzogthum Anhalt Dessau 519
Herzogthum Anhalt Bernburg 520
Herzogthum Anhalt Köthen 522
Landgrafschaft Hessen Homburg 523
Fürstenthum Waldeck 524
Fürstenthümer Lippe und Schaumburg Lippe . . 525
Fürstenthümer Schwarzburg Sondershausen und Schwarzburg Rudolstadt 527
Fürstenthümer Hohenzollern Sigmaringen und Hechingen, dann Lichtenstein 529
Die fürstlich Reußischen Länder der ältern und jüngern Linie 532
Die freie Stadt Frankfurt 535

Veränderungen während des Druckes.

Oesterreich 539
Baden 540
Berichtigungen 542

Das
Heer-Wesen
der Staaten
des
deutschen Bundes.

Der

deutsche Staatenbund.

Allgemeiner Ueberblick desselben.

Der deutsche Staatenbund umschließt außer den kaiserlich österreichischen und königlich preußischen Provinzen, welche als Bestandtheile des vormaligen deutschen Reiches darin begriffen sind, 30 ausschließlich deutsche königliche und fürstliche Staatsgebiete, und 4 freie Städte, nämlich:

4 **Königreiche:** Bayern, Hannover, Sachsen und Würtemberg.

1 **Churfürstenthum:** Hessen.

6 **Großherzogthümer:** Baden, Hessen, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Strelitz, Oldenburg und Sachsen-Weimar.

8 **Herzogthümer:** Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg.

11 **Fürstenthümer:** Hessen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lippe-Dettmold, Lichtenstein, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Schauenburg-Lippe.

Die freien Städte sind Hamburg, Bremen und Lübek, dann Frankfurt.

Ferner gehört zum deutschen Bund das Herzogthum Holstein mit Lauenburg und das Großherzogthum Luxemburg, von welchen das erstere einen Bestandtheil des königlich dänischen Staates bildet, das letztere dem Königreich der Niederlande einverleibt, zum Theil aber gegenwärtig vom Königreich Belgien in Besitz genommen ist, bis eine völlige Ausgleichung zwischen beiden Staaten erfolgt seyn wird.

Aus dieser verschiedenen politischen Qualität der Mitglieder des Bundes ergibt sich für den Flächeninhalt und für die Bevölkerung ein zweifaches Größen-Verhältniß, je nach Maßgabe als der Bund in seinem vollständigen Umfange, oder als nur die ausschließlich deutschen Staaten berücksichtigt werden.

In seiner Beschränkung auf diese Letztern beträgt:

	Areal. □ Meilen.	Bevölkerung. Individuen.
Die Flächengröße und die Bevölkerung des Bundesgebiets	4242^{20}	14,688,221
Sodann mit Inbegriff		
1) der österreichischen Provinzen	3578^{71}	12,317,052
2) der preußischen Provinzen	3348	10,403,000
3) das Herzogthum Holstein mit Lauenburg . . .	172^{55}	430,000
4) und des Großherzogthums Luxemburg . .	126^{20}	298,650
mithin beides in seinem Total-Bestand	$11,467^{66}$	38,136,923

Allgemeine Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes. *)

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte.

Dieser Verein besteht im Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Pflichten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politische Einheit verbundene Gesammtmacht.

Nach seiner Stellung gegen das Ausland hat der deutsche Staatenbund als Gesammtmacht das Recht,

*) Darstellung der Mil. Verh. d. d. Bundes. Mainz, 1833 u. a.

Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu schließen.

Doch übt der Bund diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, dann der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundes-Staaten aus.

Jede Verletzung eines Bundesstaates durch das Ausland wird als eine solche der Gesammtheit betrachtet.

Die Aufstellung und stete Bereithaltung eines aus den Kontingenten der Bundesglieder gebildeten Heeres und von Kaders zu dessen Ergänzung, wenn es die Umstände erfordern sollten, wurde als natürliches Mittel gewählt, dem ganzen Bunde und jedem einzelnen seiner Glieder diesen Schutz auf das wirksamste zu gewähren.

Daher war auch die Organisation eines zweckentsprechenden Vertheidigungs-Systems eine der Hauptangelegenheiten des Bundes.

Diese schwierige Aufgabe wurde glücklich gelöst, indem man sich nie von dem Grundsatz entfernte, daß ein tüchtiges Heer nicht blos ein großes, sondern auch ein gutes, das heißt ein zweckmäßig organisirtes und ausgerüstetes, kriegskundiges, besonders aber ein vaterländisches Heer seyn müsse, und für den Krieg so vorbereitet, daß es in kürzester Zeit, nach der vom Bund erfolgten Aufforderung marsch- und schlagfertig ausrücken könne.

Der Bundesversammlung steht die oberste Leitung

der Militär-Angelegenheiten des Bundes zu. Zur Vorbereitung der Beschlüsse und der Verhandlung mit der Militär-Commission besteht ein, aus der Mitte der Bundesversammlung gebildeter Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten.

Die **Militär-Kommission** ist die technische Behörde der Bundesversammlung für das Rein-Militärische, deren Mitglieder jedoch hinsichtlich der von ihren Regierungen erhaltenen besonderen Aufträge nur diesen verantwortlich sind. Sie besteht aus sechs Militär-Bevollmächtigten (Stabsoffizieren oder Generalen), von Oesterreich, von Preußen, von Bayern, und einem solchen von jedem der drei gemischten Armeekorps. Von den Letztern wechseln die Bevollmächtigten der das Armeekorps bildenden Divisionen jährlich in der Stimmführung des Armeekorps, die Abgeordneten der übrigen Divisionen können, jedoch ohne Stimme, den Sitzungen ebenfalls beiwohnen.

Die Geschäfte werden unter die Mitglieder vertheilt, und die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit entschieden. Der österreichische Bevollmächtigte führt, hinsichtlich der Geschäftsführung, den Vorsitz.

Der Wirkungskreis der Militär-Kommission erstreckt sich, außer den von der Bundesversammlung übertragenen besondern Arbeiten, im Allgemeinen auf Evidenthaltung des Standes der Bundeskontingente; die Aufsicht über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben, und zwar insbesondere der beiden unmittelbar untergeordneten Bundesfestungen

Mainz und Luxemburg, die Leitung der fortifikatorischen Arbeiten u. s. w.

I. Bundes-Matrikel.

Für den Zweck des Bundes, die Sicherheit und Erhaltung der Integrität aller Bundesstaaten und zur Ergreifung gemeinsamer Vertheidigungsmaßregeln, muß jedes Bundesglied verhältnißmäßig einen Geldbeitrag liefern, und für das Bundesheer vorschriftsmäßig ausgerüstete Kriegsmannschaft stellen. Sowohl für die Geldbeiträge als für die Mannschaftsstellung wurde die Volkszahl jedes Bundesstaates als Matrikel festgesetzt, und zwar nach der im Jahre 1818 von den Bundesstaaten angegebenen Volkszahl, welche auch unverändert bis jetzt als gültig beibehalten wurde.

In der am Schluß angefügten Uebersichtstabelle der streitbaren Mannschaft, dann der Eintheilung des Bundesheeres ist auch die in der Bundesmatrikel festgesetzte Einwohnerzahl, so wie die Matrikel der Geldbeiträge zu ersehen.

II. Kriegs-Verfassung.

Ueber die Kriegsverfassung des Bundes hat das organische Bundesgesetz vom 9. April 1821 in nachstehenden 24 Artikeln im Allgemeinen und Wesentlichen mittels verfassungsmäßiger Stimmen-Einheit Folgendes festgesetzt.

1. Das Bundesheer ist aus den Kontingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

2. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neuern Kriegführung festgesetzt.

3. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

4. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeekorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

5. Kein Bundesstaat, dessen Kontingent ein oder mehrere Armeekorps für sich allein bildet, darf Kontingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

6. Bei den zusammengesetzten Armeekorps und Divisionen werden sich die Bundesstaaten, welche es betrifft, über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollständige Organisation untereinander vereinigen. Wenn dieß nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

7. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die, aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

8. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

9. In jedem Bundesstaate muß das Kontingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der von dem Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet ausrücken könne.

10. Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

11. Die Anstalten müssen alle so getroffen seyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten, und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

12. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist Ein Heer, und wird von Einem Feldherrn befehligt.

13. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

14. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

15. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen. Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich, und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

16. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des

Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln. Er darf die festgesetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch steht ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

17. Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Kontingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung dieser Befehlshaber der Vereinbarung der betheiligten Regierungen überlassen.

18. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zu dem Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

19. Die Gerichtsbarkeit steht dem Befehlshaber der Heeresabtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Gränzen.

20. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter oberster Leitung des Oberfeldherrn, durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeekorps besorgt, und innerhalb der Bundesstaaten unter Mitwirkung derjenigen Landes-Kommissarien, welche es betrifft.

21. Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskasse errichtet.

22. Die Vergütung von Durchmarsch und Kantonirungskosten, so wie die von andern allgemeinen Lei-

stungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

23. Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeresabtheilungen als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

24. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Kartel bestehen.

Folgende zehn Abschnitte enthalten die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes:

I. Stärke des Bundesheeres.

1. Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Kontingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Das gewöhnliche Kontingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der durch den Beschluß vom 20. August 1818, vorläufig auf fünf Jahre, angenommenen Bundesmatrikel.

2. Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen. Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, so weit sie nach Nr. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können. Jene Mannschaft, welche für das übrige Armee-Fuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitäts-Anstalten, dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden.

3. Das Bundesheer muß, sobald es vom Bund aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

4. Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt, und unausgesetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maßgabe des Bedarfes von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

5. Damit bei größern Verlusten einzelner Kontingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahr den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen.

6. Der bei jedem Kontingent sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangs-Berichte angezeigt.

7. Unter dem Abgang werden verstanden: Alle Tode, Gefangene und Deserteure, gleich nach ihrem Abgang, dann alle Vermißte nach einem Zeitraum von vier Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranke, welche nach drei Monaten als Felddienstuntauglich anerkannt werden. Die übrigen Verwundeten und Kranke werden zwar nicht zu dem Ab-

gange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Kontingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach den in Nr. 5 angenommenem Maximum ersetzt werden.

8. Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

9. Dieselben können in keinem Fall von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordet werden.

10. Für die Reserven, welche bei solchen außergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind. Sie werden mit dem Armeekorps, wozu sie gehören, oder, wenn dieß nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

II. Verhältniß der Waffengattungen.

11. Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Kontingents angenommen.

12. Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes tausend Mann des Kontingents gerechnet werden. Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz, nebst Ausrüstung, auf jedes tausend Mann des

ganzen Kontingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können.

13. Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen, aus

einem Viertheil Haubitzen,
einem Viertheil Zwölfpfünder,
zwei Viertheil Sechspfünder;
ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie- oder Kavallerie-Geschütz seyn.

Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfünder, wird der Konvenienz der Staaten, welche es betrifft, überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölf- und sechspfündigen Batterien abgerechnet.

14. Außer dem Feldgeschütze für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

100 schweren Kanonen,
30 Belagerungs-Haubitzen, und
70 Mörsern

bestehen soll, korpsweise gestellt, und im Falle eines Krieges nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt.

15. Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mit begriffen sind, insoferne solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten. Diejenige Artillerie-Mannschaft, welche

zur Bedienung des Belagerungsparkes gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschütze geben, gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

16. Für Pioniere und Pontoniere wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesetzt.

17. Ein jedes Kontingent, dessen Stärke mehr als ein Armeekorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, nach Maßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeekorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

18. Sapeure und Mineure werden, als zum Belagerungspark gehörig, außer dem für Pioniere und Pontoniere bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Korps bereits im Frieden organisirt befinden, gestellt.

19. Das numerische Verhältniß des Fußvolkes ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des Belagerungsparks, die Pioniere und Pontoniere, dann die Sapeure und Mineure, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

20. Ungefähr der zwanzigste Theil des Fußvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen. Die beigefügte Tabelle enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, so wie solche, nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältniß derselben,

im kompleten Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind.

21. Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Kontingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe, gleich den Linientruppen, geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Offiziere besetzt seyn. Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Kontingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne.

22. Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

III. Eintheilung des Bundesheeres.

23. Das Bundesheer besteht aus sieben ungemischten und drei kombinirten (aus Truppen mehrerer Bundesstaaten zusammengesetzten) Armeekorps, welche ohne weitere Benennung nach Numern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Kompagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

24. Ein Armeekorps enthält mindestens zwei Divisionen.

Eine Division mindestens zwei Brigaden.

Eine Brigade mindestens zwei Regimenter.

Ein Kavallerie-Regiment wenigstens vier Schwadronen.

Ein Infanterie-Regiment wenigstens zwei Bataillone.

Ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann.

Eine Schwadron oder eine Kompagnie im Durchschnitt 150 Mann.

Eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz.

25. Das Minimum eines zu stellenden Kavalleriekontingents ist 300 Pferde oder eine Division, das eines selbstständigen Infanteriekörpers 400 Mann, das der Geschütze eine Batterie von 6 oder 8 Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten mit der unerläßlichen Bedingung überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt seyn müsse. Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle der Vertretung solche nur im Korps statt finden kann. In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Kontingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die Staaten, welche es betrifft, sich untereinander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

26. Die Theilhaber an den kombinirten Korps und Divisionen werden sich untereinander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden. Da wo sie sich allenfalls nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden.

27. In jedem Armeekorps muß auf die Bildung

einer starken Kavallerie und Geschützreserve Rücksicht genommen werden. Wie nun nach den vorstehenden Bestimmungen das deutsche Bundesheer eingetheilt ist, und in welchem Verhältnisse die einzelnen Bundesstaaten dazu beitragen, ergibt sich aus der angefügten Uebersicht.

IV. Bereithaltung im Frieden.

28. In jedem Bundesstaat muß das Kontingent von einem Prozent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeekorps zu bestimmenden Sammelplätze gestellt werden könne.

29. Um diese Zwecke zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können.

30. 2) Die Kontingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zu Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen auf bestimmte Zeit Beurlaubung statt finden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

31. 3) Hiezu wird folgender Maßstab aufgestellt:

a) bei dem Fußvolk muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unteroffiziere im Dienste beibehalten werden;

b) bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besondern Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittel, unbeschadet des Zweckes, zulassen. Den Bundesstaaten, bei welche keine Beurlaubung der Dienstpferde statt findet, und welche keine Landwehr-Kavallerie stellen, ist eine Vakanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf jedoch diese nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen seyn, daß die Mobilmachung der Kavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne;

c) bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittel, unter denselben Modifikationen, wie bei der Kavallerie — bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und den ersten Munitionswagen auf ein Drittel des vollen Standes festgesetzt.

32. Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Kontingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre von Urlaub einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienste und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die kleinern Kontingente werden sich untereinander vereinigen, die jährlichen Uebungen in möglichster Verbindung aller Waffengattung, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen.

33. Damit für den Fall, wo durch besondern Bundesbeschluß (siehe Nr. 8) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaat, der nicht ohnedieß eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Kaders von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten, für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, daß zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschluß vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillone und Eskadrone schlagfertig aufgestellt werden können.

34. Der Bundesversammlung wird am ersten Januar jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

V. Mobilmachung des Bundesheeres.

35. Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Kontingents oder das Ganze zu stellen sey.

36. Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Kontingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

37. In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Kalibers der Gewehre und des Geschützes soll in jedem Armeekorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.

38. Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, ist durch eine besondere Tabelle vorgeschrieben. Von diesem Munitionsbedarfe werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung. Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Buudesheeres entfernt seyn.

39. Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Kontingenten unausgesetzt komplett erhalten, nächstdem aber, im Falle des Krieges, ein auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres hinlängliches ärztliches und Hospitalpersonal aufgenommen werden.

40. Die Vorräthe an Arzneien, Verbandrequisiten uud Spitalbedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Korps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden. Ein eigenes Sanitätsreglement enthält auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

41. Bei jedem Armeekorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten

Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann. Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes 100 Mann 4 Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker, kommen.

42. Die Transportmittel müssen bei jedem Armeekorps dergestalt eingerichtet seyn, daß die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf 4 Tage mitgeführt werden könne.

43. In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeekorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

44. Unter den Offizieren der verschiedenen Bundesstaaten, bei Zusammenziehung der Kontingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter. Um jedoch in dieser Beziehung allen Inkonvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: daß nur für eine Division ein General oder Feldmarschall-Lieutenant; für eine Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeister; für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillonen, für ein Kavallerieregiment von 4 bis 8 Eskadronen, dann für 6 Batterien ein Oberst, für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Kompagnien, für eine Kavallerie-Division von 2 Eskadronen, dann für 2 Batterien ein Oberstlieutenant oder Major, für eine Kompagnie oder

Schwadron, und für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant als Kommandant zu ernennen ist.

Im Uebrigen bleibt den Staaten unbenommen, ihren Offizieren im eigenen Kontingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen, bei Zusammenstoßung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

VI. Oberfeldherr.

45. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engern Versammlung erwählt. Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf.

46. In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.

47. Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder kommandirende General zu seinem Souverän; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindnug steht.

48. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflichten des Bundes genommen;

er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besondern Fällen spezielle Instruktionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

49. Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflichten genommen ist, und seine allgemeine Instruktion von der Bundesversammlung erhalten hat, so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will.

50. Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten sein wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplanes vorzulegen.

Er muß jedoch denselben auf das Umständlichste schriftlich aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sey, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehe, und folgerecht verfahren könne.

51. Außer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Oberkommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrnstelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der bisherige Oberfeldherr das Oberkommando wieder übernimmt, oder ein Neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

52. Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Korps-Kommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seite des Oberfeldherrns stattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Korps-Kommandanten bei seinem Korps bleibt.

53. Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können.

54. Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staat gestellten Korps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann. Alle Detachirungen und solche Maßregeln, welche in die organische Korpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten fordern, und kein Korps darf hiedurch bis zu dem Grade ge-

schwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte.

55. Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeekorps stoßen besonders zu bildende Kavallerie und Artilleriemassen, zu deren Bildung alle Armeekorps des Bundesheeres, nach dem Verhältniß ihrer Kavallerie und Artillerie beitragen.

Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeekorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Korps bis zu einem Sechstel der Kavallerie, ferner von jedem Armeekorps bis zu einer Batterie von 8 Stück Geschütz beordern.

Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen die Zahl der Reiterei eines Korps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welche detachirt werden kann.

56. Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserven durch Infanterie, Kavallerie und Artillerie einzelner Korps, nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Korps gestattet.

57. Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Korps herauszuziehenden Kavallerie- und Artilleriemassen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

58. Wenn schon die innere Einrichtung der Kon-

tingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege, den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt, so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl als das Materielle der verschiedenen Kontingente zu mustern, zur Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und wenn er es für nöthig hält, auch deswegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluß fassen, und für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

59. Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlagen von Hospitäler und Magazine, so wie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Korps und überhaupt alle Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landeskommissarien, lediglich zu überlassen.

60. Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen.

61. Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Korps eingreifen.

62. Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde, wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeekorps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, welchen bei dem Oberfeldherren und allen übrigen Chefs freien Zutritt gebührt, um mit denselben über die Angelegenheiten des Korps sich zu benehmen und dessen Interesse zn vertreten.

63. Bei den kombinirten Korps kann diesem höhern Offizier noch ein anderer von niederem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Korps zu vertreten.

64. Diese höhern Offiziere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den Korps, welche es betrifft. Dem Oberfeldherrn ist jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, freigestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und wie sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen eben so an die Korps zu erlassen.

65. Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heerabtheilung seyn. Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Kommando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen. Mit dem Antritte eines jeden höhern Wirkungskreises wird der niedere an den Nächstfolgenden im Range in derselben Heerabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten.

66. So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Kombinationen dem Bunde persönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus Einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Kavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt, aus zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Kavallerie, zwei Generallieutenants, zwei Generalmajors, alle sechs aus dem Bundesheere dazu kommandirt, aus einem General-Auditor von dem Staate des Oberfeldherrn, aus einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt, bestehen soll, und nach Untersuchung des Thatbestandes ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist Einer von Oesterreich, Einer von Preußen, Einer von Bayern und Einer von jedem der drei gemischten Armeekorps zu kommandiren. Die Kommandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die gehörigen Staaten.

VII. Korps-Kommandanten.

67. Die Befehlshaber der ungemischten Korps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverän, dessen Korps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundeskriegsverfassung,

ihnen zu ertheilen für gut findet. Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Korps betrifft, so kommen dabei folgende Grundsatze in Anwendung.

68. Die zusammengesetzten Armeekorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Kontingente das Armeekrpos bilden, genommen werden soll.

69. Die Korpskommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeekorps nicht ändern, allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblickliche Detaschirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert. Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Korpskommandanten überlassen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise, in besonderen und dringenden Fällen, direkt darüber verfügen. Er hat jedoch die Korpskommandanten, die es betrifft, gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detaschirungen nicht kontingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Korps in Divisionen, Brigaden, Regimentern u. s. w. zu verfügen.

70. Die Korpskommandanten haben, im Dienste der einzelnen Kontingente, eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

71. Die Korpskommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Korps, sowohl in Beziehung auf die Mannschaft als auf das Material, eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr.

72. Zur Erhaltung der innern Ordnung können sie die ihnen zu Gebot stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischen Vergehen in Arrest nehmen, und provisorisch suspendiren.

Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen, und dem Korpskommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat.

73. Den Korpskommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

74. Die Korpskommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabs, ihren Generaladjutanten, und eine hinlängliche Anzahl Offiziere des Generalstabs unter den Offizieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Kontingente das Korps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Kontingente zusammen das Armeekorps bilden.

75. Die an den kombinirten Korps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich untereinander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Korps und Divisionskommandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabs und der übrigen Verwaltungs-

zweige vereinigen, und diese Uebereinkunft der Bundesversammlung anzeigen.

Da wo sie sich nicht vereinigen können wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden.

76. Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeekorps sich durch den Oberfeldherrn gekränkt glaubt, sowohl in Rechten des Korps oder der dasselbe bildenden Kontingente; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann eine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann.

77. Glaubt ein Korpskommandant aber, daß ihm zu seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden; so kann er eine unpartheiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Korpskommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkürlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deßhalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern; so sind die Korpskommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte, ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten, die nöthigen Offiziere nebst dem Auditor zu kommandiren haben.

Alle anderen Untersuchungen, welche die Korpskommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder

gegen ihre Untergebene veranlaßt wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die dießfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

78. Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreis denen der Korpskommandanten analog.

VIII. Bildung des Hauptquartiers.

79. Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: In die Leitung des Heeres im allgemeinen, und in die Leitung besonderer Zweige.

Die erste enthält:

1) Die Leitung der Operationen und Bewegungen.
2) Die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienst.
3) Die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) Die Artillerie-Direktion.
2) Die Genie-Direktion.
3) Die Heer-Polizei.

80. Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen der General-Quartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten, der General-Genie, der General Artillerie-Direktor, und der Chef der Heerespolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen, und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

81. Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den General-Auditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Direktoren des Artillerie- und Geniewesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

82. Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartiere angestellte Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

83. Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen, können die Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Korpskommandanten, und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet seyn müssen.

84. Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt,

und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellteu Individuen, erhalten ihre gewöhnliche Gage, Löhnung und Naturalverpflegung, nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten, nemlich:

1) Die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz.
2) Der Aufwand für die verschiedenen Kanzleien jener Zweige und für ihren Transport.
3) Die geheimen Ausgaben für Kundschaften u. s. w.
4) Die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Kontingent des Bundesheeres gehören.

85. Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81 gewählt werden.

Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegungsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der Letztern, nemlich der Chargen im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

IX. Verpflegung.

86. Sobald die Kontingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherr treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instruktionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.

X. Gerichtsbarkeit.

87. Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel, den Befehlshabern der Korps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

88. Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Kommandanten ihrer Korps, Divisionen und Kontingente übertragen wollen, und hierbei bedacht seyn, die Befugnisse in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

89. Jeder im Hauptquartier angestellte Offizier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Kontingenten demselben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des Korps oder der Division seines Staates. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden, durch den Auditor des Hauptquartiers, solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen, dann aber müssen die Angeklagten nebst den Untersuchungsakten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeekorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

90. Diejenigen Militair- und Civilbevollmächtigten, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Korps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge statt fände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Korpskommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem betreffendem Staate eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

91. Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartier folgen, so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w. stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen derjenigen Staaten gerichtet, von welchen der Feldherr ist.

92. Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen wo Gefahr mit dem Verzug verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen.

Bei den gemischten Armeekorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes der Korpskommandanten, der Divisionairs und Brigadiers zu vereinigen.

93. Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldpflichtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel, Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

94. Die in den Kriegsartikeln nicht genannte Verbrechen und Vergehen, werden nach den bei den Kontingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen, beurtheilt.

95. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Prozeß, gegen Militairs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nothwendig wird, und den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

96. Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen, das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dieses jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben, geschehen.

97. Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Kavalleriekontingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

Dieß sind die Grundzüge und zweckmäßigen Bestimmungen, welche durch die Bundesversammlung für das deutsche Bundesheer festgesetzt wurden.

Eben so erfreulich als wichtig für jeden Deutschen, sind die darin ausgesprochenen Grundsätze, besonders aber die Bestimmung, daß das Bundesheer nur Ein Heer unter Einem Feldherrn bildet, schon darin liegt gewissermaßen die Bürgschaft des Sieges.

III. Bundes-Festungen.

Mainz, Luxemburg und Landau sind Bundesfestungen. Folgende Hauptgrundsätze sind hinsichtlich der Verhältnisse des Bundes und der Staatshoheit der Bundesglieder in den Bundesfestungen festgestellt.

1. Die Bundesfestungen und andere, für den Zweck der Gesammtheit bestimmte Befestigungswerke gehören zu den gemeinsamen Vertheidigungsanstalten des Bundes.

2. Die Kosten ihrer Errichtung und Wiederherstellung, Verbesserung, Unterhaltung und Ausstattung werden von sämmtlichen Bundesgliedern nach der Geldmatrikel bestritten.

3. Die für den Festungszweck bestimmten Bauwerke und liegenden Gründe sind Eigenthum des Bundes.

4. Dessenungeachtet verbleibt die Staatshoheit demjenigen Staat, dem sie gehört, nur wird dieselbe, zumal in Kriegszeiten, durch die dem Bund zustehende Festungs- und Besatzungsrechte beschränkt.

Theils für Herstellung und Vollendung obengenannter Festungen, theils zur Anlegung neuer Festungswerke wurden von den französischen Entschädigungsgeldern 60 Millionen Franken bestimmt, und zwar: 5 Millionen zur Vollendung der Mainzer Festungswerke, 20 Millionen zur Erbauung einer neuen Bundesfestung am Oberrhein, 15 Millionen für Bayern zur Errichtung eines Befestigungswerks am Rhein, hiezu wurde Germersheim als der schicklichste Uebergangspunkt am Oberrhein ausgewählt, und der Bau bereits im Jahre 1833 begonnen; ferner 20 Millionen für Preußen für die zur Vertheidigung des Niederrheins bestimmten Festungswerke.

Alle diese Summen können nur in Gemäßheit der Plane und Vorschriften verwendet werden, welche unter Vereinbarung zwischen und mit Oesterreich und Preußen allgemein werden festgesetzt seyn.

Wegen Besetzung der Bundesfestungen wurde bestimmt:

1. Für Mainz mit Einschluß von Castell und Kostheim ist das Minimum der Besatzung im Frieden 6000 Mann Infanterie und 200 Pferde; sie soll aus

einer gleichen Anzahl österreichischer und preußischer, und einem Bataillon großherzoglich hessischer Truppen bestehen.

Für den Kriegsstand ist die geringste Besatzung 12,000, die vollständige 21,000 Mann mit wenigstens 600 Mann Kavallerie. Hiezu stellen Oesterreich und Preußen jedes 7000, worunter 500 Mann Reiterei, die übrigen 7000 die Reserve Infanterie Division des Bundesheeres. Der Gouverneur und Kommandant sind abwechselnd von 5 zu 5 Jahren von Oesterreich und Preußen zu ernennen, so zwar daß, wenn von österreichischer Seite der Gouverneur, von Preußen der Kommandant gegeben wird, und so umgekehrt. Die Artillerie-Direktion bestellt Oesterreich, die Genie-Direktion Preußen.

Die Unterhaltungskosten dieser Festung sollen jährlich 80,000 fl. betragen.

2. Luxemburg unter königlich niederländischer Hoheit. Die Besatzung besteht aus preußischen Truppen. Den Gouverneur und den Commandanten hat Preußen zn ernennen. Im Kriegsstand besteht die Besatzung aus 6000 Mann Infanterie uud 200 Pferde, hiezu stellt außer Preußen, das Großherzogthum Luxemburg sein Kontingent mit 2556 Mann, dann die Reserve Infanterie Division des Bundesheeres 1450 Mann. Die Kosten der Unterhaltung der Festungswerke sollen jährlich 40,000 fl. betragen.

3. Landau unter königlich bayerischer Staatshoheit. Im Frieden besteht die Besatzung blos aus

bayerischen Truppen. Den Kommandanten ernennt ebenfalls Bayern. Das Besatzungsbedürfniß im Krieg für Landau wird auf 7000 Mann Infanterie und 200 Pferde gerechnet. Hiezu stellt außer Bayern die Reserve Division des Bundesheeres 2291 Mann. Die Kosten der Unterhaltung dieser Bundesfestung sollen jährlich 25,000 fl. betragen.

Die Darstellung des Heerwesens der einzelnen Bundesstaaten folgt nun nach der, in der neben angeführten Uebersicht beobachteten Reihenfolge.

Der Oesterreichische Kaiserstaat. *)

Die Arealgröße des österreichischen Kaiserstaates beträgt 12,153 □Meilen, mit einer Bevölkerung von 33 Millionen Einwohner.

Hievon werden das Königreich Böhmen, das Erzherzogthum Oesterreich, die Herzogthümer Steyermark, Kärnthen, Krain und Salzburg, das österreichische Friaul und das Gebiet der Stadt Triest, die gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, die Markgrafschaft Mähren und Schlesien mit einer Arealgröße von 3578^{71} □Meilen, und 12,317,052 Einwohner zum deutschen Bunde gezählt.

Die Staatseinkünfte betragen 152 Millionen Gulden.

Die Zahl der Pferde beträgt 2,200,000 Stücke mit Einschluß der ein- bis dreijährigen Fohlen.

---

*) Quellen: Bergmaier's Verfassung der österreichischen Armee. Wien, 1821. — Militär Schematismus des österreichischen Kaiserthums vom Jahr 1837. — Allgemeiner Militär-Almanach. Darmstadt, 1828. — Allgemeine Militär-Zeitung. Darmstadt, bei Leske. — Oesterreichische Militär Zeitschrift. — The united service Journal.

Oberste Militär=Behörde.

Die oberste Leitung aller auf das Kriegswesen, sowohl zu Land als zur See bezughabenden Angelegenheiten, ist in dem Hofkriegsrath in Wien centralisirt.

Bei welchem für die Leitung des Details der einzelnen Branchen eilf militärisch=ökonomische und vier Justiz=Departemente angeordnet sind.

An der Spitze des Hofkriegsraths stehen ein Präsident und zwei Vize=Präsidenten (Generale der Armee), außerdem sind noch mehrere Generale dem Hofkriegsrath zugetheilt, und jedes Departement hat einen Hofrath als Referenten mit dem erforderlichen Subaltern=Personal.

Unmittelbar beim Hofkriegsrath werden verwaltet:

1) Die Justiz=Normalien=Kommission als oberste Militär=Justiz=Behörde.

2) Die Direktion des Genie=Haupt=Archivs.

3) Das Universal=Kriegs=Zahlamt, welches die Provinzial=Kriegs=Zahlämter mit Gelder zu versehen, dann den Invaliden= und Elisabeth=Theresien Stiftungs=Fond zu verwalten hat.

4) Das Direktorium der militärischen Kirchenangelegenheiten.

5) Die Montur=Central=Inspektion mit neun Montur=Oekonomie=Kommissionen in den Provinzen.

6) Die Remontirungs=Inspektion, mit sieben Beschäll= und Remontirungs=Departements.

Die Militär-Kriegs-Buchhaltung hat die Revision sämmtlicher Militär-Rechnungen zu besorgen.

Ferner stehen direkt unter dem Hofkriegsrath:

a) Die zwölf General-Kommandos in den Provinzen

b) Die Verwaltungsbehörden für besondere Dienstzweige, nämlich:

1) Das Haupt-Genie-Amt mit 13 Fortifikations-Distrikts-Direktionen in den Provinzen, und der Direktion der Ingenieur-Akademie in Wien.

2) Die General-Artillerie-Direktion und das Haupt-Zeugamt mit 13 Garnisons-Artillerie-Distrikts-Kommandos.

3) Der Generalquartiermeister-Stab, mit seinen Unterabtheilungen.

4) Das Marine Kommando, und das oberste Schiffamt.

5) Die Militär-Justiz-Verwaltung.

6) Die Militär-Sanitäts-Verwaltung.

7) Die Direktion der Militär-Akademie zu Neustadt, nnd des Instituts für Offiziers-Töchter in Hernals.

General-Kommandos.

Das gesammte Staatsgebiet ist unter 12 General-Kommandos vertheilt, in deren jedem ein General von hohem Rang den Oberbefehl führt, nämlich ein solches

a) für Oesterreich ob und unter der Ens, dann für Salzburg in Wien.

b) für Illyrien, Inner-Oesterreich und Tirol zu Grätz.
c) für Böhmen zu Prag.
d) für Mähren und Schlesien zu Brünn.
e) für Gallizien zu Lemberg,
f) für Ungarn zu Ofen,
g) für die Lombardey und Venedig zu Verona.
h) für Slavonien und Syrmien zu Peterwardein,
i) für die Karlsstädter und Warasdiner Gränze zu Agram.
k) für das Banat zu Temeswar,
l) für Siebenbürgen zu Hermanstadt,
m) für Dalmatien zu Zara.

Die Verwaltung der Geschäfte ist in jedem General-Kommando in fünf dem Kommandirenden untergeordnete Departements vertheilt. Jeder dieser Abtheilungen steht ein Dirigent vor, der zugleich Referent ist, nämlich:

1) Dem Militär-Departement der General-Kommando-Adjutant.
2) Dem politischen Departement der Feldkriegs-Sekretär.
3) Dem ökonomischen Departement der Oberkriegs-Kommissär.
4) Dem Verpflegs-Departement der Verpflegs-Oberverwalter.
5) Dem Justiz-Departement der Generalauditoriats-Lieutenant.

Als zweite Instanz in Rechtssachen, von welchen

die Berufung an den Militär Appellationsgerichtshof in Wien, und in bestimmten Fällen an den Hofkriegsrath geht, besteht bei jedem General-Kommando ein Judicium delegatum mixtum, welchem zwei Civilgerichts-Beamte beigeordnet sind, und in welchem der kommandirende General den Vorsitz führt.

In den Militär Gränz-Ländern vertritt das General-Kommando zugleich die Stelle der Provinzial-Regierung.

Ferner befindet sich bei jedem General-Kommando ein Provinzial-Kriegszahlamt, eine Feldärztliche Direktion unter dem dirigirenden Staabs-Feldarzt, und ein Feldsuperiorat für die militärischen Kirchenangelegenheiten.

Bei der taktischen Eintheilung der Truppen bilden zwei Regimenter von gleichen oder verschiedenen Waffengattungen eine Brigade, unter dem Befehl eines Generalmajors; und zwei oder drei Brigaden eine Division unter Kommando eines Feldmarschalllieutenants. Mehrere Divisionen bilden ein Armeekorps unter dem Oberbefehl eines Generals der Kavallerie oder eines Feldzeugmeisters.

Im Jahre 1836 bestand die Generalität aus:

7 Feldmarschällen,

22 angestellten Feldzeugmeistern und Generalen der Kavallerie.

85 angestellten Feldmarschall-Lieutenants.

128 angestellten Generalmajors.

Die Uniform der Generale besteht in weißen

Röcken, rothen Kragen und Aufschlägen, die Generalmajore mit einer breiten goldnen Borte, die Feldmarschall-Lieutenants mit einer etwas breitern, die Generale der Kavallerie oder Feldzeugmeister mit einer doppelten Goldborte auf dem Kragen, gelben Knöpfen (nach den neuern Uniformirungs-Vorschriften), scharlachrothe Pantalons mit Seitenstreifen. Goldbordirte Hüte mit grünem Federbusch, Säbel oder Degen. Als Interims-Uniform blaugraue Röcke mit rothen Kragen und Aufschlägen, dann den Gradauszeichnungen wie oben, mohrengraue Beinkleider mit goldenen Borten. Die General- und Flügeladjutanten haben grüne Röcke mit rothen Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen, grüne Hosen und hohe Stiefel, Hüte wie die Generale. Die Generaladjutanten haben gelbe, die Flügeladjutanten weiße Knöpfe und Borten nach ihrer Gradauszeichnung, Säbel oder Degen.

Leibgarden.

Die Leibgarden werden nicht zu den Feldtruppen gezählt, und stehen unter dem ersten Obersthofmeister, als Obersten sämmtlicher Leibgarden, sie theilen sich

1. in die adelige erste Arcieren Leibgarde, bestehend aus:

1 Garde-Kapitän,
1 Garde-Kapitän-Lieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant (Generale in der Armee),
1 Premier und 4 Sekondewachtmeister (Stabsoffiziere),

4 Vize-Sekonde-Wachtmeister und 1 Adjutanten (Rittmeister),

55 Garden (Offiziere in der Armee), dann 1 Arzt, 1 Auditor, 1 Verwalter und die nöthige Dienerschaft.

Die **Uniform** ist ponçeauroth mit schwarzen Aufschlägen und Kragen, gelben Knöpfen, gelben Tressenbesatz und Litzen, Hüte mit Federn, weiße Beinkleider und hohe Stiefel, goldene Epaulette.

2. In die **königliche ungarische adelige Leibgarde** mit demselben Stand wie die Arcierengarde (zugleich militärische Bildungsanstalt für junge adelige Ungarn). Die Dienstzeit in der Garde ist 5 Jahre, alle Jahre treten 10 Garden als Lieutenante in die Armee. Mehrere Lehrer besorgen den Unterricht.

Die **Uniform** besteht in hellrothen Dollmans und Tigerfelle mit silbernen Schnüren und Knöpfen, Kolpaks mit Reiherbusch, rothe Beinkleider und gelbe Stiefel. Alles Beschläg an Armatur und Rüstung des Mannes und Pferdes ist von geschlagenem Silber.

3. In die **Trabanten-Leibgarde**, bestehend aus:

1 Garde-Kapitän (General in der Armee);

1 Kapitän-Lieutenant, 1 Ober- und 1 Unterlieutenant (Stabsoffiziere);

1 Premier- und 5 Seconde-Wachtmeister (Offiziere);

4 Vize-Wachtmeister, 80 Trabanten und 4 Spielleute in Wien; dann

2 Vize=Wachtmeister, 30 Trabanten und 1 Spielmann in Mailand.

Die Trabanten werden aus altgedienten braven Unteroffizieren der Armee, die nicht mehr zum Felddienst tauglich sind, gewählt.

Ihre Uniform ist ponçeauroth mit schwarzen Aufschlägen und Kragen, gelben Knöpfen und Litzen, gelben Epauletten, Helme, weiße Beinkleider, hohe Stiefel, Hellebarden.

Außerdem besteht zur Aufsicht in den kaiserlichen Residenzen eine Hofburgwache mit 4 Offizieren, 2 Feldwebel, 14 Korporäls, 2 Tambours und 200 Gemeine, aus tadellos gedienten halbinvaliden Leuten der Armee.

Ihre Uniform ist lichthechtgrau mit schwarzen Aufschlägen und Kragen, gelben Knöpfen, gelbe Epaulette, Hüte, weiße Beinkleider, hohe Stiefel, Gewehr mit Bajonett.

In Ofen ist zur Bewachung der königlich ungarischen Krone, eine eigene Kronwache von 3 Offizieren, 5 Unteroffizieren und 60 Grenadieren aus Halbinvaliden der ungarischen Grenadier Bataillons bestehend, sie haben weiße Uniform, krapprothe Aufschläge und Kragen, gelbe Knöpfe und ungarische Hosen.

Dem Vernehmen nach, wird nach dem Muster der ungarischen, auch eine italienische adelige Garde errichtet werden, und noch in diesem Jahre bei der Krönung in Mailand ihre Dienste beginnen.

Jedes Individuum tritt mit Lieutenants Rang

und einer 5jährigen Dienstzeit in diese Garde, welche gleich der ungarischen als Bildungsschule für Offiziere dienen soll.

Infanterie.

Die Infanterie besteht aus 58 Linien-Infanterie-Regimenter, nämlich 15 ungarische und siebenbürgensche, 12 galizische, 8 italienische, 8 böhmische, 6 österreichische, 4 mährische, 3 illyrische, 1 schlesisches und 1 steyerisches.

17 National Gränz-Infanterie-Regimenter.

1 Tiroler Jäger-Regiment.

12 Jäger Bataillons, nämlich: 5 böhmische, 4 österreichische, 2 italienische, 1 galizisches.

6 Garnisons Bataillons.

Jedes Linien-Infanterie-Regiment hat im Frieden 2 Grenadier- und 16 Füßelier-Kompagnien, letztere bilden 2 Bataillons zu 6, und ein drittes zu 4 Kompagnien.

Die Grenadierkompagnien von 2 oder 3 Regimenter stoßen zusammen, und bilden eigene Bataillons, und zwar 18 zu 6, und 2 Bataillons zu 4 Kompagnien. Das Stabspersonale wird von den treffenden Regimentern zugetheilt.

Der Stab eines Infanterie-Regiments besteht aus:

1 Oberst-Inhaber,

1 Oberst-Kommandanten,

1 Oberstlieutenant,

2 Majors,
1 Regiments= und Bataillons=Adjutanten nach der Anzahl der Bataillons.
1 Regiments Kaplan,
1 Regiments Auditor,
1 Regiments Arzt,
1 Rechnungsführer,
3 Ober= und
10 Unterärzte,
6 k. k. Kadeten,
10 Fouriere,
9 Führer,
1 Regiments Tambour,
8 Hautboisten,
1 Profos,
4 Fourierschützen und 8 Privatdiener.

Eine Kompagnie besteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant (bei den Fußelieren noch ein Fähnrich.)
1 Feldwebel.
6 Korporáls (bei den Fußelieren hiezu noch 8 Gefreite).
2 Tambours.
1 Zimmermann und
4 Offiziersdiener.

Die Zahl der Gemeinen ist unbestimmt, und wird von Zeit zu Zeit durch den Hofkriegsrath regulirt.

Im Frieden beträgt sie, mit Ausnahme der ungarischen Regimenter, die immer stärker sind, 100 bis 150 Mann pr. Kompagnie.

Daher mag es auch kommen, daß die Angaben über den Friedens- und Kriegsstand der österreichischen Armee sehr divergent sind.

Nach des Freiherrn v. Malchus Handbuch der Militär-Geographie ist der ganze Friedensstand eines nicht ungarischen Regiments 1892 Mann, der eines ungarischen oder siebenbürgischen Regiments 2616, und der eines Grenadier Bataillons 900 Mann.

Auf den Kriegsstand tritt bei den Linien-Infanterie-Regimentern folgende Vermehrung ein:

A) bei den deutschen, galizischen und illyrischen Regimentern werden 1) die 12 Kompagnien der beiden ersten oder Feld-Bataillons mit 53 bis 60 Mann vermehrt, also die Kompagnie zu 200 Feuergewehre. 2) Wird das 3te Bataillon und das 1te Landwehr Bataillon eines jeden Regiments mobilisirt, und auf 6 Kompagnien gebracht, in gleicher Stärke wie die der beiden Feldbataillone (jedes zu 1296 Mann).

Die 4 Bataillons eines jeden Regiments bestehen alsdann aus 5184 Mann Feldtruppen.

Zu gleicher Zeit wird als Reserve für das ausmarschirende Regiment dann zur Begleitung von Transporten, für den Dienst bei Magazine, Lazarethe ꝛc., dann zur Einübung der Rekruten gebildet: 1) eine Depot-Division bei jedem

Regiment von zwei Kompagnien, circa 240 Mann, und 2) ein zweites Landwehrbataillon zu 4 Kompagnien, circa 480 Mann.

B) Bei den ungarischen und siebenbürgischen, dann den italienischen Regimentern, die keine Landwehr haben, werden blos die drei ersten Bataillons auf den Kriegsstand vermehrt, (3888 Mann) und eine Depot-Division gebildet.

In dem Werb-Bezirk eines jeden Linien-Infanterie-Regiments (mit Ausnahme der ungarischen, siebenbürgischen und italienischen) werden im Falle des Bedarfs 2 Landwehrbataillons ausgehoben und den Linien-Regimentern zugewiesen, dessen Nummer sie führen, und dessen Kommando sie gänzlich untergeordnet sind, auch werden sie gleich jenen montirt, armirt und verpflegt.

Diejenigen Leute, welche unmittelbar aus dem Civilstande dazu kommen, erhalten mit dem vollendeten 45sten Lebensjahre ihre Entlassung.

Auch die Ausgedienten treten alsdann neuerdings in diese Bataillons ein, wozu sie bis zu ihrem 40zigsten Lebensjahr verpflichtet sind.

Ein Theil der Offiziere wird aus dem Pensionsstand genommen. Das 1te Bataillon, das die zu Haus mehr entbehrlichen Leute enthält und als mobiles Korps im Inn- und Ausland gebraucht wird, besteht aus 6 Kompagnien.

Das 2te Landwehrbataillon enthält die übrigen Land-

wehrpflichtigen, und wird zu den obenangegebenen Diensten verwendet, es besteht aus 4 Kompagnien, aber mit derselben Stärke wie die Linien Kompagnie.

Das Tiroler Jäger-Regiment besteht aus 4 Bataillons zu 6 Kompagnien und dem Stab, letzterer ist jenem eines Linien-Infanterie-Regiments gleich, nur zählt er 1 Major, 1 Adjutanten, 1 Ober- und 2 Unterärzte mehr, und statt des Regiments-Tambours 1 Stabs-Trompeter.

Eine Kompagnie hat 1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
2 Oberjäger,
12 Unterjäger,
2 Trompeter,
20 Patrouilleführer,
1 Zimmermann,
4 Offiziersdiener und eine von Zeit zu Zeit bestimmt werdende Anzahl Jäger.

Nach dem Friedensetat gewöhnlich 2320 Mann, inclusive aller Chargen. Auf dem Kriegsfuß vermehrt sich das Jägerregiment auf 5200 Mann, und bildet außerdem eine Depot-Division von 240 Mann. Jedes der 12 Jäger-Bataillone besteht aus dem Stab und 6 Kompagnien, der Stab

aus 1 Stabsoffizier als Kommandanten,
1 Bataillons-Adjutanten,
1 Rechnungsführer,
1 Ober- und 3 Unterärzte,

1 Fourier,
1 Stabstrompeter,
2 Offiziersdiener.

Im Frieden hat die Kompagnie 4 Unterjäger und 10 Patrouilleführer weniger als beim Jägerregiment.

Das ganze Bataillon 580 Mann.

Auf den Kriegsfuß wird jedes Bataillon auf 6 Kompagnien (1296 Mann) und eine Depot-Kompagnie von 120 Mann vermehrt.

National-Gränz-Regimenter. Bevor wir den Stand dieser Regimenter angeben, müssen wir den wichtigen Theil der bewaffneten Macht des österreichischen Kaiserstaats der unter dem Namen:

Militär-Gränze

bekannt ist, näher betrachten. Unter Militär-Gränze werden nämlich jene Provinzen verstanden, welche den äußersten südöstlichen Saum der österreichischen Monarchie bilden, und sie von dem türkischen Reich scheiden.

Die Militär-Gränze beginnt an der nördlichen Gränze Dalmatiens, zieht sich längs des türkischen Gebietes durch Kroatien, Slavonien, Syrmien, Banat und Siebenbürgen auf einer Linie von 227 deutsche Meilen fort, und endet an der goldenen Bistritz in der Wallachei. Sie hat einen Flächeninhalt von 863 □M., und zählt gegenwärtig 1,065,200 Einwohner. Diese Einwohner (Gränzer d. h. ackerbautreibende Soldaten) erhalten die Ländereien als wahre Militärlehen ausgetheilt, über welche dem Kaiser das Obereigenthum

zusteht; dafür sind sie verpflichtet gegen die feindlichen Einfälle der Türken, dann gegen die Einbrüche der Pest eine immerwährende Vorposten- und Wachen-Linie zu bilden, und im Falle des Krieges nach Bedürfniß Mannschaft in's Feld zu stellen.

Um diese Zwecke zu erreichen ist die Eintheilung und Verwaltung des Landes rein militärisch und statt wie die übrigen Provinzen in Kreise, ist es in 17 Gränz-Infanterie-Regimenter, einem Gränz-Husaren-Regiment und einem Csaikisten-Bataillon eingetheilt.

Davon gehören 2 Regimentsbezirke: das Kreuzer und St. Georgen zum Warasdiner General-Kommando. 6 Regimentsbezirke: das erste und zweite Banal-Regiment, das Szluiner, Oguliner, Ottochaner und Liccaner, zum Karlstädter General-Kommando. 3 Regimentsbezirke: das Brooder, Peterwardeiner und Gradiskaner, dann das Csaikisten-Bataillon zum slavonischen General-Kommando. 2 Regimentsbezirke: das deutsche-banatische und wallachisch-illyrische zum banatischen General-Kommando. 4 Regimentsbezirke, nämlich das 1te und 2te Szekler, das 1te und 2te Wallachische Gränzinfanterie-, dann das Szekler Gränzhusaren-Regiment zum Siebenbürgischen General-Kommando.

Jedes National-Gränzinfanterie-Regiment besteht im Frieden

aus 12 Kompagnien mit einem Stab von

1 Obersten,
1 Oberstlieutenant,
2 Majors,
1 Auditor,
1 Regiments-Feldarzt,
1 Rechnungsführer (welcher aber nicht in's Feld zieht, sondern durch den 4ten Fourier ersetzt wird).
1 Adjutanten,
6 Kadetten,
2 Ober- und
12 Unterärzte, von welchen jedoch nur die Hälfte in's Feld zieht.
6 Fouriere, wovon nur der älteste in's Feld zieht, die übrigen beim Rechnungswesen verwendet werden.
1 Regiments-Tambour,
8 Hautboisten,
1 Profoß und 8 Offiziersdiener.

Jede Kompagnie hat:

1 Hauptman,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Fähnrich,
1 Feldwebel, im Felde zwei.
6 Korporáls, im Felde 12.
8 Vize-Korporáls, im Felde 16.
2 Tambours.
1 Zimmermann,

20 Jäger,
4 Offiziersdiener und
4 Kanoniere, die Zahl der Gemeinen ist 180—200.

Die ganze Stärke eines jeden der 13 ungarischen, illyrischen Gränz-Regimenter ist zu 2723 Mann, die eines jeden siebenbürgischen Gränzinfanterie-Regiments zu 2482 Mann normirt.

Daher enthalten die 17 Gränzinfanterie-Regimenter 42,845 Mann.

Das Gränzhusaren- (Szekler-) Regiment hat dieselbe Formation, wie die übrigen Husaren-Regimenter.

Das Csaikisten-Bataillon, hauptsächlich zur Beschützung der Schifffahrt auf der Donau bestimmt, hat seine Benennung von den Csaiken, die nach Art der Kanonierschaluppen erbaut, und mit kleinen Kanonen versehen sind, und besteht aus dem Stab und 6 Kompagnien, der Stab zählt:

1 Oberst,
1 Major,
1 Bataillonsarzt,
1 Bataillons-Adjutant,

Jede der 6 Kompagnien:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Oberbrückenmeister, dann gegen
200 Unteroffiziere und Gemeine, zusammen 1200 Mann.

Das mit der Verwaltung des Landes beauftragte Personale ist zum Theil rein militärisch, zum Theil politischen Standes, zu dem erstern gehören die Feldoffiziere, welche in Friedenszeit die militärische mit der bürgerlichen Gewalt in sich vereinigen, im Felde aber die Gränzer in den Kampf führen.

Zu den letztern gehören die sogenannten Verwaltungsoffiziere, welches eigentlich Beamte sind, denen ein Offizierscharakter verliehen wurde, um dem an Kriegs-Disciplin gewohnten Gränzer mehr imponiren zu können.

Der Oberst ist zugleich militärisches und bürgerliches Oberhaupt seines Bezirkes, dessen ansehnlichsten Ort er mit seinem Stab bewohnt.

Unter ihm besorgt eine Gränz-Verwaltungs-Abtheilung alle Geschäfte, die sich auf Verwaltung, Erhebung der Abgaben, Justitz-, Forst- und Postwesen, Schulen, Ackerbau und Handwerke ꝛc. beziehen.

Diese Abtheilung besteht aus einem Stab, der gewöhnlich einen Gränzverwaltungs-Hauptmann als Referenten für das Oekonomische und Polizeiliche, dann einen Bauhauptmann, mehrere Auditore und Rechnungsführer, 1 Adjutanten, 1 Oberthierarzt, 1 Grundbuchführer und 1 Waldbereiter zählt.

Außerdem besteht die Verwaltungs-Abtheilung aus 6 Ober- und 6 Unterlieutenants, dann den dabei verwendet werdenden Unteroffizieren. Diese Offiziere gehen in der Regel nicht mit in's Feld. So wie der Oberst im ganzen Regimente, so übt der Hauptmann

in seiner Kompagnie die militärische und bürgerliche Gewalt aus. Unter ihm steht einer jener Gränzverwaltungsoffiziere, welche das ökonomische und polizeiliche besorgen.

Die übrigen Offiziere und Unteroffiziere sind in den Ortschaften der Kompagnie vertheilt, und bilden dort die Ortsobrigkeit.

Prozesse beginnen beim Regiment, und gehen von da zu den General-Kommando's oder dem Appellations-Gericht, die höchste Instanz ist der Hofkriegsrath.

Der Sold der Offiziere und Beamten ist zwar kleiner im Frieden als bei den Linien-Regimentern, dagegen genießen sie freie Wohnung, Holz, Pferdegratifikation ꝛc. dürfen übrigens weder eine Wirthschaft noch sonstigen Erwerb treiben.

Die Gränz-Soldaten erhalten nur Armatur und Rüstung vom Aerar und müssen bei allen Dienstleistungen von ihren Gränzhäusern (Familien) selbst bekleidet und verpflegt werden.

Als Entschädigung für diese Auslagen erhält jedes Gränzhaus für jeden dieneuden Soldaten vom Feldwebel abwärts, die unter dem Namen **Dienstconstitutivum** bekannte Befreiung von der Grundsteuer, die jährlich 12 fl. beträgt.

Beim Ausmarsch ins Feld erhalten alle Chargen den Sold der Linien-Regimenter, und die Unteroffiziere und Soldaten eine komplette neue Montirung.

Uebrigens unterliegen die Gränzer keiner Kapitulation, sie dienen so lange fort, als es der Dienst er-

fordert, oder ihre Wirthschaftsverhältuisse es erlauben, worauf überhaupt viel Rücksicht genommen wird, so daß gewöhnlich nur einer oder einige der waffenfähigen Männer eines Gränzhauses zugleich zum Dienst enrollirt sind.

Die Größe der Regimentsbezirke ist nicht gleich, doch ist jeder so groß, um im Falle der Noth 5 Bataillons im Feld zu unterhalten, und außerdem noch so viel Mann zu zählen, um den Kordon zu bewachen und um die Hauswirthschaft betreiben zu können.

Nach der zum Ausmarsch aufgebotenen Mannschaft richtet sich auch die Zahl der Bataillous, marschiren 2 Bataillons, so übernimmt der Oberst das Kommando, alsdann tritt der Oberstlieutenant an seine Stelle im Lande.

Im Falle des Bedürfnisses können 50 bis 70,000 Mann zur Verstärkung der Armee abgegeben werden.

In Ungarn tritt im Falle einer feindlichen Invasion die Insurrektion an die Stelle der Landwehr, sie soll 23,000 Mann Infanterie und 16 Regimenter Kavallerie oder 10,744 Reiter betragen.

In Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen haben die Gränzregimenter den Charakter einer Militär-Kolonie, wie wir so eben sahen, und machen daher eine Aufstellung einer besondern Landwehr unnöthig.

Jedes der 6 Garnisons Bataillons besteht aus dem Stab und 6 Kompagnien, mit demselben Stand wie die Linienbataillons.

Sie werden aus den Halbinvalden, dann schwachen oder kleinern Leuten gebildet.

Im Felde formiren sie die Stabsinfanterie-Divisionen, die zu Bewachung der Hauptquartiere, Kassen und Spitäler bestimmt sind.

Nach obigen Angaben besteht also die Infanterie des österreichischen Heeres nach dem Friedensetat aus

58 Regimenter oder 174 Bataillons Linieninfanterie, davon 43 Regimenter zu 1892 Mann	81,356 Mann.
15 ungarische und siebenbürgische Regimenter zu 2616 Mann	39,356 —
20 Bataillons Grenadiere zu 900 Mann	18,000 —
Das Tiroler Jäger-Regiment 4 Bataillons à 580 Mann = 2300 und 12 einzelne Jäger-Bataillons zu 580 M.	9,280 —
17 Gränzregimenter davon 13 zu 2723 und 4 zu 2482 Mann	42,845 —
6 Garnisons Bataillons	5,656 —
76 Regimenter oder 250 Bataillone	196,493 Mann.

Nach dem angegebenen Kriegsstand besteht die Infanterie an Feldtruppen:

58 Regimenter oder 174 Bataillons Linien-Infanterie zu 1296 Mann .	225,504 Mann.
35 erste Landwehrbataillons zu 1296 M.	45,360 —
20 Grenadierbataillons zu 1296 Mann	25,920 —
17 Regimenter oder 34 Bataillons Gränzinfanterie	42,845 —

Das Tiroler Jäger=Regiment 4 Bat.	5,200 Mann.
12 Jägerbataillons zu 1296 Mann .	15,552 —
	360,381 Mann.
Hiezu kommen noch:	
35 zweite (nicht mobile) Landwehrbataillons zu 480 Mann	16,800 —
58 Depot Divisionen der Linien=Regimenter zu 240 Mann	13,920 —
Die Depotkompagnien der Jägerbat.	1,686 —
Die 6 Garnisonsbataillons	5,656 —
Zusammen	398,437 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Linien=Infanterie hat weiße Uniform mit verschieden farbigen Kragen und Aufschlägen, einer Reihe Knöpfe. Die Grenadiere Bärenmützen, die Linien=Infanterie Tschakos mit Messing=Verzierung, dann gelb und schwarzen Pompons, blaue Pantalons mit Vorstoß, die Offiziere mit Streifen von Gold oder Silberborten nach der Farbe der Knöpfe, die Mannschaft mit kurzen Unterkamaschen.

Die ungarischen Regimenter aber blaue enge Hosen, Bundschuhe, die Offiziere bei denselben haben hiezu bis an die Waden reichende kurze Stiefel (Zischmen) mit goldnen oder silbernen Schnürchen eingefaßt, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Gränzregimenter haben dunkelbraune Röcke, mit verschieden farbigen Aufschlägen und Kragen, einer Reihe Knöpfe, Tschakos, Beinkleider wie die ungarischen Regimenter.

Die Jäger haben hechtgraue Röcke mit grasgrünen Aufschlägen und Kragen, hechtgraue Pantalons, die Offiziere mit Goldborten an der Seite, die übrige Mannschaft mit grünem Vorstoß und kurzen Kamaschen, Stiefel, korsische Hüte.

Die Linien-Infanterie hat weißes, die Gränz-Infanterie und Jäger schwarzes Lederwerk.

Die Linien- und Gränz-Infanterie hat Gewehre mit Bajonette, bei letzterer haben 120 Mann per Regiment Stutzen, und heißen Scharfschützen.

Bei den Jägern führt das 3te Glied Stutzen, die zwei ersten Glieder Karabiner mit glattem Lauf. Sämmtliche Jägerbataillons sind mit Console'schen Gewehren bewaffnet.

Die Grenadiere führen Säbel, die Füßeliere statt dessen das Bajonett, die mit Stutzen bewaffneten das Haubajonett im Bandelier, die zwei ersten Glieder der Jäger haben ebenfalls Säbel.

Das Csaikisten-Bataillon hat kornblaue Röcke mit lichtrothen Aufschlägen und Kragen, weiße Knöpfe, blaue Pantalons und Halbstiefel. Tschakos mit Roßbusch, schwarzes Lederwerk, Gewehr und Säbel.

Die Landwehr trägt die Uniform derjenigen Regimenter, zu welcher sie gehört, und unterscheidet sich nicht von der Linien-Infanterie.

Die Garnisons-Infanterie ist uniformirt und bewaffnet wie die Linien-Infanterie, nur haben alle 6 Bataillons schwarze Aufschläge und Kragen mit weißen Knöpfen; dann schwarzes Rüstungslederwerk.

Nro.	Name des Infanterie-Regiments.	Farbe der Aufschläge u. Kragen	Knöpfe.
1	Kaiser	dunkelrothe	gelbe
2	**Kaiser Alexander**	kaisergelbe	gelbe
3	Erzherzog Carl	himmelblau	weiße
4	Hoch- und Deutschmeister	himmelblau	gelbe
5	existirt nicht.		
6	dto.		
7	Prohaska	dunkelbraun	weiße
8	Erzherzog Ludwig	grasgrüne	gelbe
9	Bentheim	apfelgrüne	gelbe
10	Mazzuchelli	papperlgrüne	weiße
11	Erzherzog Rainer	dunkelblaue	gelbe
12	Rothkirch und Panthen	dunkelbraun	gelbe
13	Wimpfen	rosenrothe	weiße
14	Richter	schwarze	gelbe
15	Bertolleti	krapprothe	gelbe
16	Erzherzog Friedrich	schwefelgelbe	gelbe
17	Hohenlohe	lichtbraune	weiße
18	Lilienberg	dunkelrothe	weiße
19	**Hessen-Homburg**	lichtblaue	weiße
20	Hohenegg	krebsrothe	weiße
21	Baumgarten	meergrüne	gelbe
22	Prinz Leopold von Sizilien	kaisergelbe	weiße
23	Söldenhofen	karmoisin	weiße
24	Herzog von Lucca	dunkelblau	weiße
25	Trapp	meergrüne	weiße
26	König der Niederlande	papperlgrüne	weiße
27	Luxem	kaisergelbe	gelbe
28	Baillet de la Tour	grasgrüne	weiße
29	Nassau	bleichblaue	weiße
30	Nugent	lichthechtgraue	gelbe
31	**Leiningen**	kaisergelbe	weiße
32	**Franz Ferdinand d'Este**	lichtblaue	gelbe

Nro.	Name des Infanterie-Regiments.	Farbe der Aufschläge u. Kragen	Knöpfe.
33	**Bakoni**	dunkelblaue	weiße
34	**Benczur**	krapprothe	weiße
35	Fleischer	krebsrothe	gelbe
36	Palombini	bleichrothe	weiße
37	**Mariassy**	hellrothe	gelbe
38	Haugwitz	rosenrothe	weiße
39	**Don Miguel**	hellrothe	weiße
40	Koudelka	bleichblaue	gelbe
41	Watlet	schwefelgelbe	weiße
42	Wellington	orangegelbe	weiße
43	Geppert	karmoisin	gelbe
44	Erzherzog Albrecht	krapprothe	weiße
45	Mayer	ponçeaurothe	gelbe
46	existirt nicht.		
47	Kinsky	stahlgrüne	weiße
48	**Goldner**	stahlgrüne	gelbe
49	Langenau	lichthechtgraue	weiße
50	existirt nicht.		
51	**Erzhzg. Carl Ferdinand**	dunkelblaue	gelbe
52	**Erzherzog Franz Carl**	dunkelrothe	gelbe
53	Leopold Ludwig, Erzherzog	dunkelrothe	weiße
54	Prinz Emil von Hessen	apfelgrüne	weiße
55	existirt nicht.		
56	Fürstenwärter	stahlgrüne	gelbe
57	Mihalievits	bleichrothe	gelbe
58	Erzherzog Stephan	schwarze	weiße
59	Großherzog von Baden	orangegelbe	gelbe
60	**Prinz Wasa**	stahlgrüne	weiße
61	**St. Julien**	grasgrüne	gelbe
62	**Waccquant**	grasgrüne	weiße
63	Bianchi	lichtbraune	gelbe

Die mit größerer Schrift aufgeführten sind ungarische Regimenter. *)

Nro.	Name des Gränz-Regiments.	Farbe der Aufschläge u. Kragen	Knöpfe.
1	Liccaner	kaisergelbe	gelbe
2	Ottochaner	aisergelbe	weiße
3	Oguliner	orangegelbe	gelbe
4	Szluiner	orangegelbe	weiße
5	Warasdiner Kreuzer	krebsrothe	gelbe
6	Warasdiner St. Georgen	krebsrothe	weiße
7	Brooder	bleichrothe	weiße
8	Gradiscaner	bleichrothe	gelbe
9	Peterwardeiner	lichthechtgraue	gelbe
10	1stes Banal-Regiment	karmoisin	gelbe
11	2tes Banal-Regiment	karmoisin	weiße
12	Deutsch Bannaten	himmelblaue	weiße
13	Wallachisch-Illyrisches	lichthechtgraue	weiße
14	1stes Szeckler	rosenrothe	gelbe
15	2tes Szeckler	rosenrothe	weiße
16	1stes Wallachisches	papperlgrüne	gelbe
17	2tes Wallachisches	papperlgrüne	weiße

Kavallerie.

Die Kavallerie besteht aus

8 Kürassier }
6 Dragoner } Regimenter schwere Reiterei.

*) Da die Namen der zeitweiligen Regiments-Inhaber sehr oft wechseln, so führt ein und dasselbe Regiment bald diesen bald jenen Namen.

7 Chevauxlegers 12 Husaren 4 Uhlanen	Regimenter leichte Reiterei.

Jedes Kürassier- und Dragoner-Regiment besteht aus dem Stab und 3 Divisionen oder 6 Eskadrons. Der Stab begreift

1 Oberst-Inhaber,
1 Oberstkommandant,
1 Oberstlieutenant,
1 Major,
1 Regimentskaplan,
1 Regiments-Auditor,
1 Regiments-Feldarzt,
1 Rechnungsführer,
1 Regiments-Adjutant
5 Ober- und
3 Unterärzte,
5 Fouriere
1 Stabstrompeter,
3 Divisions-Trompeter,
3 Standartführer
1 Oberschmied,
1 Profoß
3 Fourierschützen und 3 Privatdiener, 17 Pferde.

Jede Eskadron enthält

1 ersten Rittmeister,
1 zweiten Rittmeister,
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants,

2 Wachtmeister,
1 Trompeter,
1 Sattler,
1 Schmied,
12 Korporals,
1 Fourierschütz und 5 Privatdiener.

Jedes Chevauxleger-, Husaren- und Uhlanen-Regiment besteht aus 8 Eskadrons. Der Stab eines Regiments ist von dem eines Kürassier-Regimentes darin verschieden, daß er 2 Majors, 4 Ober-, 4 Unterärzte, 4 Fouriere, 4 Divisions-Trompeter, 4 Standartführer, 1 Riemer, 1 Sattler; und bei den Husaren auch 2 Schneider, dann 4 Fourierschützen und 20 Pferde zählt.

Jede Eskadron enthält dieselben Chargen wie bei den schweren Kavallerie-Regimentern. Die Zahl der Gemeinen und Pferde wird durch den Hofkriegsrath von Zeit zu Zeit bestimmt, daher auch bei der Kavallerie die Verschiedenheit in den Angaben der Stärke kommen mag.

Nach dem Kriegsfuß sind bei der schweren Kavallerie pr. Eskadron 136 Gemeine beritten und 6 unberitten, bei der leichten Kavallerie 150 beritten, und 8 unberitten.

Bei den Husaren, die sich in Ungarn rekrutiren, wo diese Waffe sehr hervorgezogen wird, erreicht deßhalb die Eskadron nicht selten einen effektiven Stand von 200 Pferden.

Freiherr von Malchus gibt in seinem Handbuch der

Militär=Geographie die Stärke der Kavallerie folgendermaßen an:

8	Kürassier Regimenter, jedes zu	824	Mann	6592	M.
6	Dragoner „ „ „	824	„	4944	„
7	Chevauxlegers „ „ „	1134	„	7938	„
12	Husaren „ „ „	1698	„	20376	„
4	Uhlanen „ „ „	1280	„	5120	„
			Summa	44970	M.

Auf dem Kriegsfuß erhält jedes Regiment eine Reserve Eskadron.

Uniformirung, Bewaffnung, Pferderüstung. Kürassiere: weiße Röcke, mit verschieden farbigen Aufschlägen und Kragenpatten auf dem weißen Kragen, weiße enge Beinkleider in hohen Stiefeln. Helme, Kürasse aber nur vorn. Einen geraden Pallasch, zwei Pistolen. Deutsche Sättel mit weißen Pelzen.

Nro.	Name des Kürassier=Regiments.	Aufschläge und Kragenpatten.	Knöpfe.
1.	Kaiser	dunkelrothe	weiße
2.	Erzherzog Franz	schwarze	gelbe
3.	König Fried. Aug. v. Sachsen	dunkelrothe	gelbe
4.	Mengen	grasgrüne	weiße
5.	Auersberg	lichtblaue	weiße
7.	Walmoden	schwarze	weiße
8.	Heinrich Hardeck	dunkelblaue	weiße
9.	Ignatz Hardeck	scharlachrothe	gelbe

Dragoner: weiße Röcke, weiße Beinkleider in hohen Stiefeln (Kürassiere und Dragoner haben nun

ebenfalls dunkelblaue Pantalons erhalten) Helme, Pallasch, lange Karabiner, 2 Pistolen. Deutsche Sättel mit weißen Pelzen.

Nro.	Name des Dragoner-Regiments.	Farbe der Aufschläge u. Kragen	Knöpfe.
1.	Erzherzog Johann	schwarze	weiße
2.	König Ludwig von Bayern	dunkelblaue	weiße
3.	Minutillo	dunkelrothe	weiße
4.	Toscana	hellrothe	weiße
5.	Savoyen	dunkelgrüne	weiße
6.	Ficquelmont	lichtblaue	weiße

Chevauxlegers: verschiedenfarbige Uniform, weiße Beinkleider in hohen Stiefeln (haben ebenfalls Pantalons erhalten) Helme, Pallasch, kurze Karabiner, 2 Pistolen, pr. Eskadron 8 Kavalleriestutzen. Ungarische Sättel, schwarze Pelze.

Nro.	Name des Chevauxlegers-Regiments.	Farbe des Rocks.	Farbe der Aufschläge u. Kragen.	Knöpfe.
1.	Kaiser	dunkelgrünen	hellrothe	gelbe
2.	Hohenzollern	dunkelgrünen	hellrothe	weiße
3.	Wernhart	weißen	hellrothe	gelbe
4.	WindischGrätz	dunkelgrünen	dunkelrothe	gelbe
5.	Schneller	weißen	lichtblaue	gelbe
6.	Fitzgerald	weißen	dunkelrothe	gelbe
7.	Nostitz	weißen	karmoisin	weiße

Husaren: Dollmans, Pelze, bunte Tschakos, Bein-

kleider in ungarischen Stiefeln. Säbel, kurze Karabiner, zwei Pistolen, pr. Eskadron 8 Kavalleriestutzen. Ungarische Sättel, schwarze Pelze.

Nro.	Name des Husaren-Regiments.	Farbe der Tschakos.	Farbe der Pelze und Dollmans.	Farbe der Hosen.	Knöpfe.
1	Kaiser	schwarze	dunkelblaue	dunkelblaue	gelbe
2	Erzh. Joseph Anton	krapprothe	lichtblaue	lichtblaue	gelbe
3	Erzherzog Ferdinand	aschgraue	dunkelblaue	dunkelblaue	gelbe
4	Geramb	lichtblaue	dunkelgrüne	dunkelrothe	weiße
5	König v. Sardinien	krapprothe	dunkelgrüne	karmoisin	weiße
6	König v. Würtemberg	schwarze	kornblumblaue	kornblumblaue	gelbe
7	Reuß Köstritz	grasgrüne	lichtblaue	lichtblaue	weiße
8	Sachsen Coburg	krapprothe	dunkelgrüne	krapprothe	gelbe
9	Kaiser Nikolaus	schwarze	dunkelgrüne	karmoisin	gelbe
10	König von Preußen	grasgrüne	lichtblaue	lichtblaue	gelbe
11	Szekler	schwarze	dunkelblaue	dunkelblaue	weiße
12	Palatinal	schwarze	kornblumblaue	kornblumblaue	weiße

Uhlanen: dunkelgrüne Kurtka mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen, grüne Pantalons mit rothen Seitenstreifen, gelbe Knöpfe.

Die Regimenter unterscheiden sich durch die Czapkas. Lanze mit schwarz und gelben Fähnchen, Säbel, pr. Eskadron 8 kurze Karabiner und 8 Kavalleriestutzen, jeder Mann zwei Pistolen. Ungarische Sättel und schwarze Pelze.

Das	1.	Uhlanen=Reg.	Coburg	hat	kaisergelbe Czapkas.
"	2.	"	Schwarzenberg	"	dunkelgrüne "
"	3.	"	Erzherzog Carl	"	scharlachrothe "
"	4.	"	Kaiser	"	weiße "

Artillerie.

Die Artillerie theilt sich in

a) die Feldartillerie,

b) die Garnisonsartillerie,

c) das Feldzeugamt.

Das Ganze steht unter einem General=Artillerie=Direktor.

Die Feldartillerie besteht aus 5 Regimenter, dem Bombardier=Korps und dem Feuerwerkskorps.

Jedes Feldartillerie=Regiment besteht aus dem Stab und 4 Bataillons. Das 1. Bataillon hat 6, die übrigen 4 Kompagnien.

Zum Stab gehören 1 Obrist=Inhaber,
1 Oberst=Kommandant,
1 Oberstlieutenant,
3 Majors,

1 Regimentskaplan,
1 Regimentsauditor,
1 Regiments-Feldarzt,
1 Rechnungsführer,
1 Regimentsadjutant,
4 Oberärzte,
9 Unterärzte,
1 Regimentstambour,
8 Hautboisten,
1 Profoß,
10 Offiziersdiener.

Jede Kompagnie zählt 1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
2 Feldwebel,
1 Fourier,
15 Korporäls,
2 Tambour,
5 Offiziersdiener,

und Kanoniere nach der von Zeit zu Zeit bestimmt werdenden Zahl.

Das Bombardier-Korps besteht aus dem Stab und 5 Kompagnien.

Der Stab aus
1 Oberst-Kommandant,
2 Majors,
1 Stabsoffizier oder Hauptmann als Professor der Mathematik,

1 Stabsoffizier als Adjutant der General-Artillerie-Direktion,
2 Oberfeuerwerksmeister (Stabsoffiziere oder Hauptleute),
5 Feuerwerksmeister (Kapitänlieutenants oder Oberlieutenants),
1 Auditor,
1 Korps-Arzt,
1 Ober- und 2 Unterärzte,
1 Rechnungsführer,
1 Korpsadjutant,
1 Korpstambour,
1 Profoß,
7 Fourierschützen und 9 Privatdiener.

Jede Kompagnie zählt

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
24 Oberfeuerwerker,
26 Unterfeuerwerker,
6 kaiserlich königliche Kadetten,
1 Fourier,
2 Tambour,
4 Offiziersdiener.

Bombardiere in der bestimmt werdenden Zahl.

Das Feuerwerkskorps hat

1 Obersten als Kommandanten,
1 Major,
3 Hauptleute oder Kapitänlieutenants,

3 Oberlieutenants,
1 Korps-Adjutant,
1 Unterzeugwart,
1 Werkführer und die erforderliche Mannschaft.

Nach Malchus ist jedes Feldartillerie-Regiment 2763 Mann, die 5 Regimenter also 13,815 Mann stark.

Das Bombardier- und Feuerwerks-Korps aber im Frieden 1075 Mann stark.

Das Geschütz theilt sich in Feld- und Batteriegeschütze. Zum Feldgeschütze gehören 3, 6, 12 und 18pfündige Kanonen, dann 7pfd. Haubitzen. Jede Batterie besteht aus 4 Kanons und 2 Haubitzen. Zu jedem Feldgeschütz gehört ein Munitionswagen, zu jeder Batterie 2 Tournisterwagen und 1 Feldschmiede. Ein Theil der 6pfd. Kanons und 7pfd. Haubitzen ist Kavalleriegeschütz, bei welcher die Bedienungs-Mannschaft theils auf der Laffete des Geschützes fährt, theils auf den Handpferden reitet. Diese Geschütze zusammengestellt nennt man Kavallerie-Batterien, alle übrigen ordinäre Batterien.

Die 6pfd. Fuß-Kanonen, die 7pfd. Haubitzen und Munitionswagen sind mit 4, das schwere Geschütz mit 6 Pferde bespannt. Das Batteriegeschütz ist entweder Belagerungs- oder Vertheidigungsgeschütz, zum ersten gehören, schwere 12, 18 und 24pfd. Kanons, 10Pfd. Haubitzen; zu letzterem 6, 12, 18, 24pfd. eisernes Geschütz; 6pfd. cohörnen'sche Böller, und 60 und 100pfd. Steinmörser.

Auch bestehen 6 Raketen-Batterien.

Die Garnisons-Artillerie aus Halbinvaliden der Feldregimenter bestehend, versieht den Dienst in den Festungen und ist in 14 Distrikte abgetheilt, nämlich: dem Wiener, Prager, Olmützer, Grätzer, Innsbrucker, Lemberger, Ofner, Temeswarer, Peterwardeiner, Karlstädter, Siebenbürger, Mantuaner, Venetianer und Dalmatiner. Diese 14 Garnisons-Artillerie-Distrikte enthalten 2400 Mann. Jeden Distrikt steht ein Stabsoffigier vor, der zugleich die Oberaufsicht über die Zeughäuser hat, dem Wiener Distrikts-Kommandanten sind noch besonders die Stückgießerei und Bohrerei, so wie das Pulver und Salpeterwesen untergeordnet.

Die Feuergewehrfabriken zu Wien und Stadt Steyer sind selbstständige Anstalten unter der Oberdirektion eines Obersten.

Das Artillerie-Feldzeugamt hat die Anfertigung der zur Feldausrüstung nöthigen Munitions- und andere Gegenstände, die Aufbewahrung derselben, und die Abgabe an die Feldartillerie, und die Festungen zu besorgen.

Das Personale besteht aus

1 Stabsoffizier als Kommandanten,
5 Hauptleute,
7 Oberlieutenants,
10 Unterlieutenants,
9 Oberzeugwarte mit Oberlieutenants-Rang,
8 Unterzeugwarte mit Unterlieutenants-Rang,
1 Korps-Adjutant,

1 Arzt,
1 Rechnungsführer und das nöthige Handwerks-personale.

Zusammen 500 Mann.

Nach obigen Angaben ist folgendes der Stand der Artillerie im Frieden:

5 Regim. oder 90 Kompagn. Feldartillerie	13,815	Mann.
1 Bombardierkorps von 5 Kompagnien, und das Feuerwerkskorps	1,075	—
Die Garnisons-Artillerie	2,400	—
Das Artillerie-Feldzeugamt	500	—
Summa	17,790	Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Feld- und Garnisons-Artillerie, das Bombardier-, Feuerwerks- und Raketirkorps haben (nach den neuen Uniformirungsvorschriften) dunkelbraune Röcke mit rothen Kragen und Aufschlägen, einer Reihe gelber Knöpfe, blaue Pantalons, die Offiziere mit goldenen Borten an den Seiten, die übrige Mannschaft mit rothem Vorstoß. Korsische Hüte mit schwarz und gelbem Federbusch. Weißes Lederwerk, Säbel. Außer Parade haben die Offiziere mohrengraue Pantalons mit rothen Streifen.

Die Feldartillerie-Regimenter unterscheiden sich durch Nummern auf den Knöpfen. Die Garnisonsartillerie hat ein G, die Raketierartillerie eine brennende Granate auf dem Kragen.

Besondere Korps und Branchen.

Ingenieur-Korps.

Das Ingenieur-Korps unter der Oberleitung eines General-Genie-Direktors besteht aus:

5 Generale,
9 Obersten,
9 Oberstlieutenants,
18 Majors,
47 Hauptleute,
33 Kapitän-Lieutenants,
30 Oberlieutenants,
30 Unterlieutenants,
6 Korpskadetten.

Das ganze Korps ist in 12 Fortifikations-Distrikts-Direktionen eingetheilt. In den einzelnen festen Plätzen sind besondere Lokal-Direktionen, welche dem Distrikts-Direktor untergeordnet sind. Als Distrikts-Direktor ist ein General oder Stabsoffizier, als Lokal-Direktor ein Stabsoffizier oder Hauptmann aufgestellt.

Jedem Direktor sind mehrere Ingenieur-Offiziere nebst dem nöthigen Rechnungs-, Aufsichts- und Handwerkspersonale beigegeben. Außerdem führen sie das gesammte Bauwesen.

Unter dem General-Genie-Direktor steht das Sapeur- und Mineurkorps.

Das Sapeurkorps besteht aus dem Stab, 6 Kompagnien und einer Garnisons-Abtheilung (nach Malchus 970 Mann).

Der Stab begreift:

1 Stabsoffizier als Kommandanten,
1 Major,
1 Korps=Feldarzt,
1 Ober= und
1 Unterarzt,
1 Rechnungsführer,
3 Fouriere,
1 Tambour,
1 Profoß,
2 Fourierschützen und
3 Privatdiener.

Eine Kompagnie hat 1 Hauptmann,
1 Kapitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
3 Sapeurmeister,
6 Sapeurführer,
1 Fourierschütz,
2 Tambours,
10 Ober=Sapeurs,
25 Alt=Sapeurs, Jung=Sapeurs nach Bestimmung, 3 Privatdiener, ungefähr dieselbe Stärke hat die Garnisons=Abtheilung.

Das Mineurkorps besteht aus dem Stab, 5 Kompagnien und einer Garnisons=Abtheilung (721 M.).

Der Stab wie beim Sapeurkorps.

Jede Kompagnie enthält: 1 Hauptmann,
1 Kapitänlieutenant,

1 Oberlieutenant,
2 Feldwebel,
3 Mineur=Meister,
8 Mineurführer,
1 Fourierschütz,
1 Tambour,
12 Ober=Mineurs,
20 Alt=Mineurs, Jung=Mineurs nach bestimmter Anzahl.

Die Garnisons=Abtheilung hat ungefähr dieselbe Stärke.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Ingenieur=Offiziere haben Röcke von lichtblauem Tuche, zur Parade Kragen, Aufschläge, Schooßbesatz und Vorstoß von kirschrothem Sammet, an der Kampagneuniform sind Letztere von kirschrothem Merino.

Die Beinkleider sind zur Parade von lichtblauem Tuche ohne weitere Verzierung. Hüte mit Federbusch.

Die Offiziere des Sapeurs= und Mineurkorps haben dieselbe Uniform, wie die Ingenieure, aber statt der Hüte Tschakos mit Roßbusch und den verschiedenen Embleen, als der Mineur eine aufspringende Mine, die Sapeurs einen liegenden Korb mit Panzer und Helm.

Die Mannschaft des Sapeur= und Mineurkorps hat dunkelhechtgraue Uniform mit karmoisinrothen Aufschlägen und Kragen, und gelbe Knöpfe. Pantalons und Halbstiefel, Tschakos mit Roßbusch. Schwarzes Lederwerk.

Die Sapeure sind mit Karabiner und Säbel; die Mineure mit einer Flinte, einem Pistol und einem Säbel bewaffnet.

Generalquartiermeister-Stab.

Der Generalquartiermeister-Stab besteht aus 1 Generalquartiermeister als Chef,
4 Obersten,
6 Oberstlieutenants,
12 Majors,
24 Hauptleute,
12 Oberlieutenants, nebst einer Anzahl kommandirter Offiziere aus den Regimentern und dem nöthigen Kupferstecher und Zeichnungspersonale. In folgenden 6 Bureaus sind diese Offiziere vertheilt, und beschäftigt mit der Aufnahme und Beschreibung der Provinzen, in Entwerfung von Planen, und detaillirten Karten ꝛc., nämlich:

a) im Chef-Bureau zur Oberleitung,
b) im Bureau der Kriegsgeschichten,
c) im Dislocations- und Marsch-Bureau
d) im trigonometrischen Calcul-Bureau
e) im topographischen Bureau,
f) in der Zeichnungs-Kanzlei.

Einen Bestandtheil des Generalquatiermeisters-Stabes bildet das militärisch-geographische Institut in Mailand, unter einem General-Major als Direktor mit einem Unterdirektor, einem

Archivsdirektor, einem Rechnungsführer, einer Zeichnungs- und einer Kupferstecher-Abtheilung.

Unter der Oberleitung des Generalquartiermeisters-Stabs steht auch das Pionier-Korps von 2 Bataillons, jedes zu 4 Kompagnien (nach Malchus 1109 Mann).

Der Stab besteht aus:

1 Stabsoffizier als Korps-Kommandanten,
2 Stabsoffiziere als Bataillons-Kommandanten,
1 Korps-Arzt,
1 Rechnungsführer,
1 Korps-Adjutanten,
2 Bataillons-Adjutanten,
1 Ober- und
8 Unterärzte,
4 Fouriere,
3 Fourierschützen und 5 Privatdiener.

Jede Kompagnie hat

1 Hauptmann oder Kapitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Feldwebel,
5 Kadetten,
12 Korporäls,
2 Tambour,
20 Zimmerleute,
1 Fourierschütz und 2 Privatdiener,
Gemeine nach Bestimmung.

Im Krieg besteht das Korps aus 2 Bataillons

von 6, und einem Bataillon von 4 Kompagnien, nebst einer Depot-Kompagnie. Im Jahre 1834 war das Korps 1684 Mann stark.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Offiziere des Generalstabs haben dunkelgrüne Uniform mit schwarzen Aufschlägen und Kragen, gelbe Knöpfe, weiße Beinkleider und hohe Stiefel, zur Kampagne-Kleidung schwarzgraue Pantalons.

Das Pionier-Korps hat hechtgraue Uniform mit grasgrünen Aufschlägen und Kragen, gelbe Knöpfe; blaue Pantalons und Halbstiefel. Tschakos mit Roßbusch. Schwarzes Lederwerk.

Die Pioniere sind mit Musketen und einem Säbel bewaffnet, dessen Rücken sägeförmig ausgefeilt ist.

Dem obersten Schiffamt in Wien ist unter der Oberleitung eines Generals das Pontonier-Bataillon von 6 Kompagnien (1067 Mann) zugewiesen.

Zum Stab gehört:

1 Stabsoffizier als Kommandant,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Zeugverwahrer,
1 Korps-Feldarzt,
1 Rechnungsführer,
1 Bataillons-Adjutant,
1 Ober- und 2 Unterärzte,
4 Fouriere,
1 Profoß,
1 Fourierschütz und 4 Privatdiener.

Jede Kompagnie besteht aus:

1 Hauptmann oder Kapitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Oberbrückenmeister mit Offiziersrang,
2 Unterbrückenmeister,
8 Korporals,
1 Tambour,
10 Zimmerleute,
22 Alt-Pontoniere,
1 Fourierschütz und 4 Privatdiener.
Gemeine nach Bestimmung.

Die Uniform besteht in kornblumblauen Röcken mit rothen Aufschlägen und Kragen, weißen Knöpfen, blauen Pantalons und Halbstiefel. Tschakos mit Federbusch. Schwarzes Lederwerk.

Die Pontoniere sind mit Karabiner und Säbel bewaffnet.

Gendarmerie-Regiment der Lombardey.

Dieses Regiment im Frieden zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im lombardisch-venetianischen Königreiche und dem südlichen Tirol bestimmt, wird im Krieg als Armee-Polizei verwendet. Es besteht aus dem Stab und 5 Eskadrons.

Der Stab aus 1 Obersten,
1 Major,
1 Adjutanten,
1 Rechnungsführer,
4 Fouriere.

Jede Eskadron aus 2 Rittmeister,
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants.

Die Zahl der Unteroffiziere und Gendarmen zu Pferd und zu Fuß ist nach den Lokal- und Bevölkerungs-Verhältnissen der besetzten Distrikte verschieden. Im Ganzen 616 Mann, worunter 200 beritten.

Die Uniform besteht in einem dunkelgrünen Rocke, rosenroth passepolirt, mit rosenrothen Paroli und gelben Achselschnüren, gelben Knöpfen, dunkelgrüne Beinkleider.

Militär-Gränz-Kordon.

Der früher an den Gränzen der deutsch-erbländischen Provinzen und in Galizien bestandene Militär-Gränz-Kordon (9 Bataillos, 5200 Mann) ist in neuerer Zeit bis auf eine Abtheiluug in Gallizien aufgelöst worden. Er hat die Bestimmung, die Gränz-Mautbeamten zu unterstützen und Deserteure aufzugreifen.

Die Mannschaft hat weiße Uniform mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, gelbe Knöpfe, sonst ist sie uniformirt und bewaffnet wie die Linien-Infanterie.

Militär-Fuhrwesen.

Im Frieden bestehen zwölf Transport-Divisionen und für 20 Exercier-Kompagnien die Bespannung, nämlich für 9 Kavallerie- und 11 ordinäre Batterien, dann mehrere Fuhrwesens-Depots. Jede Transport-Division von 84 Zug- und 6 Reitpferden hat einen Oberlieutenant, jede Exercier-Batterie-Bespan-

nung einen Offizier, und jedes Depot 2 Offiziere als Kommandanten, welchen die erforderliche Anzahl von Unteroffizieren, Sattlern, Schmieden und Wagner, dann Gemeine, nebst einem Fourier untergeordnet ist. Das in jeder Provinz befindliche Fuhrwesen steht unter einem Major oder Rittmeister, als Landes-Posto-Kommandanten, demselben ist noch ein Offizier, ein Adjutant, ein Fourier, und ein Thierarzt oder Oberschmied beigegeben.

Die Central-Direktion über das ganze Korps ist dem Korpskommando in Wien übertragen, dieses besteht aus:

1 Obersten als Kommandanten,
1 Stabsoffizier,
1 Korps-Adjutanten,
1 Oberarzt,
10 Fouriere,
4 Offiziersdiener.

Freiherr von Malchus gibt die Stärke des gesammten Artillerie- und Armeefuhrwesens zu 8000 Mann an.

Die Uniform war bisher weiß mit kaisergelben Aufschlägen und Kragen, weißen Knöpfen, weiße oder graue Beinkleider, Tschakos ohne Federbusch, weißes Lederwerk.

Nach den neuern Uniformirungs-Vorschriften bekömmt das Fuhrwesen schwarzbraune Röcke, lichtblaue Kragen, Aufschläge, Schoßbesatz und Vorstoß, lichtblaue Hosen und Halbstiefel. Säbel und Tschako, schwarzes Lederwerk. Die Offiziere haben en Parade

Pantalons von lichtblauem Tuch mit Silberborten verziert, für gewöhnlich mohrengraue, ohne Verzierung.

Gradauszeichnungen der Offiziere.

Die Gradauszeichnungen der Generale wurden bereits bei Beschreibung ihrer Uniform angegeben.

Die Offiziere der Infanterie bis zum Kapitän-Lieutenant aufwärts, haben oben um den Tschako eine breite Goldborte, in deren Mitte sich ein schwarzer Streif, mehrere Linien breit, befindet.

Die Kapitän-Lieutenants und Hauptleute haben eine breite Goldborte und zwei solche schwarze Streifen, nämlich unten und oben am Rande der Borte einen. Die Stabsoffiziere haben goldbortirte Hüte ohne Busch, dann auf beiden Aufschlägen eine schmale Borte von Gold oder Silber, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Subaltern- und Stabsoffiziere tragen im Dienst gelbseidene Schärpen mit schwarzen Streifen um den Leib, die Adjutanten dieselben über die Schulter. Die Subaltern-Offiziere tragen Säbelkuppeln von lakirtem weißen Leder mit einfacher Schließe, die Stabsoffiziere etwas breitere von Gold gewirkte Kuppeln mit einem schwarzen Streif in der Mitte, und ebenfalls mit ganz einfacher Schließe.

Die Subalternen-Husaren-Offiziere tragen die doppelten schmalen, die Rittmeister die breiten Czako-Borten oben.

Die Stabsoffiziere die Armeeauszeichnung am Aermel, und doppelte Stickerei am Czako.

Die Uhlanen=Stabsoffiziere haben dieselben Grad=auszeichnungen auf den Aermeln.

Stärke des Heeres.

Als Uebersicht der Stärke des österreichischen Heeres sowohl im Frieden als auf dem Kriegsfuß theilen wir aus der englischen Zeitschrift United Service Journal vom Jahre 1835 eine Zusammenstellung aller Waffen=gattungen, aus einem Aufsatz über die österreichische Armee vom großbrittanischen Kapitän Basil Hal mit, der aus nicht gewöhnlichen Quellen seine Angaben ge=schöpft zu haben scheint.

Wirklicher Friedensbestand der österreichischen Armee im Jahre 1829.

Waffengattungen.	Formiren.					Etatmäßige Stärke.				Summa.	
	Regimenter.	besondere Korps.	Battaillone.	Eskadrons.	Kompagnie.	Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Mann.	Pferde.
Ungarische Infanterie.	15	—	45	—	240	45	946	3600	23600	28191	—
deutsche und italienische Infanterie. . . .	43	—	129	—	688	129	2752	10320	61920	75121	—
Kadres der Landwehr.	—	—	35	—	—	35	245	210	—	490	—
Grenadiere. . . .	—	—	20	—	116	20	367	1730	11600	13717	—
Jäger.	1	—	16	—	70	17	227	1050	5320	6614	—
Gränz=Infanterie. .	17	—	68	—	408	—	—	—	—	—	—
Csaikisten.	—	—	1	—	4	2	20	60	500	582	—
Garnisons=Bataillone.	—	—	6	—	24	6	78	360	1410	1854	—
Summa der Infanterie.	76	—	320	—	1550	254	4635	17330	104550	126569	—
Kavallerie.											
Kürassiere.	8	—	—	48	—	24	296	720	4800	5840	5840
Dragoner.	6	—	—	36	—	18	222	540	3600	4380	4380

Waffengattungen.	Formiren.					Etatmäßige Stärke.						
										Summa.	
	Regimenter.	besondere Korps.	Bataillone.	Eskadrons.	Kompagnien.	Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Mann.	Pferde.
Chevauxlegers. . .	7	—	—	56	—	28	343	840	7280	8491	8491
Husaren.	12	—	—	96	—	48	588	1440	12480	14556	14556
Uhlanen.	4	—	—	32	—	16	196	480	4160	4852	4852
Summa der Kavallerie.	37	—	—	268	—	134	1645	4020	32320	38119	38119
Artillerie.											
Bombardier-Korps. .	—	1	—	—	8	2	30	120	600	752	—
Rakettier-Korps. . .	—	1	—	—	4	2	13	60	400	475	—
Feld-Artillerie. . .	5	—	—	—	90	25	455	850	10800	12130	—
Garnisons-Artillerie.	—	1	—	—	—	20	200	500	3000	3720	—
Feldzeugamt (Ouvriers.)	—	1	—	—	6	1	30	48	300	379	—
Summa der Artillerie.	5	4	—	—	108	50	728	1578	15100	17456	—
Besondere Korps.											
Generalquartierm.-Stab.	—	—	—	—	—	20	36	—	—	56	—
Pioniere.	—	1	—	—	6	2	31	90	480	603	—

Waffengattungen.	Formiren.					Etatmäßige Stärke.					
										Summa.	
	Regimenter.	besondere Korps.	Bataillone.	Eskadrons.	Kompagnien.	Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Mann.	Pferde.
Ingenieurkorps . .	—	1	—	—	—	30	124	—	—	154	—
Mineurkorps . . .	—	1	—	—	6	2	24	90	360	476	—
Sapeurkorps . . .	—	1	—	—	6	1	24	90	360	475	—
Pontonierkorps . .	—	1	1	—	6	1	20	90	600	711	—
Regiment Gendarmen	1	—	—	1	5	2	24	90	500	616	200
Total-Summe	119	9	321	269	1687	496	7291	25378	154070	185235	38319

Wirklicher Stand der Armee auf dem Kriegsfuß im Jahre 1834.

Infanterie.											
Ungarische Infanterie	15	—	45	—	270	60	1290	4050	54000	59400	—
deutsche u. italien. Inf.	43	—	129	—	774	172	3708	11610	154000	169490	—
Kadres der Landwehr	—	—	35	—	210	35	875	3150	33600	37660	—
Grenadiere. . . .	—	—	20	—	116	20	368	1736	22600	24724	—
Jäger	1	—	16	—	96	17	323	1530	19200	21070	—
Gränz-Infanterie. .	17	—	34	—	204	51	867	3060	40800	44778	—

Waffengattungen.	Formiren.					Etatmäßige Stärke.					
										Summa.	
	Regimenter.	besondere Korps.	Bataillone.	Eskadrons.	Kompagnien.	Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Mann.	Pferde.
Garnisons=Bataillone	—	—	6	—	24	6	78	360	1440	1884	—
Csaikisten	—	—	1	—	4	2	20	60	500	582	—
Summa der Infanterie	76	—	286	—	1698	363	7529	25556	326140	359588	—
Kavallerie.											80
Kürassiere	8	—	—	48	—	24	296	720	6240	7280	7260
Dragoner	6	—	—	36	—	18	222	540	4680	5460	5411
Chevauxlegers . .	7	—	—	56	—	28	343	840	8400	9611	9611
Husaren	12	—	—	96	—	48	588	1440	14400	16476	16476
Uhlanen	4	—	—	32	—	16	196	480	4800	5492	5492
Summa der Kavallerie	37	—	—	268	—	134	1645	4020	38520	44319	44319
Artillerie.											
Feld=Artillerie. . .	5	—	—	—	100	25	90	300	23000	23415	—
Bombardier=Korps .	—	1	—	—	8	2	31	120	1840	1993	—
Raketier=Korps . .	—	1	—	—	6	3	21	72	600	696	—

Waffengattungen.	Formiren.					Etatmäßige Stärke.						
	Regimenter.	besondere Korps.	Bataillons.	Eskadrons.	Kompagnien.	Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Summa. Mann.	Summa. Pferde.
Garnisons=Artillerie .	—	1	—	—	—	20	200	500	3000	3720	—
Ouvriers	—	1	—	—	—	1	31	48	400	480	—
Summa der Artillerie	5	4	—	—	114	51	373	1040	28840	30304	—
Besondere Korps.											
Generalquartierm.=Stab	—	1	—	—	—	40	72	—	—	112	112
Pionierkorps . . .	—	1	2	—	12	2	62	180	1480	1724	—
Ingenieurkorps . .	—	1	—	—	—	30	124	—	—	154	—
Mineurkorps . . .	—	1	—	—	6	2	25	90	360	477	—
Sapeurkorps . . .	—	1	—	—	6	1	25	90	360	476	—
Pontonierkorps . .	—	1	1	—	6	1	21	90	600	712	—
Regiment Gendarmen	1	—	—	1	5	2	24	90	500	616	200
Total=Summa	119	10	289	269	1847	626	9900	31156	496800	438482	44631
Reserven.											
Depot=Kompagnien der 58 Infanterie=Regim.	—	—	—	—	116		464	1740	11600	13804	—

Waffengattungen.	Formiren. Regimenter.	besondere Korps.	Bataillons.	Eskadrons.	Kompagnien.	Etatmäßige Stärke. Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Summa. Mann.	Summa. Pferde.
Depot=Kompagnien der Jäger	—	—	—	—	26	—	104	390	5200	5694	—
Depot=Eskadrons der 14 Regim. schw. Kavallerie	—	—	—	14	—	—	84	210	2002	2296	1862
Reserv=Eskadr. d. 25 leichten Kavallerie=Regtr.	—	—	—	25	—	—	138	345	4140	4623	3933
2te (nicht mobile) Landwehr=Bataillon . .	—	—	35	—	140	35	420	2100	14000	16555	—
Summa	—	—	35	37	292	35	1210	4783	36942	42972	5795
Recapitulation.											
Infanterie, excl. der Garnisons=Bataillone						362	7451	25196	325700	358709	—
Kavallerie, excl. der Depot=Eskadrons .						134	1645	4020	38520	44319	44319
Artillerie, excl. d. Garnis.=Art. u. d. Ouvriers						30	142	492	25440	26104	—
Besondere Korps						78	353	540	3260	4231	312
Summa der disponibeln Macht						604	9591	30248	392920	433363	44631

Besoldungen der Offiziere und Militärbeamten.

Die Besoldung eines Feldmarschalls beträgt jährlich nach dem 20 fl. Fuße 12,000 fl.
" " Feldzeugmeistes oder Generals der Kavallerie . . 8000
" " Feldmarschalllieutenants . 6000
" " Generalmajors 4000

Chargen.	Im Frieden pr. Monat. in den deutschen und italienischen Provinzen fl.	in den ungarisch. Provinzen. fl.	in Gallizien. fl.	Im Krieg pr. Monat. fl.
Infanterie. der Oberst .	149	138	145	154
Oberstlieuteant . . .	110	102	107	115
Major	79	73	77	91
Hauptmann	71	65	69	74
Kapitänlieutenant . .	39	36	38	40
Oberlieutenant . . .	26	25	26	27
Lieutenant	22	21	22	23
Fähnrich	19	18	19	20
Kavallerie. der Oberst . .	129	118	125	170
Oberstlieutenant . . .	93	85	90	129
Major	68	69	65	104
Rittmeister und Eskadronschef . . .	60	54	58	84
Zweiter Rittmeister .	37	35	37	53
Oberlieutenant . . .	25	25	25	37
Lieutenant	20	20	20	31
der Regimentsquartiermeister	20	20	20	29
Regimentskaplan . .	13	12	13	31
Regimentsauditor . .	27	27	27	26
der Arzt	17	17	17	26

Außerdem erhalten die Offiziere vom Kapitänlieutenant abwärts jährlich 6 Klafter Holz und sämmtliche Offiziere frey Quartier und einen Diener, welcher als Soldat montirt, besoldet und verpflegt wird.

Auch werden nach Bedürfniß in verschiedenen Provinzen, Theuerungszulagen gewährt.

In der Artillerie und in den besondern Korps sind die Offiziere etwas besser besoldet. Bey der Artillerie und Infanterie erhält der Oberst täglich im Felde 8, im Frieden 3, die übrigen Stabsoffiziere, im Felde 3, im Frieden 2 Fourageratіonen.

Im Felde erhalten sämmtliche Offiziere Fourage und Brodrationen.

Bei der Kavallerie erhalten die Offiziere täglich folgende Fourageratіonen:

	Rationen im Frieden:		Im Felde:	
	Brod.	Fourage.	Brod.	Fourage.
Der Oberst . .	8	12	9	12
„ Oberstlieutenant	6	8	6	10
„ Major . . .	6	6	6	10
„ Rittmeister . .	4	5	4	6
„ Zweiter Rittmeister	4	4	4	5
„ Oberlieutenant .	2	3	2	3
„ Unterlieutenant .	2	3	2	3
„ Quartiermeister .	2	2	2	3
„ Kaplan . .	2	2	2	3
„ Auditor . .	2	2	2	3
„ Arzt . . .	2	2	2	3

Bei der Infanterie und Artillerie erhalten Fourage-rationen:

	Rationen im Frieden. Fourage.	Rationen im Krieg. Brod.	Rationen im Krieg. Fourage.
Der Oberst . .	5	9	10
„ Oberstlieutenant .	4	6	8
„ Major . .	3	6	8
Jeder Adjudant .	1	2	2
Der Regimentskaplan		2	3
„ Regimentsauditor		2	3
„ Rechnungsführer		2	3
„ Arzt . . .		2	3
„ Oberarzt . .		1	1
„ Oberfourier .		1	1
„ Fourier . .		1	1
„ Profoß . .		2	3
Ferner der Hauptmann und Kapitänlieutenant .		3	2
„ Oberlieutenant .		2	2
„ Unterlieutenant .		2	2
„ Fähnrich . .		2	2

Pensionirung, Invaliden.

Dienstuntaugliche Offiziere und Militairbeamte erhalten Pensionen oder werden in besondern Invalidenhäusern aufgenommen, gleichviel, wie lange sie gedient haben, auch sollen bei Besetzung von Civilstellen pensionirte Offiziere vorzüglich berücksichtigt werden.

Die invaliden Offiziere theilen sich überhaupt in 2

Klassen, wovon die eine Ganz- oder Realinvaliden, die andere Halbinvaliden genannt werden. Ganzinvaliden sind jene, welche zu jedem Dienste untauglich sind. Dieselbe Klassenabtheilung findet bei den Unteroffizieren und Gemeinen statt. Erstere werden in den Invalidenhäusern, so weit es der Raum gestattet untergebracht. Letztere bei den Garnisons-Bataillons zu leichten Diensten verwendet.

Invalidenhäuser gibt es 5. Erstes zu Wien, 2tes zu Prag, 3tes zu Pettau in Steyermark, 4tes in Pesth mit einem Filiale zu Tyrnau, 5tes zu Padua. In den kaiserlichen Schlössern zu Brandeis, Podiebrad und Parduliz in Böhmen, als Filiale des Invalidenhauses zu Prag, werden pensionirte Stabs- und Oberoffiziere angenommen.

Ein invalider Feldwebel erhält täglich 10 Kreuzer, ein invalider Korporal täglich 5 kr., ein invalider Gemeiner täglich 4 kr., außerdem erhalten die in den Invalidenhäusern verpflegten Individuen eine Brodportion.

Bei allen fünf Invalidenhäusern bestehen seit dem Jahre 1811 bis 1813 durch freiwillige Beiträge patriotischer Bürger geschaffene Aushilfs-Kassen, welche die allmählige Bildung eines Fonds zum Besten der Invaliden bezwecken.

Gewöhnlich hat jedes Invalidenhaus einen Obersten zum Kommandanten, dem eine Invaliden-Kommission beigegeben ist, bestehend aus 2 Stabsoffizieren oder

Kapitäns, einem Kriegskommissair, einem Auditor und einem Rechnungsführer.

Die Uniform der Invaliden ist weiß mit krapprothen Aufschlägen und weißen Knöpfen.

Die Pensionen der Offiziere sind folgendermaßen bemessen:

ein Feldmarschall erhält jährlich . . .	6000 fl.
ein Feldzeugmeister oder General der Kavallerie	4000 fl.
ein Feldmarschall-Lieutenant	3000 fl.
ein General-Major . . . . . 1500 bis	2000 fl.
ein Oberst	1200 fl.
ein Oberstlieutenant	1000 fl.
ein Major	800 fl.
ein Hauptmann oder Rittmeister	600 fl.
ein Kapitän-Lieutenant oder zweiter Rittmeister	400 fl.
ein Ober- oder Unterlieutenant, dann Fähnrich	200 fl.
ein Auditor	400 fl.
ein Regimentsarzt oder Rechnungsführer	200 fl.
ein Oberarzt	100 fl.

nach dem 20 fl. Fuß.

Dieses Regulativ gilt für alle Waffen, nur die Artillerie Offiziere erhalten, wenn sie pensionirt werden, einen um einen Grad höhern Charakter und Gehalt.

Für die Wittwen der Stabs- und Oberoffiziere erfolgt in der Regel keine Pension, da dieselben bei ihrer Verheirathung die normalmäßige Heirathskaution erlegen, oder im Falle der Dispensation davon, den

Pensions = Verzichts = Revers der Braut einschicken müssen.

Wittwen von Stabs= und Oberoffizieren erhalten aber Pension, wenn der Mann vor dem Feinde geblieben ist, wenn er unmittelbar in Folge der vor dem Feinde erhaltenen Wunden oder während der Dienstleistung in einem Militär=Spitale an einer ererbten oder durch den Dienst zugezogenen Krankheit gestorben ist, und zwar:

Die Wittwe eines Feldmarschalls erhält 1200 fl. Pension, die Wittwe eines Feldzeugmeisters oder Generals der Kavallerie 1000 fl.

Die Wittwe eines Feldmarschall=Lieutenants oder General=Majors	600 fl.
Die Wittwe eines Obersten	500 fl.
Die Wittwe eines Oberstlieutenants oder Majors	400 fl.
Die Wittwe eines Rittmeisters, Hauptmanns oder Kapitän=Lieutenants	300 fl.
Die Wittwe eines Ober= oder Unterlieutenants und Fähnrichs	200 fl.
Die Wittwe eines Auditors, Regimentsarzt und Rechnungsführer	150 fl.
Die Wittwe eines Oberarztes	100 fl.

Auch die vater= und mutterlosen Waisen, dann jene Kinder, deren Mutter pensionsunfähig ist, erhalten folgende Pensionen und zwar:

Das Kind eines Generals jährlich .	2 bis 400 fl.
Das Kind eines Stabsoffiziers .	100 bis 130 fl.

Das Kind eines Rittmeisters oder Hauptmanns . . . . 100 fl.
Das Kind eines Oberlieutenants . . . . 75 fl.
Das Kind eines Unterlieutenants oder Fähnrichs . . . . 50 fl.
und zwar jeder Knabe bis zum 20zigsten, jedes Mädchen bis zum 18ten Lebensjahre.

Jede Wittwe, welche mehr als 3 unversorgte Kinder besitzt, kann um einen Erziehungs-Beitrag einkommen, auch wenn sie Pension genießt. Zu den Versorgungs-Anstalten gehört auch das Offiziers Töchter-Bildungs-Institut zu Hernals, für 56 arme Töchter verdienstvoller Offiziere.

Die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich ihren Unterhalt durch Arbeit erwerben können, erhalten das sogenannte Dienst Gratial, welches nach der Dienstzeit des Mannes verschieden ist.

Bei einem Gemeinen werden für jedes der 6 ersten Jahre 2 fl., für jedes folgende Jahr 3 fl., bei einem Unteroffiziere 4 und 6 fl., bei einem Feldwebel und Wachtmeister 6 und 10 fl. bezahlt.

Die Soldatenfrauen hingegen, welche wegen Alters und Siechheit sich nicht mehr selbst ernähren können, werden in einem Fundationsplatze (Spital) untergebracht, wo sie lebenslängliche Versorgung erhalten.

Die hinterlassenen Kinder der Unteroffiziere und Soldaten werden in Waisenhäusern aufgenommen.

Heiraths = Kautionen.

Bei der Verehelichung muß der General 600 fl., der Stabsoffizier 500 fl., der Subaltern-Offizier 300 fl., der Militär-Beamte 150 fl. Conv. Münze an jährlichen Nebeneinkünften nachweisen, und die Obligationen von entsprechendem Werthe beim Hofkriegsrath deponiren. Nur der sechste Theil der Offiziere eines Regiments darf verheirathet seyn.

Die Erlegung obiger Kaution oder die Pensions-Verzichtleistung macht die Wittwe eines Offiziers unfähig zur Erlangung einer Pension, ausgenommen wenn der Mann vor dem Feinde geblieben ist.

Militär = Bildungs = Anstalten, Uebungen der Truppen.

Militär = Bildungsanstalten sind 1stens die Ingenieur-Akademie zu Wien, unter der General-Genie-Direktion und einem General als Lokal-Direktor mit 300 Zöglingen, wovon 79 Freiplätze besitzen, in 8 Klassen.

Den wissenschaftlichen Unterricht, welcher sich hauptsächlich auf die einem Ingenieur-Offizier nöthigen Gegenstände ausdehnt, ertheilen Offiziere.

Fremde Sprachen und Leibesübungen werden von Lehrern des Civilstandes gelehrt. Die Uniform der Zöglinge ist weiß mit hellrothen Kragen und Aufschlägen, weißen Knöpfen. Die vorzüglichsten Zöglinge treten als Kadetten in das Ingenieur-Korps, die an-

dern als Fähnriche, und die weniger vorzüglichen als Kadetten zu den Regimentern.

2) Die Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt, ebenfalls unter der General-Genie-Direktion und einem General als Lokal-Direktor, ist vorzüglich zur Erziehung von Offizieren einer besondern Brauchbarkeit und als eine Pflanzschule für den Generalquartiermeister-Stab, und andern wissenschaftlichen Korps bestimmt.

Sämmtliche Zöglinge sind in 4 Kompagnien eingetheilt, sie werden nur in einem Alter von 10 bis 12 Jahren aufgenommen, der Kursus dauert 8 Jahre. Das 4te Jahr ist Probejahr, nach dessen Schlußprüfung die zum Militär nicht geeignet befundenen im Civil untergebracht, oder ihren Eltern zurückgeschickt werden.

Der Unterricht ist sehr umfassend, und wird größtentheils von Offizieren ertheilt.

Der Stand der Zöglinge beläuft sich in der Regel auf 440 Köpfe. In dieser Anstalt befinden sich 329 Stiftungen des Staates und 113 ständige Stiftungsplätze, doch werden auch Zöglinge gegen Kostgeld aufgenommen.

3) Die Kadetten-Kompagnien zu Ollmütz und zu Grätz enthalten jede 130 Kadetten, welche nicht in der Akademie erzogen werden, und außerdem Privatkadetten und Soldaten ex propriis. Der Unterricht dauert 3 Jahre und wird von

Offizieren ertheilt, die zugleich die Aufsicht darüber führen

4) Die Ludoviceische Militär-Akademie in Presburg, (nähere Angaben über diese Anstalt fehlen uns).

5) Die Regiments-Erziehungshäuser zur Bildung tüchtiger Unteroffiziere, deren gibt es 42, in jedem befinden sich 48 Zöglinge, welche in der Regel aus Unteroffiziers- und Soldaten-Söhnen gewählt werden. Ein Offizier führt als Kommandant auch die Oberleitung des Unterrichts.

Ferner besteht ein Militär Knaben-Erziehungs-Institut zu Mailand unter einem General als Kommandanten, für Söhne der Unteroffiziere und Soldaten der italienischen Regimenter. 230 Zöglinge in 5 Klassen werden auf Kosten des Staats, 70 gegen Kostgeld erzogen.

In Gallizien sind 7 Knaben-Erziehungs-Häuser, jedes für 48 Söhne gallizischer Unteroffiziere und Soldaten.

6) Das Büchsenmacher-Lehr-Institut zu Stadt Steyer, in welchem ebenfalls Soldatenkinder zu geschickten Büchsenmachern für die Armee erzogen werden.

7) Die Militär-Equitations-Schule zu Salzburg hat außer der Erhöhung der Reitkunst in der Armee und der Erzielung der nöthigen Gleichheit im Reitunterricht auch den Zweck, die Majors der Infanterie und Artillerie gegen Erlegung des Remonte-

preises, und die Offiziere der Kavallerie mit Charge-Pferden zu versehen. Ein Stabsoffizier ist Kommandant.

In einem 18monatlichen Cours wird an 12 Offizieren und 12 Unteroffizieren, die jedesmal von den Kavallerie-Regimentern dorthin kommandirt werden, gründlicher, praktischer und theoretischer Unterricht im Reiten und im Abrichten der Remonten ertheilt.

Zur Bildung geschickter Pioniere besteht in Tulln eine eigene Pionierkorps-Schule mit einem dreijährigen Cours. Eine ähnliche Schule besteht für das Mineurkorps zu Heimburg und für das Sapeurkorps zu Brugg an der Leytha.

8) Die medizinisch-chyrurgische Josephsakademie in Wien unter einem Direktor und einem Vizedirektor hat die Bestimmung Aerzte für das Heer auf Kosten des Staats zu bilden. Zwölf Professoren und acht Assistenten ertheilen den sehr umfassenden Unterricht.

9) Für Bildung geschickter Thierärzte und Kurschmiede sorgt die Thierarzneischule zu Wien.

Die Truppen sind sorgfältig ausgebildet.

Sämmtliche Mannschaft der Infanterie und Kavallerie, begünstigt durch lange Dienst- und Präsenzzeit, wird im Tirailliren fleißig geübt, eben so die Infanterie im Bajonnetfechten, die Kavallerie im Fechten zu Fuß und zu Pferd.

Der Felddienst wird theoretisch und praktisch geübt.

Zusammenziehungen größerer Truppenmassen und

Lager finden jährlich statt. Nicht nur bei größern Manövern finden Gegenmanöver statt, sondern selbst bei Brigaden und Divisionen ist dieß während der Sommerübungen häufig der Fall.

Besonders zogen die großen Manövers in Oberitalien während den letzten Jahren, unter dem Oberbefehl des Feldmarschalls Grafen Radetzky die Aufmerksamkeit aller Militäre auf sich.

Die Felddienstinstruktion oder Manövriermethode dieses Generals wurde in der Armee eingeführt, und zeichnet sich durch zweckmäßige Bestimmungen über Aufstellung und Bewegung der Truppenmassen aus. Während des Winters erhalten die Offiziere theoretischen Unterricht durch Vorlesungen über Terrainlehre und Taktik.

Avancement.

Der Regimentsinhaber besetzt alle erledigte Chargen im Regiment vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, dieses Recht kann derselbe dem Oberstkommandanten übertragen.

Die Regimentsinhaber haben dabei das Dienstalter zu beobachten, und nur bei ausgezeichneten Individuen davon Umgang zu nehmen.

Diese große Befugniß scheint öfters mißbraucht worden zu seyn, indem in neuester Zeit strenge Verordnungen gegen den Mißbrauch dieses Rechtes mit Androhung des Verlustes desselben für den Uebertreter, erschienen sind.

Beim Avancement zum Stabsoffizier wird nach den nämlichen Grundsätzen verfahren, doch werden die Stellen nach dem Vorschlag des Hofkriegsrathes vom Kaiser besetzt.

Die Artillerieoffiziere vom Hauptmann abwärts ernennt der Artillerie-General-Direktor, ihr Rang läuft durch die ganze Feldartillerie, und nicht wie bei der Infanterie oder Kavallerie in jedem Regimente besonders.

Die Garnisonsartillerie avancirt unter sich.

Beim Ingenieur, Mineur und Sapeurkorps steht dem General-Genie-Direktor die Besetzung der Offiziersstellen zu.

Ergänzung des Heeres, Dienstzeit, Remontirung.

Jedem der deutschen, galizischen, illyrischen und italienischen Regimenter ist ein bestimmter Kanton mit einer angemessenen Anzahl von Individuen, gegenwärtig jeder über 3 bis 500,000 Köpfe zur Ergänzung ihres Abgangs an Mannschaft zugewiesen.

In demselben, so wie überhaupt, ist jedes männliche Individuum aus dem Bürger und Bauernstande konscriptionspflichtig, und von seinem 19ten bis zum 29sten Lebensjahre zum Dienst in der Linie, und nach Ablauf dieses letztern Jahres bis zum 40sten oder 45sten Lebensjahr zu solchem in der Landwehr verpflichtet.

Stellvertrettung ist erlaubt, bei welcher ausgediente Leute bis zum 36sten, und solche ungediente zugelassen werden, die nicht unter 25, und nicht über 29 Jahre alt sind.

Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung finden nur zu Gunsten des Adels und der Geistlichkeit, dann einiger andern Kathegorien statt. Die ungarischen und siebenbürgischen Regimenter werden durch Werbung gegen ein bestimmtes Handgeld, und durch Stellung von Rekruten, zu welcher der begüterte Adel und die königlichen Freistädte verpflichtet sind, kompletirt.

In den Militär-Gränzländern ist jedes diensttaugliche männliche Individuum dienstpflichtig und wirklicher Soldat.

Die Dienstzeit beträgt 14 Jahre, für die Italiener und Tiroler aber nur 8 Jahre, doch soll dieselbe auch bei den übrigen Völkern auf 10 Jahre herabgesetzt werden.

Der Artillerie ist die Werbung im ganzen Reiche gestattet, die angeworbenen verpflichten sich gewöhnlich auf Lebensdauer.

Die gewöhnliche oder normalmäßige Remonte für die Kavallerie wird von den Militärgestütten geliefert, ein außerordentliches Bedürfniß durch Lieferungskontrakte befriedigt.

Sieben Beschäll- und Remontirungsdepartements, unter dem Kommando eines Stabsoffiziers mit den erforderlichen Offizieren, Unteroffizieren und Pferdewärtern besorgen in den Provinzen das Beschällwesen, und den Ankauf der nöthigen Kavallerie- und Fuhrwesenspferde.

Militairgestütte befinden sich zu Radautz in der Bukowina, zu Mezoehegyes und Babolna in Ungarn unter

dem Kommande eines Stabsoffiziers, unter Aufsicht der nöthigen Offiziere, Rechnungs- und Baubeamten, Thierärzte, Bereiter ꝛc. Außerdem ist bei jedem dieser 3 großen Militärgestütte eine eigene Wirthschaftsdirektion unter einem Direktor, einem Rentmeister und dem übrigen zahlreichen Forst-, Wirthschafts- und Gerichtspersonale.

Ferner sind noch Militärgestütte zu Biber und Oßiach unter dem Kommando eines Rittmeisters mit dem erforderlichen Personal.

Das ganze Beschäll- und Remontewesen steht unter der Remontirungsinspektion zu Wien.

Medizinalwesen.

Sämmtliche in den Provinzen angestellte dirigirende Stabsärzte stehen unter der oberfeldärztlichen Direktion in Wien, bestehend aus dem Oberfeldarzt der Armee und einem Regimentsfeldarzt als Sekretär, die dem Hofkriegsrath untergeordnet ist.

Das Medikamentenwesen dirigirt die Medikamentenregie, ebenfalls unter dem Hofkriegsrath. Permanente Kommission für die Sanitätsangelegenheiten und Einrichtungen bei der Armee ist die medizinisch-chyrurgische Josephsakademie in Wien,

Die Zahl der Aerzte bei den Truppenabtheilungen ist bereits im Stand derselben angegeben. Nur wer den Doktorgrad erlangt hat, kann Regimentsarzt werden.

Justizwesen.

Die Militärpersonen haben einen eigenen Gerichtsstand. Die 1ste Instanz ist das Regiments- oder Korpsgericht, und für jene Personen, welche keinem Regiment oder Korps besonders angehören, das Judicium Delegatum bei den Generalkommandos, wovon der kommandirende General Präses ist; als 2te Instanz in allen Rechtsangelegenheiten besteht das allgemeine Militairappellationsgericht unter dem Präsidium eines Generals der Kavallerie oder Feldzeugmeisters in Wien.

Oberster Gerichtshof ist der Hofkriegsrath.

Kirchenwesen.

Die Oberdirektion desselben führt der apostolische Feldvicar, dem ein Auditor causarum und ein Direktor des Feldkonsistoriums beigegeben ist. Ihm untergeordnet sind die bei den Generalkommandos angestellten Feldsuperioren und unter diesen die Regimentskapläne.

Festungen.

Im gesammten österreichischen Kaiserstaat sind 23 Festungen mit Festungskommandanten und außerdem 60 feste Plätze mit bloßen Platzkommandanten vorhanden.

Die bedeutendern darunter sind: Arrad, Comorn, Munkats, Ofen, Temeswar in Ungarn.

Josephsstadt, Königsgrätz, Prag und Theresienstadt in Böhmen.

Altgradiska, Brood, Essegg, Peterwardein in Slavonien.

Carlsstadt in Kroatien.

Carlsburg in Siebenbürgen.

Cattaro, Zara in Dalmatien.

Gradiska in Illyrien.

Kufstein und Brixen, letzteres noch unvollendet in Tirol.

Pechiera, Mantua, Palma nuova im lombardisch-venetianischen Königreich.

Ollmütz in Mähren.

Salzburg und Linz, letzteres noch unvollendet im Erzherzogthum Oesterreich.

In Folge der Beschlüsse des Wienerkongresses hat der österreichische Staat das Besatzungsrecht in den päbstlichen Städten Ferrara mit seiner sehr festen Citadelle, und in Commachio, dann in Piacenza mit seiner sehr festen Citadelle.

Militäretablissements.

Stückgießereien in Wien, Ofen und Topschau, südlich von Käsmarck bei Mariazell. Die Stückbohrerei in Ebergaßing.

Gewehrfabriken in Brescia, Oberferlach bei Klagenfurth, Steyer, Lilienfeld, Wilhelmsberg, Mürzsteg und Peterswalde.

Klingenfabriken zu Veiz in Steyermark, zu Pottenstein und St. Gilgen in Oesterreich.

Pulvermühlen zu Linz, Eckersdorf, Blansko, Adamsthal, Mammerolo, Radwany, Kaschau, Herrmannstadt und Karlsberg.

Arsenale in Wien, Mailand, Venedig, Ofen, Kaschau, Peterwardein ꝛc.

Congrevische Raketen im Raketendörfl.

Militärkosten.

Nach einigen Angaben kostet der Unterhalt der Armee und der Festungen in gewöhnlichen Zeiten jährlich 35 Millionen Gulden, nach andern 46½ Millionen Gulden.

Bundeskontingent.

Zum deutschen Bundesheer stellt Oesterreich als einfaches Kontingent 94,822 Mann, nämlich: 73,501 Mann Infanterie, 13,546 M. Kavallerie, 6827 M. Artillerie mit 192 Stück Geschütze und 948 Pioniere und Pontoniere. Diese bilden die drei ersten Armeekorps des Bundesheeres, jedes zu 2 Divisionen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Orden vom goldenen Vließ, 1430 gestiftet.

2) Der Maria Theresiaorden, 1757 errichtet mit 3 Klassen: Großkreuz, Kommandeur und Ritter. Acht Großkreuze erhalten eine jährliche Pension von 1500 fl. Sechszehn Kommandeure 800 fl. Hundert Ritter 600 fl. und hundert Ritter 400 fl.

3) Der königliche ungarische Stephansorden 1765 gestiftet mit 3 Klassen: Großkreuz, Kommandeur und Ritter.

4) Der Leopoldsorden, 1808 gestiftet mit 3 Klassen: Großkreuz, Kommandeur und Ritter.

5) Der Elisabeth Theresienorden, oder die Elisabeth Theresianische Militairstiftung, 1750 gestiftet.

6) Der Orden der eisernen Krone mit 3 Klassen, Ritter 1ster, 2ter oder 3ter Klasse.

7) Die militairische Tapferkeits Medaille von Gold oder Silber, für Unteroffiziere und Soldaten, mit ersterer eine volle Tagslöhnung, mit letzterer eine halbe verbunden.

8) Das Civil-Ehrenkreuz, 1815 gestiftet.

9) Das metallene Armeekreuz für die Jahre 1813 und 1814.

10) Das Verdienstkreuz für Militärgeistliche, 1801 gestiftet.

11) Die Civil-Ehrenmedaille von Gold oder Silber.

12) Das Distinktionszeichen für Veteranen.

13) Tiroler Medaillen.

14) Böhmisches Adelskrenz.

14) Wiener-Aufgebots Medaille.

Feldzeichen.

Schwarz und Gelb.

Königreich Preußen. *)

Das Staatsgebiet der preußischen Monarchie erstreckt sich über ein Gesammtareal von 5054^{68} □Meilen, mit einer Bevölkerung von 13 Millionen Individuen.

Hievon werden die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die preußischen Rheinlande mit einem Areal von 3348 □Meilen und 10,403,000 Einwohner zum deutschen Bunde gerechnet.

Die Staatseinkünfte der preußischen Monarchie belaufen sich (1838) auf 52,681,000 Thaler.

Die Zahl der Pferde betrug im Jahre 1828 1,585,000 Stück, darunter 183,045 Fohlen.

---

*) Quellen: Preußens bewaffnete Macht von Rumpf. Berlin 1826. — Des Freihrn. v. Malchus Militär Geographie. Leipzig u. Wien 1833. — Preußens Militrärverfassung vom General Karamann. Ilmenau 1832. — Rangliste der königl. preußischen Armee vom Jahr 1837. — Allgemeiner Militär Allmanach. Darmstadt 1828. — Allgemeine Militärzeitung. Darmstadt bei Leske. — Uebersicht der deutschen Truppen von Friederici. Berlin 1833.

Die disponible bewaffnete Macht der preußischen Monarchie ist aus drei Hauptbestandtheilen zusammengesetzt, nämlich:

a) aus dem stehenden Heere,

b) aus der Landwehr ersten, und

c) aus der Landwehr zweiten Aufgebots.

Diese können im eintretenden Falle durch den Landsturm verstärkt werden.

Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium hat die oberste Leitung aller Militärangelegenheiten, und ist in zwei Departements eingetheilt.

a) In das allgemeine Kriegsdepartement mit drei Abtheilungen

1) für die Armeeangelegenheiten;
2) für die Artillerie;
3) für die Ingenieurangelegenheiten.

Hiezu kömmt noch die Abtheilung der persönlichen Angelegenheiten, und die geheime Kriegskanzley.

b) In das Militär-Oekonomiedepartement mit fünf Abtheilungen

1) für das Kasern- und Etatwesen;
2) für Naturalverpflegungs-, Reise- und Vorspannsangelegenheiten;
3) für die Bekleidungs-, Feldequipagen- und Trainangelegenheiten;
4) für das Service- und Lazarethwesen;

5) für das Invalidenwesen. Ferner gehört das Generalauditoriat zu diesem Departement. Außerdem eine Abtheilung für die Militär-Wittwen-Kasse.

Zum Resort des Kriegsministeriums gehört ferner die Inspektion der Remonten und die Direktion der Remontendepots.

Die General-Militär-Kasse.

Die Kommission zur Prüfung anzustellender Intendanturbeamten.

Das Militär-Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg.

Die Medizinalanstalten der Armee.

Das Marinedepot zu Stralsund und das geheime Feuerwerklaboratorium in Spandau.

Außerdem sind mit dem Kriegsministerium in Verbindung:

Die Ober-Militär-Examinationskommission und das Militär-Unterrichts- und Erziehungswesen mit seinen Anstalten.

Die Provinzialbehörden des Kriegsministeriums für die Militärökonomie sind:

Die Intendanturen der Garde-Korps und der acht Armeekorps.

Die königliche preußische Militär-Oekonomie-Administration in Mainz.

Als Unterbehörden der Intendanturen die Proviantämter, die Magazinrentanturen; die Reservemaga-

zindepots, die Garnison- und Lazarethverwaltungen, die Trainverwaltungen 2c. und die Montirungsdepots.

Einthielung der Armee.

Die Armee ist in 9 Armeekorps eingetheilt.

Die Garde bildet ein Armeekorps von zwei Divisionen.

Jede Division besteht aus einer Garde-Infanteriebrigade zu zwei Regimentern und ein Jäger- oder Schützenbataillon, einer Garde-Kavalleriebrigade zu drei Regimentern, und einer Garde-Landwehrbrigade zu zwei Regimentern.

Ferner gehört zum Gardekorps:

1 Garde-Artilleriebrigade.

1 Garde-Pionierabtheilung.

1 Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr) Regiment.

Das Lehr-Infanteriebataillon.

Die Lehreskadron.

Die Garde-Unteroffizierskompagnie.

1 Garde-Garnisonsbataillon.

2 Garde-Invalidenkompagnien.

Die Garde-Invaliden zu Potsdam und Werder.

Die übrigen Truppen bilden 8 Armeekorps. Je zwei Armeekorps machen eine große Armeeabtheilung.

Jedes Armeekorps besteht ebenfalls aus 2 Divisionen, jede Division aus einer Linien-Infanterie-, und einer Kavalleriebrigade zu zwei Regimentern, und

einer Landwehrbrigade zu zwei Regimentern und sechs Eskadrons.

Außerdem gehört zu einem Armeekorps:

eine Artilleriebrigade,
eine Pionierabtheilung,
ein Reserve-Infanterieregiment,
ein Reserve-Landwehrbataillon,
eine Reserve-Landwehreskadron,
eine Jäger- oder Schützenabtheilung,
vier Infanterieregiments-Garnisonskompagnien,
zwei Divisions-Garnisonskompagnien,
zwei Invalidenkompagnien,
ein Armee-Gendarmeriekommando.

Nach obigem besteht daher ein Armeekorps aus 28 Bataillons, 29 Eskadrons, einer Brigade Artillerie und einer Abtheilung Pioniere, und kann auf dem kompletten Kriegsfuß mit 28,000 Mann Infanterie, 4900 Mann Kavallerie, 3750 Mann Artillerie mit 3800 Artilleriepferden, dann 750 Pioniere, zusammen mit 37,400 Mann in das Feld rücken.

Im Frieden übersteigt der effektive Stand eines Armeekorps an Linientruppen nicht 13,000 Mann.

Die Armeekorps werden von Generalen der Infanterie oder Kavallerie, oder von Generallieutenants befehligt, demselben sind beigegeben ein Generalstab von 5 Offizieren, 2 Adjudanten, eine Intendantur aus einem Intendanten und 3 Intendanturräthen, 1 Korpsauditor, 1 Generalarzt und 1 Militär-Oberprediger, nebst dem nöthigen Subalternpersonal.

In vier Sektionen werden die Geschäfte besorgt.

Jede Division wird von einem Generallieutenant oder Generalmajor kommandirt, dem 2 Adjudanten, 2 Divisionsauditore und 2 Divisionsprediger beigegeben sind.

Die Brigaden kommandiren Generalmajore oder Obersten mit einem Adjudanten.

Im Staatsgebiete ist die Armee in nachstehender Art vertheilt:

Das Gardekorps in Berlin

Das 1ste Armeekorps in Ost- und Westpreußen

Das 2te Armeekorps in Pommern,

Das 3te Armeekorps in Brandenburg,

Das 4te Armeekorps in der Provinz Sachsen,

Das 5te Armeekorps in Posen,

Das 6te Armeekorps in Schlesien,

Das 7te Armeekorps in Westphaleu,

Das 8te Armeekorps in der Provinz Niederrhein.

Außerdem giebt es folgende Inspekteure besonderer Truppenabtheilungen:

Einen Generalmajor als Inspekteur der Gardekavallerie.

Ein Generalmajor als Inspekteur der Besatzungen der Bundesfestungen.

Ein Oberst als Inspekteur der Jäger und Schützen.

Ein General der Infanterie (Prinz August von Preußen) als Generalinspekteur der Artillerie, unter ihm drei Generalmajore als Inspekteure.

Ein General der Infanterie als Generalinspekteur

der Festungen und Chef der Ingenieure und Pionire mit drei Ingenieurinspektionen.

Uniform der Generale.

Blaue Röcke, rothen Kragen und runde Aufschläge mit einer reichen Stickerei von Eichenlaub, im mattem Gold, rother Schoßbesatz. Auf der rechten Schulter ein goldenes Achselband, auf der linken eine schwarz und silberne Cantillen Rundschnur.

Eine solche goldene als Agraffe auf dem Hut.

Auf der Interimsuniform mit einer Reihe Knöpfe, rothen Kragen und Aufschlägen ohne Stickerei, werden silberne Epauletts mit Bouillons getragen.

Ein Generalfeldmarschall trägt zwei kreuzweis übereinander gelegte Feldmarschallsstäbe auf den Epauletten (auf dem Achselband in Silber).

Ein General der Infanterie oder Kavallerie hat 2 Sterne, ein Generallieutenant einen Stern auf derselben, auf dem Achselband in Silber, ein Generalmajor trägt Epauletts ohne Stern.

Generalstab, General- und Flügeladjudanten.

Die Offiziere des Generalstabs sind entweder bei den Generalinspektoren und Armeekorps verwendet, oder bilden den großen Generalstab in Berlin.

Dort befindet sich auch das topographische und trigonometrische Bureau, die Plankammer und das lythographische Institut. Im topographischen Bureau sind außer den Generalstabs-Offi-

zieren 30 von den Regimentern dahin kommandirte Offiziere beschäftigt.

Vier General- und 4 Flügeladjudanten der Kavallerie und 5 Flügeladjudanten der Infanterie verrichten ihre Dienste bei Sr. Majestät dem Könige. Die Uniform dieser Offiziere besteht in blauen Röcken mit langen Schößen, rothen Kragen und Aufschlägen, die Generaladjudanten haben zwei in Gold gestickte, die Flügeladjudanten zwei in Silber gestickte Litzen auf jeder Seite des Kragens, und auf jedem Aufschlage.

Erstere gelbe, Letztere weiße Knöpfe, rothen Schoßbesatz.

Die General- und Flügeladjudanten der Kavallerie haben nur eine Reihe, die der Infanterie zwei Reihen Knöpfe. Silberne Epauletts mit dem Namenszug des Königs, Hüte mit Federn.

Die Offiziere des Generalstabs haben dieselbe Uniform, nur karmosinrothe Kragen und Anfschläge, mit zwei Reihen weißen Knöpfen. Die Epauletts sind blau.

G r a d a u s z e i c h n u n g d e r O f f i z i e r e: Die Gradauszeichnungen der Offiziere befinden sich auf den Epauletten. Der Oberst hat auf einem jeden derselben 2 Sterne, der Oberstlieutenant einen, der Major aber keinen.

Die Kapitäns, Rittmeister und Lieutenante, haben Epauletts mit einer oben zugehenden silbernen Seidentresse, die Rittmeister und Kapitäns mit zwei, der Lieutenant mit einem Stern. Bei den Husaren bei Pelz und Dollmann, auf der Schulter eine ketten-

artig geschlungene silberne Schnur, ein Rittmeister hat eine solche aber nicht geschlungen, sondern vierfach breit neben einander, ein Lieutenant aber nur zweifach.

Die Unterscheidungssterne sind auf dieser Schulterschnur befestigt.

Infanterie.

Die Infanterie besteht

a) im stehenden Heere, aus

2 Garderegimenter zu Fuß,
2 Grenadierregimenter,
1 Garde-Reserve-Infanterieregiment,
1 Garde-Schützenbataillon,
1 Lehr-Infanteriebataillon,
32 Linien-Infanterieregimenter,
8 Reserve-Infanterieregimenter,
4 Jägerabtheilungen,
4 Schützenabtheilungen.

b) In der Landwehr, aus

4 Garde-Landwehrregimenter,
32 Provinzial-Landwehrregimenter,
4 kombinirte Reserve-Landwehrregimenter.

Jedes Infanterieregiment besteht aus drei Bataillons, nämlich: 2 Musketier und 1 Füßelier (leichte Infanterie) Bataillon.

Die Reserveregimenter haben nur 2 Bataillons Musketiere.

Jedes Bataillon besteht aus 4 Kompagnien.

Jede Linienkompagnie aus:

1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
3 Sekondlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
1 Chyrurg,
3 Sergenten,
7 Unteroffiziere,
3 Spielleute,
135 Gefreite und Gemeine.

Summa 156 Mann.

Ein Bataillon zählt demnach:

20 Offiziere,
48 Unteroffiziere,
4 Chyrurgen,
12 Spielleute,
540 Gefreite und Gemeine.

Summe 624 Mann.

Auf dem kompletten Kriegsfuß wird jede Kompagnie auf 250 Mann, das Bataillon daher bis zu 1000 Mann verstärkt.

Hiezu kömmt noch bei jedem Bataillon 1 Major als Kommandeur mit einem Adjudanten.

Dann bei jedem Regiment:

1 Stabsoffizier als Regimentskommandeur,
1 Stabsoffizier als Richtungsmajor,
1 Regimentsadjudant,
1 Regimentsarzt und 1 Bataillonsarzt.

Ueberdies sind jedem Regimente mehrere aggredirte Offiziere zugetheilt, welche demselben außer dem Etat zum Dienst beigegeben sind. Ein Regiment von drei Bataillons ist daher im Frieden 1800, eines von zwei Bataillons 1200 Mann stark.

Das Garde=Jäger= und Garde=Schützenbataillon besteht jedes aus 4 Kompagnien und zählt:

1 Stabsoffizier als Kommandeur,
4 Kapitäne,
4 Premierlieutenants,
13 Sekondelieutenants,
1 Bataillonsarzt,
36 Unteroffiziere,
4 Chyrurgen,
17 Spielleute,
380 Gefreite und Gemeine,
1 Büchsenmacher.

Summa 461 Mann.

Die Jäger= und Schützenabtheilungen bestehen nur aus zwei Kompagnien.

Der älteste Kapitän jeder Abtheilung ist Kommandeur, und demselben ein Adjudant und ein Rechnungsführer beigegeben.

Ein Landwehr=Infanteriebataillon besteht ebenfalls aus 4 Kompagnien.

Die Kriegsstärke einer Kompagnie beträgt:

1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
3 Sekondelieutenants,
1 Feldwebel,
1 Kapitän d'armes,
1 Fourier,
3 Sergenten,
14 Unteroffiziere,
3 Tambours,
1 Hornist,
226 Wehrmänner.

Summa 255 Combattanten.
Dann 1 Kompagniechyrurgus.

Beim 3ten Bataillon sind pr. Kompagnie 3 Hornisten und 1 Tambour.

Zum Bataillonsstab gehört:

1 Bataillonschef,
1 Adjudant,
1 Rechnungsführer,
1 Bataillonsarzt.

Bei der 1sten Kompagnie eines jeden Bataillons ist außerdem:

1 Büchsenmacher,
1 Bataillonsschreiber,
1 Bataillonstambour,

und die dem Stab angehörigen Trainsoldaten und Pferde.

Nach dem kompletten Kriegsfuß ist daher ein Landwehr-Infanteriebataillon stark:

22 Offiziere,
81 Unteroffiziere,
4 Chyrurgen,
17 Spielleute,
904 Wehrmänner.

Summa 1028 Mann.

Zu den Uebungen aber nur:

22 Offiziere,
61 Unteroffiziere,
4 Chyrurgen,
13 Spielleute,
526 Wehrmänner.

Summa 626 Mann.

Unter beiden Formationen ist der Stamm mitbegriffen.

Die kombinirten Reserve-Landwehrregimenter haben nur 2 Bataillons in obiger Stärke. (Man sehe das weitere unter Landwehrordnung.)

Das Lehr-Infanteriebataillon besteht aus 4 Kompagnien, und enthält:

20 Offiziere,
56 Unteroffiziere,
25 Spielleute,
540 Gemeine.

Summa 641 Mann aller Infanterieregimenter des Heeres.

Die Infanterie der preußischen Armee besteht nach obigem, aus:

a) im stehenden Heere.

	Im Frieden.		Nach dem vollst. Feldetat.	
2 Regt. od. 6 Batail. Garde zu Fuß, jedes	zu 600 M.	3,600	jedes zu 1000 M.	6,000 M.
2 = = 6 Batail. Grenadiere =	= 600 =	3,600	= = = =	6,000 =
2 Batail. Garde, Jäger u. Schützen =	= 450 =	900	= = =	2,000 =
1 Regt. oder 2 Bat. Garde-Reservinfant.	= 600 =	1,200	= = = =	*)
32 Regt. oder 96 Bat. Linieninfant. =	= 600 =	57,600	= = = =	96,000 =
8 Regt. oder 16 Bat. Reserve-Infant.	= 600 =	9,600	= = = =	16,000 =
8 Abtheilungen Jäger und Schützen =	= 200 =	1,600	= = 500 =	4,000 =
45 Regimenter 128 Batail. 8 Abtheil.		78,100	Mann . .	130,000 M.

b) in der Landwehr.

	Im Frieden.		Nach dem vollst. Feldetat.	
4 Regt. od. 12 Bat. Garde-Landwehr jedes	zu 600 M.	7,200	jedes zu 1000 M.	12,000 M.
32 Regt. = 96 Batail. Provinzial-Landw.	= 600	= 57,600	= = = =	96,000 =
4 Regt. = 8 Batail. kombinirt. ReserveLandwehrrgt.		4,800	= = = =	8,000 =
40 Regt. = 116 Batail. Landwehr		69,600	M.	116,000 M.

Zusammen.

85 Regt. 244 Batail. 8 Abthl. im Frieden 147,700 M. auf vollst. Kriegsfuß 246,000 M.

*) Im Falle des Krieges treten je 2 und 2 Kompagnien des Garde-Landwehr-Reserve-Infanterieregiments zu den 4 Garde-Landwehrregimentern.

Hiezu kann noch im Falle eines Krieges die Infanterie des 2ten Aufgebots der Landwehr mit 104 Bataillons oder 104,000 Mann stoßen

Uniformirung und Bewaffnung. Sämmtliche Infanterie: blaue Röcke mit zwei Reihen gelber Knöpfe, rothem Aufschlag und Kragen, rothem Schoßbesatz, graue Tuchbeinkleider mit rothem Vorstoß, im Sommer weißleinene. Außerdem blaue Jacken (Spencer) mit einer Reihe Knöpfe, rothem Kragen, Patten und blauen Schulterklappen.

Die Landwehr unterscheidet sich von der Linie durch den blauen Vorstoß am Kragen, und durch einen blauen Schoßbesatz mit rothem Vorstoß.

Die Regimenter der Linie und Landwehr führen die Regimentsnummern auf den Rockschulterklappen. Letztere sind bei einer Armeeabtheilung von gleicher Farbe, und zwar bei der 1sten Armeeabtheilung (1stes und 2tes Armeekorps) weiß, bei der 2ten Armeeabtheilung (3tes und 4tes Armeekorps) roth, bei der 3ten Armeeabtheilung (5tes und 6tes Armeekorps) gelb, bei der 4ten Armeeabtheilung (7tes und 8tes Armeekorps) hellblau. Das 1ste Armeekorps jeder Abtheilung, weiße, und das 2te rothe Patten, und das dazu gehörige Reserveregiment vom Ersteren gelbe Patten, vom Letzteren gelbe Patten mit rothem Vorstoß.

Die Jäger und Schützen grüne Uniform, mit rothem Vorstoß auf dem Schoßbesatz, erstere rothe, letztere schwarze Aufschläge und Kragen.

Die Musketierbataillons weißes, die Jäger, Schützen

und Füßeliere schwarzes Lederzeug (bei der Landwehr ebenfalls die beiden ersten Bataillons weißes, das 3te Bataillon und die Reserve-Landwehrregimenter schwarzes Lederzeug).

Sämmtliche Infanterie Tschakos mit weißen Kordons, die Regimenter 1 bis 12 mit dem königlichen Namenszug in Messing und die Krone darüber, die Rementer 13 bis 46 mit breiten messingenen Litzen, und die Landwehrregimenter mit dem Landwehrkreuz.

Die beiden Garderegimenter zu Fuß, unterscheiden sich von den übrigen Regimentern durch schwarze Haarbüsche und dem Gardestern auf dem Tschako, so wie durch 2 Litzen auf jeder Seite des Kragens.

Die 2 Grenadierregimenter: Kaiser Alexander und Kaiser Franz haben schwarze Haarbüsche und den königlichen Adler auf den Tschakos, und den kaiserlichen Namenszug auf den Schulterklappen.

Die 4 Garde-Landwehrregimenter haben keinen Vorstoß am Kragen, dagegen wie die übrigen Garderegimenter Litzen, Haarbüsche auf den Tschakos und an denselben das Landwehrkreuz im Gardestern.

Das 1ste Garderegiment trägt in der Garnison neben dem Tschako eine Grenadiermütze.

Das 8te (Leib-) Infanterieregiment ebenfalls den Haarbusch, dann das 1ste und 34ste Auszeichnungsschilder am Tschako.

Die Jäger und Schützen tragen den Haarbusch und auf der Schulterklappe die Nro. der Abtheilung.

Das Gardejäger= und Garde=Schützenbataillon hat dieselbe Unterscheidung wie die übrigen Garden zu Fuß.

Das Garde=Reserve= (Landwehr=) Regiment hat dieselbe Uniform wie die übrige Garde=Landwehr, nur verschiedene Schulterklappen, und zwar: der Stab, die 1ste und 2te Kompagnie weiße, die 3te und 4te rothe, die 5te und 6te gelbe, die 7te und 8te hellblaue.

Der Stab gelbe, die 1ste, 3te, 5te, 7te Kompagnie, weiße, die 2te, 4te, 6te, 8te Kompagnie rothe Aermelpatten.

Sämmtliche Infanterie Gewehre mit Bajonett und den Infanterie Säbel, die Schützen und Jäger aber, Büchsen und Hirschfänger.

Kavallerie.

Die Kavallerie besteht

a) im stehenden Heere, aus:

1 Garde du Korps Regiment,
1 Garde=Kuirassierregiment,
1 Garde=Dragonerregiment,
2 Garde=Uhlanen=(Landwehr=) Regimenter,
1 Lehreskadron, dann
8 Kuirassierregimenter,
4 Dragonerregimenter,
12 Husarenregimenter,
8 Uhlanenregimenter der Linie.

b) in der Landwehr, aus:

104 Eskadrons im 1sten, und
104 Eskadrons im 2ten Aufgebot.

Jedes Regiment der Garde und der Linie besteht aus dem Stab und 4 Eskadrons.

Jede Eskadron aus:

1 Rittmeister,
1 Premierlieutenant,
3 Sekondlieutenants,
1 Wachtmeister,
1 Quartiermeister,
1 Portepee-Fähnrich,
1 Chyrurg,
12 Unteroffiziere,
3 Trompeter (bei der Garde 4),
1 Schmied,
113 Gefreite und Gem. (bei der Garde 125)

Summa 135 Mann, und 131 Pferde.

Bei der Garde 148 Mann mit 148 Pferden. Nach dem vollständigen Feldetat wird die Eskadron um 2 Unteroffiziere, 1 Trompeter, 44 Gemeine und 44 Pferde vermehrt, und enthält alsdann 182 Mann mit 175 Pferden.

Der Stab eines Regiments besteht aus einem Stabsoffizier als Regimentskommandanten, dann noch einem Stabsoffizier, 1 Adjudanten, 1 Rechnungsführer, 1 Regimentsarzt und 1 Waffenschmied.

Nach obigem zählt daher ein Regiment im Frieden:

23 Offiziere,
60 Unteroffiziere,
12 Trompeter (bei der Garde 16),
4 Schmiede,
452 Gefreite und Gem. (bei der Garde 500),
1 Regimentsarzt,
4 Eskadronschyrurgen,
1 Rechnungsführer,
1 Waffenschmied.

Summa 558 Mann und 524 Pferde. Bei der Garde 606 Mann und 592 Pferde.

Nach dem Feldetat vermehrt sich jedes Regiment um 8 Unteroffiziere, 4 Trompeter, 176 Gemeine und 176 Pferde.

Das Regiment enthält alsdann 746 Mann, 700 Pferde, wovon aber nur 600 Pferde ausrücken, der Rest bildet alsdann den Depotcadres.

Die Lehreskadron zählt:

1 Stabsoffizier als Chef,
1 Adjudant,
23 Offiziere,
40 Unteroffiziere,
104 Gemeine von sämmtlichen Regimentern der Linie und den Artilleriebrigaden. (Siehe Bildungsanstalten.)

Jeder Bataillonsbezirk eines Landwehrregiments stellt eine Eskadron des 1sten, und eine Eskadron des 2ten Aufgebots.

Diese drei Eskadrons oder bei den kombinirten Reserve-Landwehrregimentern, die zwei Eskadrons eines Aufgebotes bilden ein Regiment.

Jede Eskadron besteht im Frieden aus 139 Mann, nach dem vollständigen Feldetat aber aus 162 Mann.

Das weitere über den Stand, dann die Organisation dieser Kavallerie ist bei der Landwehrordnung nachzulesen.

Die gesammte Kavallerie enthält nach Obigem:

a) im stehenden Heere.

Im Frieden. Jedes Garderegiment zu 600 M. u. 592 Pferde. Jedes Linienregiment zu 560 M. u. 524 Pferde.					Nach dem vollständigen Feldetat. Jedes Regt. zu 750 Mann und 700 Pferde.	
Regtr.	Eskadr.		Mann und	Pferde.	Mann und	Pferde.
6	24	Gardekaval.	3,600 „	3,552	6,000 „	5,600*)
8	32	Kuirassiere,	4,480 „	4,192	6,000 „	5,600
4	16	Dragoner	2,240 „	2,096	3,000 „	2,800
12	48	Husaren	6,720 „	6,288	9,000 „	8,400
8	32	Uhlanen	4,480 „	4,192	6,000 „	5,600
38	152	Eskadrons	21,520 „	20,320	30,000 „	28,000

Im Krieg 160 Eskadrons

*) Im Kriege hat die Gardekavallerie 32 Eskadrons, indem durch Einziehung von Landwehr aus den 2 Garde-Landwehr-Kavallerieregimentern, vier gebildet werden.

b) in der Landwehr:

	Im Frieden. Jede Eskadron 139 Mann und 139 Pferde.		Nach dem vollständigen Feldetat. Jede Eskadron 162 Mann und 162 Pferde.	
	Mann und Pferde.		Mann und Pferde.	
104 Eskadrons	14,456 ,,	14,456	16,848 ,,	16,848
Zusammen 256 Eskadr.	35,976 ,,	34,776	46,848 ,,	44,848

Im Krieg 264 Eskadrons.

Hiezu können im Falle eines Krieges noch 104 Eskadrons der Landwehr des 2ten Aufgebots stoßen.

Uniformirung und Bewaffnung. Kuirassiere: weiße Kollets, farbige Anfschläge, Kragen und Schoßeinfassung, zwei Reihen Knöpfe, weiße Schulterklappen, ausserdem die Offiziere blaue Röcke, und die Mannschaft blaue Jacken, mit kurzen Kolletschößen, einer Reihe Knöpfe, farbigen Kragenpatten, Aufschlägen und Vorstoß am Schoßbesatz. Grautuchene Reit-Beinkleider, weises Lederzeug, schwarzlederne Helme mit

einem Kamm von Roßhaar und dem Adler auf dem Vorderblech, Pallasch und Pistole.

Garde du Korps, rothe Aufschläge und Kragen, weiße Knöpfe, mit weißen Litzen.

Das Garde=Kürassierregiment: kornblaue Aufschläge und Kragen, weiße Knöpfe und Litzen, beide Regimenter den Gardestern auf dem Helmblech.

Nro.	Name des Kürassier-regiments.	Kragen und Aufschläge.	Vorstoß.	Knöpfe.
1	Prinz Fried. v. Preußen	schwarze	weißen	gelbe
2	Königin	karmoisin-rothen	"	weiße
3	Kürassier=Regiment	hellblau	"	"
4	Prinz v. Oranien	orange	"	"
5	General Borstel	rosenrothe	"	gelbe
6	Kaiser Nikolaus *)	dunkelblau	"	"
7	Großfürst Michael	zitronengelb	"	weiße
8	Kürassier=Regiment	dunkelgrün	"	gelbe

Dragoner: hellblaue Kollets mit zwei Reihen Knöpfe, farbigem Aufschlag, Kragen und Schoßeinfassung und Schulterklappen, grautuchene Reithosen.

Ausserdem hellblaue Jacken mit einer Reihe Knöpfe, und farbigen Kragenpatten, weißes Lederzeug, Tschakos mit gelben oder weißen Kordons mit messingenem Adler, weiße Haarbüsche, Säbel, Karabiner und Pistolen.

Das Garde=Dragonerregiment rothe Kragen und

*) Auf den Schulterklappen den kaiserlichen Namenszug.

Aufschläge, gelbe Knöpfe und Litzen, den Gardestern auf dem Tschako.

Nro.	Namen des Dragonerregiments.	Kragen und Aufschläge.	Knöpfe.
1	Prinz Albert v. Preußen	rothe	gelbe
2	Prinz Wilh. v. Preußen	schwarze	"
3	Dragoner Regiment	rosenrothe	weiße
4	" " "	weiße	gelbe

Husaren: Pelz und Dollmann von verschiedenen Farben mit schwarzem Pelzvorstoß, gelben oder weißen Schnüren mit Knöpfen, farbigen Schärpen.

Ausserdem Jacken von der Farbe des Dollmanns mit einer Reihe Knöpfe, Kragenpatten und zugespitzten Aufschlägen.

Das Garde-Husarenregiment scharlachrothe, das 2te, 4te, 8te und 10te hellblautuchene, die übrigen schwarze Tuchtschakos mit breiten messingenen Litzen nnd weißen Haarbüschen, das 1ste und 2te einen Todtenkopf darauf. Bei überzogenem Tschako haben die Regimenter die Nro. auf dem Ueberzug.

Grautuchene Reithosen, schwarzes Lederzeug, Karabiner, Säbel und Pistolen.

Bei den Dragonern und Husaren hat eine Anzahl Leute per Eskadron, statt der Karabiner, Büchsen.

Nro.	Name des Husarenregiments.	Pelz und Dollmann.	Schnüre u. Knöpfe.	Schärpen.
	Garde = Husaren	dunkelblau	gelbe	gelbe
1	1stes Leib-Regt.	schwarzen	weiße	rothe
2	2tes " "	" "	"	schwarze
3	Herzog v. Cumberland	dunkelblau	"	rothe
4	Gen. v. Ziethen	dunkelbraun	gelbe	gelbe
5	5tes Husarenrgt.	dunkelblau	"	"
6	" "	grün	"	rothe
7	" "	schwarz	"	"
8	" "	dunkekblau	weiße	hellblaue
9	" "	kornblau	gelbe	kornblaue
10	" "	dunkelgrün	"	hellblaue
11	" "	" "	weiße	rothe
12	" "	kornblaue	"	kornblaue

Uhlanen: dunkelblaue Kollets, rothe Aufschläge, Kragen, Schoßeinfassung und Vorstoß, auf den Aermelnäthen und der Taillennath, farbige Epauletts, grautuchene Reithosen, blaue rotheingefaßte Leibbinden.

Ausserdem blaue Jacken mit rothen Kragenpatten und Aufschlägevorstoß, weißes Lederzeug, blaue Tschakos mit weißen oder gelben Kordons, und weißen Haarbüschen, Lanzen mit Fähnchen, Säbel und Pistolen.

Das 1ste und 2te Garde-Uhlanen- (Landwehr-) Rgiment und der Stab karmoisinrothe,

die 1ste Eskadron weiße,
" 2te " rothe,
" 3te " gelbe,
" 4te " hellblaue Aufschläge und Kragen.

Das 1ste weiße, das 2te gelbe Knöpfe und Litzen; auf dem Tschapka und den Epauletten den Stern mit dem Landwehrkreuz.

Name des Uhlanenregiments.	Epaulette.	Knöpfe.
Das 1ste Uhlanenregiment.	weiße	gelbe
„ 2te „ „	rothe	„
„ 3te „ „	gelbe	„
„ 4te „ „	hellblaue	„
„ 5te „ „	weiße	weiße
„ 6te „ „	rothe	„
„ 7te „ „	gelbe	„
„ 8te „ „	hellblane	„

Die Landwehrkavallerie ist wie die Uhlanen, Aufschlag und Kragen aber in jedem Armeekorps verschieden, und die Nro. des Regiments auf der Schulterklappe, welche bei allen dunkelblau mit rothem Vorstoß ist.

Landwehrkavallerie.	Aufschläge und Kragen.	Knöpfe.
Des 1sten Armeekorps,	rothe	weiße
„ 2ten „ „	weiße	gelbe
„ 3ten „ „	rothe	„
„ 4ten „ „	hellblaue	„
„ 5ten „ „	gelbe	„
„ 6ten „ „	„	weiße
„ 7ten „ „	weiße	„
„ 8ten „ „	hellblau	„

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus 9 Brigaden unter einem Generalinspekteur und 3 Artillerieinspektionen.

Der Garde und jedem der 8 Armeekorps ist eine Brigade zugetheilt. Jede Brigade formirt in 3 Abtheilungen 15 Artillerie-, und eine Handwerkerkompagnie. Diese 16 Kompagnien enthalten nach dem Friedensetat

	1	Stabsoffizier als Brigadier,
	3	" " als Abtheilungskommandanten, noch
	1	etatsmäßiger Stabsoffizier,
	16	Kapitäns,
	16	Premierlieutenants,
	38	Sekondlieutenants,
	192	Unteroffiziere,
	240	Bombardeure,
	35	Spielleute,
	960	Kanoniere,
Summa	1502	Mann.
Dann	1	Regimentsarzt,
	16	Kompagniechyrurgen, und
	6	Kurschmiede.

Diese 15 Kompagnien Artillerie besitzen:

3 12pfd. Batterien	von 6,	12pfd.	Kanons	18 Geschütze.
1 Haubitzbatterie	" 6,	10 "	Haubitzen	6 Geschütze.
3 reitende Batterien	" 6,	6 "	Kanons	24 Geschütze.
	und 2,	7 "	Haubitz.	

1 Haubitzbatterie	von 8,	7pfd. Haubitzen		8 Geschütze.
5 Fußbatterien	„ 6,	6 „ Kanons	}	40 Geschütze.
	und 2,	7 „ Haubitz.	}	
			Zusammen	96 Geschütze.

Drei Kompagnien sind für den Festungsdienst und zur Bildung der Depotabtheilung bestimmt. Die Handwerkerkompagnie hat die Anfertigung des Materials, Geschirres ꝛc. zu besorgen.

Jede 6pfündige Batterie hat 16 Fahrzeuge, nämlich: 8 Geschütze, 3 Munitions=, 2 Granatwagen, 2 Vorrathswagen und eine Feldschmiede.

Jede 12pfündige Batterie hat 15 Fahrzeuge, nämlich: 6 Geschütze, 6 Munitions=, und 2 Vorrathswagen, dann eine Feldschmiede.

Die 7pfündige Haubitzenbatterie hat 19 Fahrzeuge und zwar, 8 Haubitzen= und 8 Granatwagen, 2 Vorrathswagen, 1 Feldschmiede.

Die 10pfündige Haubitzenbatterie hat 21 Fahrzeuge und zwar, 6 Haubitz=, 12 Granatwagen, 2 Vorrathswagen und 1 Feldschmiede.

Die 12pfündigen Kanons, und 10pfündigen Haubitzen sind mit 8 Pferden, alle übrigen Geschütze und Fahrzeuge mit 6 Pferden bespannt.

Eine vollständige 6pfündige Batterie enthält 167 Mann und 123 königliche Dienstpferde.

Eine 12pfündige Batterie 164 Mann, 124 Pferde.

Eine 10pfündige Haubitzbatterie 194 Mann, 162 Pferde.

Eine 7pfündige Haubitzbatterie 192 Mann, 141 Pferde.

Eine reitende Batterie 175 Mann, 217 Pferde.

Wenn die Artillerie mobil gemacht wird, so erhält jede Kompagnie so viel Mannschaft als sie nach obigen Angaben zur Besetzung der Batterie, zu der sie bestimmt ist, bedarf.

Die 3 Festungskompagnien werden nach Bedürfniß bis auf 300 Mann verstärkt, und wo man damit nicht ausreicht, neue Kompagnien aus eingezogenen Kriegsreservisten und den Landwehrartilleristen formirt. Ueberhaupt bildet die Landwehrartillerie keine Batterie für sich, sondern wird nur zur Komplettirung der Brigaden mit Mannschaft, zur Bildung der Festungskompagnien, des Belagerungstrains, der Ersatzabtheilungen und Marschkompagnien verwendet.

Die Ersatzabtheilung einer jeden Brigade besteht auf dem Kriegsfuß unter einem Stabsoffizier aus 13 Offizieren, 64 Unteroffizieren und 80 alten Artilleristen, welche mit der Ausbildung der Rekruten beschäftigt sind. Die Offiziere zu dieser Abtheilung werden aus den Landwehrartillerie Offizieren genommen.

Diese letztern sind gut gediente Feldwebel und Oberfeuerwerker, welche bei ihrem Austritte aus dem stehenden Heere ein eigenes vorgeschriebenes Examen machen müssen, welches mit dem eigentlichen Artillerieoffizier Examen nicht zu verwechseln ist.

Sie stehen nicht mit im Avancement des Korps

und können nicht über den Sekondelieutenant hinaus avanciren.

Eine Marschkompagnie, deren eine bei jeder Brigade auf dem Kriegsfuß, zählt 4 Offiziere und 200 Mann vom Feldwebel abwärts, sie folgt dem Armeekorps in gemessener Entfernung, und leistet den Batterien den Ersatz für augenblicklichen Abgang.

Jede der drei reitenden Batterien einer Brigade hat im Frieden stets 4 Geschütze bespannt.

Von den Fußbatterien einer Brigade haben 6 jede 2 Stück, und 3 jede 4 Stück bespannte Geschütze, so daß also im Frieden von jeder Brigade 36 Geschütze, und in den 9 Brigaden, zusammen also 324 Stück Geschütz bespannt sind. Jedes Armeekorps hat für seinen Bedarf 6 Munitionskolonnen, eine jede zu 33 Wagen, eine Laboratoriumkolonne zu 6, und eine Handwerkerkolonne von 8 Wagen, mit einem Personal von 15 Offizieren, 1169 Mann und 1258 Pferden.

Alle Artilleriefuhrwerke, welche nicht Geschütze oder zu den Batterien gehörige Munitionswagen sind, werden von eigenen Trainsoldaten gefahren.

Uniformirung und Bewaffnung. Blaue Röcke mit schwarztuchenem Aufschlag und Kragen mit rothem Vorstoß, rother Schoßeinfassung, rothen Schulterklappen, worauf die Nummern der Brigade, gelbe Knöpfe. Ausserdem blaue Jacken mit schwarzen Kragenpatten. Die Offiziere tragen Kragen und Aufschläge von schwarzem Sammet.

Tschakos mit messingenen, auf drei Seiten brennen-

den Granaten, weiße Kordons, weißes Lederzeug, Infanteriesäbel.

Die reitende Artillerie Kollets und Säbel wie die Dragoner, Tschakos wie die Fußartillerie.

Die Gardeartillerie gelbe Litzen, rothe Kordons und Stern auf dem Tschako, die Fußartillerie derselben schwarze, die reitende weiße Haarbüsche.

Die Trainsoldaten blaue Kollets oder Jacken mit lichtblauen Kragen, Aufschlägen, Vorstoß und Schulterklappen, mit der Nummer des Armeekorps, blauem Schoßbesatz, einer Reihe weißer Knöpfe, die vom Gardekorps weiße Bandlitzen auf dem Kragen und Tschako wie die Fußartillerie.

Ingenieurwesen.

Das Ingenieurkorps ist unter einem Generalinspektor in drei Ingenierinspektionen eingetheilt, deren jeder ein General oder höherer Stabsoffizier vorsteht, und 72 Offiziere enthält.

Jeder Ingenieurinspektion ist eine Pionier- und 2 Festungsinspektionen untergeordnet.

Jede Pionierinspektion besteht aus drei Abtheilungen, deren jede im Frieden 2 Kompagnien zu 100 Pioniere, im Kriege aber 3 Kompagnien, jede zu 250 Pioniere enthält.

Jede Kompagnie zerfällt in drei Sektionen, nämlich eine Sappeur-, eine Mineur- und eine Pontoniersektion. Ingenieuroffiziere befehligen diese Sektionen.

Der Garde und jedem Armeekorps ist eine Pionier-abtheilung zugetheilt.

Ausserdem ist bei jedem Landwehrbataillon eine Abtheilung Pioniere, sowohl des 1sten als des 2ten Aufgebots.

Unter den 6 Festungsinspektionen sind sämmtliche Festungen des Reichs eingethelit. (Siehe Festungen.)

Uniformirung und Bewaffuung. Die Ingenieuroffiziere haben blaue Röcke mit schwarzsammetnen Kragen und Aufschlägen, worauf zwei gestickte silbernen Litzen, rothem Vorstoß, weißen Knöpfen, die Offiziere der Pionierabtheilungen Tschakos, die des Fortifikationsdienstes aber Hüte mit schwarzen Federn.

Die Mannschaft sämmtlicher Pionierabtheilungen blaue Röcke, schwarzen Aufschlägen und Kragen, rothen Schulterklappen, weißen Knöpfen. Die 8 Abtheilungen unterscheiden sich durch Nummern auf den Schulterklappen, die Gardepioniere durch weiße Litzen. Ausserdem haben sämmtliche Pioniere blaue Jacken mit schwarzen Kragenpatten und weißen Knöpfen.

Sämmtliche Pioniere schwarzes Lederwerk, Bajonettkarabiner und Faschinenmesser, Tschakos wie die Infanterie, die Gardepioniere schwarze Haarbüsche und den Stern auf demselben.

Garnisonstruppen.

Zur Aufuahme der Halbinvaliden Mannschaft bestehen 53 Kompagnien, und zwar für die der Infanterie:

Eine Gardeunteroffiziers = Kompagnie, zur Bewachung der königlichen Schlösser zu Berlin und Potsdam.

Ein Garde = Garnisonsbataillon von 4 Kompagnien.

Dreißig Infanterieregiments = Garnisonskompagnien.

Zur Aufnahme der Halbinvaliden Mannschaft der Kavallerie, dann der übrigen Waffengattungen einer Division, bestehen ferner zwei Garde=Divissions=Garnisonskompagnien und 16 Divisions = Garnisonskompagnien.

Bei jeder Kompagnie sind drei Offiziere und ungefähr 100 Mann, zusammen also circa 5000 Mann.

Uniform und Bewaffnung: Wie die Linieninfanterie, aber weiße Knöpfe und schwarzes Lederzeug, auf den Schulterklappen die Nro. des Regiments. Die Divisionskompagnien haben ein D mit der Nr. der Division. Die 4 Kompagnien des Garde=Garnisonsbataillons tragen die Uniform der 4 Garderegimenter, die 1ste Kompagnie die des ersten Garderegiments u. s w. Bei ausbrechendem Kriege sind sie bestimmt den Stamm des Depotbataillons zu bilden. Die Subalternoffiziere sind von den Garderegimentern zum Bataillon kommandirt.

Die Garde=Unteroffizierskompagnie hat statt des Tschakos eine Grenadiermütze, dann blaue Röcke, mit blauem Kragen und Schoßbesatz, beide Letztere mit silbernen Tressen besetzt, vorn ist der Rock mit acht weißen, breiten und langen Schleifen versehen, weißen Schulterklappen mit dem königlichen Namenszug.

Invaliden.

Ganz invalide Unteroffiziere und Gemeine, die zu jeder Dienstleistung und zu jedem Erwerb unfähig sind, werden in dem großen Invalidenhaus in Berlin untergebracht. Sie bilden das Berliner Invalidenbataillon zu 3 Kompagnien, mit zwei Generale als Kommandanten,

3 Kapitäns,
9 Lieutenants,
30 Unteroffiziere,
6 Tambours,
570 Gemeine.

Jede Kompagnie bewohnt eine Etage des Invalidenhauses, die Offiziere eigene Zimmer.

Die Gemeinen erhalten Brod und monatlich zwei Thaler. Die Unteroffiziere 5 bis 10 Thaler. Außerdem sind in Stolpe und Rybnik kleinere Invalidenhäuser unter dem Kommando eines Stabsoffiziers.

Ferner sind bei jedem Armeekorps zwei Invalidenkompagnien, nämlich:

2 Kompagnien Gardeinvaliden,
1 Abtheilung Gardeinvalid. in Werder, u.
16 Kompagnien Invaliden der Linie.

Jede Kompagnie hat einen Stabsoffizier oder Kapitän als Chef, noch drei oder vier Offiziere, ein oder zwei Bataillons- oder Oberärzte.

Die Zahl sämmtlicher Invaliden beträgt gegen 3000 Mann.

Stand der preußi-

Truppengattungen.	Formiren im Frieden.					
	Regimenter.	Artilleriebrigaden	Bataillons.	Abtheilungen.	Eskadrons.	Kompagnien.
A. Im stehenden Heere.						
Gardeinfanterie . .	5	—	16	—	—	64
Linieninfanterie . .	40	—	116	8	—	464
Gardekavallerie . .	6	—	—2	—	24*)	—
Linienkavallerie . .	32	—	—	—	128	—
Artillerie	—	9	—	—	—	144
Pioniere	—	—	—	9	—	18**)
Garnisonstruppen .	—	—	—	—	—	53
Invaliden	—	—	—	—	—	21
Landwehrstämme .	—	—	—	—	—	—
Summa	83	9	128	17	152	764
B. In der Landwehr 1sten Aufgebots	40	—	116	—	104	464

*) Im Kriege hat die Gardekavallerie 32 Eskadrons, indem durch Einziehung von Landwehr aus den zwei Garde-(Uhlanen) Landwehrkavallerie-Regimenter, vier gebildet werden.

**) Auf dem Kriegsfuß 27 Kompagnien.

schen Armee.

Etatsmäßige Stärke.							
Im Frieden.				Nach dem kompletten Kriegsfuß.			
Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie.	Pioniere.
9300	—	—	—	14000*)	—	—	—
68800	—	—	—	116000	—	—	—
—	3600	—	—	—	26000	—	—
—	17920	—	—	—	4000	—	—
—	—	13500	—	—	—	27000	—
—	—	—	1800	—	—	—	6700
5000	—	—	—	5000	—	—	—
3000	—	—	—	3000	—	—	—
2900	520	—	—	—	—	—	—
89000	22040	13500	1800	138000	30000	27000	6700
126340				201,700			
—	—	—	—	116000	16000	20800	—
				153600			

Und mit dem stehenden Heere 355300 Mann.
Aber ohne die Landwehr des 2ten Aufgebots.

---

*) Nach dem Feldetat wird die Garde-Infanterie nur aus 14 Bataillons bestehen, da das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment bei den 4 Garde-Landwehr-Regimentern eingetheilt wird. (Siehe S. 130.)

Gendarmerie.

Die Armee=Gendarmerie (150 Pferde stark) giebt die Ordonanzen bei den Generalen, und bildet den Stamm der im Kriege sich formirenden Stabswachen. Im Frieden ist bei jedem Armeekorps 1 Wachtmeister und 13 Unteroffiziere.

Ein Offizier, ein Wachtmeister und 20 Gendarmen bilden das Garde=Reservearmee=Gendarmeriekommando in Berlin, und versieht den Ordonanzdienst bei S. M. dem Könige, und dessen Adjudanten.

Zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe besteht eine Landgendarmerie von 1400 Mann in 8 Brigaden, jede unter einem Stabsoffizier als Brigadier, und zum Schutz der Landesgränzen gegen Schmuggler eine Gränzgendarmerie in 6 Sektionen.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Gendarmerie hat dunkelgrüne Kolletts mit einer Reihe gelber Knöpfe, rothem Vorstoß, grünem Schoßbesatz, kornblauen Kragen und Aufschlägen mit Vorstoß, grautuchene Reithosen, Helme, weißes Lederzeug und Epaulette.

Die Armeegendarmerie des Gardekorps und das Garde=Reservearmee=Gendarmeriekommando haben den Gardestern auf dem Helm, und Letzteres auch auf den Epauleeten, ferner zwei gelbe Litzen auf dem Kragen.

Die Gendarmen der übrigen Korps dagegen nur

eine Litze, und die Nummer des Armeekorps auf den Epauletten, Karabiner, Säbel, Pistolen.

Reitendes Feldjägerkorps.

Dieses Korps besteht unter einem General als Chef, und einem Stabsoffizier als Kommandanten und aus 100 Feldjäger, welche im Krieg und Frieden als Kouriere oder zu Sendungen verwendet werden, und sich vorzüglich aus Försters- und Jägerssöhnen ergänzen.

Jeder junge Mann, der den Posten eines Oberförsters zu erlangen wünscht, wozu er später seine Befähigung durch strenge Examina darzuthun hat, muß mehrere Jahre in diesem Korps dienen.

Die Feldjäger haben den Rang eines Feldwebels, und sind mit dunkelgrünen Röcken mit zwei Reihen gelber Knöpfe, rothen Kragen und Aufschlägen, grünen Schulterklappen wie die Offiziere, mit einer schmalen goldenen Tresse eingefaßt, uniformirt, hiezu Hüte mit Federbusch, und das Offiziersportepee.

Gehalte der Offiziere und Militairbeamten.

Chargen.	Monatlich. Friedensgehalt an Thalern.	Servisgelder. an Thalern	Feldzulage an Thalern.	Mobilmachungsgelder an Thlrn.	Fourageratiomen.	Bemerkungen.
General en Chef . .	1000	30	666 2/3	266 2/3	10	
General der Infant. oder Kaval. der ein Armeekors kommandirt	500	50	200	216 2/3	8	monatl. 500 Thlr. Friedenszulage u. 37 Thlr. Bureaukosteu
Generallieutenant als Divisions-kommandant . . .	333 1/3	25	150	166 2/3	8	monatl 100 Thlr Friedenszulage, ausserdem 18 Thlr. Bureaukosten.
Generallieut. ohne Kommando	333 1/3	25	150	166 2/3	8	
Generalmajor als Divisions- oder Brigadekommandant .	250	25	150	166 2/3	6	monatl. 100 Thlr. Friedenszulage, ausserdem 18 Thlr. Bureaukosten.
Infanterie.						
Kommandeur eines Infantrgts.	208 1/2	14	25	104 1/6	3	
Bataillonschef . . .	150	9	25	75	2	
Hauptmann 1ster Klasse .	100	8	25	50		
Hauptmann 2ter Klasse . .	50	8	25	50		
Premierlieutenant 1ster Klasse	25	5	8	25		

Chargen.	Monatlich. Friedensgehalt an Thalern.	Monatlich. Servicegelder an Thalern.	Monatlich. Feldzulage an Thalern.	Mobilmachungsgelder an Thlrn.	Fourageratonen.	Bemerkungen.
Infanterie.						
Sekondlieutenant und Premierlieutenant 2ter Klasse .	17	5	8	17		
Regimentsarzt . . .	40	8	8	40		
Bataillonsarzt . . .	20	5	8	20		
Kavallerie und Artillerie.						
Regimentskommandant der Garde	216 1/3	15	25	108 1/3	5	die 12 ältesten Rgtschef der Linienkaval. und die Brigadier der Artillerie beziehen ebenfalls diesen Gehalt der Garde-Regimentskommandeure.
Regimentschef bei der Linie .	158 1/3	15	25	79 1/6	5	
Stabsoffizier . . .	158	10 1/2	25	79 1/6	4	
Rittmeister 1ster Klasse, welcher eine Eskadron kommandirt .	108 1/3	10	25	54 1/6	3	
Rittmeister 2ter Klasse .	60	10	25	50	3	
Premierlieutenant 1ster Klasse	28	6	6	30	2	
Premierlieutenant 2ter Klasse und Sekondlieutenant . .	22	6	6	20	2	
Regimentsarzt . . .	50	8	6	50		

Zu dem angegebenen Service kömmt nach der Größe des Ortes ein mehr oder weniger bedeutender Zuschuß.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des 1sten Garde- und Garde du Korps-Regiments beziehen ausserdem eine bedeutende monatliche Zulage.

Die Hälfte der Kapitäne oder Rittmeister und Lieutenante beziehen den Gehalt 1ster Klasse.

Der Gehalt der Regimentschefs hängt von der Stelle, nicht vom Range ab.

Von den Infanteriekapitäns empfangen eine Fourageration, aber nur wenn sie ein Pferd halten, der älteste eines jeden Bataillons, und derjenige, welcher die Tirailleurs des Bataillons führt.

Die Landwehroffiziere werden während der Exerzierzeit, oder so oft die Landwehr zum aktiven Dienst vereinigt wird, wie die Offiziere der Linie besoldet.

Die Stabsoffiziere und Hauptleute der Landwehr erhalten für die Unterhaltung der Pferde eine Fourageration in Geld.

Pensionirung.

Auf lebenslängliche Pensionen haben alle Offiziere und Militärbeamten Anspruch:

1) Welche durch unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung invalid geworden, gleichviel wie lange sie dienen.

2) Jene, welche in Folge des Dienstes dienstuntauglich werden und mindestens 15 Jahre dienen.

Bei einer Dienstzeit unter 15 Jahren begründet

die Dienstunfähigkeit unter No. 2 den Pensionanspruch nur auf einige Jahre, um in dieser Zeit die Gesundheit herzustellen, oder sich für eine andere Bestimmung vorbereiten zu können, und zwar erhalten die Offiziere bei einer Dienstzeit von 5 Jahren die Pension auf 1 Jahr, von 7 Jahren anf 2 Jahre, von 9 Jahren auf 3 Jahre, von 11 Jahren auf 4 Jahre, von 13 Jahren auf 5 Jahre.

Die Pensionen steigen nach der Dienstzeit des zu Pensionirenden.

Die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet. Die Zeit der Gefangenschaft aber gilt nicht als Dienstzeit, es sey denn, daß diese durch eine schwere Verwundung oder durch besonders zu berücksichtigende Umstände veranlaßt worden sey.

Die Pension kann nie den Betrag des reinen Gehalts übersteigen, und 10 pro Cent werden von demselben zu Gunsten des Pensionfondes abgezogen, wenn der Pensionirte im Auslande lebt.

Der nachgewiesene Pensionsanspruch läßt zu gleicher Zeit den Antrag zu:

1) Auf Anstellung bei den Garnisonstruppen oder der Gendarmerie.

2) Auf Versorgung bei Invaliden Compagnien oder in den Invalidenhäusern.

3) Auf Versorgung im Civildienste, indem in verschiedenen Zweigen der Administration den Militärs Anstellungen vorbehalten sind; so wurden z. B. im Jahre 1835 — 50 Offiziere und 1055 Unteroffiziere und Gemeine durch Anstellungen im Civildienst versorgt.

Erhält ein Offizier einen Civilposten, der nicht die volle Pensionssumme einträgt, so wird das Fehlende ihm zugeschossen. Zur Unterhaltung des Pensionfondes leisten alle aktiven Offiziere einen jährlichen Beitrag.

Die Pensionssätze und Pensionsbeiträge der verschiedenen Militär-Chargen sind:

Chargen.	Jährlicher Beitrag.	Pensionssatz bei einer Dienstzeit von 15 bis 20 Jahren	Pensionssatz bei einer Dienstzeit von 20 bis 30 Jahren	Von 30 Dienstjahren erhöht sich die Pension innerhalb jedesmaligen 10 ferneren Dienstjahren um
Seconde u. Premierlieut. 2ter Klasse	3 Thlr.	120 Thlr.	180 Thlr.	60 Thlr.
Premierlieut. 1ster Klasse . . .	5 „	150 „	225 „	75 „
Kapitän u. Rittmeister 2ter Klasse	15 „	250 „	375 „	125 „
Kapitän u. Rittmeister 1ster Klasse	25 „	375 „	560 „	185 „
Major und Oberstlieutenant . .	35 „	500 „	750 „	250 „
Regimentskommandeur und Oberst	55 oder 59 Thlr.	700 „	1050 „	550 „
Brigadekommandeur als Oberst.	68 „	775 „	1160 „	385 „
Brigadekomm. als Generalmajor	83 „	900 „	1350 „	450 „
Divisionskomm. als Generalmajor	115 „	1125 „	1685 „	560 „
Divisionskomm. als Generallieut.	155 „	1375 „	2060 „	
Chef des Ingenieurkorps, der Artillerie und des Generalstabs.	200 „	1625 „	2430 „	685 „ 810 „
Kommandirender General als Generallieutenant	275 „	2000 „	3000 „	1000 „
Kommandierender General als General der Infanterie oder Kavallerie	375 „	2500 „	3750 „	1250 „

Die Obersten, welche nur den gewöhnlichen Stabs-Offiziergehalt von höchstens 1900 Thalern beziehen, zahlen nur 35 Thaler jährlichen Beitrag, die übrigen 59 Thaler. Die höchste Pension ist 6000 Thaler.

Bei der preußischen Artillerie besteht eine Privatpensionszuschußkasse durch monatliche ausserordentliche Gehaltsabzüge der Offiziere dieser Waffe. Zum Beitritt zu diesem Privatinstitut ist jedoch keiner gezwungen. Die Theilnehmer erhalten aus dieser Kasse Pensionszuschuß, sobald sie vom Staat als invalide erklärt worden sind, ob sie mit oder ohne Pension ausscheiden.

Diejenigen Offiziere, welche ohne invalide zu seyn, ohne ihre Schuld gezwungen werden den Kriegsdienst zu verlassen, werden den invaliden Offiziers gleichgestellt, sobald sich die Stimmenmehrheit der Mitglieder dafür ausspricht. Mitglieder, die noch nicht volle 5 Jahre den Beitrag bezahlt, erhalten nur die Hälfte des in folgender Tabelle festgesetzten Pensionszuschuß.

Chargen.	Jährlicher Beitrag.		Jährlicher Pensionszuschuß.
Brigadier (Oberst)	54 Thlr.	Sgr.	110 Thlr.
Major	40 =		90 =
Kapitän 1ster Klasse	26 =	24	80 =
Kapitän 2ter Klasse	18 =		70 =
Premieurlieutenant 1ster Klasse . .	10 =		64 =
Premieurlieutenant 2ter Klasse oder Secondlieutenant .	7 =	8	60 =

Da jedoch das Kapital dieser Klasse durch die jährlichen Ueberschüsse bereits bis 80,000 Thaler angewachsen ist, so wird jetzt eine Veränderung, namentlich der Beiträge, erwartet.

Die dienstuntauglichen Unteroffiziere und Soldaten erhalten eigentlich keine Pension, sondern werden entweder nach einer 12jährigen Dienstzeit im Civil versorgt, oder kommen, wie bereits erwähnt, zu den Garnisons oder als Ganzinvaliden zu den Invaliden Kompagnien oder in die Invalidenhäuser.

Ziehen aber die Ganzinvaliden den Aufenthalt in ihrer Heimath dem bei den Kompagnien oder in den Invalidenhäusern vor, so erhalten sie einen monatlichen Gnadengehalt und zwar:

der Feldwebel 4 Thaler,
der Unteroffizier 3 Thlr.,
der Gemeine 2 Thlr.

Haben sie aber ein ganzes Jahr bei einer Invaliden Kompagnie gestanden und verzichten dann auf die Wiedereinstellung in dieselbe, so ist es ihnen gestattet mit dem ganzen Gehalte
für den Feldwebel 6 Thlr. 15 Sgr.,
= den Sergeanten 5 Thlr.,
= den Unteroffizier 4 Thlr. 15 Sgr.,
= den Gemeinen 3 Thlr. mit dem Brod und kleinem Montirungsgeld (zusammen monatlich 25 Sgr.) auszuscheiden.

Auf die Offizierswittwen und Waisen ist im Pensionsreglement keine Rücksicht genommen, da jeder Offizier, der sich verheirathet, verpflichtet ist, seine Frau mit einer verhältnißmäßigen Summe in die Militär-Wittwenkasse einzukaufen. Söhne verdienter Offiziere finden im Kadettenkorps, die der Unteroffiziere und Soldaten in der Annaburger Militär-Knaben-Erziehungs-Anstalt Erziehung und Verpflegung.

Im großen Militärwaisenhause zu Potsdam werden gegenwärtig 500 Knaben und im Schlosse Pretsch, im Regierungsbezirke Merseburg, 200 Mädchen bis zu ihrem 14. Lebensjahre verpflegt und erzogen. Die Knaben werden zu Unteroffizieren und Handwerkern herangebildet.

Für jedes in dieser Anstalt zugebrachte Jahr ist der Knabe verpflichtet 2 Jahre im stehenden Heere zu dienen; außerdem trifft sie auch die allgemeine Militärpflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auch

erhalten Söhne der Militär-Beamten Pflegegelder aus den Fonds dieser wohlthätigen Anstalt, wofür sie sich zu einer längeren Dienstzeit im Heere verpflichten.

Heiraths-Kautionen.

Der Lieutenant erhält nur ausnahmsweise die Erlaubniß zum heirathen, wenn sein und seiner Braut Vermögen, außer seinem Gehalt, 600 Thlr. jährlicher Einkünfte betragen. Alle höhern Offiziere bedürfen zwar keiner Kaution, müssen aber gleich allen übrigen, ihre Frauen mit einer verhältnißmäßigen Summe in der Militär-Wittwen-Kasse einkaufen.

Verpflichtung zum Kriegsdienst, Dienstzeit, Ergänzung des Heeres.

Jeder Angehörige oder Unterthan des preußischen Staats, ist zum Kriegsdienst verpflichtet, und zwar

a) zu jenem im stehenden Heere sind es alle jungen Männer, vom Anfange des 21sten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahr.

b) Zu dem Dienst im 1sten Aufgebot der Landwehr alle brauchbaren jungen Männer aus dieser Altersklasse, die nicht im stehenden Heere dienen, sodann die Freiwilligen des stehenden Heeres nach Ablauf ihrer Dienstzeit in diesem und alle diensttauglichen Männer aus den Altersklassen vom 26sten bis zum vollendeten 32sten Lebensjahre, und

c) zu jenem in dem 2ten Aufgebot, alle männlichen Individuen, die aus dem stehenden Heere und aus dem 1sten Aufgebot entlassen sind, und alle waffenfähige Männer bis zum vollendeten 40sten Lebensjahre.

Die wirkliche Dienstzeit im stehenden Heere ist auf 3 Jahre festgesetzt, (nach neuern Bestimmungen aber bei der Infanterie auf 2 Jahre beschränkt), nach deren Ablauf die Mannschaft von den Regimentern entlassen, (eigentlich nur in ihre Heimath beurlaubt), wird.

Demnach aber während der zwei folgenden Jahre, oder bis zum vollendeten 25sten Jahre, wo dieselbe in das 1ste Aufgebot der Landwehr übertritt, zur Disposition der Linien-Regimenter als Kriegsreserve verbleibt, und bei diesen in den Standeslisten als zum Kriegsheere gehörig fortgeführt, und im Falle eines Aufgebots zur Komplettirung der Regimenter auf den etatsmäßigen Kriegsfuß einbeordert wird. Das jährlich aus dem stehenden Heere austretende Drittel der Mannschaft, wird durch freiwilligen Zugang oder durch Aushebung der Ersatzmannschaft ersetzt.

Der freiwillige Zugang geschieht entweder auf 3 Jahre, oder, nach vorausgegangener wissenschaftlicher Prüfung, nur auf 1 Jahr. Diese Begünstigung ist jenen jungen Leuten gestattet, welche sich höheren Studien oder den Künsten widmen, und sich selbst equipiren können.

Die Aushebung der Ersatzmannschaft geschieht jähr-

lich im Oktober durch die Ersatz-Kommissionen, unter den 20jährigen Militärpflichtigen durch das Loos.

Die ganze preußische Monarchie ist im Einklang mit der Eintheilung der Armee, in Provinzen und diese in Regierungsbezirke eingetheilt.

Diese Bezirke sind so vertheilt, daß sie im Verhältniß ihrer Bevölkerung zugleich die Ersatzmannschaft für die Linien-Regimenter, und für die mit diesen in den Nummern gleichlaufenden Landwehr-Regimenter stellen, wodurch die Ergänzung des Heeres ungemein erleichtert wird.

Das Garde-Korps ergänzt sich aus den ausgesuchtesten Leuten aller 8 Armee-Korps, das Pionier-Korps hauptsächlich aus den Berg- und Hüttenleuten, die Jäger und Schützen aus den gelernten Jägern.

Landwehr-Ordnung.

Die Landwehr besteht aus der Landwehr des 1sten und 2ten Aufgebots.

Das 1ste Aufgebot bildet einen integrirenden Bestandtheil des stehenden Heeres, und dient wie dieses im In- und Ausland mit dem einzigen Unterschied, daß dieselbe nur im Fall eines Krieges, bei eintretenden außerordentlichen Veranlassungen und zum Behufe der jährlichen Uebungen einberufen wird.

Während dem Frieden sind Offiziere und Mannschaft ihren bürgerlichen Berufsbeschäftigungen überlassen, und es besteht nur ein schwacher Stamm von jedem Bataillon, der besoldet wird.

Der besoldete Stamm eines Landwehr-Bataillons besteht aus einem Stabsoffizier als Kommandeur, einem Subaltern-Offizier, der von dem korrespondirenden Linien-Regiment dazu kommandirt wird, als Adjutant und Rechnungsführer.

1 Bataillons-Arzt,
4 Feldwebel,
1 Bataillons-Tambour,
4 Kapitain d'armes,
1 Bataillonsschreiber,
12 Gefreite, und
1 Büchsenmacher.

Für die Kavallerie, von welcher eine Eskadron zu jedem Bataillon gehört und aus seinem Bezirk sich ergänzt, besteht der Stamm der Eskadron aus einem kommandirten Offizier der Linie, 1 Wachtmeister, 3 Gefreite, inclusive 1 Kurschmidt.

Die Bekleidung und Bewaffnung der Landwehr wird von der Militär-Verwaltung gegeben, und im Hauptorte eines jeden Landwehr-Bataillons-Bezirks, unter Aufsicht der Bataillons- und Eskadrons-Kommandanten aufbewahrt.

Zum Dienst als Offizier in der Landwehr sind alle noch felddiensttauglichen Offiziere verpflichtet, die aus dem stehenden Heere austreten. Die weitere erforderliche Anzahl wird durch Unteroffiziere und Soldaten ergänzt, die bei ihrem Abgang von ihren Linien-Regimentern ein Zeugniß ihrer Qualifikation zum Offizier erhalten, und sich dem für Landwehr-Offiziere vorge-

schriebenen Examen unterworfen haben, endlich aus den einjährigen Freiwilligen der Regimenter.

Die Bestimmung des 2ten Aufgebots ist auf die Verpflichtung beschränkt, im Falle eines Krieges die Garnisonen und Garnisons-Bataillons und bei eintretendem Bedürfnisse auch das Heer im Felde zu verstärken. Jedes Landwehr-Regiment besteht aus 3 Bataillons Infanterie mit 3 Eskadrons Kavallerie des 1sten, und aus 3 Bataillons mit 3 Eskadrons des 2ten Aufgebots, und ihren Artillerie- und Pionier Abtheilungen.

Jedes Landwehr-Bataillon 1tes Aufgebots, besteht im Frieden etatsmäßig aus:

22 Offiziere,
105 Unteroffiziere,
21 Spielleute,
1600 Wehrmänner der Infanterie,
in 4 Kompagnieen:
4 Offiziere,
16 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
160 Wehrmänner der Kavallerie,
2 Offiziere,
16 Unteroffiziere,
194 Wehrmänner der Artillerie.

Sodann aus einer Abtheilung von Handwerks-Artilleristen, Pionieren, Jägern und Schützen, so wie aus den disponibeln Chyrurgen und Kurschmieden.

Das 2te Aufgebot hat dieselbe Stärke, aber keine besoldeten Stamm.

Zur Kontrolle eines Landwehr=Bataillons gehören noch die sämmtlich beurlaubten Landwehrmänner des korrespondirenden Garde=Landwehr=Bataillons, so wie die Reserven aller Truppentheile.

Das 1ste Aufgebot kommt jährlich 2mal, im Frühjahr 8 Tage, im Herbst 3 Wochen zu den Uebungen zusammen, hierzu werden nach einem gewißen Turnus per Bataillon 600 und per Eskadron 110 Mann einberufen

Zu den Uebungen formirt sich ein Landwehr=Infanterie=Bataillon aus:

22 Offiziere,
61 Unteroffiziere,
13 Spielleute,
526 Wehrmänner.

Zusammen 622 Mann.

Zum Kriege aber aus 22 Offiziere,
81 Unteroffiziere,
17 Spielleute,
904 Wehrmänner.

Zusammen 1024 Mann. Dann aus den 4 etatsmäßigen Kompagnie=Chyrurgen und den erforderlichen Trainsoldaten. Unter diesen beiden Formationen ist der Stamm mitbegriffen. Das 2te Aufgebot verei=

nigt sich nur selten in kleinen Abtheilungen und hauptsächlich zur Berichtigung der Listen.

Die Landwehr-Artillerie des 1sten Aufgebots wird jährlich 14 Tage unter Leitung der zunächst garnisonirenden Artillerie-Brigade geübt, und ist im Fall eines Krieges zur Kompletirung dieser Brigade auf den Kriegsfuß bestimmt.

Das Weitere sehe man unter Artillerie.

Die Landwehr ist nur während der Uebungen, und wenn sie mit dem Heere im aktiven Dienst ist, auf gleiche Art wie dieses besoldet und verpflegt, aber auch gleich diesem den Kriegsgesetzen unterworfen.

In der Heimath stehen zwar die Landwehrmänner ganz unter den Civil-Behörden, doch üben die Landwehr-Offiziere militärische Oberaufsicht darüber aus, sind dagegen aber wie die Offiziere der Linie den Aussprüchen der Ehrengerichte des Offizier-Korps unterworfen, wenn sie eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen, welche die Würde des Offiziers verletzt.

Die im Dienst invalid gewordenen Offiziere und Mannschaft der Landwehr werden ebenso behandelt, wie jene des stehenden Heeres.

Die Bestimmung des Landsturms endlich, welcher aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an, und aus allen diensttauglichen Männern bis zum vollendeten 50sten Jahre gebildet wird, und nur auf jedesmal besonderen Befehl des Königs aufgeboten werden kann, besteht zunächst und vorzüglich in der Erhaltung der Ordnung im Innern des Staats, und

in der Stellung von Bedeckungen für Transporte ꝛc. In den Kreisen an der Gränze und in der Nähe des Kriegsschauplatzes, kann derselbe jedoch auch zur Erhaltung der äußeren Sicherheit verwendet werden. Derselbe wird in großen Städten in Bürger-Kompagnien, in den kleinen Städten und auf dem platten Lande in Land-Kompagnien formirt.

Remontirung.

Aus den Remonten-Depots, in welchen die jungen Pferde aufgezogen werden, erhält die Kavallerie und Artillerie den Ersatz ihres Abgangs an Pferden.

Eigene Remonten-Ankaufs-Kommissionen unter Stabs-Offizieren als Vorständen, besorgen den Ankauf der Remonten. Die Direction der Remonten-Depots und die Remonten-Inspektion, zum Resort des Kriegsministeriums gehörig, führen die Oberaufsicht über diese Anstalten.

Bei Mobilmachung des Heeres tritt die Verpflichtung für die Unterthanen ein, die zum Dienst tauglichen Pferde gegen eine Vergütungs-Summe von höchstens 100 bis 120 Thaler unverweigerlich zu stellen. Nur die Pferde der Beamten und die vertragmäßigen Postpferde sind hiervon ausgenommen.

Außerdem hat jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde entweder durch Aushebung der Pferde gegen Vergütung der Taxe (wie oben) oder im Wege des Ankaufs zu besorgen.

Militär-Bildungs-Anstalten, Avancement.

Die Leitung und Beaufsichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung des Offizier-Korps ist unter der obersten Direction eines General-Inspektors, einer Militär-Studien-Kommission übertragen, die aus einem General als Direktor und aus drei Stabs-Offizieren als Mitglieder besteht.

Seit dem Jahre 1816 ist eine allgemeine Kriegsschule für höhere Militär-Ausbildung angeordnet.

Der Eintritt in dieselbe ist durch dreijährige praktische Dienste, und durch eine strenge schriftliche Prüfung bedingt, welche während der dreijährigen Dauer des Unterrichts in der Schule, vierteljährig wiederholt wird. Die Anzahl der Offiziere, die jährlich in diese Kriegsschule zugelassen werden, ist auf 56 beschränkt.

Jeder junge Mann, der Artillerie- oder Ingenieur-Offizier werden will, erhält seine Bildung auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin, in einem dreijährigen Lehrkursus. Zwar ist Niemand verpflichtet diese Schule zu besuchen, sondern kann von den Artillerie-Brigaden aus, seine Examina machen, allein dieß geschieht höchst selten, da es schwer hält, sich in der Provinz alle geforderten Kenntnisse zu verschaffen, daher geht der junge Mann in der Regel, nach abgelegtem Eintrittsexamen, bei einer Brigade zu, erlernt im Laufe eines Jahres soviel möglich den praktischen Dienst und tritt hierauf in die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule in Berlin.

Hier besucht er den 3ten Kursus, und legt nach Beendigung desselben das Portepeefähnrich-Examen ab, welches, die Fachwissenschaften ausgenommen, mit dem der Kavallerie und Infanterie ganz dasselbe ist.

Wer in demselben nicht besteht, kann in dem Artillerie- und Ingenieur-Korps nicht weiter dienen, und muß zu einer andern Truppenabtheilung übertreten. Besteht er, so erfolgt seine Beförderung zum Portepeefähnrich und er benutzt alsdann den 2ten Kursus. Nach dessen Beendigung er das gewöhnliche Infanterie-Offizier-Examen ablegt und im Falle des Bestehens, zum aggregirten Offiziere der Artillerie, oder des Ingenieur-Korps ernannt wird, die Uniform des Korps trägt, aber nur den Gehalt der Infanterie-Offiziere bezieht.

Nach beendigtem 1sten Kursus muß er alsdann das spezielle Artillerie- oder Ingenieur-Offizier-Examen ablegen, in welchem der höhere Kalkül, die Naturwissenschaften und die angewandte Mathematik gefordert wird. Ein Nichtbestehen dieses Examens hat abermals den gezwungenen Uebertritt zu einer andern Waffe zur Folge.

Der Bestandene rückt nach Maßgabe der Nummern, welche er bei Ablegung des Examens erhalten hat, in den Gehalt und die Reihe der Artillerie- oder Ingenieur-Offiziere.

Außer der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin, die lediglich zur Ausbildung der Offiziersaspiranten besteht, und den neun Artilleriebrigade-

Schulen, die nur zur Ausbildung der Bombardiere und Unteroffiziere da sind, bestehen noch drei Artillerie Inspektions-Schulen, die sich an Garnisonsorten jeder Inspektion befinden, und zur Ausbildung des Feuerwerkspersonals (Feuerwerker und Oberfeuerwerker) bestimmt sind.

Am Sitze eines jeden Divisionsstabs besteht eine Divisionsschule, also deren 18, mit einem dreijährigen Lehrkursus. Nach Ablauf des 2ten Studienjahres findet das Portepeefähnrich-Examen, von jeder Divisionsschule immer bei der andern Divisionsschule des nämlichen Armeekorps statt; nach Ablauf des dritten Studienjahres ist das Offiziereramen bei der Obermilitärexaminations-Kommission in Berlin zu bestehen.

Außer dem sind noch folgende Militärbildungsanstalten vorhanden.

Die Kadettenkorps in Berlin mit 240, in Potsdam und in Kulm, in jedem 120 Kadetten auf Kosten des Staats, und außerdem in Ersterem 72, in jedem der Letzteren 30 Pensionär-Eleven.

Diese beiden letzteren Anstalten bilden Vorbereitungsschulen für das Kadettenkorps in Berlin, in welches die Eleven mit dem 14ten Lebensjahr eintreten, und aus dem dieselben nach vollendetem 17ten Jahre, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse als Portepeefähnriche oder als Unteroffiziere in die Armee versetzt werden.

Ueberdieß werden demnächst zwei neue Kadetten-Anstalten errichtet werden, nämlich in dem ehemaligen

Kloster Wahlstadt bei Liegniz und im Schloße Benrath am Rhein.

Jedes derselben wird 2 Kompagnien in der Stärke von 176 Kadetten aufnehmen, so daß mit den Offizieren, Lehrern und Offizianten, das ganze Personal gegen 200 Köpfe betragen wird.

Die Uniform der Kadetten besteht in blauen Röcken mit rothen Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen; bei der Kadettenanstalt in Berlin auf Kragen und Aufschlag, bei den andern Anstalten nur auf dem Kragen 2 gelbe Litzen. Die Offiziere in Gold gestickte Schleifen. Die Berliner-Anstalt hat weiße, die andeeren rothe Achselklappen, die übrigen Abzeichen sind jener der Garde gleich.

Die Offiziere tragen statt der Tschakos, Hüte mit schwarzem Federbusch, auch einen Interims-Rock ohne Stickerei.

Die Kadetten sind bewaffnet wie die Infanterie.

5) Die Unteroffiziersschule zu Potsdam für die Ausbildung tüchtiger Unteroffiziere. In dieselbe treten die Zöglinge des Potsdamer-Militärwaisenhauses und des Annaburger-Militär-Knaben-Instituts mit dem 17ten Jahre.

Um in der Infanterie des Heeres die möglichste Gleichförmigkeit im Dienst, Bekleidung und im Exerciren zu befördern, besteht in Potsdam das Lehr-Infanterie-Bataillon, welches aus ausgesuchten dahin kommandirten Mannschaften aller Linien-Infanterie-Regimenter gebildet ist.

Die Stärke des Bataillons ist auf 20 Offiziere,
56 Unteroffiziere,
25 Spielleute,
540 Gemeine,
in 4 Kompagnien festgesetzt.

Ein Theil davon: 4 Offiziere,
16 Unteroffiziere,
8 Spielleute,
108 Gemeine

bilden den Stamm und werden jährlich am 1sten Juli abgelöst. Die Uebrigen treffen aber erst den 1sten April beim Lehr=Bataillon ein, und bleiben bis nach Beendigung der Herbstübungen. Kommandant des Bataillons ist ein Stabsoffizier der Garde nebst 1 Adjutanten und 1 Offizier als Rechnungsführer.

Was für die Infanterie das Lehr=Bataillon, das bezweckt die Lehr=Eskadron für die Kavallerie, besonders aber auch gleichmäßige Behandlung des Pferdes und richtiger Dressur der Remonten.

Die Lehr=Eskadron hat ebenfalls einen bleibenden Stamm von:

1 Stabsoffizier als Chef,
1 Adjutant,
1 Rittmeister,
2 Offiziere als Lehrer,
2 Stallmeister,
2 Rechnungsführer,
1 Wachtmeister,
1 Chyrurg,

1 Kurschmied,

1 Quartiermeister,

1 Pferdezähmer, welche sämmtlich nicht abgelöst werden.

Die übrige Mannschaft wechselt jährlich im Oktober und besteht aus 32 Unteroffiziere und 96 Gemeine, sämmtlicher Linien-Kavallerie-Regimenter, dann aus 8 Unteroffizieren und 8 Gemeinen der 8 Linien-Artillerie-Brigaden.

Avancement.

Nur Kenntnisse und Bildung gewähren im Frieden, Auszeichnung durch Tapferkeit im Krieg, Anspruch auf Beförderung.

Jeder junge Mann, der 6 Monate im Heere gedient, und das vorgeschriebene Examen bestanden hat, kann Portepeefähnrich werden. Zu diesem Zweck besteht bei jeder Division eine Examinations-Kommission (wie schon bei Erwähnung der Divisionsschulen gesagt wurde).

Nach neuern Bestimmungen wird im Frieden Niemand mehr zum Dienst auf Avancement und überhaupt nicht zur Divisionsschule aufgenommen, der nicht in einem Vorexamen die zum Portepeefähnrich-Examen nöthigen Kenntnisse mit Ausnahme des rein-militärischen gezeigt hat.

Der Befördernng zum Portepee-Fähnrich zum Offizier geht nochmals eine Prüfung der Ober-Examinations-Kommission in Berlin voraus. Wird

nun eine Secondelieutenants-Stelle in einem Regiment vacant, so schlägt der Kommandeur mit Genehmigung des Offizierkorps, den ältesten der zur Beförderung fähig und würdig befundenen Portepee-Fähnrich zum Secondelieutenant vor. Auch die Kadetten, welche das Offiziersexamen bestanden haben, werden als Offiziere in der Armee angestellt.

Die Subalternoffiziere avanciren im Regimente nach dem Dienstalter, die Stabsoffiziere durch die Waffengattung, nach der Wahl S. M. des Königs mit Berücksichtigung des Dienstalters.

Die Kommandeur-Stellen bei den Regimentern und selbstständigen Abtheilungen werden weniger nach der Anciennität, als nach der Tüchtigkeit der Stabsoffiziere besetzt, so, daß häufig Majore wirkliche Regimentskommandeure sind, während es (in andern Regimentern) Oberstlieutenants gibt, die nicht kommandiren, denn darauf wird Rücksicht genommen, daß nicht ein älterer Offizier unter dem Kommando eines jüngern zu stehen kommt.

Dagegen sind aber auch die Bezüge mit der Stelle verbunden und nicht mit dem Grade, den der Stabsoffizier bekleidet, wenn sie nicht beide ohnedieß übereinstimmen; so daß jeder Major, welchen der König zum Regiments-Kommandeur ernennt, den vollen Bezug eines Regiments-Kommandeurs hat, gleich dem ältesten Obersten.

Bei der Artillerie geht der Beförderung zum Premier-Lieutenant und beim Ingenieur-Korps dem Avan-

cement zum Kapitän 1ster Klasse jedesmal eine besondere Prüfung voraus.

Für anzustellende Intendantur-Beamte besteht ebenfalls eine eigene Prüfungs-Kommission.

Uebungen der Truppen.

Die Truppen werden mit Verbannung alles Unnützen nicht nur im Gebrauche ihrer Waffen und in geschlossenen Massen, sondern auch mit besonderer Sorgfalt im Tirailliren und im Felddienste geübt.

Die Kavallerie manoeuvrirt, trotz ihrer kurzen Dienstzeit, mit Beweglichkeit und Entschlossenheit.

Vorzüglich ist auch die praktische Ausbildung der Artillerie. Unter ihrem Chef, dem Prinzen August von Preußen, hat sie große Fortschritte gemacht. Die reitende Artillerie folgt den raschesten Bewegungen der Kavallerie.

Nachdem die Abtheilungen einzeln, dann in Brigaden und Divisionen, hierauf mit Vereinigung der verschiedenen Waffen manoeuvrirt, und sich mit den Einzelnheiten des Felddienstes vertraut gemacht hat, stoßen sie jährlich im Herbst, in größern Abtheilungen und in Armeekorps zusammen, wobei auch die Landwehr des 1sten Aufgebots mit herangezogen wird.

Auf diese Art finden sich oft 20—30,000 Mann zusammen, die 3 bis 4 Wochen manoeuvriren. In den letzten 8 bis 14 Tagen werden Korps gebildet, welche gegen einander operiren.

Hier wird nur eine allgemeine Idee gegeben, die

offensiven und defensiven Operationen bleiben den Anführern überlassen. Alle Begegnisse des Krieges werden dargestellt, die Truppen bivouakiren und cantoniren.

Abgesehen davon, wie nützlich und unumgänglich nothwendig für Führer größerer Massen, solche große Truppenvereinigungen sind, so erregen sie selbst das Interesse der Mannschaft, und unterhalten nicht nur in der Armee, sondern auch im ganzen Volk einen militärischen Geist, der nur nützlich sein kann.

Sanitäts-Wesen.

Der erste General-Stabsarzt der Armee leitet das ganze Sanitätswesen. Ihm beigegeben ist der Medizinalstab der Armee, welchem einem Generalstabs-Arzt, ein Bataillons-Arzt als ärztlicher Gehülfe, ein Oberstabs-Apotheker und ein Feldlazareth-Inspector zugetheilt ist.

Dem 1sten Generalstabs-Arzt der Armee mit dem Range eines Obersten, sind sämmtliche Sanitätsbeamten untergeordnet.

Bei jedem Armeekorps leitet ein General-Arzt mit Majors-Rang, das Sanitäts-Wesen.

Bei jedem Infanterie-Regiment versieht ein Regiments-Arzt und ein Bataillons-Arzt, bei jedem Kavallerie-Regiment und bei jeder Artillerie-Brigade ein Regiments-Arzt, bei jedem Landwehr-Bataillon ein Bataillons-Arzt, und unter ihm die Kompagnie- und Eskadrons-Chyrurgen, den Sanitäts-Dienst.

Für Bildung tüchtiger Militär-Aerzte und Chyr-

gen besteht die medizinisch=chyrurgische Akademie für das Militär und das medizinisch=chyrurgische Friedrich Wilhelms Institut. Auch muß hier des Instituts der Pensionär=Aerzte erwähnt werden.

Justiz=Wesen.

In Criminal= und Injurien=Sachen ist der eigene Militär=Gerichtsstand beibehalten, in bürgerlichen Angelegenheiten aber, haben die Offiziere und Militär=Beamten ihren persönlichen Gerichtsstand, bei dem Obergericht der Provinz, alle übrigen Militärs bei dem Untergericht der Garnisonsorte. Das General=Auditoriat bildet das Obergericht, die Gouvernements=, Divisions=, Regiments= und Bataillons=Gerichte, das Untergericht beim Militär.

Diese Gerichte bilden sich aus dem höheren Militärbefehlshaber als Gerichtsherrn, und den ihnen untergeordneten Auditoren.

Bei den Regimentern führt ein besonders dazu bestimmter Offizier die Geschäfte des Auditors.

Militär=Kirchen=Wesen.

Die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten bei der Armee besorgt ein Feldprobst, ihm sind untergeordnet bei jedem Armeekorps ein Militär=Oberprediger und bei jeder Division zwei Divisions=Prediger.

Festungen und Militär-Etablissements.

Der preußische Staat besitzt 27 feste Plätze, die olgenden 6 Festungsinspektionen zugetheilt sind.

Der Ost- und Westpreußischen Festungsinspektion: Pillau, Danzig, Graudenz, Thorn, Posen.

Der Brandenburg-Pommerschen Inspektion: Colberg, Stralsund, Stettin, Küstrin, Spandau.

Der Schlesischen Festungsinspektion: Glogau, Schweidniz, Silberberg, Glatz, Neisse, Kosel.

Der Sächsischen Inspektion: Magdeburg, Wittenberg, Torgau und Erfurt.

Der 1sten rheinischen Inspektion: Coblenz mit Ehrenbreitstein, Saarlouis, (nebst den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg).

Der 2ten rheinischen Inspektion: Cöln, Jülich, Wesel, Minden.

Unter einem Generalinspektor der Geschützgießereien, Artillerie-Werkstätten, Pulver-, Gewehr- und Waffenfabriken, dann unter einem Unterinspektor der Artillerie-Werkstätten befinden sich:

Stückgießereien in Berlin und Breslau, mit einer Geschütz-Revisions-Kommission in Berlin.

Gewehrfabriken: mit Gewehr-Revisions-Kommissionen in Neisse, Saarnberg, Düsseldorf, Potsdam, Suhl und Danzig.

Klingenfabriken in Solingen und Suhl.

Eine große Pulverfabrik bei Berlin, mit einem Stabsoffizier als Direktor.

Artillerie-Handwerksstäte: zu Berlin, Deutz, Danzig und Neusse.

Die Artillerie-Depots stehen unter den Artillerie-Inspektionen und zwar unter der 1sten Artillerie-Inspektion: Berlin, Spandau, Küstrin, Stettin, Kolberg, Stralsund, Wittenberg, Magdeburg.

Unter der 2ten Inspektion: Danzig, Pillau, Königsberg, Graudenz, Gloggau, Posen, Thorn, Schweidnitz, Breßlau, Glatz, Neisse, Silberberg, Kosel.

Unter der 3ten Inspektion Torgau, Erfurt, Minden, Wesel, Münster, Düsseldorf, Köln, Koblenz, Jülich, Trier, Saarlouis, Mainz und Luxemburg.

Militär-Budget.

In dem durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Hauptfinanzetat für das Jahr 1838, ist das Budget für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filialanstalten mit 23,436,000 Thaler angesetzt.

Bundes-Kontingent.

Als gewöhnliches Kontingent stellt Preußen zum Bundesheere 79,464 Mann, nämlich: 61,668 M. Infanterie, 11319 M. Kavallerie, 5705 Mann Artillerie mit 160 Stücke Geschütze, dann 792 Pioniere.

Diese Truppen bilden das 4te, 5te und 6te Armee-Korps des Bundesheeres, jedes zu 2 Divisionen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der schwarze Adlerorden, 1701 gestiftet, mit einer Ritterklasse.
2) Der rothe Adlerorden, 1712 gestiftet, mit 4 Klassen, Großkreuz und 3 Klassen Ritter.
3) Orden pour le merite, 1740 gestiftet, mit einer Ritterklasse.
4) Preußischer Johanniter-Orden, 1812 gestiftet, mit 1 Ritterklasse.
5) Das eiserne Kreuz, 1813 gestiftet, aus dem Großkreuz und 2 Klassen bestehend.
6) Militär-Ehrenzeichen 1ster und 2ter Klasse.
7) Allgemeines Ehrenzeichen, 1810 gestiftet.
8) Medaille für 1813 und 1814.
9) Medaille für 1813 und 1814 für Civilpersonen.
10) Medaille für das Fürstenthum Neuschatel, 1832 gestiftet.
11) Dienstauszeichnungs-Kreuz für Offiziere, bei 25jähriger Dienstzeit.
12) Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine mit 3 Klassen, in Gold für 21jährige, in Silber für 15jährige, die 3te in Eisen, für 9jährige Dienstzeit.
13) Das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, 1833 gestiftet.

Feldzeichen.

Schwarz und Weiß.

Königreich Bayern. *)

Der Flächen-Inhalt des Königreichs Bayern, des mächtigsten der ausschließlich deutschen Staaten, beträgt 1356 2/10 □Meilen, mit einer Bevölkerung von 4,245,778 Einwohner. Die jährlichen Staatseinkünfte belaufen sich auf 30 Millionen Gulden.

Im Jahre 1833 waren 334,720 Pferde vorhanden.

Kriegs-Ministerium.

Dem Kriegsministerium ist die oberste Leitung aller Militärangelegenheiten übertragen.

Dasselbe bildet den Centralpunkt für die Armeedivisionen und Korps-Kommandos, und besteht aus 6 Ministerial-Sektionen, welche sämmtliche Zweige des Kriegswesens umfassen. Diese 6 Sektionen stehen

---

*) Quellen: Militär-Handbuch des Königreiches Bayern für das Jahr 1838.

Militärische-Mittheilungen, eine Zeitschrift. München, 1828—1830.

Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt, bei Leske.

Allgemeiner Militär-Almanach, Darmstadt, 1828.

Des Freiherrn von Malchus, Militärgeographie, Leipzig und Wien. 1833.

Die Verhandlungen der Stände.

unter der obersten Leitung und Aufsicht des dirigirenden Kriegsministers und erstrecken sich über folgende Geschäftszweige. 1ste Sektion: Sekretariat, Gesetze und Archive, Protokollirungen und Expeditionen, innere Ausgaben des Ministeriums.

2te Sektion: Generalstab, Generalquartiermeisterstab, Infanterie, Kavallerie, Invaliden, Pensionirung, Belohnungen, Kadetten-Korps, nebst allem dem, was auf den Unterricht der Armee Bezug hat, Remontirung und Monturdepot.

In erheblichen Fällen bildet sich eine eigene Kommission für die Bildungsanstalten, unter dem Chef des Generalquartiermeisterstabes als Vorstand, aus dem Kommandanten des Kadetten-Korps und einem Stabsoffiziere der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie und des Ingenieur-Korps bestehend.

3te Sektion: Artillerie, Ouvriers, Zeughäuser, technische Anstalten und Gewehrfabrik.

4te Sektion: Genie-Korps, technische Kompagnien, Hochbauten, Befestigung.

5te Sektion: Korrespondenz- und Notenwechsel mit den andern Ministerien und auswärtigen Behörden, Gendarmerie, Polizei, Sanitätswesen, Heeresergänzung, Landwehr, Militärunterstützungs-, dann Wittwen- und Waisenfonds.

6te Sektion: Budget, allgemeines Rechnungswesen, Pensionen und Ordenspensionen, Revuen, Hauptkriegs-Kasse, Kriegs-Kommissariat.

Bei dieser Sektion besteht eine Revisionsab-

theilung unter einem eigenen Chef für die Rechnungen der, weder zu einer Armee-Division noch dem Artillerie-Korps Kommando gehörenden Militärstellen, ferner für die Bau- und Medikamenten-Rechnungen.

Jede dieser Sektionen besteht aus einem Chef, den nöthigen Referenten und dem erforderlichen Subaltern-Personale.

Die Chefs der Sektionen und die Referenten sind entweder Generale und Stabsoffiziere oder höhere Militär-Beamte.

Bei wichtigen Vorkommnissen, kann der Kriegsminister einen Kriegsrath bilden. Derselbe besteht in der Regel aus dem Kriegsminister als Präsidenten, dem Chef des Generalquartiermeisterstabs, dem Chef des Artillerie-Korps, dem Chef des Ingenieur-Korps, einem General von der Infanterie, einem General von der Kavallerie, dem Chef des Gendarmerie-Korps, dem General-Verwaltungsdirektor, dem Präsidenten des Generalauditoriats oder einem Referenten im Justizwesen. Einem Stabsoffizier für die Protokollführung.

Außer dem Sektions-Chef können noch berufen werden:

Die einschlägigen Referenten.

Für confrete Fälle können berufen werden:

Der Kommandant des Kadetten-Korps, der Vorstand der Armee Remontirung, der Vorstand des Armee Monturdepots, ein General der Landwehr.

Generalität.

Die Generalität besteht gegenwärtig (Juli 1838) aus 1 Feldmarschall,

1 General der Kavallerie,

22 Generallieutenants,

24 Gereralmajore im aktiven Dienste.

Uniformirung und Bewaffnung: Der Feldmarschall, die Generale der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, dann die Divisionärs und Brigadiere der Infanterie und Kavallerie haben Röcke von kornblauem Tuche mit scharlachrothem Kragen, Aermelaufschlägen und Unterfutter, weiße Knöpfe, kornblautuchene Pantalons mit scharlachrothem Vorstoße, und in der wärmeren Jahreszeit Pantalons von weißem Sommerzeuge, Stiefel mit stählernen Anschraubsporen. Bei Hoffesten weißtuchene Beinkleider mit hohen Stiefeln und silbernen Anschnallsporen. Hüte mit silbernen Sternschleifen, Bouillonsquasten von Silber und hellblauer Seide, weiß und blauem Hahnenfederbusche, (nur der Feldmarschall trägt den Hut mit silbernen breit ausgebogenen Tressen, weißer Feder und einen Degen,) weiße Schuppenepaulette; den Infanterie- oder Kavalleriesäbel mit dem Offiziersportepee, bestehend aus einer Bouillonsquaste von Silber und hellblauer Seide, an einem silbergewirkten mit hellblauen Streifen durchwebten Bande; die Säbelkuppel ist von Silberborten mit 2 blauen Streifen durchwirkt und mit rothem Leder gefüttert; als Dienstzeichen tragen die

Generale Schärpen von Silberfaden und hellblauer Seide mit Bouillonquasten um den Leib.

Silberstickerei: Der Feldmarschall eine breite doppelte auf Kragen, Aufschlägen, unter dem Kragen herum auf den Brusttheilen, Aermelnäthen, Schößen und Unterfutteraufschlägen des Rockes. Die Generale der Infanterie, Kavallerie und Artillerie tragen, die für die Generallieutenants auf den Kragen, Aermelaufschlägen und zwischen den beiden Tailleknöpfen bestimmte Stickerei, auf dem Kragen doppelt.

Die Generallieutenants eben diese breite Stickerei, aber einfach, und die Generalmajore eine minder reiche Stickerei auf dem Kragen, den Aufschlägen und zwischen der Taille Knöpfe.

Die Generale bei den verschiedenen Korps, den Kommandantschaften und dem Kadettenkorps tragen die für diese Korps und die Kommandantschaften bestimmte Uniform, mit der ihrem Range entsprechenden Silber- oder Goldstickerei.

Die Regiments-Inhaber tragen die Uniform und den Säbel ihres Regiments, mit der Auszeichnung eines Obersten. Auch haben die Generale Oberröcke nach der Farbe des Rockes mit der treffenden Stickerei auf dem Kragen.

Pferde-Rüstung: englische Sättel, schwarzes Riemenwerk mit silberplatirtem Beschläg, einen Ueberwurf von schwarzem Bärenpelz über die Pistolenhaltern, Chabraquen von scharlachrothem Tuch mit einer $3^1/_2$ Zoll breiten silbernen Einfassungsborte. Außer-

dem in den hintern Ecken derselben ein gekröntes L in Silber gestickt.

General- und Flügeladjutanten S. M. des Königs.

Drei General- und sechs Flügeladjutanten verrichten die Dienste bei Seiner Majestät dem Könige. Sie haben Röcke von kornblauem Tuche, Kragen und Aermelaufschäge von scharlachrothem Sammet, Unterfutter von derselben Farbe, gelbe Knöpfe, goldene Achselschnüre, kornblautuchene Pantalons mit scharlachrothem Vorstoße und nach der Jahreszeit weiße; bei Hoffesten aber weißtuchene Beinkleider mit hohen Stiefeln, dann Sporen wie die Generale. Hüte mit Bouillonsquasten von Silber und hellblauer Seide, mit einer goldenen Sternschleife und einem weiß und blauen Hahnenfederbusch.

Als Dienstzeichen Schärpen um den Leib, wie die Generale.

Auf dem Kragen, je nach den verschiedenen Graden, Goldstickerei oder Auszeichnungsborten, den Infanterie- oder Kavalleriesäbel mit dem Portepee und der Kuppel wie die Generale.

Die Generaladjutanten haben als Auszeichnung von dem Flügeladjutanten die 2 Knöpfe auf den Aermelaufschlägen mit goldenen Litzen.

Eintheilung der Armee.

General-Inspection der Armee.

S. Durchl. der Feldmarschall Fürst Wrede ist General Inspecteur der königlichen Armee, der Festungen und Fohlenhöfe.

Das zu den Revuen nöthige Personal wird ihm jedesmal auf Verlangen aus dem Kriegsministerium zugetheilt.

Leibgarde der Hartschiere.

Den ersten Rang in der Armee nimmt die Leibgarde der Hartschiere ein, welcher zunächst die Bewachung der königlichen Majestäten und des königl. Hauses anvertraut ist und sich durch ausgezeichnete Offiziere und Unteroffiziere der Armee ergänzt.

Diese Leibgarde besteht aus:

1 Kapitän (Generallieutenant in der Armee),
2 Lieutenants (Generalmajore),
1 Kornet und
4 Exempten (Stabsoffiziere),
4 Premier Brigadiers,
4 Sous Brigadiers (Offiziere) und
100 Hartschiere mit Junkers Rang, aus 2 Aerzte, 1 Quartiermeister und 1 Auditor.

Uniformirung und Bewaffnung. Im Dienste: Röcke von kornblauem Tuche, schwarzsammtnem Kragen, Klappen und Aufschlägen, auf diesen und

auf den Rocktaschen silberne Tressen, nach bestimmter Zahl und Form.

Silberstickerei oder Borten nach dem entsprechenden Grade auf dem Kragen, silbergewirkte Epaulette mit Bouillons, die Premier- und Sous-Brigadiers Fransen, die Hartschiere eine Achselbedeckung von Silberborten, ohne Fransen, weiße Knöpfe, gelbes Unterfutter, weiße Beinkleider mit hohen Stiefeln und Sporen. Hut mit einer silbernen Tresse eingefaßt, Sternschleife, weiß und blauem aufwärtsstehenden Hahnenfederbusche, Degen mit silbernem Gefäße, schwarzsammetner mit silbernen Tressen besetzter Degenkuppel, Bandoulier und Cartouche, Karabiner.

Die Offiziere vom Generalkapitän bis zum Rittmeister und Adjutanten einschlüssig, als besondere Auszeichnung, einen Stock (Canne) von Ebenholz mit Elfenbeinernem Knopfe und Stiefel, Schnur mit Quasten von Silberfaden und hellblauer Seide. Als Dieſtzeichen die Generale Schärpen, die übrigen Offiziere, dann die Premiers- und Sousbrigadiers Ringkragen (Haussecol).

Außer Dienst: kornblautuchener Frack mit schwarzsammetnen Aufschlägen und Kragen, mit der entsprechenden Gradauszeichnung auf dem letzteren; weiße Knöpfe, gelbes Unterfutter und kornblautuchene Pantalons mit schwarzem Vorstoße.

Die Hartschiere in Galla. Casaque (Ueberkleid) mit Streifen von hellblauem und schwarzem Sammt, auf den Näthen Silberborten, kurze gelbtuchene Bein-

kleider, weiße Strümpfe, Schuhe mit silbernen Schnallen, Cuisen (Hellebarden).

Generalquartiermeisterstab, Topographisches-Bureau, Haupt-Conservatorium der Armee.

Der Generalquartiermeisterstab besteht aus:

1 Generallieutenant,
1 Generalmajor,
2 Obersten,
2 Oberstlieutenants,
6 Majore,
6 Hauptleute,
2 Oberlieutenants, dann
1 Sekretär.

Dem Generalquartiermeisterstabe untergeordnet ist das Topographische-Bureau, in 6 Sektionen abgetheilt. Mehrere Offiziere der Linie (gegenwärtig 17 Ober- und Unterlieutenants), dann mehrere Unteroffiziere und Regimentskadetten, welche sich durch wissenschaftliche Bildung und Brauchbarkeit auszeichnen, sind in dieses Bureau zur Dienstleistung kommandirt.

Während der bessern Jahreszeit sind dieselben unter Leitung von Offizieren des Generalquartiermeisterstabs bei den topographischen Aufnahmen zum Atlas von Bayern, bei Terrainaufnahmen, Höhenmessungen, Rekognoscirungen, Nivellirungen 2c. verwendet.

Im Winter erhalten diese Offiziere und Unter-

ziere zu ihrer höheren militärisch-wissenschaftlichen Ausbildung Vorlesungen in diesem Bureau.

Ferner sind im militärisch-topographischen Bureau angestellt:

Zwei Ingenieur-Geographen, 2 Konservatoren, 1 Sekretär als Rechnungsführer, 1 Dessinateur, 1 Inspektor und 1 Revisor für das Kupferstecherpersonal und 14 Kupferstecher.

Im Haupt-Konservatorium der Armee befindet sich unter Aufsicht eines Stabsoffiziers des Generalquartiermeisterstabs als Konservator, dann eines Bibliothekars und 2 Gehülfen (dahin kommandirte Offiziere der Linie), eine vortreffliche und zahlreiche Sammlung von Büchern, Karten und Pläne, die stets mit dem neuern Interessantesten ergänzt wird und zur instruktiven Benutzung für jeden Offizier offen steht, nebst vielen Modellen und Reliefs.

Die Offiziere des Generalquartiermeisterstabs haben Röcke mit langen Schößen von kornblauem Tuche, scharlachrothem Vorstoße und Unterfutter, einer Reihe weißer Knöpfe, silberne Achselschnüre und Gradauszeichnung. Auf den Aufschlägen die 2 Knöpfe mit silbernen Litzen. Blautuchene Pantalons mit rothem Vorstoße, bei warmer Jahreszeit von weißem Sommerzeuge, bei Hoffesten aber weißtuchene Beinkleider in hohen Stiefeln mit Sporen. Hüte mit Federbüschen und Schärpen wie die Generale, leichte Kavalleriesäbel mit Portepee an einer Kuppel von Silberborten, wie die Ge-

nerale, jedoch haben die Hauptleute und Oberlieutenante nur einen blauen Streifen an derselben.

Pferde-Rüstung: Die Offiziere des Generalquartiermeisterstabs haben Reitzeuge wie die Generale, nur die Chabraquen sind von kornblauem Tuch, die der Subalternoffiziere mit einer $1^1/_2$ Zoll breiten silbernen Einfassungsborte, jene der Stabsoffiziere mit einer $2^1/_2$ Zoll breiten Borte, letztere überdieß in den hintern Ecken ein gekröntes L.

Die Ingenieur-Geographen, die Konservatoren, Sekretärs und Dessinateurs haben Röcke von kornblauem Tuche, nach dem Schnitte für die Linien-Infanterieoffiziere, scharlachrothes Unterfutter und Vorstoß, gelbmetallne Knöpfe, worauf in erhabener Arbeit ein Globus geprägt ist.

Kragen und Aermelaufschläge von dunkelblauem Sammet, auf letzteren 3 Knöpfe, blautuchene Pantalons mit scharlachrothem Vorstoße, im Sommer weiß leinene Pantalons.

Hüte mit Sternschleifen von Gold, schwarze Büsche von herabhängenden Federn. Stahldegen mit gelbem Griffe, Portepee und Hutquasten, wie für die Offiziere der Armee.

Die Gradauszeichnung auf dem Kragen: für die Ingenieurgeographen, den Konservator und den Sekretär drei; für die Dessinateurs erster Klasse zwei, für die Dessinateurs 2ter Klasse ein goldgestickter Zweig.

Gendarmerie-Korps.

Dieses zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Königreichs bestimmte Korps, besteht aus 8 Kompagnien, für jeden Kreis eine, und enthält 1800 Mann, wovon 140 beritten sind.

Außerdem versieht eine eigene Gendarmeriekompagnie den Sicherheitsdienst in der Haupt- und Residenzstadt München. Das Ganze befehligt ein Generallieutenant als Korpskommandant mit dem entsprechenden Administrativ- und Justiz-Personale.

Bei jeder Kompagnie befindet sich 1 Hauptmann nebst 2 Ober- oder Unterlieutenants, dann 1 Rechnungsführer. Die Zahl der Brigadiers und Gendarmen richtet sich nach den zu besetzenden Stationen.

Dieses Korps ergänzt sich aus Unteroffizieren und Soldaten, welche tadellos bereits längere Zeit im Heere gedient haben.

Uniformirung und Bewaffnung. Röcke mit langen Schößen von stahlgrünem Tuche mit scharlachrothen Kragen, Aermelaufschlägen und Vorstoß, gelbe Knöpfe.

Auf jedem Rockschoß eine Krone und einen Löwen von gelbem Metall. Stahlgrüntuchene mit rothem Vorstoß und nach der Jahreszeit weißleinene Pantalons, schwarzes Lederwerk, schwarzlederne Handschuhe, Tschako mit rother Huppe, die Offiziere und berittene Mannschaft weiße roßhaarne Hängbüsche, Säbel mit eiserner Scheide, gelbem Griffe und Beschläge, Sporen und gelbe Schuppen-Epaulette. Die Offiziere als

Dienstzeichen Kartouche von schwarzlakirtem Leder mit vergoldetem Beschläge und dem Namenzug S. M. des Königs.

Die Gendarmen zu Pferd Säbel, Karabiner mit langem Bajonette und 2 Pistolen. Die Gendarmen zu Fuß Bajonettflinte und Säbel in lederner Scheide.

Armee = Divisionen.

Die Infanterie und Kavallerie ist in 4 Armee-Divisionen eingetheilt. Jede Armee-Division besteht aus 2 Infanterie und 1 Kavallerie-Brigade und bildet ein eigenes Ganze, sowohl für das Dienstliche, die Sanitäts- und Rechtspflege, als auch für das Administrative und die Revision.

Ein Generallieutenant als Kommandant der Armee-Division ist Chef aller Abtheilungen.

Ein Brigadegeneral hat wechselweise das Dienstliche, Einer besorgt das Administrative und die Revision.

Jedem Divisionär sind 2, jedem Brigadier 1 Adjutant beigegeben.

Dem Divisionär untergeordnet ist ferner: ein Ingenieuroffizier als Referent für das Bauwesen, ein Stabsarzt für das Sanitätswesen, 1 Oberkriegskommissär und 1 Kriegskommissär, dann ein Revisor für das Administrative und die Revision der Rechnungen, ein Stabsauditor für das Justizwesen.

Ferner ist bei jedem Armee-Divisionskommando ein Sekretär und 2 Aktuare für den Dienst und die Verwaltung angestellt.

Tambour mehr, die Kompagnie also 192 Mann und das Regiment mit dem Stab 2345 Mann.

Ein Jägerbataillon besteht ebenfalls aus dem Stabe, 1 Karabinier= und 5 Jägerkompagnien mit demselben Stande wie die Infanterie, nur Hornisten statt der Tambours. Der Stab eines Jägerbataillons zählt:

1 Oberstlieutenant,
1 Major,
1 Adjutant (im Frieden aus der Zahl der Kompagnieoffiziere),
1 Junker,
1 Bataillonsarzt,
2 Unterärzte,
1 Quartiermeister,
1 Auditor,
1 Aktuar,
1 Auditoriatsaktuar,
1 Stabshornist,
1 Profoß mit 1 Gehülfen,
1 Büchsenmacher.

Summa 15 Mann (im Frieden 14).

Im Frieden ist daher ein Jägerbataillon 1136 Mann stark, worunter 372 Soldaten in ständigem Urlaub, nach dem Feldetat aber 1167 Mann.

Nach obigen Angaben besteht die Infanterie im Frieden aus 16 Regimenter oder 32 Bataill. Linien=Infanterie dann 4 Bataill. Jäger, zusammen 41,072 M. Nach dem Feldetat aber aus 42,188 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung. Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts hat kurze Röcke von kornblauem Tuche mit scharlachrothem Unterfutter und Vorstoße, eine Reihe Knöpfe. Die Farbe der Kragen und Aermelaufschläge ist bei je 2 Regimentern gleich, diese nur durch weiße oder gelbe Knöpfe unterschieden. Pantalons von kornblauem Tuche mit rothem Vorstoße, bei warmer Witterung weißleinene. Graue Mäntel, Schuhe und schwarztuchene oder weißleinene Kamaschen.

Zur Schonung der großen Montur für Unteroffiziere und Soldaten Aermelwesten von kornblauem Tuche mit rothem Vorstoße. Der Kragen von der treffenden Regimentsfarbe.

Die Unteroffiziere mit Schößen, die Soldaten bis zur Gürtellinie rund abgeschnitten.

Als Zeichen zurückgelegter aktiver Dienstzeit weiße Kameelhaarborten auf dem linken Oberärmel, (nach 6 Jahren 1, nach 12 Jahren 2, nach 18 Jahren 3,) oder Veteranenschilde von Messingblech und getriebener Arbeit auf der linken Brust, (nach 24 Jahren einen ovalen, nach 40 Jahren einen achteckigen, sternförmigen). Das Kasquet von Leder mit Messingverzierung, 1 Kamm von Wolle (die Feldwebel von Bärenpelz), und der blau und weißen Kokarde. Die Schützenkompagnien des 1sten Bataillons grüne, jene des 2ten weiß und grüne Huppen. Die Füßeliere Kompagnienzeichen von farbiger Wolle. Außerdem die Schützen Hörner auf den Rockschößen,

je nach der Farbe der Knöpfe von gelbem oder weißem Tuche.

Zur Erleichterung außer Dienst als Kopfbedeckung Schirmmützen von kornblauem Tuche und scharlachrothem Vorstoße, und eine Krone von weiß und gelbem Tuche über dem Schirme.

Die Junker tragen die Uniformstücke gerade so wie die Offiziere, jedoch ohne Gradauszeichnung, ohne Epaulette und ohne Oberröcke, den Unteroffiziersäbel, die Portepeequaste von Silberfranzen, das Band von Seide.

Die Uniform der Offiziere stimmt dem Wesen nach mit jener der Unteroffiziere und Soldaten überein: Röcke von Tuch, Farbe und Schnitt wie jene, nur mit langen Rockschößen, Oberröcke von kornblauem Tuche, scharlachrothem Vorstoß, der Kragen wie auf dem Rocke von der treffenden Regimentsfarbe, blautuchene oder weißleinene Pantalons, graue Mäntel mit langem Kragen, Kasquets mit einem Kamme von Bärenpelz; die Messingverzierung vergoldet. Weiße oder gelbe Schuppenepaulette, je nach der Farbe der Knöpfe. Als Dienstzeichen Ringkragen.

Die Adjutanten der Generale Schärpen über die rechte Schulter zur linken Hüfte, Hüte mit Hahnenfederbusch, Stabsoffiziere und Adjutanten stählerne Anschraubsporen. Die Linieninfanterie ist bewaffnet mit einer Bajonettflinte, ihr Kaliber beträgt 0,681 rhein. Zoll. Das Bajonett ist vierkantig, Garnitur und Ladstock von Eisen, Letzterer cylinderförmig, Kordonriemen schwarz,

dann mit einem etwas gekrümmten Säbel, dessen Gefäß von Messing, die Scheide von schwarzem Leder ist.

Die Unteroffiziere tragen längere Säbel mit eisernem Korbgefäße. Die Unteroffiziere der Schützenkompagnien, so wie die besten Schützen haben Stutzen mit Haubajonetts, letztere vertreten die Stelle der Säbel und werden an einer weißledernen, über die Schulter hängenden Kuppel getragen. In der an der Scheide befestigten Röhre befindet sich der eiserne, oben mit einem hölzernen Ladhammer endende Ladstock.

Das Rüstungslederwerk ist weiß. Die sämmtlichen Infanterieoffiziere einen wenig gekrümmten Säbel, in stählerner Scheide, den Griff von Ebenholz, das Beschläge derselben und der Scheide von gelbem Metall, an einer Schwingkuppel von schwarzlakirtem Leder mit vergoldeten Beschlagtheilen, Portepee. Auf den beiden Seiten der Säbelklinge ist die königliche Namensschiffer mit der Krone, dann militärische Verzierungen eingeäzt. Die Stabsoffiziere und Adjutanten führen zu Pferde 2 Pistolen, die Pferderüstung derselben besteht aus englischen Sätteln, schwarzem Riemenzeug mit silberplattirtem Beschläge, einen Ueberwurf von schwarzem Bärenpelz über die Pistolhalftern, Chabraquen von scharlachrothem Tuche. Die Subalternoffiziere (Adjutanten) mit einer 1½ Zoll, die Stabsoffiziere mit einer 2½ Zoll breiten silbernen Einfassungsborte, bei letzteren überdieß ein gekröntes L von Silber gestickt in den hintern Ecken.

Die Infanterie- und Kavallerie-Regimenter werden seit den 1. Nov. 1835 ausschließlich nur nach ihren Inhabern benannt.

Das Infanterie Leibregiment hat scharlachrothe Kragen und Aufschläge (2 Litzen am Aermel), weiße Knöpfe mit einer darauf geprägten Granate.

Nro.	Name des Infanterie-regiments.	Farbe der Aufschläge u. Kragen	Knöpfe.
1	König	krapprothe .	gelbe
2	Kronprinz	schwarze . .	gelbe
3	Prinz Carl	scharlachrothe	gelbe
4	vacant Theobald . . .	gelbe. . . .	weiße
5	Erbgroßherzog von Hessen	rosenrothe .	weiße
6	vacant Herzog Wilhelm .	scharlachrothe .	weiße
7	Karl Pappenheim . . .	rosenrothe .	gelbe
8	vacant Herzog Pius . .	gelbe . . .	gelbe
9	Wrede	karmoisin . .	gelbe
10	Albert Pappenheim. . .	karmoisin . .	weiße
11	Ysenburg.	schwarze . .	weiße
12	König Otto von Griechenland	orange . . .	weiße
13	Friedrich Hertling . . .	stahlgrüne .	weiße
14	Zandt	stahlgrüne . .	gelbe
15	Franz Hertling	orange . . .	gelbe

Das Leib-, 1ste, 2te und 9te Infanterie-Regiment behalten ihre Namen für immer.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Jäger-Bataillons tragen Röcke und Pantalons von demselben Tuche und Schnitte, wie die Infanterie, Rock-

schößenfutter, Kragen, Aermelaufschläge und Vorstoß aber von hellgrünem Tuche, gelbe Knöpfe mit der Bataillonsnummer.

Einfache Filztschako mit schwarzlakirtem ledernen Boden, Vorder- und Hinterschirme und Bataillenbänder, einer Kokarde, gelber Wollenbortenschlinge, Knopf- und Kompagniezeichen.

Tschakoüberzüge von schwarzer Wachsleinwand. Die Offiziere tragen gelbe Schuppenepaulette. Zur Schonung der großen Montur haben die Unteroffiziere und Jäger blaue Aermelwesten mit grünem Kragen und Vorstoße.

Die Offiziere blautuchene Oberröcke mit grünem Kragen und Vorstoß.

Das Jägergewehr hat 1″ 5 kürzeren Lauf, 1″ 5 längeres 3kantiges Bajonett, jedoch gleiches Kaliber und Garnitur wie das Infanteriegewehr.

Die Klinge des Säbels ist gerade, kurz und stark, der Griff mit einfacher Parierstange, dessen Riemenbügel und Ortband sind von Messing. Die Unteroffiziere und das 3te Glied führen Stutzen und das Haubajonett.

Das Rüstungslederwerk ist schwarz. Die Offiziere führen den Säbel und die Kuppel der Infanterieoffiziere.

Kavallerie.

Die Kavallerie besteht aus 2 Regimenter Kürassiere und 6 Regimenter Chevaulegers.

Jedes Regiment zu 5 Divisionen oder 6 Eskadrons und dem Stab. Dieser besteht aus: *)

1 Oberstinhaber,
1 Oberstkommandant,
1 Oberstlieutenant,
2 Majors,
1 Adjutant (im Frieden aus der Zahl der Eskadronsoffiziere),
2 Junker (bei jedem Kürassier-Regiment 3),
1 Regimentsarzt,
1 Regimentsquartiermeister,
1 Regimentsauditor,
1 Bataillonsarzt,
2 Unterärzte,
1 Regiments-Veterinärarzt,
2 Unter-Veterinärärzte oder Veterinär-Praktikanten,
2 Regimentsaktuare,
1 Stabstrompeter,
1 Auditoriatsaktuar,
1 Profoß mit 1 Gehülfen,
1 Büchsenmacher.

Summa 24 Mann (bei jedem Kürassier-Regiment 25).

Jede Eskadron hat im Frieden:

1 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 1ster Wachtmeister,

*) Nach den milit. Mittheilungen, München 1828—30 u. a.

2 2te Wachtmeister,
8 Korporals,
2 Vicekorporals,
2 Trompeter,
1 Sattler,
1 Schmied,
170 Gefreite und Gemeine.

Summa 191 Mann mit 115 königlichen Dienstpferden. Unter den Soldaten sind 20 Mann ständig beurlaubt.

Nach dem Feldetat erhält jede Eskadron 2 Unteroffiziere, 1 Trompeter und 75 Dienstpferde mehr.

Im Frieden zählt daher jedes Regiment mit dem Stab 1169 Mann und 690 königliche Dienstpferde. Von den Soldaten sind 120 Mann in ständigem Urlaub. Nach dem Feldetat ist jedes Regiment mit dem Stab 1188 Mann und 1149 Pferde stark. (Bei den Kürassier-Regimentern kommt noch 1 Junker dazu). *)

Die Kavallerie besteht nach obigen Angaben im Frieden aus: 2 Regimenter oder 12 Eskadrons Kürassiere und aus 6 Regimenter oder 36 Eskadrons Chevaulegers, zusammen 9334 Mann, und 5520 Pferde, nach dem Feldetat aber aus 9506 Mann und 9120 Pferde.

*) Allg. Militär-Zeitung, Darmstadt Jahrg. 1826 u. a.

Uniformirung und Bewaffnung der Kürassiere. Kollets von kornblauem Tuche, mit einer Reihe Knöpfe, Kragen, Aermelaufschläge, Rock- und Taschenpatten, Vorstoß, dann die 1½ Zoll breiten Streifen auf den Rockschößen von scharlachrothem Tuche. Zur Parade Beinkleider von kornblauem Tuche mit 2 Zoll breiten rothen Streifen, darunter kurze Stiefel mit Anschraubsporen.

Zur Schonung der großen Montur, Aermelwesten von kornblauem Tuche mit scharlachrothem Kragen und Vorstoß, Reithosen von kornblauem Tuche mit rothem Vorstoße, von unten bis 6 Zoll über das Knie mit Leder, von oben bis ans Knie mit Tuch besetzt.

Weite Aermelmäntel von weißem Tuche mit kurzem bis an den Ellenbogen herabreichenden Kragen. Schirmmützen von kornblauem Tuche mit rothem Vorstoße, oberhalb dem Schirme eine Krone nach der Farbe der Knöpfe. Weißlederne Handschuhe, Schuppenepaulette von weißem Metall. Der Helm ist von Eisen mit einem erhabenen Kamme, welcher bei den Offizieren und Unteroffizieren mit einer Raupe von Bärenpelz, bei der übrigen Mannschaft mit einer schwarzwollenen Raupe verziert ist. Die Bataillenbänder und Augen sind von Messing, der untere Theil des Helmes (Bund), so wie die Vorder- und Hinterschirme, sind bei den Offizieren von Seehundsfell, mit silbernem Eichenlaub verziert, bei der übrigen Mannschaft von schwarzgewichstem Leder.

Der Küraß, aus einem Vorder- und einem Hin-

terstücke bestehend, ist von Eisen mit Messingverzierungen und rothen Küraßmanschetten mit weißer Einfassung (bei den Offizieren von Silber), das Rüstungslederwerk ist weiß. Das Kürassierregiment Prinz Karl von Bayern hat weiße Knöpfe und Gradauszeichnung, das Kürassierregiment Prinz Johann von Sachsen gelbe Knöpfe und Gradauszeichnung.

Die Bewaffnung der Kürassiere besteht aus einem 39″ 10‴ langen geraden Säbel (Pallasch) mit messingenem Korb, 2 Pistolen.

Die Uniformirung und Bewaffnung der Offiziere ist wie jene der Mannschaft, nur hat der Mantel einen langen Kragen, und die Säbelkuppel ist von Silberfaden, jene der Subalternoffiziere mit 1, jene der Stabsoffiziere mit 2 blauen Streifen durchwirkt und mit rothem Leder gefüttert, Portepee.

Außerdem tragen sie Oberröcke von kornblauem Tuche mit rothem Kragen und Vorstoß, ohne Taschenpatten.

Die Junker haben dieselben Uniformstücke wie die Offiziere, jedoch keine Oberröcke und keine Gradauszeichnung auf dem Kragen. Der Säbel mit Portepee wird von ihnen an einer weißlakirten Kuppel getragen.

Pferderüstung. Unteroffiziere und Soldaten haben deutsche Sättel, blanke eiserne Steigbügel, schwarzes Riemenwerk ohne Verzierung. Ueber die Sättel weiße Schafpelze mit blautuchenem Vorstoße und einer kornblauen Chabraque mit 1¾ Zoll breiter Einfassung von weißem Tuche und einer Krone in jeder Ecke.

Viereckige Mantelsäcke von kornblauem Tuche, an den Seitenflächen mit einer weißen Tucheinfassung und die Nummer des Regiments in der Mitte.

Die Offiziere haben englische Sättel, das Riemenwerk ist ebenfalls von schwarzem Leder, aber mit silberplattirten Verzierungen.

Die Offiziere haben Chabraquen von kornblauem Tuche, die Stabsoffiziere mit einer $2^1/_2$ Zoll breiten Silberborte eingefaßt und dem silbergestickten gekrönten L in den beiden hinteren Ecken, die übrigen Offiziere mit einer $1^1/_2$ Zoll breiten Silberborte und einer silbergestickten Krone in den Ecken.

Uniformirung und Bewaffnung der Chevaulegers. Kollets von dunkelgrünem Tuche, ohne Taschenpatten, die Klappen, Aermelaufschläge und Kragen, so wie die 18''' breiten Streifen auf den Schößen und auf den dunkelgrünen Tuchpantalons sind bei je zwei Regimentern gleich, diese nur durch die Knöpfe verschieden.

Auf jeden der Kolletschöße eine Krone und einen Löwen, jene der Mannschaft von weißem Tuch, die der Offiziere von Silber.

Nro.	Name des Chevaulegers-Regiments.	Farbe, Klappen, Kragen u. Aufschläge.	Knöpfe.
1	Kronprinz	karmoisin . .	gelbe
2	Taxis	karmoisin . .	weiße
3	Herzog Maximilian . .	pfirsichrothe .	gelbe
4	König	scharlachrothe .	weiße
5	Leiningen.	scharlachrothe	gelbe
6	Herzog von Leuchtenberg .	pfirsichrothe .	weiße

Die Chevauxlegersregimenter König und Taxis behalten diese Namen, ersteres für immer, letzteres so lange ein Fürst Taxis lebt, bei. Zur Schonung der großen Montur tragen die Chevauxlegers Aermelwesten von dunkelgrünem Tuche mit 2 Reihen Knöpfe, und Kragen von der Regimentsfarbe, dann dunkelgrüntuchene Reithosen mit rothem Vorstoße, durchaus mit Leder besetzt.

Kasquets mit Raupen, die der Mannschaft von schwarzer Wolle, jene der Offiziere und Unteroffiziere von schwarzem Bärenpelz, dann Messingverzierungen und weiße Roßhaarbüsche, die Offiziere weiße Federbüsche. Zur Erleichterung Schirmmützen von dunkelgrünem Tuche mit Vorstoß von der Regimentsfarbe und einer Krone über dem Schirme, nach der Farbe der Knöpfe; weiße Schuppenepaulette; graue Mäntel mit grünem umliegenden Kragen, roth passepollirt, die der Offiziere außerdem mit einem langen Kragen. Die Uniform der Offiziere und Junker ist analog jener der Mannschaft, nur tragen erstere auch Oberröcke

von dunkelgrünem Tuche mit Kragen und Vorstoß von der Regimentsfarbe.

Im Sommer die Offiziere außer Dienst Beinkleider von Nanquin, die Mannschaft von Gradel.

Der Chevauleger ist mit einem etwas gekrümmten 37″ 2‴ langen Säbel in eiserner Scheide und dergleichen Korb, einem Karabiner und einer Pistole, der Offizier mit Säbel und 2 Pistolen bewaffnet.

Das Rüstungslederwerk ist weiß. Der Offizier trägt seinen Säbel an einer Kuppel von Silberfaden, wie die Kürassieroffiziere; als Dienstzeichen einen Kartouche, dessen Deckel von geschlagenem Silber (das bayerische Wappen vorstellend), das Bandoulier aber von Silberfaden mit blauen Streifen von Seide, und mit rothem Leder gefüttert.

Pferderüstung: Ungarische Sattelböcke, eiserne blanke Bügel; die Offiziere Löffelsättel. Zaum nach ungarischer Art, schwarzes Riemenwerk mit Messingverzierungen.

Ueber den Sattelbock kommt ein großer, weißer Schafpelz mit dunkelgrünem Vorstoße.

Der runde Mantelsack ist ebenfalls von grünem Tuche, an der Seite mit einem rothen Vorstoße und der Nummer des Regiments, von dem Tuche der Regimentsfarbe.

Die Gallachabraquen der Offiziere sind von dunkelgrünem Tuche, die der Stabsoffiziere mit 2 Goldborten, einer breiten und einer schmälern, die der Sub=

alternoffiziere mit einer 1½ Zoll breiten Goldborte eingefaßt.

Für gewöhnlich haben die Offiziere schwarze Pelze über die Sättel, auch kleine Mantelsäcke von Pelz.

Artillerie.

Das königliche Artilleriekorps unter dem Kommando eines Generallieutenants mit dem Wirkungskreise und dem Personale einer Armee-Division besteht aus:

1) Den beiden Artillerie-Regimentern mit ihren Fuhrwesens-Abtheilungen,
2) der Pontonier-Kompagnie,
3) der Ouvriers-Kompagnie,
4) der Zeughaus-Hauptdirektion mit 1 General als Vorstand, dann noch 3 Stabsoffiziere der Artillerie als Mitglieder, 1 Vorstand für das Maschinenwesen, dann dem nöthigen Administrativ-Personale.

Zum Resort der Zeughaus-Hauptdirektion gehören ferner, das Laboratorium unter einem Ober- und einem Unterfeuerwerksmeister (Offiziere der Artillerie). Die Salpeter-Raffinerie, die Pulvermühlen, das vortrefflich eingerichtete Gieß- und Bohrhaus in Augsburg, auch diese Etablissements stehen unter der Leitung und Aufsicht von Artillerieoffizieren, denen überdieß Offiziere der Artillerie Regimenter im temporären Wechsel beigegeben sind.

Ferner 11 auswärtige Zeughausverwaltungen.

5) Die Gewehrfabrik-Direktion in Amberg unter 1 Hauptmann der Artillerie als Direktor und 1 Artillerielieutenant als Inspektor, und 1 Aufsichtsoffizier auf der Filiale zu Haselmühle mit dem nöthigen Administrativ-Personale.

Jedes der 2 Artillerie Regimenter besteht aus dem Stabe und 2 Bataillons. Jedes Bataillon zu einer leichten und 5 Linienkompagnien. *)

Beim Stabe eines Artillerie-Regiments befindet sich:
1 Oberst-Kommandant,
2 Oberstlieutenants,
2 Majore,
2 Adjutanten (im Frieden aus der Zahl der Kompagnieoffiziere),
2 Junker,
1 Regimentsarzt,
1 Quartiermeister,
1 Auditor,
2 Bataillonsärzte,
1 Unterarzt,
1 Regiments-Veterinärarzt,
1 Veterinär-Praktikant,
2 Regiments-Aktuare,
1 Auditoriats-Aktuar,
1 Stabstrompeter,
1 Profoß mit 1 Gehülfen.

Summa 23 Mann.

*) Milit. Mittheilungen, München, 1829. 3. Band, Allgemeine Militär-Zeitung u. a.

Jede Artillerie=Kompagnie besteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker,
6 Korporäls,
2 Trompeter,
14 Bombardeurs,
26 Oberkanoniere,
74 Unterkanoniere, davon sind im Frieden 47 Unterkanoniere in ständigem Urlaub.

Unter den Kanonieren müssen sich die nöthigen Artilleriearbeiter als Wagner, Schmiede 2c., befinden.

Die 12 Kompagnien eines Regiments enthalten also:

12 Hauptleute, 6 erster und 6 zweiter Klasse,
12 Oberlieutenants,
24 Unterlieutenants,
12 Oberfeuerwerker,
24 Feuerwerker,
72 Korporäls,
24 Trompeter,
168 Bombardeurs,
512 Oberkanoniere,
888 Unterkanoniere, darunter im Frieden 364 Unterkanoniere in ständigem Urlaub.

Summa 1548 und mit dem Stabe 1571 Mann.

Die beiden Regimenter also 3142 Mann.

Das Fuhrwesen ist, mit Ausnahme einer Abtheilung bei den Festungsbauten, gleichheitlich den beiden Regimentern einverleibt und enthält:

1	Stabsoffizier, welcher dem Artilleriekorps-Kommando zu Inspizirungsgeschäften und als Referent in dienstlichen und administrativen Gegenständen des Fuhrwesens beigegeben ist,
2	Rittmeister,
4	Oberlieutenants,
9	Unterlieutenants,
2	erste Wachtmeister,
8	zweite Wachtmeister,
24	Korporáls,
8	Trompeter,
6	Sattler,
6	Schmiede,
1024	Fuhrsoldaten, wovon ein Theil ständig beurlaubt ist.
Summa 1074	Mann mit 104 Reit- und 400 Zugpferden.

Jedes Artillerie-Regiment erhält nach dieser Formation, im Frieden die Hälfte der Bespannung für die 2 leichten Baatterien und die erforderlichen Reit- und Zugpferde für eine Linien-Batterie.

Die 12 Artilleriekompagnien eines jeden Regiments bedienten bisher

2 6pfündige leichte (fahrende),
7 6pfündige Linien und
3 12pfündige Batterien und ließen dabei

noch eine nicht unbedeutende Reserve übrig. Die Stärke einer Batterie war zu 6 Kanonen und 2 Haubitzen bestimmt, für jede 12pfündige Kanone und jede Haubitze 12 Mann, für jede 8pfündige Kanone 8 Mann gerechnet.

Dieß ist der Stand eines Artillerieregiments mit seiner Fuhrwesensabtheilung nach der letzten Formation vom 21. December 1825, allein die Annahme des modificirten Feldartilleriesystems des Generallieutenants und Brigadiers der Artillerie Freiherrn von Zoller, wird auch hierin Veränderungen hervorrufen. Dieses System ist aus dem in Bayern jüngst noch bestandenen hervorgegangen und bezweckt in seinen Einrichtuugen eine größere Beweglichkeit, und dadurch gesteigerte Manoeuvrierfähigkeit.

Diese wurde durch größere Wendsamkeit der Fahrzeuge, mittelst Einführung des weiten Gleises erreicht, zugleich die Mitführung der Bedienungsmannschaft und einer vermehrten Anzahl von Munition möglich gemacht.

Die wichtigsten Einrichtungen und Veränderungen möchten folgende seyn: *) Die Konstruktion der Lafettenwände und die Richtmaschine bleiben unverändert, die eiserne Achse ist für alle Fahrzeuge dieselbe.

Die Räder der 6 und 12pfündigen Kanonen sind ebenfalls gleich.

---

*) Nach der Allgemeinen Militär-Zeitung, Aprilheft 1838, und der Oesterreichischen Militär-Zeitschrift, Jahrgang 1837.

Außer dem Protzriegel können die alten Lafetten ganz verwendet werden.

Die Protze ist für alle Fahrzeuge der Feldartillerie gleich, so daß jede beliebige Protze an den nächsten besten Wagen und an die Lafette jeglichen Kalibers verwendet werden kann.

Der Protzkasten ist höher und breiter wie die früheren und enthält nicht allein viele Munition, sondern dient auch zum bequemen Sitz für 3 Mann. Die Munition ist alle in hölzerne Kistchen (Verschläge) verpackt.

Der Protzkasteu enthält bei der 6pfündigen Kanone 40 Kugel= und 10 Kartätschen=Patronen. Da sich nun in dem zum Geschütz gehörigen Wagen eine gleiche Protze befindet, so sind bei dem 6pfündigen in beiden Protzen 100 Schüsse zum momentanen Gebrauche in Bereitschaft.

Der Wurstwagen hat, wie bereits gesagt, dieselbe Protze wie das Geschütz als Vordergestell, und ist demnach zum Abprotzen eingerichtet, um wechseln zu können. Ist dieß der Fall, so wird das Hintergestell durch untergestellte Pferdepflöcke gestützt. Auf dem Deckel des Hinterwagens sind gepolsterte Sitze zum Aufsitzen für 3 Mann, in demselben außer der Munition die wichtigsten Reservetheile für jedes Fahrzeug.

Der Munitionswagen der zu den 12pfündigen Batterien, dann zum Reserve=Artilleriepark u. s. w. gehört, ist besonders dadurch vom Wurstwagen unterschieden, daß er nicht zum Aufsitzen der Mannschaft einge=

richtet, sondern mit einem mit Eisenblech beschlagenen Satteldache versehen ist.

Die Hinterräder dieses, so wie des Wurstwagens, sind 6pfündige Lafettenräder und da alle Räder gleich sind, so kann eine 6pfündige einer 12pfündigen Batterie, und so umgekehrt aushelfen. Bei jeder Batterie befinden sich 2 Batteriewagen zur Aufnahme des Gepäckes, einiger Reservetheile und der Kohlen, mit einem runden Plakerdache.

Die Feldschmiede ist ebenfalls zum Abprotzen eingerichtet.

Die bei der Bespannung angewandten Geschirre sind einfacher als die früheren; alle Pferde haben Stangen, und statt der ledernen, eiserne Aufhalter. Sämmtliche Fahrzeuge sind mit 6 Pferden bespannt.

Uniformirung und Bewaffnung. Linienbatterien: Röcke von dunkelblauem Tuche, nach Form und Schnitt der Linien-Infanterie, Kragen und Aermelaufschläge von schwarzem Tuche. Der Vorstoß des Rockes und der Aermelaufschläge ist scharlachroth, jene des Kragens dunkelblau. Auf den Rockschößen Granaten von zitronenfarbenem Tuche, jene der Offiziere mit Gold gestickt. Gelbe Knöpfe, worauf 2 gekreuzte Kanonenröhre, über denselben die Nummer des Regiments, dunkelblaue Tuchpantalons mit rothem Vorstoße, bei warmer Jahreszeit weißleinene. Zur Schonung der großen Montur dunkelblautuchene Aermelwesten mit einer Reihe Knöpfe und schwarzem Kragen.

Schirmmützen von dunkelblauem Tuche mit rothem Vorstoße, und einer gelben Krone über dem Schirme.

Aermelmäntel von grauem Tuche, die der Offiziere mit langem Kragen. Kasquets wie die Chevaulegers mit rother Huppe, weißes Rüstungslederwerk, gelbe Schuppenepaulette. Die Mannschaft ist mit dem Infanteriegewehr, dann einem geraden Säbel mit gelbem Griffe und einfacher Parierstange, die Offiziere mit dem Säbel der leichten Kavallerie bewaffnet. Als Dienstzeichen tragen sie Kartouche, diese, so wie die Säbelkuppel von schwarzlakirtem Leder mit vergoldetem Beschläge und dem königlichen Namenszug auf dem Deckel.

Leichte Batterien: Die Mannschaft wie oben, die Unteroffiziere sind beritten und bewaffnet wie jene der leichten Kavallerie, die Offiziere haben kurze Schöße an den Röcken.

Artillerie-Fuhrwesen: Rock, Kragen, Aufschläge und Hosen von dunkelblauem Tuch nach Form und Schnitt wie die der Artillerie, rothen Vorstoß, gelbe Knöpfe, ohne Gepräge, auch keine Granaten auf den Rockschößen, graue Mäntel, Kasquet mit rother Huppe, die Soldaten sind mit dem Infanteriesäbel an schwarzer Kuppel bewaffnet, die Unteroffiziere und Offiziere sind bewaffnet und beritten wie die der leichten Batterien.

Pferde-Rüstung. Die Offiziere und Unteroffiziere der leichten Batterien und des Fuhrwesens haben Pferdeequipagen nach den Normen, wie sie für

die leichte Kavallerie vorgeschrieben sind, jedoch mit dem Unterschiede, daß an den Chabraquen die Einfassung der Sattelpelze und die Mantelsäcke von dunkelblauem Tuche sind.

Für die berittenen Stabs- und Oberoffiziere sind Reitequipagen wie die der Stabsoffiziere der Infanterie und schweren Reiterei, jedoch mit gelben Messingverzierungen bestimmt, die Chabraquen sind von dunkelblauem Tuche, bei den Stabsoffizieren mit 2½″ breiten, bei den übrigen Offizieren mit 1½″ breiten Goldborte eingefaßt, auf den ersteren befindet sich noch der gekrönte Namenszug S. M. des Königs mit Gold gestickt.

Die Pontonier-Kompagnie.

Diese besteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Oberbrückenmeister,
2 Brückenmeister,
6 Brückenführer,
2 Hornisten,
85 Pontoniere.

Summa 100 Mann. Diese sind uniformirt wie die Fußartillerie, haben jedoch Anker auf den Rockschößen und weiße Knöpfe, auf denen ein Anker sich befindet.

Weiße Schuppenepaulette, Kasquets mit hellblauen Huppen, dann das Jägergewehr und den Artilleriesäbel.

Die Ouvriers- (Artillerie Handwerker) Kompagnie.

Diese besteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
9 Unteroffiziere,
125 Ouvriers.

Summa 138 Mann und ist der Zeughaus-Hauptdirektion unmittelbar untergeben, und gleichfalls wie die Fußartillerie uniformirt, hat aber auf den gelben Knöpfen eine abgeprotzte Kanone, rothe Huppen, Jägergewehre und Artilleriesäbel.

Diejenigen Offiziere bei dem Zeughause, welche einem bestimmten oder unbestimmten Wechsel mit den Artillerie-Regimentern unterworfen sind, tragen die für die Offiziere dieser Regimenter vorgeschriebene Uniform und Bewaffnung.

Die Oberzeugwarte mit Offizierscharakter tragen ebenfalls die Uniforn der Artillerie, jedoch Ringkragen als Dienstzeichen, Knöpfe, auf denen eine lafettirte Kanone geprägt ist, Hüte mit gelber Sternschleife.

Ingenieur-Korps.

Unter dem Ingenieurkorps-Kommando stehen das Festungs- und Militärbauwesen, die 5 Geniedirektionen, die 1ste München, 2te Augsburg, 3te Nürnberg, 4te Würzburg, 5te Landau, in Hoch- und Festungsbauten, dann die 3 technischen Kompagnien.

Das Ingenieurkorps besteht aus:

1 General als Korpskommandanten,
1 Adjutant und dem nöthigen Administrativpersonale,
2 Obersten,
2 Oberstlieutenants,
4 Majors,
12 Hauptleute,
16 Oberlieutenants,
16 Unterlieutenants,
8 Kondukteurs.

Summa 62.

Diese Offiziere sind theils bei den großen Festungsbauten zu Ingolstadt und Germersheim, theils bei dem Militärbauwesen überhaupt, dann bei den 5 Geniedirektionen und 3 technischen Kompagnien eingetheilt und beschäftigt.

Diese 3 Kompagnien, nämlich 2 Sapeur- und 1 Mineurkompagnie stehen unter einem eignen Kommandanten, dem ein Quartiermeister und ein Unterarzt beigegeben ist.

Jede dieser Kompagnien besteht aus:

1 Hauptmann, } Ingenieuroffiziere,
3 Unterlieutenants, }
1 Obermineur oder Obersapeurmeister,
2 Untermineur oder Sapeurmeister,
6 Mineur oder Sapeurführer,
2 Hornisten,
85 Mineurs oder Sapeurs.

Summa 100 Mann, die sich aus hiezu geeigneten Leuten aller Kreise ergänzen. Bei der Mineurkompagnie müssen sich 40 Bergleute befinden.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Ingenieuroffiziere und Kondukteure tragen dunkelblautuchene Röcke mit einer Reihe glatter, weißer Knöpfe, Kragen und Aufschläge von schwarzem Tuche, der Vorstoß des Rockes, der langen Rockschöße, der Aermelaufschläge und der dunkelblauen Tuchpantalons ist scharlachroth. Nach der Jahreszeit weiße Pantalons. Weiße Schuppenepaulette und Gradauszeichnungen; wenig gekrümmte Säbel mit Scheide und Korb von Eisen, an schwarzlakirter Kuppel mit Beschläge von Silber, Portepee; Hüte mit silberner Sternschleife und Quasten, Hahnenfederbusch; Ringkragen als Dienstzeichen. Außerdem dunkelblaue Oberröcke mit Kragen und Gradauszeichnungen wie am Rocke, dunkelblaue Schirmmützen mit rothem Vorstoße, dann eine silberne Krone über dem Schirme. Die Uniformirung und Bewaffnung der technischen Kompagnien ist wie jene der Linienbatterien der Artillerie, jedoch haben die Mi-

neurs auf den weißen Knöpfen geprägte und auf den Rockschößen 2 gekreuzte Berghaken, die Sapeurs einen Schanzkorb, dann weiße Schuppenepaulette. Die Huppen sind schwarz und roth. Die Mannschaft hat Jägergewehre, die Mineurs außerdem ein Pistol.

Die Offiziere sind uniformirt und bewaffnet wie jene des Ingenieurkorps, jedoch haben sie Kasquets mit Huppen und weiße Knöpfe mit vorstehendem Gepräge.

Garnisons-Kompagnien, Veteranen und Invaliden.

Garnisonskompagnien giebt es zwei, ohne einen bestimmten Stand, sie bestehen aus den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche durch Alter oder Gebrechen zum Dienste bei einem Feldregimente unfähig, aber nicht ganz dienstuntauglich sind. Gage, Löhnung und alle übrigen Bezüge sind wie bei der Infanterie. Diejenigen Soldaten, welchen hohes Alter, schwere Wunden oder Gebrechen, den Erwerb ihres Lebensunterhaltes unmöglich machen, und die gesetzlichen Ansprüche auf militärische Versorgnng haben, werden, wenn sie verheirathet sind, in die Veteranenanstalt zu Donauwörth, sind dieselben aber ledig oder Wittwer, in das Invalidenhaus zu Fürstenfeld aufgenommen, wo sie vollkommen verpflegt werden. Ueber jede dieser Anstalten führt ein Stabsoffizier das Kommando, ihm sind die nöthigen Aufsichtsoffiziere und Aerzte untergeordnet.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannschaft der Garnisonskompagnie einen Oberrock mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, dann Aermelwesten und Pantalons von dunkelblauem, Kragen, Aermelaufschläge des Oberrockes und Vorstoß von hellblauem Tuche, gelbe Knöpfe und Gradauszeichnung, graue Mäntel, Infanteriekasquets und dunkelblaue Schirmmützen mit hellblauem Vorstoße. Das Gewehr und den Säbel der Infanterie; weißes Rüstungslederwerk.

Die Offiziere tragen dunkelblaue Röcke und Oberröcke mit hellblauem Kragen, Aufschlägen und Vorstoß, Pantalons von derselben Farbe, graue Mäntel mit langem Kragen, Hüte mit silbernen Quasten und goldener Sternschleife, gelbe Schuppenepaulette, Ringkragen als Dienstzeichen, den Säbel mit Kuppel und Portepee wie die Infanterie.

Die Mannschaft des Invalidenhauses und der Veteranenstalt sind uniformirt wie jene der Garnisons-Kompagnien, jedoch hat die Mannschaft keine Kasquets, sondern Mützen von schwarzem Filze. Die Offiziere dieser 2 Anstalten tragen die Uniform der selbstständigen Kommandantschaften.

Zusammenstellung der Abtheilungen des bayerischen Heeres, nach obigen Angaben.

Waffengattungen.	Formiren.					Stand. Im Frieden.				Stand. Nach dem Feldetat.			
	Regimenter.	Battaillons.	Eskadrons.	Batterien.	Kompagnien.	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie mit Fuhrwesen.	Technisches Korps.	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie mit Fuhrwesen.	Technisches Korps.
Infanterie . .	16	36	—	—	216	41,072	—	—	—	42,188	—	—	—
Kavallerie . .	8	—	48	—	—	—	9354	—	—	—	9506	—	—
Artillerie mit Fuhrwesen . . .	2	—	—	24	—	—	—	4216	—	—	—	4216	—
Pontonier und Ouvriers . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	238	—	—	—	238
Ingenieurkorps, Sapeurs und Mineurs . .	—	—	—	—	3	—	—	—	362	—	—	—	362
Summa	26	36	48	24	221	41,072	9354	4216	600	42,188	9506	4216	600
						55,242.				56,510.			

Davon sind überhaupt 20,000 Mann stets zum Dienst präsent.

Darunter circa 2000 gagirte Individuen (Offiziere und Militärbeamte), 4000 Unteroffiziere, Hautboisten, Trompeter, Tamboure und Handwerker, dann 14,000 Soldaten. Die übrige Mannschaft wechselt mit der im Dienste sich befindlichen in temporären Urlaub, und rückt überdieß zu den jährlichen Uebungen vom Urlaub ein.

Ein Theil der beurlaubten Soldaten befindet sich, wie bereits bei dem Stand der Heeresabtheilungen angegeben wurde, in ständigem Urlaub und darf nur auf besondern Befehl einberufen werden. *)

Ferner zählt die Leibgarde der Hartschiere 100, die Gendarmerie 1800 und die 2 Garnisonskompagnien circa 400 Mann stets im Dienste.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere sind auf dem Kragen angebracht. Der Oberst und der Hauptmann haben auf jeder Seite des Kragens 3, der Oberstlieutenant und Oberlieutenant 2, der Major und Unterlieutenant 1 Tresse von Silber oder Gold. Bei den Stabsoffizieren ist der Kragen überdieß mit einer 1 ½″ breiten Borte eingefaßt.

Ebenso sind die Rockkragen der Unteroffiziere mit

*) Malchus Milit. Geograph. Ständeverhandl. u. a.

einer weißen oder gelben wollenen Borte eingefaßt, der Feldwebel, 1ster Wachtmeister oder Oberfeuerwerker 3, der Sergeant, 2ter Wachtmeister oder Feuerwerker 2, der Korporal 1 Strich. Der Gefreite hat 1 Strich ohne Borteneinfassung, Hornisten, Trompeter und Tambour haben eine schmälere Borteneinfassung am Kragen und den Aufschlägen.

Uniformirung der Militärbeamten.

Sämmtliche Militärbeamten tragen dunkelblaue Röcke mit einer Reihe Knöpfe. Die Kragen und Aermelaufschläge des Sanitäts- und Administrativ-Personals sind scharlachroth, jene der Justizbeamten karmosinroth. Die Militär-Apotheker haben dunkelblaue Kragen und Aufschläge. Das Veterinärpersonal scharlachrothe Kragen und dunkelblaue Aufschläge. Das Unterfutter ist bei allen scharlachroth. Hiezu dunkelblautuchene Pantalons mit rothem Vorstoße, nach der Jahreszeit weiße Beinkleider von Sommerzeug.

Die Knöpfe des Sanitäts- und Veterinärpersonals, der Militär-Apotheker, dann des Personals der Kanzleien und Registraturen des Kriegsministeriums und der übrigen Dienstes- und Kommandostellen sind von weißem, jene des Administrativ-, Kassen- und Rechnungs-, dann des Justizpersonals von gelbem Metall. Die Gradunterscheidungen sind auf dem Kragen nach der Farbe der Knöpfe von Silber oder Gold, beim Generalstabsarzt der Armee, bei den Stabsärzten, den

Kriegskommissären, den General-, Ober- und Stabsauditoren, dem Oberveterinärarzt, dem Kanzlei- und Registraturpersonal ist der Kragen mit einer mehr oder minder reichen Stickerei nach der Farbe der Knöpfe eingefaßt.

Der Regimentsarzt, Regimentsquartiermeister und Regimentsauditor hat 3, der Bataillonsarzt, der Bataillonsquartiermeister und Bataillonsauditor hat 2, der Unterarzt hat 1 gestickte Tresse oder Litze, nach der Farbe der Knöpfe, auf jeder Seite des Kragens.

Die ärztlichen und veterinärärztlichen Praktikanten und die Aktuare tragen dieselben Uniformen, aber ohne Auszeichnungen auf dem Kragen. Sämmtliche Militärbeamten haben Hüte mit silbernen Kordons und Bouillons, dann Sternschleifen nach der Farbe der Knöpfe, Degen mit gelbem Gefäße und Offiziersportepee an einer schwarzlakirten Kuppel. Die Praktikanten und Aktuare haben Hüte mit Kordons ohne Bouillons und eine einfache Schlinge nach der Farbe der Knöpfe. Säbel mit Junkersportepee an schwarzlakirter Kuppel.

Außerdem werden von allen Militärbeamten dunkelblaue Oberröcke mit rothem Vorstoße und derlei Kragen, worauf die Gradauszeichnung, dann dunkelblaue Schirmmützen mit rothem Vorstoße und einer Krone, nach der Farbe der Knöpfe oberhalb der Schirme getragen. Graue Mäntel mit langem Kragen.

Besondere Militärstellen und Behörden.

Stadt- und Festungskommandantschaften: Nur in den 5 Hauptgarnisonen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau, dann in den Festungen Ingolstadt, Germersheim, Passau mit Oberhaus, Wülzburg und Rosenberg, befinden sich selbstständige Kommandantschaften.

Das Personal in den 5 Hauptgarnisonen besteht aus 1 General als Kommandanten, 1 Platzstabsoffizier, 1 Platzhauptmann, 1 Kassierer und Rechnungsführer und 1 Auditor, dann mehreren Aktuaren.

Den Kommandantschaften untergeordnet sind, die Krankenhausinspektionen und Militärapotheken. Die übrigen Kommandantschaften bestehen aus 1 General oder Stabsoffizier als Kommandanten, 1 Platzadjutanten, 1 Rechnungsführer, 1 Auditor nnd bei den kleineren Festungskommandantschaften aus 1 Unterarzt.

In den übrigen Garnisonen sind die den Kommandantschaften zustehenden Dienstesobliegenheiten dem Kommandanten der treffenden Heeresabtheilung übertragen. Die Offiziere der selbstständigen Kommandantschaften tragen folgende Uniform: Einen Rock von kornblauem Tuche, scharlachrothem Kragen und Unterfutter, schwarzsammtne Aermelaufschläge, weißem Vorstoß und Knöpfen, kornblautuchene mit weißem Vorstoße, nach der Jahreszeit weiße Pantalons, bei Hoffesten weiße enge Beinkleider und hohe Stiefel, Sporen, Hüte mit silbernen Sternschleifen und Quasten, graue Mäntel, weiße Schuppenepaulette, Säbel wie die In-

fanterieoffiziere, Ringkragen als Dienstzeichen. Die Generale die Stickerei ihres Grades auf Kragen und Aermelaufschlägen, Schärpen. Die übrigen Offiziere die Auszeichnung ihrer Grades auf dem Kragen.

Das Generalauditoriat (S. Justizwesen).

Die Militärfonds-Kommission in München verwaltet sämmtliche Militärfords mit Uebertragung des Militärfiskalats, und steht unter dem jedesmaligen Stadtkommandanten von München als Vorstand und den 2 ältesten Obersten der Garnison als Mitglieder, nebst dem nöthigen Administrativpersonale. Die Fonds bestanden am Schlusse des Etatsjahres 1834/35.

a) Aus dem Militärwittwen- und Waisenfonds von 3,180,891 fl., wovon 1136 Wittwen und 931 Waisen Pensionen erhielten.

b) Aus dem Invalidenfonds von 1,546,222 fl. und

c) aus dem milden Stiftungsfonds von 95,689 fl., woraus 7 Offiziere und 182 Invaliden und Veteranen verpflegt wurden.

Außerdem erhielten 132 Unteroffiziere und Soldaten, dann 372 Hülfsbedürftige Wittwen und Waisen Unterstützungen. *)

Se. Majestät König Ludwig stiftete überdieß gleich bei dem Antritt seiner Regierung im Jahre 1826 einen Unterstützungsfonds für Offiziere und Militärbeamte, dessen Grundkapital zu Ende des Monats September 1837 bereits auf

---

*) Regierungsblatt.

eine halbe Million Gulden angewachsen war. Von der jährlichen Einnahme, welche sich im Etatsjahre 1836 bis 1837 auf 60,000 fl. belief, wird ein Viertheil an hülfsbedürftige Offiziere und Militärbeamte bei unverschuldetem Unglück, ohne Rückersatz, und ein zweites Viertheil als unverzinsliches Darlehn gegen Rückersatz in Raten, unter den erleichterndsten Umständen ertheilt.

Die übrigen zwei Viertheile der Einnahme vermehren jährlich das Grundkapital.

Gleichzeitig wurde von S. M. dem Könige für Unteroffiziere und Soldaten ein gleich wohlthätiger Unterstützungsfond gestiftet. Die Hälfte der reinen Einnahme dieses Fonds wird jährlich an hülfsbedürftige brave Unteroffiziere und Soldaten, durch eigene Kommissionen, die sich am Sitze des Armee-Divisionskommandos aus Offizieren bilden, vertheilt, die zweite Hälfte vermehrt das Grundkapital.

Auch dieser Fonds bestand im Etatjahre 1836 bis 1837 schon aus 70,000 fl., die reine Einnahme aus 11,000 fl.

Die Hauptkriegskasse zum Resort des Kriegsministeriums gehörend, zugleich Taxamt, besorgt die Zahlungen an die Truppenabtheilungen und rechnet jährlich mit ihnen ab.

Das Armee-Monturdepot in München enthält Vorräthe aller Art zur Ausrüstung der Armee. Ein Stabsoffizier ist Vorstand.

Gehalte der Offiziere und Militärbeamten.

Chargen.	Infanterie.		Kavallerie, Generalstab.		Leichte Artillerie.		Artillerie, Ingen. Fuhrwesen, technisches Korps.	
	Summa aller Bezüge.	Fourage-rationen.	Summa aller Bezüge.	Fourage-rationen.	Summa aller Bezüge.	Fourage-rationen.	Summa aller Bezüge.	Fourage-rationen.
	fl.		fl.		fl.		fl.	
Der Oberst	2520	2	2640	4			2520	2
Der Oberstlieutenant . . .	2020	2	2080	3			2020	2
Der Major	1820	2	1880	3			1820	2
Der Rittmeister oder Hauptmann 1. Kl.	1200		1320	2	1260	1	1200	
Der Hauptmann 2ter Klasse .	900						900	
Der Oberlieutenant . e . .	600		720	2	660	1	600	
Der Unterlieutenant . . .	500		620	2	560	1	500	
Der Junker	288		288				288	
Der Regimentsarzt, der Regimentsquartiermstr u. Regimentsaud. 1. Kl.	1200		1200				1200	
Der Regimentsarzt, der Regimentsquartiermstr u. Regimentsaud. 2. Kl. und Regimentsveterinärarzt 1. Kl.	900		900				900	
Der Bataillonsarzt, Bataillonsquartiermeister, Bataillonsaud. 1. Kl., Regiments-Veterinärarzt 2. Kl. .	600		600				600	
Der Bataillonsarzt, Bataillonsquartiermstr, Bataill.-Auditor. 2. Kl. und der Unter-Veterinärarzt 1. Kl. .	500		500				500	
Der Unterarzt und Unter-Veterinärarzt 2. Kl.	400		400				400	
Der ärztliche- und Veterinärpraktikant und Rechnungsaktuar . .	288		288				288	

Ein Generallieutenant mit dem Kommando einer Armeedivision bezieht jährlich 8000 fl. Gage und täglich zwei leichte und vier schwere Fourage Rationen.

Ein Generalmajor mit dem Kommando einer Brigade 5000 fl. jährlich und täglich drei leichte und zwei schwere Fourageratlonen.

Die Adjutanten der Generale beziehen außer der Besoldung ihres Grades eine jährliche Zulage von 140 fl., dann 120 fl. als Pferdegratifikation und Stallgeld, und täglich zwei leichte Fourageratlonen.

Die Obersten, welche Regimenter kommandiren, erhalten eine Funktionszulage von 300 fl., jene Stabsoffiziere, welche selbstständige Bataillons kommandiren, 200 fl. jährlich. Die Adjutanten der Regimenter und Bataillons erhalten jährlich 100 fl. Zulage, die der Infanterie außerdem 60 fl. als Pferdegratifikation und Stallgeld.

Pensionirung.

Kaum wird ein Staat in der Sorge für dienstuntaugliche Offiziere, dann für deren Wittwen und Waisen, Bayern gleich kommen, indem die durch Wunden, Alter oder Gebrechen zum Dienste nicht mehr tauglichen, ohne Rücksicht auf kürzere oder längere Dienstzeit, folgende Pensionen erhalten.

Der Oberst jährlich . . .	1800 fl.,
der Oberstlieutenant . . .	1500 =
der Major	1300 =

der Rittmeister oder
Hauptmann 1ster Klasse 1000 fl.,
der Hauptmann 2ter Klasse 800 =
der Oberlieutenant . . . 500 =
der Unterlieutenant . . . 420 = *)

Außerdem avanciren die durch Wunden im Felde oder in Folge derselben pensionirt werdenden Offiziere bis zu einem gewissen Grade in ihrem Range, den sie in der Armee hatten fort, und zwar der Oberst bis zum Generalmajor, der Major und Oberstlieutenant bis zum Obersten, der Hauptmann und Rittmeister bis zum Oberstlieutenant, der Ober= und Unterlieutenant bis zum Hauptmann 1ster Klasse oder Rittmeister und beziehen sodann die der erreichten Charge gebührende Pension.

Die Militärbeamten erhalten die Pensionen nach dem Verhältnisse ihres Gagebetrages zu dem entsprechenden der Offiziersgage.

Auch können Offiziere, die in der Linie zu dienen nicht mehr tauglich sind, nach vorausgegangener Praxis zur königlichen Postanstalt übertreten.

Ganz erwerbsunfähige Unteroffiziere und Soldaten erhalten wie bereits erwähnt, im Invalidenhause oder in der Veteranenanstalt ihre Versorgung; wenn sie es aber vorziehen folgende Pensionen:

---

*) Und zwar ohne daß die Offiziere irgend einen Pensionsbeitrag von ihrer Besoldung zu leisten haben, wie es bei mehreren deutschen Truppen der Fall ist.

Der Feldwebel, 1ster Wachtmeister, Oberfeuerwerker oder ein in dieser Categorie stehendes Individuum 7 fl. 30 kr. bis 10 fl.; der Sergeant, 2ter Wachtmeister und Feuerwerker 5 fl. bis 7 fl. 30 kr.; der Korporal, Hautboist, Trompeter ꝛc. 4 fl. 30 kr. bis 7 fl.; der Soldat 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. monatlich.

Auch bei verschiedenen Civilstellen finden lang und brav gediente Unteroffiziere geeignete Anstellungen.

Ein Militärwittwen- und Waisenfonds, von mehr als 3 Millionen fl., wozu alle Militärs nach Verhältniß ihrer Besoldung Beiträge leisten, nebst einem Zuschuß aus dem Budget macht es möglich, den Wittwen der Offiziere und Militärbeamten den 3ten Theil des vollen Gehaltes ihrer Männer verabreichen zu können.

Einfache Waisen erhalten überdieß den 25sten Theil und doppelte 3/50tel von der Besoldung ihres Vaters als Pension. Als Minimum der Pension einer einfachen Waise sind 3 fl., einer doppelten 4 fl. 30 kr. monatlich festgesetzt. Diese Pensionen beziehen sie bis zum zurückgelegten 20sten Lebensjahre; die Waisen der Stabsoffiziere und die erwerbsunfähigen aber lebenslänglich.

Die Wittwen und Waisen eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den Wunden verstorbenen Offizieres oder Soldaten erhalten die dem Grade ihres verstorbenen Gatten vorhergehende höhere Pension. Die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten beziehen Pensionen von 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. monatlich.

Jede Waise derselben 3 fl. monatlich und zwar die

Knaben bis zum vollendeten 13ten, die Mädchen bis zum 15ten Lebensjahre. Erlernt ein Knabe nach dem 13ten Jahre ein Handwerk oder eine Kunst, erhält er überdieß Unterstützungen und Lehrgeld.

Heiraths-Kautionen.

Nur nach Leistung einer Kaution von 10,000 fl. dürfen Offiziere und Militärbeamten heirathen.

Für Unteroffiziere und Gemeine besteht diese in 600 fl.

Militärbildungs-Anstalten, Avancement.

Als Pflanzschule für Offiziere besteht zu München das Kadettenkorps mit 150 Plätzen, die entweder als ganz freie Plätze, oder gegen jährliche Zahlung von 102, 204 oder 306 Gulden an Söhne des Adels, der Offiziere und Militärbeamten, der wirklichen Kollegialräthe und der höheren, mit diesen in gleichem Range stehenden Civilbeamten verliehen werden, dann 50 Plätze für Ueberzählige, zu welchen Innländer ohne Rücksicht auf den Stand und Rang der Eltern, und auch Ausländer, mit einer Zahlungsverbindlichkeit von 306 fl. zugelassen werden. Ein General oder höherer Stabsoffizier ist Kommandant, demselben ist noch ein Stabsoffizier (gegenwärtig ein Hauptmann), 2 Aerzte, 1 Rechnungsführer und 2 Aktuare beigegeben.

26 Professoren und Lehrer, theils Offiziere, theils vom Civil, ertheilen den Unterricht in den allgemeinen

und Militärwissenschaften, dann in den Leibesübungen aller Art, während 16 Inspektionsoffiziere (von der Infanterie oder Artillerie dahin kommandirte Ober- oder Unterlieutenants) die nächste Aufsicht über die Zöglinge führen. In der Regel treten diese mit dem 10ten Jahre in die Anstalt.

Der Kursus dauert 8 Jahre.

Die Zöglinge der 4 untern Klassen oder Brigaden heißen Eleven, jene der 4 obern Brigaden Kadetten, und die Zöglinge Mitaufseher, welche in der Regel nur aus der höchsten Klasse ausgewählt werden, Fahnenkadetten. Die Zöglinge der 8ten Klasse treten nach gut bestandener Konkursprüfung als Junker in das Heer.

Die Gegenstände dieser Prüfung sind: Mathematik, dann Algebra, Geometrie, Trigonometrie, ebene und sphärische, Analysis, höhere Mathematik, Anfangsgründe der Physik, Geschichte, Geographie und Statistik, reine und angewandte Taktik, Waffen-, Truppen-, und Terrainlehre, Verbindungslehre, permanente und passagere Fortifikation, deutsche und französische Sprache. Die englische und italienische Sprache wird ebenfalls gelehrt.

Die Regimentskadetten und Unteroffiziere der Artillerie können an dieser Konkursprüfung zum Zwecke ihrer Beförderung ebenfalls Antheil nehmen.

Die Uniform des Kadettenkorps besteht in Röcken von kornblauem Tuche, die Offiziere mit langen, die Zöglinge mit kurzen Schößen, Kragen und Aermelaufschlägen von schwarzem Manchester, scharlach-

rothem Vorstoße, weiße Knöpfe, kornblautuchene Hosen mit rothem Vorstoße, im Sommer die Offiziere weiße, die Zöglinge weiß und blau gestreifte leinene Beinkleider, Kasquets und Schirmmützen. Graue Mäntel mit stehendem Kragen, die Offiziere Hüte, Säbel wie die der Infanterie; die Zöglinge wenig gekrümmte Säbel an weißer Kuppel, die Fahnenkadetten mit einem Säbelgehänge. Außerdem unterscheiden sich die Kadetten durch einen rothen Vorstoß an den Achselbändern von den Eleven.

Die Inspektionsoffiziere tragen die Uniform jener Abtheilungen, zu welchen sie gehören.

Jedes Regiment und selbstständige Bataillon besitzt 2 Schulen, eine höhere in 2 Klassen für die Junker, Kadetten und sich zur Beförderung eignenden Individuen, und eine niedere für die übrigen Unteroffiziere, Tamboure und die sich zu dieser Charge vorbereitenden Soldaten.

In der höheren Schule ertheilen Offiziere den Unterricht.

Bei den Artillerie-Regimentern dehnt sich derselbe auf die dieser Waffe besonders nöthigen Kenntnisse und die Fortifikation aus.

Von halb zu halb Jahr finden bei den Truppenabtheilungen schriftliche Prüfungen der Junker, Kadetten und der sich zur Beförderung eignenden Individuen statt. Die Gegenstände, aus welchen geprüft wird, sind: Stereometrie, Trigonometrie, reine und

angewandte Taktik, Waffenlehre, Terrainlehre und Terrainbeurtheilung.

Zu Junkern werden wie bereits erwähnt, die Fahnenkadetten, welche in den Konkursprüfungen gut bestanden, dann jene Unteroffiziere und Kadetten, nach der Wahl S. M. des Königs befördert, welche sich durch dienstliche Brauchbarkeit, wissenschaftliche Ausbildung und sittliches Betragen besonders auszeichnen.

Das Avancement der Offiziere geschieht in jeder Waffengattung für sich und nach dem Entschluß S. M. des Königs bei entsprechender Befähigung, nach dem Dienstalter im Grade.

Die Stellen der Unteroffiziere besetzt der Oberst, auch hat er die Befugniß Kadetten, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllen, ins Regiment oder Bataillon aufzunehmen.

Sämmtliche Regimenter und Bataillons besitzen Bibliotheken, wovon sich mehrere durch Auswahl und Bändezahl auszeichnen. Diese Bibliotheken sind Eigenthum der Offiziere und werden durch Beiträge derselben unterhalten.

Uebungen der Truppen.

Sämmtliche Heeresabtheilungen werden in den jeder Waffengattung eigenthümlichen Uebungen und Manoeuvers mit Sorgfalt ausgebildet. Die Infanterie

übt sich außerdem im Bajonettfechten und in allen Zweigen des Turnens.

Die Ausbildung der Kavallerie begünstigt durch längere Präsenzzeit der Mannschaft, ist vorzüglich. Das Hieb- und Stoßfechten, dann das Voltigiren, wird fleißig geübt. Im Tirailliren wird sämmtliche Mannschaft der Infanterie und Kavallerie unterrichtet. Bei der Kavallerie ist jedoch der 4te Zug jeder Eskadron, bei den Infanterie-Regimentern sind die Schützenkompagnien, bei den Jägerbataillons die Karabinierkompagnien vorzugsweise dazu bestimmt, weswegen auch die gewandtesten Leute und Pferde zu diesen Abtheilungen ausgewählt werden. Auch der Schwimmunterricht wird mit Eifer betrieben, zu diesem Zweck sind in den meisten Garnisonen Schwimmschulen angelegt. Die Mannschaft der Artillerie erhält den gründlichsten Unterricht in allen Theilen dieser komplizirten Waffengattung. Die Manoeuvrierfähigkeit derselben wurde durch Annahme des General von Zollerschen Feldartillerie-Systems noch gesteigert und ist vorzüglich.

Die Ingenieur- und technischen Truppen haben, neben den Sapeurs- und Mineursübungen, bei den großen Festungsbauten zu Ingolstadt nnd Germersheim Gelegenheit, sich praktisch vollkommen auszubilden.

Von Zeit zu Zeit finden Uebungslager statt, an welchen gewöhnlich 2 Armee-Divisionen Theil nehmen und sich in Schul- und Feldmanoeuvers üben.

Ergänzung des Heeres, Dienstzeit und Remontirung.

Das Heer ergänzt sich durch freiwilligen Zugang oder durch Konskription der militärpflichtigen Mannschaft.

Jeder Bayer tritt nach vollendetem 21sten Lebensjahre in die Militärpflichtigkeit nicht nur für das stehende Heer, sondern auch für die Reserven.

Ausgenommen davon sind nur die Geistlichen und die Standesherrn. Der jährlich ausdienende 6te Theil der Mannschaft (9,000 bis 10,000 Mann) wird jedes Frühjahr durch Einreihung der durch das Loos hierzu bestimmten ersetzt.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre bei allen Waffengattungen.

Die bei den Heeresabtheilungen eingereihte dienstthuende Mannschaft ist im Durchschnitte während ihrer Dienstzeit bei der Kavallerie 4 bis 5 Jahre, bei der Artillerie 1½ bis 2 Jahre, bei der Infanterie 12 bis 15 Monate wirklich im Dienste. Stellvertretung findet nicht nur statt, sondern wird begünstigt, indem dadurch dem Heere viele tüchtige Unteroffiziere und Soldaten erhalten werden.

Ist der Einsteller schon im Heere eingereiht, so muß sein Ersatzmann 6 Jahre tadellos in der nämlichen Waffengattung gedient haben.

Unteroffiziere können schon im letzten Jahre ihrer Dienstzeit einstehen, die übernommene Dienstzeit be-

ginnt aber erst nach Vollendung der eigenen, oder früher übernommenen.

Nach Vollendung der 6jährigen Dienstzeit, wird die ausgediente Mannschaft beabschiedet, sogleich aber aufs Neue zu der Reserve verpflichtet (Siehe Reserve und Landwehr). Die Kavallerie und das Fuhrwesen remontirt sich mit inländischen Pferden, welche theils von den Regimentern selbst angekauft, theils von den Militär-Fohlenhöfen angekauft und geliefert werden.

Im Jahre 1837 wurden jedoch ausnahmsweise auch norddeutsche Pferde angekauft.

In den Militär-Fohlenhöfen werden die im Lande angekauften Fohlen bis zu ihrem 5ten Jahre oder bis zur Abgabe an die Regimenter aufgezogen.

Jedem derselben steht ein Verwalter nebst einem Aktuar und einem Veterinärarzt vor.

Die Administrationskommission der Militär-Fohlenhöfe in München, unter einem Obersten als Vorstand und einem Rittmeister als Mitglied, führt die Oberaufsicht darüber.

In der Regel wird jährlich nach den Inspizierungen der 10te Theil der Pferde ausgemustert, und auf obige Art wieder erzänzt.

Reserve und Landwehr.

Die Reserve (Legion) bildet sich aus jener Mannschaft, die nach Vollendung ihrer Dienstzeit im Heere bis zu ihrem 40sten Lebensjahre oder ihrer Ansässigmachung,

verpflichtet ist, sich, im Falle des Aufgebots, wieder zu stellen und alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge wieder mit dem Heere zu theilen.

Die Mannschaft ist zwar im Frieden beständig beurlaubt und wird nur in Listen geführt, ohne an einer Veränderung des Wohnsitzes oder der Ansässigmachung gehindert zu sein, setzt jedoch Bayern in Stand, im Falle des Krieges sein Heer mit kräftigen, schon gedienten Leuten zu verdoppeln. Bei jedem Infanterie- und Artillerie-Regiment bildet diese Mannschaft 2 Bataillons, bei jedem Kavallerie-Regiment und Jäger-Bataillon eine Division.

Neben dem Heere und der Reserve besteht die Landwehr, wozu jeder Bürger bis zum 60sten Lebensjahre verpflichtet ist und gegenwärtig aus dem Bürgermilitär der meisten Städte und Marktflecken der 7 Kreise diesseits des Rheins besteht. In jedem dieser Kreise befindet sich ein Kreiskommando der Landwehr, unter einem Landwehrgeneral, dem mehrere Kreisinspektoren untergeordnet sind. J. Rudhart schätzt in seinem Werke: „Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, nach amtlichen Quellen, 1827," die Stärke der Landwehr zu 250,000 Mann.

Sanitäts-Wesen.

An der Spitze des Sanitätspersonals der Armee steht der Generalstabsarzt, derselbe ist zugleich Referent für das Sanitätswesen im Kriegsministerium.

Ein Regimentsarzt ist ihm beigegeben.

Ein Ober=Veterinärarzt ist Referent für die einschlägigen Gegenstände.

Bei den Armee=Divisionskommandos hat der Stabsarzt die Oberaufsicht über das Sanitätswesen. Demselben ist ein Arzt als Assistent beigegeben. Die Zahl der Aerzte und des Veterinärpersonals ist bei dem Stand der Regimenter bereits angegeben.

Bei jeder Kommandantschaft, bei welcher die nöthige Anzahl von Aerzten vorhanden ist, bildet sich eine Untersanitäts=Kommission, über deren Aussprüche die sich am Sitze eines jeden Armee=Divisionskommandos unter dem Vorsitz des Stabsarzt bildende Obersanitäts=Kommission, das oberärztliche Gutachten abgiebt.

Um im Sanitätsdienst der Armee angestellt zu werden, muß der Bewerber den Doktorgrad der Chyrurgie und Medizin erlangt haben und einer Konkursprüfung sich unterwerfen.

In den 5 Hauptgarnisonen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau sind eigene Krankenhaus=Inspektionen.

In München, Augsburg, Würzburg und Landau Militärapotheken mit dem nöthigen Personale.

Justiz=Wesen.

Die dem Militär umfassend zustehende Strafgerichtsbarkeit wird bei den Regimentern, bei den selbstständigen Bataillons und bei den größern Kommandantschaften durch die Kommandirenden unter der Ge=

schäftsführung der Auditoren und ihrer Aktuare ausgeübt, und zwar theils unmittelbar in Disziplinär-Uebertretungen der Untergebenen, theils unter Anordnung von einfachen Kommissionen oder von größeren Kriegskommissionen in Vergehensfällen, oder von Kriegsgerichten in allen Verbrechensfällen.

In Civilrechtssachen haben die Militärpersonen ihren Gerichtsstand gleich allen Unterthanen vor den Civilgerichten. Die beurlaubte Mannschaft steht in polizeilich-strafbaren Uebertretungen unter dem Gerichte des Beurlaubungs-Ortes, und wenn bei demselben Vergehen und Verbrechen Civil- und Militärpersonen zusammentreffen, so ist sowohl das untersuchende, als das erkennende Gericht aus Civil- und Militärrichtern in allen Instanzen bis einschließlich bei dem Oberappellationsgericht des Königreichs zusammengesetzt.

Gegen Unteroffiziere und Soldaten besteht eine einfache Untersuchungskommission aus einem Vorstand und 2 Beisitzer (Subalternoffiziere), eine größere Kriegskommission aus einem Vorstand (Stabsoffizier) und 4 Beisitzer (Subalternoffiziere).

Ein Kriegsgericht aus einem Vorstand (Stabsoffiziere) und 12 Beisitzer, worunter 4 Subalternoffiziere und 8 Unteroffiziere und Soldaten sich befinden. Zwei sind immer im Grad gleich und bilden eine Stimme, so daß die feierliche Handlung eines Kriegsgerichts durch 13 Personen vollführt und das Erkenntniß also in 6 Stimmen, außer jener des Vorstandes, gefällt wird.

Nach dem wesentlich im Heer bestehenden Prinzip, daß ein Angeschuldigter von seinen Kameraden gerichtet werde, richtet sich, wenn der Angeschuldigte aus dem Offiziersstande ist, auch das Personal der besagten Kommissionen und des Kriegsgerichts, so daß dann nur Offiziere als Richter auftreten.

Der Auditor führt zwar nirgends eine entscheidende Stimme, hat aber die Prozeß-Instruktion mit dem Aktuar zu leiten und den Vor- und Antrag, behufs der Aburtheilung zu erstatten.

Die Erkenntnisse der größeren Kriegskommissionen gegen Unteroffiziere und Soldaten über Vergehen, läßt der Kommandirende ohne Weiteres verkünden und in Vollzug setzen.

Urtheile von größeren Kriegskommissionen hingegen über Verbrechen gegen Offiziere bis zum Oberstlieutenant einschlüssiig, unterliegen der Revision in letzter Instanz, durch sogenannte Revisionsgerichte, die bei den 4 Armeedivisionen und dem Artilleriekorps-Kommando, nebst den ihnen zur Geschäftsführung beständig beigegebenen Stabsauditoren und Aktuaren, unter dem Vorsitze der Armee-Divisionskommandanten aus 4 Stabsoffizieren gebildet werden.

Alle Kriegsgerichtserkenntnisse kommen in letzter Instanz vor einen für die Armee bestehenden obersten Militärgerichtshof, genannt Generalauditoriat zur oberstrichterlicher Revision und zwar

a) vor das Generalauditoriat, als solches beständig besetzt mit 2 wirklichen Generallieutenants als

Präsidenten und Vicepräsidenten, dann mit 1 Generalauditor und 7 Oberauditoren nebst 1 Präsidial- und andern Sekretären, 1 Registrator und 3 Kanzellisten, für die gemeinen Verbrechensfälle, dann

b) vor das Generalauditoriat als oberstes Revisionsgericht der Armee, aus obigen Präsidenten oder Vicepräsidenten, dann aus 2 der obigen Oberauditore und aus 4 Stabsoffizieren zusammengesetzt, für die rein militärischen Verbrechen.

c) Nebstdem bildet das Generalauditoriat als solches die oberste Justizrespizirungsstelle über alle Unterbehörden, dem königlichen Kriegsministerium ad latus, und

d) besorgt die Prüfung und Conservirung der in die Millionen gehenden Heirathskautionen.

Nur die oberstrichterlichen Erkenntnisse auf den Tod, auf Entsetzung eines Offiziers von der Charge oder Entlassung eines Offiziers gehend, müssen S. M. dem Könige vorgelegt werden. Für außerordentliche Fälle, besonders im Kriege, bleiben die Standgerichte vorbehalten.

Festungen und Militär-Etablissements.

Bayern besitzt folgende feste Plätze: Landau, welches zugleich Bundesfestung ist, Würzburg mit der Citadelle Marienberg, dann die Bergfestungen

Rosenberg, Wülzburg und Oberhaus bei Passau.

Der große Festungsbau zu Ingolstadt nähert sich seiner Vollendung.

Der Bau der Befestigungswerke bei Germersheim am Rhein wird ebenfalls thätig betrieben.

Die Militäretablissements sind bereits bei der Artillerie angegeben worden.

Militär-Budget.

Auf verfassungsmäßigem Wege wurde für die Finanzperiode vom Jahre 1837 bis 1843 das Militär-Budget per Jahr bestimmt:

1) Für die aktive Armee
   a) an Geld 5,344,769 fl.,
   b) an Naturalien, nach den Budget-Preisen 655,321 fl.,
2) für die Gendarmerie 613,976 fl.,
3) für das topographische Bureau 50,000 fl.

Bundes-Kontingent.

Zum Bundesheere stellt Bayern als gewöhnliches Kontingent 35,600 Mann, nämlich 27,595 Mann Infanterie, 5086 Mann Kavallerie, 2563 Mann Artillerie mit 72 Stücken Geschütz und 356 Pioniere und Pontoniere.

Die Truppen bilden das 7te Armeekorps.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der St. Hubertusorden, 1444 gestiftet als 1ster Hausorden.

2) Der St. Georgenorden, aus den Zeiten der Kreuzzüge, 1729 erneuert mit 3 Klassen: Großkreuz, Kommandeurs und Ritter.

3) Der Militär-Max-Josephs-Orden, 1806 gestiftet, mit 3 Klassen: Großkreuz, Kommandeurs und Ritter. 6 Großkreuze erhalten eine jährliche Pension von 1500 fl., 8 Kommandeurs von 500 fl., 50 Ritter von 300 fl., die übrigen ein jeder 150 fl. Ferner erhalten 15 Kinder, deren Väter den Max-Josephs-Orden besitzen oder besaßen, eine jährliche Unterstützung von 300 fl.

4) Den Civilverdienstorden der bayerischen Krone, 1808 gestiftet, mit 3 Klassen: Großkreuz, Kommandeurs und Ritter.

5) Der St. Michaels-Orden, 1693 gestiftet, 1837 zu einem Verdienstorden umgeschaffen mit 3 Klassen: Großkreuz, Kommandeurs und Ritter.

6) Der Ludwigsorden, 1827 gestiftet für 50jährige Dienstzeit, besteht nur aus einer Klasse. Das Ehrenkreuz desselben erhalten alle Offiziere mit Einrechnung ihrer Feldzugjahre, die höhern Hof-, Staats- und Militärbeamten aber nur bis zum Range eines Kollegialrathes einschlüssig.

7) Goldene und silberne Militär-Verdienstmedaillen für Unteroffiziere und Sol-

daten, 1794 gestiftet. Mit ersterer ist eine volle, mit letzterer eine halbe Taglöhnung als Zulage verbunden.

8) Militär-Sanitäts-Medaille, 1812 gestiftet, goldene und silberne, für das ärztliche Personal der Armee. Mit 4 goldenen Medaillen ist eine Pension von 300 fl., mit 4 andern von 200 fl., mit 8 silbernen eine Pension von 150 fl., mit allen übrigen von 100 fl. verbunden.

9) Goldene und silberne Civilverdienstmedaille, 1808 gestiftet.

10) Die Ehrenmünze des Ludwigsordens, 1827 gestiftet für 50jährige Dienstzeit der Unteroffiziere und Soldaten, mit Einrechnung ihrer Felzugsjahre, dann für Hof-, Staats-, und Militärbeamte, welche nicht den Rang eines Kollegienrathes haben.

11) Das Armee-Denkzeichen für die Feldzüge in den Jahren 1813, 1814 und 1815.

12) Das griechische Denkzeichen, oder das von Sr. Majestät dem König Otto von Griechenland für die bayerische Hülfsbrigade 1834 gestiftete Denkzeichen.

Feldzeichen.

Weiß und Blau.

Königreich Württemberg. *)

Arealgröße 360⁴/₁₀tel □Meilen.

Einwohnerzahl im Jahre 1835, 1,587448.

Staaseinkünfte 9,297,000 fl. jährlich.

Pferdezahl im Jahre 1831 94,292, worunter 14,137 unter 2 Jahre.

Kriegs-Ministerium.

Unter dem unmittelbaren Befehl S. M. des Königs, besorgt der Kriegsminister die Leitung des gesammten Kriegswesens.

Zur Bearbeitung der verschiedenen Geschäftszweige ist die erforderliche Anzahl von Ministerialräthen (Oberkriegsräthe) und Assessoren (Kriegsräthe) beigegeben.

Nächstdem werden der Kommandant der Artillerie für das Materielle, der Generalstabsarzt für das Medizinalwesen, der Oberthierarzt für die Gesundheit der Pferde, und der Baurath für das Bauwesen als Referenten beigegeben.

Die Geschäfte selbst werden theils durch den Kriegsminister allein, theils unter Zuziehung des Referenten oder auch kollegialisch behandelt.

---

*) Quellen: K. württembergischer Militär-Almanach von Fromm, Ulm 1825.

Militär-Handbuch des Königreichs Württemberg vom Jahre 1836.

Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt bei Leske.

Verhandlungen der Stände.

Unter dem Befehl des Kriegsministers besteht:

1) eine besondere Kriegs-Kassa-Verwaltung, unter einem Oberkriegsrath als Vorstand, ferner die Oberkriegskasse.

2) Das Oberkriegsgericht in Verbindung mit dem Militär-Revisionsgericht unter einem Direktor als Vorstand und drei Räthen.

3) Die Medizinal-Kommission unter dem Generalstabsarzt.

Dem Ministerium des Innern und des Kriegs gemeinschaftlich untergeordnet ist:

Der Oberrekrutierungsrath unter einem Direktor, dann 2 Regierungs- und 2 Kriegsräthen.

Ferner sind folgende Stellen dem Kriegsministerium untergeordnet:

a) Die Gewehrfabrik in Oberndorf,

b) die Kassenverwaltungen zu Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm und Hohenasperg,

c) die Militär-Spital-Verwaltung zu Stuttgart,

d) die Montirungs-Verwaltung zu Stuttgart,

e) die Offiziersuniformirungs-Verwaltung in Ludwigsburg.

Zusammensetzung und Abtheilungen des Truppenkorps.

Das geheime Kabinet S. M. des Königs besteht für die Militär-Ausfertigungen aus 1 Vorstand und 1 Expeditor.

General=Kommando.

Sämmtliche Truppen, mit Ausnahme der Leibgarde und der Feldjägerschwadron, stehen unter dem Generalkommando, welches unter dem unmittelbaren Befehl S. M. des Königs gegenwärtig dem Kriegsminister übertragen ist.

Der Generalstab

begreift a) die Generale (1837 6 Generallieutenants und 11 Generalmajors),

b) die Adjutanten:

1) S. M. des Königs, 1 erster Adjutant, 4 dienstthuende und 7 Tituladjutanten,

2) des Kriegsministers oder kommandirenden Generals, ein Oberstlieutenant,

3) der Generale.

c) Das Platz=Stabspersonale,

1) die Gouverneure zu Stuttgart, Ludwigsburg, Hohenasperg, Ulm und Heilbronn,

3) die Platzadjutanten in diesen Orten.

d) Den Generalquartiermeister=Stab, bestehend aus 1 Generalquartiermeister (General oder Oberst) 1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 2 Ober= und 2 Unterlieutenants, 4 Guiden, 1 Guiden Zögling, dann 1 (nach dem Kriegsstand 5) Stabsfourier.

Unter dem Generalquartiermeisterstab steht die Pio=

nierkompagnie, welche zugleich die Dienste der Pontoniere versieht, mit

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Oberfeldwebel,
4 Feldwebel,
1 Fourier,
6 Obermänner,
4 Oberpioniere,
3 Tambours,
75 Pioniere.

Summa 97 Mann. Hierzu kommen nach dem Kriegsstand noch ein Unterlieutenant, ein Unterarzt, ein Krankenführer und 76 Pioniere; dann an Train

1 Oberlieutenant,
1 Wachtmeister,
1 Fourier,
1 Trompeter,
3 Obermänner,
3 Obertrainsoldaten,
2 Handwerker,
107 Trainsoldaten.

Im Ganzen 295 Mann und 218 königliche Dienstpferde.

Ferner gehören zum Generalstab im Felde alle unter dem unmittelbaren Befehl des kommandirenden Generals stehenden Justiz-, Verpflegs und Gesundheitsbeamte, die Militärgeistlichen, der Feldpostmeister, alle

zum Hauptquartier gehörigen, bei keiner Truppenabtheilung eingetheilten Militärpersonen, endlich die, die Heerespolizei versehende Feldjäger-Schwadron in folgender Stärke:

1 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Wachtmeister,
2 Trompeter,
1 Fourier,
6 Obermänner,
40 Feldjäger,
1 Unterarzt,
1 Fahnenschmied.

Summa 55 Mann und 52 Pferde.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Generale und Adjutanten S. M. des Königs, königsblaue Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, rothen Kragen, Aermel- und Schoßaufschlägen mit goldenen, bei den Adjutanten mit silbernen Stickereien und weißen Knöpfen, blaue Pantalons mit rothem Vorstoß, zur Galla weiße. Außerdem Königsblaue Röcke und Oberröcke ohne Stickerei, bloß passepoilirt. Graue Mäntel mit rothem Kragen, Hüte mit schwarzem Federbusch. Die Generale Säbel oder Degen mit vergoldetem Gefäß, die Adjutanten Säbel mit silbernem Gefäß, beide an einer Säbelkuppel von runden Schnüren von Gold mit roth und schwarzer Seide.

Die Offiziere des Generalquartiermeisterstabs und die Guiden haben königsblaue Röcke, schwarzen Kragen und Aufschlägen mit goldenen Litzen und schwarzen Schoßumschlag mit rothem Vorstoß, eine Reihe gelber Knöpfe. Außerdem eben solche Oberröcke, dann blaue Pantalons mit rothem Vorstoß, Hüte mit schwarzem Federbusch. Als Bewaffnung Säbel mit gelbmetallenem Gefäß, an einer Kuppel von schwarzem Saffian mit gelbem Beschläg.

Die Pioniere haben königsblaue Röcke, die Offiziere mit langen Schößen, zwei Reihen gelber Knöpfe, schwarzen Kragen und Aufschlägen, rothem Vorstoß. Auf den Schößen eine Granate. Auf dem rechten Oberarm haben die Unteroffiziere und Pioniere zwei sich kreuzende Beile, erstere von gelbem Metall, letztere von rothem Tuch. Blaue Pantalons mit rothem Vorstoß, im Sommer weißleinene. Die Pioniere blaue Tuchepaulette, die Offiziere von gelben Metallschuppen. Graue Mäntel, Tschakos mit Messingverzierungen. Auf dem Tschako der Mannschaft aller Waffen befinden sich kugelförmige Büschchen von rothem Kameelgarn, nur die Schützen haben sie grün und die Leibgarde gelb.

Auf den Tschakos der Offiziere befinden sich nach der Farbe der Knöpfe goldene oder silberne Büschchen. Außer dem Tschako tragen sämmtliche Offiziere Hüte, und so wie die Mannschaft königsblaue Schirmmützen mit farbigem Bund und Vorstoß mit verschiedenen Abzeichen.

Die Pioniere sind mit Gewehr und Faschinenmesser,

die Offiziere mit Säbel, wie der Generalquartiermeisterstab, an weißlakirter Kuppel bewaffnet. Das Reitzeug der Offiziere aller bisher genannten Abtheilungen ist von schwarzem Leder mit gelbem Beschläg (blos die Adjutanten S. M. des Königs haben weißes), dazu königsblaue Chabraquen mit rothem Vorstoß und Löffelsättel. Die Uniformirung der Feldjäger ist bei der Reiterei angegeben.

Gradauszeichnung der Offiziere: Sämmtliche Offiziere und Militärbeamte im Offiziersrange tragen Epaulette.

Die der Generale sind von Gold, haben gestickte Bänder und dicke Bouillions. Auf denselben haben die Feldzeugmeister oder die Generale der Infanterie oder Kavallerie 4, die Generallieutenants 3, die Generalmajors 2 silberne Sternchen.

Die gleiche Anzahl Sternchen befinden sich auf den Quasten des Portepees, der Hutkordons und der Schärpe.

Die Epauletten der übrigen Offiziere haben statt der Bänder Metallschuppen, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Obersten mit dicken Boullions, die Oberstlieutenante auf der rechten Schulter eines mit dicken, auf der linken eines mit dünnen Bouillons. Die Rittmeister oder Hauptleute auf der rechten Schulter eines mit dünnen, auf der linken eines ohne Bouillons (Contre-Epaulett).

Die Ober- und Unterlieutenante tragen 2 Contre-Epaulette.

Die nicht aktiven Offiziere und Militärbeamten haben gewirkte Bänder.

Als Dienstzeichen werden von allen Offizieren Schärpen getragen.

Die Generale und Adjutanten S. M. des Königs haben eine goldene zur Staatsuniform und eine zweite wie die übrigen Offiziere.

Die goldene hat ein Netz und Schnüre von Goldfaden mit roth und schwarzer Seide durchwirkt, dann Quasten mit goldenen Bouillons, und wird um den Leib geknöpft.

Die Quasten der General- und Stabsoffiziersschärpen haben dicke, die der Subalternoffiziere dünne Bouillons. Die Schärpe dieser Offiziere ist von Seide, roth und schwarz gestreift, mit zwei Quasten und wird um den Leib geknöpft.

Das Portepee ist von Gold, dann roth und schwarzer Seide.

Die Hutkordons und Schleifen sind von denselben Stoffen.

Gradauszeichnung der Unteroffiziere: Den Bataillonsadjutanten der Infanterie, den Oberwachtmeistern, Oberfeuerwerkern, Oberfeldwebeln, so wie den übrigen in diesem Range stehenden Unteroffizieren wird die Schärpe verliehen, wenn sie ein Jahr in der erwähnten Charge vorwurfsfrei gedient haben.

Diese Schärpe ist wie jene der Offiziere, nur ohne Quasten und Franzen, und wird um den Leib gehakt, überdieß tragen diese Unteroffiziere goldene oder sil-

berne Borten, nach der Farbe der Knöpfe, auf Kragen und Aermelaufschlägen.

Die Wachtmeister, Feuerwerker, Feldwebel und Fouriere haben eine solche Borte blos auf dem Kragen, die Obermänner eine solche blos auf dem Aermelaufschlag.

Die Oberkanoniere und Rottenmeister eine gelbe oder weiße wollene Borte auf dem Aermelaufschlag.

Die Guiden des Generalquartiermeisterstabs und die Unteroffiziere des Invalidenkorps haben auf Kragen und Aufschlägen, nach ihrem Range, statt der Borten, Litzen. Die Trompeter und Musiker tragen auf dem Kragen und Aufschlägen Borten nach ihrem Range, außerdem erstere Schwalbennester auf den Schultern, letztere aber fünf verkehrte lateinische Fünfer von Silberborten auf den Aermeln. Die Kapellmeister haben eine Stickerei auf Kragen und Aufschlägen. Die Tamboure haben vier Fünfer von Wollborten auf den Aermeln.

Die Leibgarde.

Die Leibgarde bildet eine Schwadron und besteht aus:

1 Stabsoffizier als Kommandanten,
1 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Stabstrompeter,
1 Oberwachtmeister,

2 Wachtmeister,
12 Trompeter,
1 Fourier,
6 Obermänner,
6 Rottenmeister,
118 Gardisten,
1 Unterarzt,
1 Profoß,
1 Fahnenschmied.

Summa 155 Mann und 147 Pferde.

Die Reiterei.

Die Reiterei besteht aus einer Division zu 2 Brigaden, jede Brigade zu 2 Regimenter, jedes Regiment zu 4 Schwadronen. Dem Divisions- und jedem Brigadegeneral ist ein Adjutant und ein Stabsfourier, dem Brigadestab außerdem ein Auditor und ein Brigadestallmeister beigegeben. *)

*) Sämmtl. Angaben über den Stand der Abtheilungen des Truppenkorps sind dem Milit. Handbuch des Königr. Würtemberg entnommen.

Stand eines Reiterregiments.

Chargen.	Friedensstand.				Kriegsstand.			
	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Nicht-Streitbare.	Pferde.	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Nicht-Streitbare.	Pferde.
Regiments-Kommandant	1	—	—	—	1	—	—	—
Stabs-Offizier	1	—	—	—	1	—	—	—
Regiments-Adjutant	1	—	—	—	1	—	—	—
Schützen-Offizier	1	—	—	—	1	—	—	—
Rittmeister 1ster Klasse	3	—	—	—	3	—	—	—
= = 2ter = ...	1	—	—	—	1	—	—	—
Oberlieutenants	4	—	—	—	4	—	—	—
Unterlieutenants	4	—	—	—	8	—	—	—
Stabstrompeter	—	1	—	1	—	1	—	1
Stabsfourier	—	1	—	—	—	1	—	1
Oberwachtmeister	—	4	—	4	—	4	—	4
Wachtmeister	—	8	—	8	—	8	—	8
Fouriere	—	4	—	4	—	4	—	4
Trompeter	—	12	—	12	—	16	—	16
Obermänner	—	24	—	24	—	32	—	32

Chargen.	Friedensstand.				Kriegsstand.			
	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Nicht-Streitbare.	Pferde.	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Nicht-Streitbare.	Pferde.
Rottenmeister	—	8	—	8	—	16	—	16
Schützen	—	64	—	64	—	128	—	128
Reiter	—	208	—	196	—	420	—	420
Regiments-Quartiermeister	—	—	1	—	—	—	1	—
= = Arzt	—	—	1	—	—	—	1	—
= = Thierarzt	—	—	1	—	—	—	1	—
Unterärzte	—	—	2	—	—	—	4	4
Profoß	—	—	1	—	—	—	1	1
Regiments-Sattler	—	—	1	—	—	—	1	1
Büchsenmacher	—	—	1	—	—	—	2	1
Hufschmiede	—	—	4	—	—	—	8	8
Schwadrons-Sattler	—	—	—	—	—	—	4	4
Krankenführer	—	—	—	—	—	—	4	4
Trainsoldaten	—	—	—	—	—	—	16	30
Summa	16	334	12	321	20	630	43	683

Nach diesem Friedensstand besteht die Schwadron aus:

3 Offiziere,
10 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
2 Rottenmeister,
1 Schmied,
16 Schützen und
52 Reiter.

Zusammen 87 Mann und 80 königliche Dienstpferde.

Nach dem Kriegsstande aus:

4 Offiziere,
12 Unteroffiziere,
4 Rottenmeister,
4 Trompeter,
2 Schmiede,
1 Sattler,
32 Schützen,
105 Reiter,
1 Krankenführer.

Summa 165 Mann und 160 königliche Dienstpferde.

Die 16 Schwadronen der Reiterei exclusive der Leibgarde, bestehen also im Frieden mit dem Divisions- und den 2 Brigadestäben, aus:

70 Offiziere,
1339 Unteroffiziere und Soldaten,
52 Nichtstreitbare.

Summa 1461 Mann und 1484 königl. Dienstpferde.

Nach dem Kriegsstand:

86 Offiziere,
2523 Unteroffiziere und Soldaten,
176 Nichtstreitbare.

Summa 2785 Mann und 2732 königl. Dienstpferde.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüstung: Die Leibgarde und Reiterei königsblaue, die Feldjäger dunkelblaue Kollets mit 2 Reihen Knöpfe, Uhlanenschößen mit Falten. Der Kragen ist blau wie das Kollet, mit rothem Vorstoß, der Aermelaufschlag und Schoßbesatz bei den Reiter-Regimentern roth, bei der Garde amarantroth, bei den Feldjägern hellblau. Roth passepoilirte Röck- und Armelnäthe. Tressen und Knöpfe gelb mit der Regimentsnummer darauf, die der Garde mit Kronen. Blaue Hosen mit rothem Vorstoß und 2 Seitenstreifen von der Farbe der Aufschläge. Graue Mäntel, gelbmetallene Epaulette mit Schuppen.

Die Garde und Feldjäger überdieß gelbe Achselschnüre, die Offiziere von Gold.

Die Feldjäger haben Kolpaks von Bärenfell mit gelben Panzern.

Die Leibgarde amarantrothe Tuch-Tschako mit gelben Fangschnüren, die Reiter rothe Tuch-Tschako mit gelbmetallenen Panzern und Schildern, auf letzteren die Nummer des Regiments durchgeschlagen. Außer den Kollets tragen die Offiziere blaue Röcke mit ei-

ner Reihe Knöpfe und blaue Oberröcke mit Kragen und Aufschlägen wie beim Kollet.

Säbel mit eisernem Gefäß und Scheide, eine Pistole, einen Karabiner, eine 10½ Fuß lange Lanze mit schwarz und rothem Fähnchen, weißes Rüstungslederwerk. Die Säbelkuppeln der Offiziere sind weiß lakirt mit gelbem Beschläg. Die Mannschaft hat ungarische Böcke, die Offiziere englische Löffelsättel. Das Lederwerk ist schwarz mit schwarzen Schnallen, königsblaue Chabraquen mit rothem Vorstoß, in den Ecken ein rothes lateinisches W, bei der Garde eine Krone.

Auf den Seitentheilen der blauen Mantelsäcke mit rothem Vorstoß ist die Nummer des Regiments, bei der Garde eine Krone.

Die Feldjäger haben schwarze Pelzschabraquen, die Mantelsäcke sind dunkelblau mit rothem Vorstoß.

Artillerie.

Das Artillerie-Regiment bildet mit dem Arsenal die Artillerie-Brigade, unter dem Kommando eines Generals, dem ein Adjutant, ein Auditor und ein Stabsfourier beigegeben ist. Das Artillerie-Regiment besteht aus 3 Batterien reitender und 3 Batterien (nach dem Kriegsstand 4) Fußartillerie.

Der Stab des Regiments besteht aus:

Chargen.	Friedensstand. Offiziere.	Friedensstand. Unter-offiziere und Soldaten.	Friedensstand. Nicht-Streitbare.	Friedensstand. Pferde.	Kriegsstand. Offiziere.	Kriegsstand. Unter-offiziere und Soldaten.	Kriegsstand. Nicht-Streitbare.	Kriegsstand. Pferde.
Regiments-Kommandant	1	...	...	...	1	...	...	...
Kommandant der Fußartillerie	1	...	...	...	1	...	...	...
Stabsoffiziere	2	...	...	...	2	...	...	...
Adjutanten	2	...	...	...	2	...	...	...
Stabs-Fourier	...	1	...	...	...	2	...	2
Stabs-Trompeter oder Stabshornist . .	...	2	...	1	...	3	...	3
Regiments-Quartiermeister	...	...	1	...	...	...	1	...
Regiments-Arzt	...	...	1	...	...	...	2	...
Regiments-Thierarzt	...	...	1	...	...	...	2	...
Zeugschreiber	...	...	...	...	...	...	5	3
Unterärzte	...	...	4	...	...	...	...	...
Profoßen	...	...	2	...	...	...	2	...
Büchsenmacher	...	...	1	...	...	...	1	...
Sattler	...	...	1	...	...	...	...	...
Summa	6	3	11	1	6	5	13	8

Eine Kompagnie reitender Artillerie.

Chargen.	Friedensstand. Offiziere.	Friedensstand. Unter-offiziere und Soldaten.	Friedensstand. Nicht-Streitbare.	Friedensstand. Pferde.	Kriegsstand. Offiziere.	Kriegsstand. Unter-offiziere und Soldaten.	Kriegsstand. Nicht-Streitbare.	Kriegsstand. Pferde.
Hauptmann 1ster Klasse	1	...	...	...	1	...	...	..
Hauptmann 2ter Klasse	1	...	...	...	1	...	...	...
Oberlieutenant	1	...	...	...	1	...	...	...
Unterlieutenant	1	...	...	...	1	...	...	...
Oberfeuerwerker	...	1	...	1	...	1	...	1
Feuerwerker	...	3	...	2	...	3	...	3
Fourier	...	1	...	...	...	1	...	1
Trompeter	...	3	...	3	...	4	...	4
Obermänner	...	9	...	8	...	9	...	9
Oberkanoniere	...	12	...	8	...	16	...	16
Kanoniere 1ster Klasse	...	32	...	23	...	32	...	64
Kanoniere 2ter Klasse	...	30	...		...,	89	...	
Unterarzt	...	...	...	...	...	...	1	1
Sattler	...	...	...	...	...	...	2	...
Hufschmiede	...	...	...	...	...	...	2	2
Grobschmied	...	...	...	...	...	...	1	...
Wagner	...	...	...	...	...	...	1	...
Krankenführer	...	...	...	...	...	...	1	...
Summa	4	91	...	45	4	135	8	101

Eine Fußbatterie.

Chargen.	Friedensstand. Offiziere.	Friedensstand. Unteroffiziere und Soldaten.	Friedensstand. Nichtstreitbare.	Friedensstand. Pferde.	Kriegsstand. Offiziere.	Kriegsstand. Unteroffiziere und Soldaten.	Kriegsstand. Nichtstreitbare.	Kriegsstand. Pferde.
Hauptmann 1ster Klasse	1	...	...	...	1	...	...	...
Hauptmnnn 2ter Klasse	1	...	...	...	1	...	...	...
Oberlieutenant	1	...	...	...	1	...	...	...
Unterlieutenant	1	...	...	...	1	...	...	...
Oberfeuerwerker	...	1	...	...	...	1	...	1
Feuerwerker	...	3	...	...	...	3	...	3
Fourier	...	1	...	...	...	1	...	...
Hornisten	...	3	...	...	...	4	...	...
Obermänner	...	9	...	...	...	9	...	...
Oberkanoniere	...	12	...	...	...	16	...	...
Kanoniere 1ster Klasse	...	32	...	...	...	32	...	...
Kanoniere 2ter Klasse	...	30	...	...	...	89	...	...
Unterarzt	...	...	...	...	...	...	1	...
Sattler	...	...	...	...	...	...	2	...
Hufschmiede	...	...	...	...	...	...	2	...
Grobschmied	...	...	...	...	...	...	1	...
Wagner	...	...	...	...	...	...	1	...
Krankenführer	...	...	...	...	...	...	1	...
Summa	4	91	—	—	4	155	8	4

Artillerie-Train.

Chargen.	Friedensstand.				Kriegsstand.			
	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Nicht-Streitbare.	Pferde.	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Nicht-Streitbare.	Pferde.
Hauptmann 1ster Klasse	1	...	...	...	1	...	...	...
Hauptmann 2ter Klasse	...	...	...	...	2	...	...	...
Ober- und Unterlieutenants	2	..	...	...	5	...	...	...
Oberwachtmeister	...	2	...	...	...	5	...	5
Wachtmeister	...	4	...	...	...	7	...	7
Trompeter	...	4	...	...	...	4	...	4
Fouriere	...	2	...	...	...	...	...	...
Obermänner	...	8	...	8	...	30	...	30
Obertrainsoldaten	...	8	...	8	...	32	...	32
Trainsoldaten der Batterieen	...	98	...	134	...	258	...	616
Trainsoldaten bei den Handwerkswagen und bei der Munitions-Reserve	...	..	...	...	...	...	364	566
Summa	3	120	...	150	8	336	364	1260

Das Artillerie-Regiment mit dem Train zählt daher im Frieden:

35 Offiziere,
674 Unteroffiziere und Gemeine,
12 Nichtstreitbare.

Summa 721 Mann und 286 königl. Dienstpferde.

Nach dem Kriegsstande:

44 Offiziere,
1407 Unteroffiziere und Soldaten,
434 Nichtstreitbare.

Summa 1883 Mann und 1588 königl. Dienstpferde.

Jede Batterie führt 6 Kanonen und 2 10pfündige Haubitzen. Die Kanonen der reitenden Artillerie sind 6pfündige, die der Fußartillerie 12pfündige. Bei jeder Batterie sind außerdem 4 Haubitz- und 9 Kanonen-Munitionswagen, 2 Handwerkswagen und 1 Feldschmiede. Die 6pfündigen Kanonen, die Haubitzen und die Wagen sind mit 6, die 12pfündigen mit 8, die Feldschmiede mit 4 Pferden bespannt.

Ein Theil der Mannschaft der reitenden Kompagnien fährt auf der Protze.

Im Frieden rücken die Batterien nur mit 4 Geschütze aus.

Unter dem Kommando der Artillerie-Brigade steht das Arsenal in Ludwigsburg. Es begreift

1) Die Arsenal-Direktion.
2) Die Abtheilung für die Magazine des Geschützes, Wagenwerks und der Waffen, für

die Munition, für die Stückgießerei und Bohrerei, Büchsenmacherei und Wagnerei 2c.

3) Die Abtheilung für die Lederwerksmagazine.

Das Personale des Arsenals besteht aus:

1 Arsenal-Direktor,
1 Adjutant, Zeugwart,
2 Kommissär und Rechner,
1 Zeugschreiber,
1 Geschützgießerei-Inspektor,
1 Stabsfourier,
3 Oberzeugdiener,
1 Unterarzt,
5 Munitions-Aufseher,
1 Gießhaus-Aufseher,
2 Zeugdiener,
4 Obermeister,
3 Meister,
2 Obergesellen.

Summa 28 Mann.

4) Die Garnisons-Artillerie-Kompagnie zum Laboriren der Munition bestimmt, sie bestehen aus:

1 Hauptmann 1ster Klasse,
1 Hauptmann 2ter Klasse,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker,

1 Fourier,
6 Obermänner,
10 Oberkanoniere,
1 Tambour,
40 Kanoniere 1ster Klasse,
50 Kanoniere 2ter Klasse.

Summa 115 Mann.

Uniformirung, Bewaffnung, Pferderüstung: Die Artillerie und der Train haben königsblaue Kollets mit 2 Reihen weißer Knöpfe, worauf 2 sich kreuzende Kanonenröhre und 1 Granate sich befinden, schwarze Kragen und Aufschläge, blaue Schoßumschläge, sämmtlich roth passepoillirt, auf letzteren schwarze Granaten roth unterlegt. Die Offiziere tragen außerdem Röcke und Oberröcke von der Farbe wie die der Kollets. Graue Mäntel, blaue Pantalons mit rothem Vorstoß.

Die reitende Artillerie hat Kolpaks von Bärenfell mit weißen Panzern und Epaulette von polirtem Eisen mit Schuppen.

Die Fußartillerie und der Train hat Tschakos von schwarzem Filz mit eisernen Schildern und Panzern, der Train mit rothen, die Offiziere mit silbernen Fangschnüren.

Der Train hat eiserne Schuppenepaulette, die Fußartillerie Epaulette von schwarz und rothem Tuche, auf denselben die Nummer der Kompagnien.

Die Mannschaft des Armee-Trains trägt königsblaue Kollets, wie die der Artillerie, aber mit blauen

Kragen und Aufschlägen, und statt der Epaulette Achselklappen von blauem Tuche mit rothem Vorstoß und Tschakos.

Die reitende Artillerie und der Train ist bewaffnet mit einem Reitersäbel und Pistolen. Weißes Lederwerk, Kartouche.

Der Kartouchkasten der Offiziere ist mit Silber beschlagen, an weißlakirtem Bandoulier.

Die Fußartillerie hat einen Bajonett-Karabiner, Faschinenmesser und Patrontasche, weißes Rüstungslederwerk, die Offiziere Säbel wie die reitende.

Die Offiziere der Artillerie und des Trains haben Löffelsättel, die Mannschaft der reitenden Artillerie ungarische Böcke, die Trainsoldaten englische Sättel, aber alle schwarzes Lederwerk und schwarze Schnallen, deutsches Zuggeschirr. Königsblaue Chabraquen und Mantelsäcke mit rothem Vorstoß und einer Granate auf den Seiten.

Die Infanterie.

Diese bildet 2 Divisionen, jede zu 2 Brigaden, jede Brigade zu 2 Regimenter.

Jedem Divisions- und Brigadegeneral ist ein Adjutant und ein Stabsfourier, dem Stabe einer jeden Brigade außerdem ein Auditor, ein Kapellmeister mit 20 (im Felde mit 30) Musikern zugetheilt. Hiezu kommen nach dem Kriegsstand zu jedem Divisionsstab 2, zu jedem Brigadestab ein Verschickungsoffizier. Jedes Regiment formirt 2 Bataillons zu 4 Kompagnien.

Stand eines Infanterieregiments.

Chargen.	Friedensstand.				Kriegsstand.			
	Offiziere.	Unter- offiziere und Soldaten.	Nicht- Streitbare.	Pferde.	Offiziere.	Unter- offiziere und Soldaten.	Nicht- Streitbare.	Pferde.
Regiments-Kommandant	1	—	—	—	1	—	—	—
Bataillons-Kommandant	2	—	—	—	2	—	—	—
Regiments-Adjutant	1	—	—	—	1	—	—	—
Schützenoffiziere	2	—	—	—	2	—	—	—
Verschickungsoffiziere	—	—	—	—	2	—	—	—
Hauptleute 1ster Klasse	4	—	—	—	4	—	—	—
= = 2ter = ...	4	—	—	—	4	—	—	—
Oberlieutenants	4	—	—	—	4	—	—	—
Unterlieutenants	4	—	—	—	20	—	—	—
Bataillons-Adjutanten	—	2	—	—	—	2	—	—
Stabs-Fouriere	—	1	—	—	—	1	—	—
Regiments- und Bataillons-Tamboure	—	2	—	—	—	2	—	—
Oberfeldwebel	—	8	—	—	—	8	—	—
Feldwebel	—	16	—	—	—	16	—	—
Fouriere	—	8	—	—	—	8	—	—

Chargen.	Friedensstand.				Kriegsstand.			
	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Nicht-Streitbare.	Pferde.	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Nicht-Streitbare.	Pferde.
Obermänner =	—	48	—	—	—	80	—	—
Rottenmeister	—	16	—	—	—	48	—	—
Tambours	—	24	—	—	—	24	—	—
Zimmerleute	—	—	—	—	—	16	—	—
Schützen	—	80	—	—	—	240	—	—
Soldaten	—	320	—	—	—	1272	—	—
Regiments-Quartiermeister	—	—	1	—	—	—	1	—
= = Arzt	—	—	1	—	—	—	2	—
Unterärzte	—	—	4	—	—	—	8	—
Profoß	—	—	1	—	—	—	1	—
Büchsenmacher	—	—	1	—	—	—	2	—
Krankenführer	—	—	—	—	—	—	8	—
Wagenmeister	—	—	—	—	—	—	1	1
Trainsoldaten	—	—	—	—	—	—	15	29
Summa	22	525	8	—	40	1717	58	30

Nach diesem Stand besteht die Kompagnie aus:

Im Frieden	Nach dem Kriegsstande
2 Offiziere,	4 Offiziere,
10 Unteroffiziere,	14 Unteroffiziere,
2 Rottenmeister,	6 Rottenmeister,
3 Tambours,	3 Tambours,
10 Schützen,	2 Zimmerleute,
40 Soldaten.	30 Schützen,
	159 Soldaten,
	1 Krankenführer.
Summa 67 Mann.	Summa 219 Mann.

Die 8 Regimenter oder 16 Bataillons Infanterie zählen also mit den Divisions- und Brigadestäben:

Im Frieden
188 Offiziere,
4282 Unteroffiziere und Soldaten,
68 Nichtstreitbare.

Summa 4538 Mann.

Nach dem Kriegsstande
340 Offiziere,
13,866 Unteroffizrere und Soldaten,
308 Nichtstreitbare.

Summa 14,514 Mann und 240 Pferde.

Die Garnisons-Infanterie besteht aus 2 Kompagnien mit:

1 Kommandanten,
2 Hauptleute,
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants,
2 Oberfeldwebel,
4 Feldwebel,
1 Bataillons-Tambour,
2 Fouriere,
12 Obermänner,
4 Rottenmeister,
4 Tambours,
12 Schützen,
162 Soldaten,
1 Regimentsarzt nebst 2 Unterärzten,
1 Profoß.

Summa 214 Mann, welche die Besatzung der Bergfeste Hohenasperg, des einzigen festen Platzes des Königreichs bilden.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannschaft Kollets, die Offiziere Röcke von königsblauem Tuche mit rothem Kragen und Vorstoß, blaue Aufschläge und Schoßumschlag, 2 Reihen weißer Knöpfe, worauf die Nummern des Regiments. Blaue Pantalons mit rothem Vorstoß über die schwarzen Kamaschen. Graue Mäntel. Tschako von schwarzem Filz mit eisernen (bei den Offizieren silbernen) Schildern, auf denen die Nummern des Regiments durchgeschlagen sind. Die Mannschaft Epaulette von Tuch, oben

blau, unten roth, auf denselben die Nummer der Kompagnie. Im Sommer trägt die Infanterie auch weißleinene Pantalons. Die Bataillons-Adjutanten tragen Offiziersröcke und Epaulette mit silbernen Schuppen.

Die Offiziere haben Oberröcke von der Farbe des Rockes.

Die Infanterie ist mit einem Percussionsgewehre mit Bajonett, die Unteroffiziere und ein Drittel der Mannschaft mit Säbel, ein Drittel mit Faschinenmessern, und ein Drittel mit Beile in schwarzledernem Ueberzug bewaffnet, Patrontaschen, weißes Lederwerk.

Die Offiziere und Bataillonsadjutanten haben Säbel mit eisernem Gefäß und ledernen Scheiden, weiß lakirte Säbelkuppeln. Die reitenden Offiziere tragen die Säbelkuppel um den Leib, im Dienste die übrigen über, außer Dienst aber unter den Rock. Die berittenen Offiziere haben Löffelsättel, schwarzes Lederwerk mit weißen Schnallen. Königsblaue Chabraquen mit rothem Vorstoß.

Die Garnisonskompagnien sind uniformirt und bewaffnet wie die Linien-Infanterie, nur haben sie glatte Knöpfe.

Die Militärbeamten, sowohl bei den Regimentern als außer denselben, haben königsblaue Röcke und Oberröcke mit schwarzsammetnen Kragen und Aufschlägen, worauf Stickereien nach ihrem Range sich befinden, königsblaue Pantalons, Hüte und Degen.

Zusammenstellung der etatsmäßigen Stärke des Truppenkorps.

Truppentheile.	Friedensstand.					Kriegsstand.				
	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Summa.	Nicht-Streitbare.	Pferde.	Offiziere.	Unter-offiziere und Soldaten.	Summa.	Nicht-Streitbare.	Pferde.
Generalquartiermeister-Stab . .	10	6	16	—	—	10	8	18	—	8
Pionnier-Kompagnie sammt Train	3	94	97	—	—	5	179	184	111	218
Feldjäger-Schwadron	3	50	53	2	50	3	50	53	2	52
Leibgarde zu Pferd	5	147	152	3	147	—	—	—	—	—
Divisions-Stab der Reiterei . .	2	1	3	—	—	2	1	3	—	1
2 Brigade-Stäbe der Reiterei . .	4	2	6	4	—	4	2	6	4	2
4 Reiter-Regimenter	64	1336	1400	48	1284	80	2520	2600	172	2732
Stab der Artillerie	8	4	12	12	1	8	6	14	14	9
3 reitende Batterien	12	273	285	—	135	12	465	477	24	303
Fußartillerie (im Frieden 3, im Kriege 4) Batterien	12	273	285	—	—	16	620	636	32	16
Artillerie-Train	3	126	129	—	150	8	336	344	364	1260
Arsenal-Direktion	2	—	2	26	—	—	—	—	—	—
Garnisons-Artillerie	4	111	115	—	—	—	—	—	—	—
2 Infanterie-Divisions-Stäbe . .	4	2	6	—	—	8	2	10	—	—
4 Infanterie-Brigade-Stäbe . . .	8	88	96	4	—	12	128	140	4	—
8 Infanterie-Regimenter . . .	176	4200	4376	64	—	320	13736	14056	304	240
2 Garnisons-Kompagnien . . .	7	203	210	4	—	—	—	—	—	—
Summa	327	6916	7243	167	1767	488	18053	18541	1031	4841

Diese Formation und Stärke begreift zugleich die Cadres für die Reserve in sich, nicht aber den effektiven Stand oder die gesammte ausgebildete Mannschaft, die auf jede Einberufung zum Einrücken verpflichtet ist, und nahe an die Hälfte der angezeigten Gesammtzahl beträgt, so daß dieser Stand, das mögliche Maximum der Bundespflicht übersteigt.

Der präsente Stand, zwischen 6000 — 6500 Mann wird nur zum Behufe der größern Waffenübungen temporär vermehrt.

Das Ehreninvaliden-Korps

zu Komburg, unter dem Kommando eines Obersten, hat den ersten Rang im Truppenkorps. Die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ist nicht bestimmt.

In das Ehreninvaliden-Korps können aufgenommen werden:

a) Diejenigen, welche vor dem Feind, oder bei Ausübung einer militärischen Verrichtung verstümmelt worden sind.

b) Diejenigen, welche in Folgen von Wunden oder Kriegsstrapazen an fortdauernden Krankheitszufällen leiden.

c) Diejenigen, welche 35 Jahre vorwurfsfrei gedient haben.

Die Mannschaft hat dunkelblaue Oberröcke, die Offiziere außerdem dunkelblaue Röcke mit rothem Kragen, Aermelaufschlägen und Vorstoß, mit einer Reihe

weißer Knöpfe. Dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorstoß. Graue Mäntel. Tschakos mit eisernen Panzern und Schildern.

Die Mannschaft Tuchepaulette, oben dunkelblau, unten roth.

Die Offiziere tragen Hüte und Mützen, und sind mit Säbel, die Mannschaft mit Degen mit eisernem Gefäß an schwarzlakirter Kuppel, bewaffnet.

Das Landjäger-Korps

versieht den Dienst als Landespolizei, und steht unter einem Obersten als Kommandanten zu Stuttgart, aus 4 Abtheilungen, welche unter Bezirkskommandanten (Hauptleute) stehen und in den 4 Kreisen vertheilt sind.

Das Landjägerkorps ist in militärischer Verfassung, hinsichtlich der noch im Militärverband stehenden Mannschaft dem Kriegsministerium, in Beziehung auf seine Dienstleistung aber als Landespolizei, dem Ministerium des Innern untergeordnet.

Dieses Korps hat im Armeekorps den Rang nach der Leibgarde und den Feldjägern.

Die freiwillig aus den Linientruppen in das Landjägerkorps Uebertretenden genießen nachstehende Begünstigungen:

1) Für die Verpflichtung wenigstens 2 Jahre im Korps zu dienen, ein Handgeld von 25 fl. und nach Verhältniß bei Unteroffizieren auch mehr.

2) Für zweijährige vorwurfsfreie Dienstzeit im Land-

jägerkorps die Erlassung eines Jahres an der Kapitulationszeit.

3) Nach ihrer Brauchbarkeit besondere Zulagen.

Das Landjägerkorps hat dunkelblaue Röcke, schwarzen Kragen und Aufschläge mit rothem Vorstoß, 2 Reihen weißer Knöpfe. Dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorstoß. Graue Mäntel. Schwarze Tschako mit eisernen Panzern und weißwollenen Fangschnüren. Tuchepaulette, oben schwarz, unten roth, weiß eingefaßt.

Die Offiziere haben Oberröcke und neben dem Tschako, Hüte.

Die Mannschaft ist mit Percussions-Doppelgewehren ohne Bajonett nnd so wie die Oifiziere mit Säbel bewaffnet. Weißes Lederwerk.

Gehalte der Offiziere und Militärbeamten.

Chargen.	Jährlicher Gehalt an fl.	Tägliche Four.=Rat.
Der Kriegsminister bezieht	8868	12
Ein Generallieutenant	4500	6
Ein Generalmajor	3600	4
Ein Regimentskommandant (Oberst) . .	2400	3
Ein Bataillonskommandant (Oberstlieut.)	1800	3
Ein Major	1500	3
Ein Rittmeister oder Hauptmann 1ster Klasse	1200	2
Ein Rittmeister oder Hauptmann 2ten Klasse	900	2
Ein Oberlieutenant	600	2
Ein Unterlieutenant	480	2
Ein Regimentsarzt, Auditor oder Quartiermeister 1ster Klasse	900	—
Ein Regimentsauditor oder Quartiermeister 2ter Klasse	800	—
Ein Regimentsarzt 2ter Klasse	600	—
Ein Oberthierarzt	900	—
Ein Pferdearzt	600	—
Ein Brigadestallmeister	800	—
Ein Unterarzt	216	—

Die Offiziere des Generalstabes beziehen jährlich 60 fl. mehr als die der Infanterie und Kavallerie.

Die Offiziere der Feldjäger, der Garde und der Artillerie haben Zulagen. Die Hauptleute und Lieutenants der Infanterie und der Fußartillerie haben keine, die Regiments=Adjutanten der Infanterie und Artillerie haben 2 Fourage=Rationen.

Die Offiziersgagen, so wie die Reit- und Wagenpferde müssen wie bei allen übrigen Staatsdienern, versteuert werden, und zwar von jedem Reitpferde, mit Ausnahme eines einzigen mit 4 fl., von jedem Wagenpferde ohne Ausnahme mit 8 fl. jährlich.

Pensionirung.

Die Offiziere haben nach 20jähriger Dienstzeit, wenn sie durch Altersschwäche, und nach 10jähriger, wenn sie durch körperliche Gebrechlichkeit zu ferneren Dienstleistung unfähig geworden sind, das Recht, einen Rückzugsgehalt anzusprechen.

Die Dienstjahre werden von dem ursprüglichen Eintritt in das Militär, ohne Rücksicht auf den Grad gezählt.

Der Rückzugsgehalt beträgt:

Für	eine	Dienstzeit	für	10—14	vollendeten	Jahren	1/3,
=	=	=	=	15—19	=	=	1/2,
=	=	=	=	20—29	=	=	2/3,
=	=	=	=	30——	=	=	3/4.

desjenigen Gehaltes, welchen der Pensionirte die letzten 5 Jahre vor seiner Pensionirung bezog.

Bei einer Dienstzeit über 30 Jahre findet für jedes weitere Jahr eine Erhöhung des Rückzugsgehaltes um 1/30tel der Pension für 30 Jahre statt, doch darf keine Pension die zuletzt gehabte Besoldung oder die Summe von 3000 fl. übersteigen.

Im Falle zur Zeit der Pensionirung ein Offizier sei-

nen Gehalt noch nicht volle 5 Jahre bezogen hätte, wird der letzte und vorletzte Gehalt summirt, und die Hälfte davon als Pensionsbasis angenommen.

Nur ein, durch im Dienste erhaltene Wunden, durch Dienstverrichtungen oder durch Feldstrapazen zum ferneren Dienste untüchtig gewordener Offizier, kann vor vollendeter 10jähriger Dienstzeit auf Pension Anspruch machen.

Ein Offizier, der so verwundet wird, daß er nicht nur dienstuntüchtig, sondern auch in einen Zustand versetzt wird, in welchem er zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, wird ohne Rücksicht auf Dienstjahre so angesehen, als ob er 30 Jahre gedient hätte. Verwundungen anderer Art, oder anhaltende Kränklichkeit, als Folge von Feldstrapazen, wenn sie, ohne die im vorigen Falle vorausgesetzten Nachtheile nach sich zu ziehen, dienstunfähig machen, erwerben vor vollendeter 10jähriger Dienstzeit die Ansprüche auf die Pension der 15zährigen, nach 10jähriger Dienstzeit aber die Ansprüche auf die Pension der 20jährigen Dienstzeit. Feldzüge vermehren die Dienstjahre nicht.

Offiziere, welche in Civildienste treten, wird ihre Dienstzeit im Militär bei ihrer Pensionirung angerechnet. Freiwilliger oder gezwungener Austritt aus dem Dienste oder Entsetzung bringen Verlust der Pensionsansprüche mit sich. Jeder Offizier muß seine Pensionsfähigkeit durch Zeugnisse seiner Vorgesetzten und zweier Aerzte erweisen. Die Wittwe eines Offiziers erhält

den Gehalt oder Pensionsbetrag ihres Mannes noch 3 Monate nach seinem Tode mit Einschluß des laufenden, dann nach diesen 3 Monaten den vierten Theil der Pension ihres Mannes, oder derjenigen, auf die der Verstorbene Anspruch zu machen gehabt hätte.

Jede Waise erhält bis in das 18te Jahr den 5ten Theil von der, der Mutter gebührenden Pension.

Die Wittwen jener Offiziere, die vor dem Feinde geblieben, oder innerhalb Jahresfrist an ihren Wunden gestorben, erhalten den 3ten Theil der ihrem Manne gebührenden Pension. Die Militärbeamten, welche Offiziersrang haben, werden nach gleichen Grundsätzen pensionirt.

Heiraths-Kautionen.

Als Heiraths-Kaution muß der Lieutenant 12,000 fl., der Kapitän 6000 fl. in guten Obligationen deponiren, bei höheren Graden fällt dies weg.

Militär-Bildungs-Anstalten, Avancement.

Die Offiziers-Bildungsanstalt in Stuttgart unter der Oberaufsicht des Generalquartiermeisterstabs, enthält gewöhnlich 20 Zöglinge. Der Lehrkurs dauert 3 Jahre.

Bei der Aufnahme darf das Alter der Zöglinge nicht unter 16 und nicht über 17½ Jahre betragen.

Die Zöglinge, wie die Infanterie bekleidet und bewaffnet, haben in der dritten (jüngsten) Klasse, Rang

und Auszeichnung eines Rottenmeisters, in der zweiten eines Obermannes, und in der ersten eines Feldwebels.

Der Unterricht umfaßt alle Zweige der allgemeinen und Militärwissenschaften.

Die Zöglinge erhalten den Unterricht und Wohnung frei, und außerdem für Kost und Uniformirung 150 fl. jährlich; dafür sind sie verpflichtet, nach vollendetem dreijährigen Lehrkursus 6 Jahre im Militär zu dienen.

Bis zu ihrer Beförderung zum Offizier müssen sie sich jährlich der allgemeinen Konkursprüfung unterziehen.

Unabhängig von dieser Bildungsanstalt werden in den Regimentern junge Leute von Bildung als Regiments-Offizierszöglinge bezeichnet und nach ihren Fähigkeiten in 3 Klassen eingetheilt. Sie können mit denjenigen Unteroffizieren, welche die Aussicht geben sich zu brauchbaren Offizieren zu befähigen, zu der jährlich im April in Stuttgart statt findenden Hauptprüfung zugelassen werden.

Abgesehen von dieser Prüfung findet jährlich im November in Stuttgart eine allgemeine Konkursprüfung statt für alle jene, welche sich um Offiziersstellen bewerben wollen.

An dieser Prüfung können Theil nehmen: die aus der ersten Klasse der Offiziersbildungsanstalt tretenden Zöglinge und die Regiments-Offizierszöglinge erster Klasse, dann alle Landessöhne, welche sich dem Erlernen der Kriegswissenschaften gewidmet haben, doch dürfen

diese Letzteren nicht unter 20 und nicht über 22 Jahr alt seyn und sich über Studien, Aufführung und die Mittel zur Equipirung als Offizier ausweisen können.

Die Prüfungskommission besteht unter einem General als Vorstand aus Offizieren und Professoren.

Die Gegenstände sind im allgemeinen dieselben, welche in der Offiziers-Bildungsanstalt vorgetragen werden.

Wenigstens 2/3 der Kommissions-Mitglieder müssen einen Bewerber für fähig zu einer Offiziersstelle erklären.

Die 6 Ersten haben den nächsten Anspruch zur Beförderung als Offizier, auf diese folgen die Regiments-Offizierszöglinge der 1sten, 2ten und 3ten Klasse.

Diejenigen Bewerber, welche bei der allgemeinen Prüfung nicht zu den 6 Ersten gehörten und nicht im Militärverband waren, bleiben auch ferner außer demselben.

Der Generalquartiermeisterstab vereinigt mit sich eine Bildungsanstalt für Guiden und Guidenzöglinge, in welcher die diesem Fache entsprechenden Gegenstände gelehrt werden.

Bei den Beförderungen zu höheren Offiziersstellen entscheidet, bei vollkommner Befähigung, das Dienstalter in den Waffengattungen und die Wahl S. M. des Königs.

Uebungen der Truppen.

Trotz der kurzen Präsenzzeit der Mannschaft, bei

der Kavallerie und Artillerie nur $1^1/_2$ bis 2 Jahre, bei der Infanterie der größere Theil ein Jahr, entsprechen die Leistungen der Truppen mit Hülfe eines guten Unterrichtssystems, allen gerechten Forderungen.

Sämmtliche Mannschaft der Infanterie und Kavallerie lernt sowohl geschlossen als in zerstreuter Ordnung fechten, und außer dem Gebrauch ihrer Waffen, wird der Mannschaft das Schwimmen, Bajonettfechten und Turnen gelehrt.

Die Artillerie leistet bei der kurzen Präsenzzeit Vorzügliches.

Jedes Jahr finden regelmäßig größere Kriegsübungen mit dem gesammten Truppenkorps statt.

Die Pioniere nahmen an den nautischen Uebungen der Pontoniere des 8ten Armeekorps Antheil, welche in den Jahren 1831 und 1836 auf dem Rhein und Main statt fanden.

Eine den württembergischen Truppen eigenthümliche Einrichtung ist das Schützen-Institut. Jede Schwadron hat im Frieden 16, nach dem Feldetat 32 Schützen. Im Frieden bilden sie einen Halbzug mit 2 Obermänner, im Felde den fünften Zug einer jeden Schwadron mit einem Offizier.

Im Frieden kommandirt ein Oberlieutenant, der beim Stab des Regiments geführt wird, im Felde 1 Rittmeister sämmtliche Schützen.

Diese Schützen werden aus der fähigsten und länger dienenden Mannschaft ausgesucht und vom Schü=

ßenoffizier mit besonderer Sorgfalt unterrichtet, sie bilden zugleich die Pflanzschule der Unteroffiziere.

Im Felde formiren sie entweder eine wirksame Plänklerlinie oder eine vortreffliche Reserve, hinter der Schwadron oder dem Regimente. Statt der Lanze sind sie mit einem langen Karabiner bewaffnet.

Bei der Infanterie besteht dieselbe Einrichtung hinsichtlich der Schützen, deren jede Kompagnie im Frieden 10, im Kriege 30 Mann besitzt.

Zwei besondere Offiziere (pr. Bataillon einer) die beim Stab des Regiments geführt werden, kommandiren sie und leiten ihren Unterricht.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Landwehr, Remontirung.

Das Truppenkorps ergänzt sich durch freiwilligen Zugang und durch Rekrutirung der 21jährigen Mannschaft durch das Loos.

Ein Kreisrekrutirungsrath besorgt die Aushebung in jeden Kreis, ein Oberrekrutirungsrath aus Mitgliedern der Ministerien des Kriegs und des Innern bestehend, ist das Organ für die oberste Leitung des Rekrutirungswesens.

Jeder Staatsangehörige mit alleiniger Ausnahme derjenigen, für welche die Gesetze eine Ausnahme begründen, ist zum Waffendienst verpflichtet.

Stellvertretung ist gestattet.

Die Dienstzeit ist 6 Jahre bei allen Waffen.

Im Frieden aber bleiben die Eingereihten nur so lange im Dienst, als ihre militärische Ausbildung unumgänglich erfordert. Während der übrigen Zeit ist derselbe beurlaubt, jedoch mit der Verpflichtung, wenn und so oft es gefordert wird, einzurücken.

Im Falle eines außerordentlichen Bedarfes, bildet sich zur Unterstützung des stehenden Heeres eine Landwehr mittels Aushebung aller Waffenfähigen Personen, bis zum 32sten Jahre, welche nicht bereits im Militär dienen oder einen Ersatzmann gestellt haben. Ebenfalls ausgenommen sind die Standesherren, die Staats=, Kirchen= und Schuldiener. Die Aushebung zur Landwehr geschieht wie jene zum stehenden Heere. Stellvertretung ist ebenfalls gestattet. Für die jährlich ausgemustert werdenden Pferde kauft eine eigene Kommission die zum Dienste der Reiterei und Artillerie tauglichen im Lande an.

Sanitäts=Wesen.

Ein General=Stabsarzt mit den 2 ältesten Regimentsärzten, bilden im Frieden die oberste Militär=Gesundheitskommission. Diese Kommission hat die Leitung des gesammten Militär=Medizinalwesens, und die Aufsicht über das ärztliche Personal. Dasselbe besorgt bei den Regimentern der Regimentsarzt, ihm liegt auch der Unterricht der Unterärzte ob.

Der Oberthierarzt der Reiterei bildet mit zwei Mitgliedern der Landesgestüts=Kommission die oberste

militärthierärztliche Kommission. Dem Oberthierarzt sind die Pferdeärzte der Regimenter mit ihrem Personale untergeordnet.

Justiz=Wesen.

Das Militär hat einen eigenen Gerichtsstand, sowohl in dienstlichen als gemeinen Vergehen und Verbrechen.

In bürgerlichen Rechtsfällen aber ist die Militärgerichtsbarkeit nur beschränkt. Die Gerichtsstellen sind das Oberkriegsgericht oder die Regiments= und Garnisonsgerichte als Untergerichte.

Die Untergerichte bilden sich aus dem höhern Befehlshaber als Gerichtsherrn und dem Auditor.

Liegt ein Vergehen außer der Strafbefugniß des Regimentskommandanten, so erkennen in erster Instanz die kriegsgerichtlichen Kommissionen oder das Kriegsrecht.

Das Oberkriegsgericht führt die Aufsicht über das Justizwesen; als Gerichtsstelle bildet dasselbe mit 4 dazu delegirten hohen Offizieren das Militär=Revisionsgericht in 2ter und letzter Instanz.

Militär=Etablissements.

Eine Stückgießerei in Ludwigsburg. Eine Gewehrfabrik in Oberndorf.

Militär-Budget.

Verfassungsmäßig wurde das Militär-Budget für die Jahre 1837—1839 festgesetzt zu 1,902,848 fl., worin jedoch die Kosten für das Landjägerkorps nicht mit begriffen sind.

Bundes-Kontingent.

Zum Bundesheer stellt Würtemberg als gewöhnliches Kontingent 13,955 Mann, nämlich: 10,816 Infanterie, 1994 Kavallerie, 1005 Artillerie mit 28 Stück Geschütz und 140 Pioniere, welche die 1ste Division des 8ten Armeekorps bilden.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Orden der würtembergischen Krone, 1818 gestiftet mit 3 Klassen, Großkreuz, Kommandeure und Ritter.
2) Der Friedrichsorden, 1830 gestiftet mit einer Ritterklasse.
3) Der Militär-Verdienstorden, 1759 gestiftet mit 3 Klassen, Großkreuz, Kommentbur und Ritter. Zwei Großkreuze sollen jährlich 2000 fl., die 4 ältesten Kommenthure jeder 1200 fl., 12 Kommenthure jeder 1000 fl., und 52 Ritter jeder 300 fl. Ordenspension erhalten.
4) Goldene und silberne Ehren-Medaille, erstere für Offiziere, letztere für Unteroffiziere und Soldaten.
   a) für den Sieg von Brienne,

b) für den Sieg von Fère champenoise.

c) für die Einnahme von Paris.

5) Die Ehren-Decoration für den Feldzug 1815; in goldenen und silbernen Kreuzen für Offiziere, in silbernen Medaillen für Unteroffiziere und Soldaten bestehend, welche sich in diesem Feldzug ausgezeichnet hatten.

6) Die Militär-Verdienst-Medaille in Gold und Silber.

7) Das goldene Militär-Dienstehrenkreuz für 25jährige Dienstzeit der Offiziere, das silberne für 20jährige Dienstzeit der Unteroffiziere und Soldaten, 1833 gestiftet. Die mit diesem Ehrenzeichen dekorirten Unteroffiziere und Soldaten erhalten täglich 4 kr. Zulage, so lange sie wirklich in der Linie Dienst leisten.

Feldzeichen.

Roth und Schwarz.

Großherzogthum Baden. *)

Arealgröße: 272 □Meilen.
Einwohnerzahl: 1,231,319.
Staatseinkünfte: 8,256,000 fl. jährlich.
Pferdezahl im Jahre 1833 73,500 Stücke.

Oberste Militärbehörden.

An der Spitze des Armeekorps steht als Kriegsherr Se. königl. Hoheit der Großherzog, er eröffnet die ihm nöthig scheinenden Befehle dem Armeekorps durch den Präsidenten des Kriegsministeriums.

Das Kriegsministerium hat unter dem unmittelbaren Befehle Sr. königl. Hoheit des Großherzogs den Militär-Haushalt zu führen.

An der Spitze desselben steht ein General als Präsident, derselbe hat die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärsachen und kontrasignirt die darauf bezüglichen höchsten Befehle.

---

*) Quellen: Allgemeine Militärzeitung. Darmstadt bei Leske. Malchus, Militärgeographie, Leipzig und Wien. 1833. Eigene Notizen.

Zur Besorgung der Geschäfte ist das Kriegsministerium in 3 Sektionen; eine technische, eine ökonomische und eine rechtsgelehrte eingetheilt.

Für alle Kommandosachen, für die Führung des Armeekorps im Frieden und Krieg besteht ein Armeekorpskommando, dessen Wirkungskreis das Taktische, mit den daraus hervorgehenden die Ausbildung der Truppen betreffenden Anordnungen, die Disciplin und das Dienstliche im Korps, die Militärbildungsanstalten und das topographische Fach mit der Landesvermessung umfaßt.

Das Korpskommando hat den Vorschlag über Beförderung, Pensionirung, Entlassung oder Versetzung der Offiziere und Mannschaft durch das Kriegsministerium an des Großherzogs königl. Hoh. einzureichen. Eben so müssen alle Anordnungen welche einen Einfluß auf den Militäretat haben, dem Kriegsministerium vom Armeekorpskommando zur Berathung vorgelegt werden.

An der Spitze des Armeekorpskommandos steht ein Generallieutenant (derzeit ein General der Infanterie). Unter dessen Leitung hat der Chef des Generalstabes mit den ihm zugetheilten Generalstabs-Offizieren alles zu bearbeiten, was sich auf Operationen, Marsch, und Dislokationssachen, das topographische Fach, die Kriegsbildungsanstalten, die Ergänzung des Standes, das Rapport- und Listenwesen, und die Tagsbefehle, die Anstellung, Beförderung, Beabschiedung und Versetzung der Offiziere und Mannschaft bezieht.

Generalität, General- und Flügeladjutanten, Generalstab, Adjutantur.

Die aktive Generalität besteht gegenwärtig aus einem General der Infanterie (Kommandirender des Armeekorps), zwei Generallieutenante (einer Divisionär der Infanterie, einer Generaladjutant) drei Generalmajors (einer Präsident des Kriegsministeriums, einer Brigadier der Infanterie und einer Brigadier der Kavallerie).

An die Person Sr. königl. Hoheit des Großherzogs ist eine unbestimmte Anzahl von General- und Flügeladjutanten attachirt.

Der Generalstab, dessen Wirkungskreis bereits angegeben ist, besteht gegenwärtig aus:

einem Obersten als Chef,
einem Major,
zwei Kapitäns,
zwei Lieutenants und mehrere Stabsfouriers.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüstung: Die Generale haben dunkelblaue Uniformsröcke, die der Infanterie mit zwei Reihen von acht gelben gerundeten Knöpfen, die der Kavallerie mit einer Reihe von neun platten gelben Knöpfen, mit scharlachrothen stehendem Kragen, rothen Aufschlägen und Schoßbesatz. Auf Kragen und Aufschlägen eine reiche Stickerei von Eichenlaub in Gold.

Dunkelblaue Pantalons mit rothen Vorstoß, dreieckigte Hüte mit weißem Federbusch. Die Infanterie-

Generale Degen, die Kavallerie-Generale Säbel. Im kleinern Dienst dunkelblaue Ueberröcke mit rothem Vorstoß und gelben platten Knöpfen. Hellgraue Mäntel. Englische Löffelsättel. Darüber ein Bärenfell mit einem Stern in jeder Ecke. Kopfzeug von schwarzem Leder mit gelbem Beschläg.

General- und Flügeladjutanten wie die Generale nur statt der Stickerei zwei goldene (Flügeladjutanten silberne) Litzen auf Kragen und Aufschlägen (Flügeladjutanten weiße Knöpfe).

Generalstab: dunkelblaue Uniform mit karmoisinrothem Kragen, Aufschlägen, Vorstoß und Schoßbesatz. Auf Kragen und Aufschlägen silberne Litzen, zwei Reihen von 8 weißen gerundeten Knöpfen, dunkelblaue Pantalons mit karmoisinrothem Vorstoß, dreieckigter Hut mit weißem Federbusch. Säbel an silberner Kuppel. Im kleinen Dienst dunkelblauen Ueberrock mit karmoisinrothem Vorstoß und weißen platten Knöpfen. Englischer Sattel mit Löffel, darüber eine Chabraque von dunkelblauem Tuche mit karmoisinrothem Besatz. Schwarzes Kopfzeug mit weißem Beschläg.

Adjutantur: dunkelblaue Uniform mit hellgrünem Kragen und Uhlanenaufschlag, Infanterie rothem, Kavallerie weißen Schoßbesatz und Vorstoß. Auf Kragen und Aufschlägen eine Stickerei in Gold, gelbe Knöpfe, dunkelblaue Pantalons mit rothem oder weißem Vorstoß und Besatz, je nach der Waffe. Säbel an silberner Kuppel, dunkelblauer Ueberrock, im kleinen Dienst mit gelben Knöpfen. Dreieckigter Hut mit

weißem Federbusch, hellgrauer Mantel. Chabraque von dunkelblauem Tuch mit rothem, Kavallerie weißem Besatz, gelbes Beschläg am Kopfzeug.

Infanterie.

Die Infanterie bildet eine Division von zwei Brigaden unter dem Kommando eines Divisionärs (Generallieutenant) und zweier Brigadiers (Generalmajore oder Obersten).

Sie besteht aus dem Leibinfanterie-Regiment und 4 Linieninfanterie-Regimenter. Jedes derselben aus dem Stab und zwei Bataillons. Jedes Bataillon aus 6 Kompagnien, worunter zwei Elitenkompagnien (eine Grenadier- und eine Schützenkompagnie).

Der Stab eines Regiments besteht aus:

1 Chef,
1 Regimentskommandeur (Oberst),
2 Bataillonskommandeure (1 Oberstlieutenant und 1 Major),
1 Regimentsadjutant (Premierlieutenant),
2 Bataillonsadjutanten (Sekondlieutenants),
1 Regimentsquartiermeister,
1 Regimentsarzt,
1 Oberchyrurg,
1 Chyrurg,
1 Regimentstambour,
1 Bataillonstambour,

1 Kapellmeister,
28 (beim Leibinfanterie-Regiment 40) Hautboisten,
1 Stabshornist,
1 Büchsenmacher,
1 Profoß.

43 bis 57 Mann.

Die Spielleute, der Profoß und Büchsenmacher bilden die Stabskompagnie, deren Kommandeur der Regimentsadjutant ist.

Jede Kompagnie besteht aus:

1 Kapitän,
1 Premier- oder Sekondlieutenant (die Elitenkompagnien 2 Lieutenants),
12 Unteroffiziere,
2 Tambours (bei den Schützenkompagnien Hornisten),
4 Gefreite,
110 Soldaten.

130 oder 131 Mann.

Demnach ist die Gesammtstärke eines Regiments 1610 Mann, wovon 629 Mann mit 9 Offizierspferden, durchschnittlich im Dienst, und 981 Mann in Urlaub sind.

Die Gesammtstärke der Infanterie beträgt 8055 Mann, davon sind 3150 Mann mit 61 Offizierspferden durchschnittlich im Dienst und 4905 Mann in Urlaub.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkel-

blaue Uniform mit scharlachrothem Kragen, Aufschlägen, Schoßbesatz, Vorstoß und Schulterklappen, 2 Reihen von 8 gelben gerundeten Knöpfen, dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorstoß, schwarze kurze Kamaschen und Schnürschuhen, im Sommer weisleinene Pantalons und dergleichen Kamaschen, hellgrauer Mantel mit rothem Kragen und Schulterklappen, gelben Knöpfen; Tschako mit Messingverzierung und Houpons (Grenadier rothe, Schützen grüne, Füßelier weiße). Weißes Lederwerk, Gewehre mit Bajonetts und Faschinenmesser. (Grenadiere und Unteroffiziere Säbel, Offiziere Degen). Die Offiziere im kleinen Dienst dunkelblaue Ueberröcke mit rothem Vorstoß und gelben platten Knöpfen. Die Regimenter unterscheiden sich durch Nummern von weißem Tuch (das Leibinfanterie-Regiment durch eine weiße Krone) auf den rothen Schulterklappen, Offiziere haben Nummern und Krone von vergoldetem Messing.

Kavallerie.

Die Kavallerie bildet eine Brigade von drei Regimentern Dragoner unter dem Kommando eines Brigadiers, deren jedes aus dem Stab und 4 Escadrons besteht.

Zum Stab zählen:

1 Chef,
1 Kommandeur (Oberst),
1 Stabsoffizier (Oberstlieutenant oder Major),

1 Adjutant (Premieurlieutenant),
1 Regimentsquartiermeister,
1 Regimentsarzt,
1 Oberchyrurg,
1 Oberthierarzt,
1 Chyrurg,
1 Thierarzt,
1 Stabstrompeter,
1 Profoß,
1 Büchsenmacher,

13 Mann.

Jede Eskadron besteht aus:
1 Rittmeister,
1 Premierlieutenant,
1 bis 2 Sekondlieutenants,
10 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
16 Carabiniers,
91 Dragoner.

123 bis 124 Mann.

Demnach ist die Gesammtstärke eines Regiments 505 Mann, wovon 341 Mann mit 358 Pferde (auf dem Friedensfuß), im Dienst und 164 Mann in Urlaub sind. Die Gesammtstärke der Kavallerie beträgt im Frieden 1519 Mann, wovon 1027 Mann mit 1080 Pferde im Dienst (inclusive der Offizierspferde) und 492 Dragoner in Urlaub sich befinden.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-

rüstung: mittelblaue Kollets mit weißem Kragen, Uhlanenaufschlägen, Schoßbesatz, Vorstoß und Schulterklappen, eine Reihe von 9 gelben platten Knöpfen; mittelblaue Pantalons mit weißem Vorstoß und zwei weißen Streifen; hellgraue Mäntel mit mittelblauem Kragen. Die Regimenter unterscheiden sich durch rothe Nummern (das Dragonerregiment Großherzog durch eine rothe Krone) auf den weißen Schulterklappen (Offiziere haben Nummern und Krone vergoldet). Weißes Lederwerk (Offiziere silberne Kartouche, Kartouchbandouliere und Säbelkuppeln). Schwarz lederner Helm mit Messingverzierung. Jeder Dragoner ist mit einem Säbel, einem Karabiner und einer Pistole bewaffnet.

Im kleinen Dienst tragen die Offiziere einen mittelblauen Ueberrock mit weißem Vorstoß und gelben platten Knöpfen. Die Offiziere haben englische, die Mannschaft hat ungarische Löffelsättel mit mittelblauer Chabraque und weißem Besatz. Das Kopfzeug ist von schwarzem Leder mit gelbem Beschläg.

Artillerie.

Die Artillerie bildet eine Brigade und besteht aus dem Stab, 4 Batterien (eine reitende und 3 Fußbatterien) und einer Pionierkompagnie. Zum Stab zählen

1 Brigadekommandeur (Oberst),
1 Oberstlieutenant,
1 Major,
1 Kapitän,

1 Adjutant (Premierlieutenant),
2 Sekondlieutenants,
1 Regimentsquartiermeister,
1 Regimentsarzt,
1 Oberchyrurg,
1 Oberthierarzt,
1 Chyrurg,
1 Thierarzt,
1 Stabshornist,
1 Profoß,
1 Büchsenmacher.

16 Mann.

Die reitende Batterie besteht aus:
1 Kapitän,
2 Premierlieutenants,
1 Sekondlieutenant,
11 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
5 Oberkanoniere,
93 Bedienungskanoniere,
42 Fahrkanoniere.

157 Mann. Davon sind 86 Mann mit 93 Pferde stets im Dienst und 71 Mann in Urlaub.

Jede Fußbatterie besteht aus
1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
2 Sekondlieutenants,
11 Unteroffizrere,

2 Hornisten,
5 Oberkanoniere,
123 Bedienungskanoniere,
26 Fahrkanoniere.

171 Mann, davon sind 78 Mann mit 28 Pferde im Dienst und 93 Mann in Urlaub.

Die Pionierkompagnie besteht aus
2 Kapitäns,
1 Premierlieutenant,
2 Sekondelieutenants,
19 Unteroffiziere,
2 Hornisten,
5 Oberpioniere,
135 Pioniere.

166 Mann, davon sind 86 Mann mit 5 Offizierspferden im Dienst, und 80 Mann in Urlaub.

Im Falle eines Krieges muß die Pionierkompagnie davon 10 Unteroffiziere und 60 Pioniere an die Infanterie abgeben. Die Gesammtstärke der Brigade beträgt demnach 852 Mann, davon sind 421 Mann mit 193 Pferden im Dienst, 431 Mann in Urlaub.

Die reitende und die zwei leichten Fußbatterien bedienen jede 6 6pfd. Kanonen und 2 7zöllige Haubitzen, die schwere Fußbatterie aber 6 12pfd. Kanonen und 2 10zöllige Haubitzen. Bei der reitenden und schweren Fußbatterie sind Geschütze und Munitionswagen mit 6 Pferden, bei den leichten Fußbatterien im Frieden

mit 4 Pferden, im Felde aber sämmtliche Geschütze mit 6 Pferden bespannt.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüstung: Die Artillerie hat dunkelblaue Kollets mit schwarzen stehendem Kragen und dergleichen Uhlanenaufschlägen, scharlachrothem Schoßbesatz, Vorstoß und Schulterklappen; eine Reihe von 9 gelben platten Knöpfen, dunkelblaue Pantalons mit rothem Tuchbesatz. Die Fußartillerie im Sommer weißleinene Pantalons mit dergleichen Kamaschen, dunkelblauer Mantel mit schwarzem Kragen. Tschako wie die Infanterie mit rothen Houpons (Offiziere und berittene Mannschaft weiße herabhängende Haarbüsche statt der Houpons). Weißes Lederzeug (Offiziere haben goldene Kartouche, Kartouchbandoulier und Kuppel). Die Offiziere im kleinen Dienst dunkelblaue Ueberröcke.

Die Mannschaft ist mit Säbel, die Offiziere und berittene Mannschaft überdieß mit Pistolen bewaffnet, (die 3 Fußbatterien und die Pionierkompagnie haben zur Parkwache einige Gewehre) Sattel und Kopfzeug wie die Kavallerie. Schwarze Pelzdecken mit gelber Einfassung.

Grad und Dienstzeichen der Offiziere.

Zur Bezeichnung der Grade tragen die Offiziere Epaulette und zwar: die Subalternoffiziere zwei Contreepaulette, die Stabsoffiziere zwei volle Epaulette mit kleinen Bouillons, die Generale zwei volle Epaulette mit großen Bouillons.

Die Epaulette bestehen aus einem Halbmond von

vergoldetem Metall (General= und Flügeladjutanten, dann der Generalstab von Silber) und einem Körper von Silberdrathborten (die Artillerie von scharlachrothem, die Invaliden von dunkelblauem Tuch). Die einzelnen Grade der Offiziere sind außerdem auf dem Epaulette oder bei den Generalen auf dem Achselband durch kleine Sterne, auf goldenem Körper von Silber, auf silbernem vergoldet bezeichnet. Statt der Epaulette wird zur Generalsuniform ein goldenes Achselband auf der rechten Schulter, und ein in Silber gewundenes Feldzeichen auf der linken getragen.

Der Sekondlieutenant hat auf seinen Epauletten kein Sternchen, der Premierlieutenant auf jedem eines, der Kapitän zwei, der Major hat wieder keines, der Oberstlieutenant eines, und der Oberst zwei, die Generalmajore haben kein Sternchen, die Generallieutenants eines, die Generale der Infanterie und Kavallerie zwei Sternchen auf ihrem Achselband und Epaulette.

Als Dienstzeichen tragen die Offiziere eine silberne Schärpe mit silbernen Franzen, die Generale mit silbernen Bouillons.

Zusammenstellung des Armeekorps.

		im Dienst.		in Urlaub.
10 Batail. Infanterie .	8055 M.	3150 M.	61 Pf.	4905 M.
12 Eskadr. Kavallerie .	1519 —	1027 —	1080 —	492 —
4 Batter. Artillerie . .	852 —	421 —	193 —	431 —
Summa	10426 M.	4598 M.*	1334 Pf.	5828 M.

*) Der präsente Stand wird zu den größern Waffenübungen temporär vermehrt. Man sehe „Uebungen der Truppen.“

Besondere Korps und Branchen.

Das Invalidenkorps besteht aus dem Stab und 2 Kompagnien, im Ganzen aus 6 Offiziere und 80 Mann, und ist wie die Infanterie uniformirt und bewaffnet, nur hat sie orangegelb, was jene scharlachroth hat.

Unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehende Branchen sind:

1) Das Oberkriegsgericht in Carlsruhe aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Kriegsministeriums zusammengesetzt.

2) Die Militär-Sanitätsdirektion in Carlsruhe, an deren Spitze der Generalstabsarzt steht.

3) Die Rekrutirung, zu welchem Zwecke das Großherzogthum in drei Bezirke eingetheilt ist. Jedem Bezirk ist ein Rekrutirungsoffizier (Stabsoffizier) vorgesetzt. Diese haben ihren Sitz in Carlsruhe, Mannheim und Freiburg.

4) Das Militärbauwesen unter Leitung eines Stabsoffiziers, der seinen Sitz in Carlsruhe hat.

5) Die Kommandantschaften, diese stehen, was das Administrative betrifft, unter dem Kriegsministerium, was das Dienstliche betrifft, aber unter dem Armeekorpskommando.

Es gibt deren zu Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal, Durlach, Rastadt, Kehl und Kißlau.

Unter der Aufsicht und Leitung der Komman=

dantschaften stehen: die Schwimmschulen, die Kasern= und Hospitalverwaltungen, die Garnisonsauditoriate, der Gottesdienst und die Garnisonsschulen, der Garnisonsdienst und die Veterinärschule.

6) Die Zeughausdirektion. Das Hauptzeughaus ist in Carlsruhe, ein zweites in Mannheim. Die Direktion hat ein Stabsoffizier, außer demselben sind dabei verwendet:

1 Inspektor,
1 Kommissär (Verrechner),
1 Oberzeugwart,
1 Laborirmeister,
1 Gießmeister,
1 Rüstmeister,
2 Zeugwarte,
1 Zeughausfourier,
5 Ouvriermeister,
1 Waffenkontrolleur,
1 Zeugdiener,

die nöthigen Ouvriers werden von der Artillerie dahin kommandirt.

7) Das Hauptmagazin und Montirungskommissariat in Ettlingen. Das Personal besteht aus:

1 Direktor (Kapitän),
1 Kontrolleur,
1 Fourier,
1 Magazinsdiener,
1 Oberschneider und 3 Zuschneider.

Die nöthigen Arbeiten werden durch Civilhandwerker oder durch kommandirte oder beurlaubte Militärhandwerker gefertigt.

8) Die Generalkriegskasse in Carlsruhe, sie bildet daselbst einen Zweig des Kriegsministeriums.

9) Die Verwaltungskommission der Militärwittwenkasse in Carlsruhe, unter dem Vorsitz eines Generals.

10) Zwei Superarbitrirungskommissionen zur Prüfung der Pensionsgesuche, unter dem Vorsitz eines Generals, aus mehreren Stabsoffizieren und Regimentsärzten zusammengesetzt.

11) Die Gendarmerie. Zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Großherzogthums besteht ein Gendarmeriekorps, dessen Organisation militärisch ist; hinsichtlich seiner Uniformirung, Bewaffnung und innern Verwaltung steht dasselbe unter der Leitung des Kriegsministeriums, hinsichtlich seiner Ergänzung, seiner Dislokation und Verwendung unter dem Ministerium des Innern. Die Gendarmerie, die durchgehends aus gedienten Militärs besteht, hat den Vorrang vor den Linientruppen. Ihre Stärke ist unbestimmt.

Gegenwärtig besteht dieselbe aus:

1 Kommandant (Oberst),
5 Rittmeister,
1 Premierlieutenant,

1 Stabsquartiemeister (Verrechner),
5 Wachtmeister,
64 Brigadiers } 1ter und 2ter Klasse.
306 Gendarmen }

Summa 383, davon sind die Offiziere, die Wachtmeister und 10 Brigadiers beritten.

Was die Feldgendarmerie betrifft, so wird dieselbe bei der Mobilmachung des Armeekorps zur Handhabung der allgemeinen Feldpolizei aus zuverlässigen Leuten der Reiterei unter einem Offizier als Kommandanten errichtet. Dieselbe wird in Brigaden zu 1 Unteroffizier (Brigadier) und 8 Gendarmen eingetheilt. Die Anzahl der Brigaden richtet sich nach den Umständen. Die Gendarmen behalten die Montirung der Kavallerie und bekommen als Erkennungszeichen gelbe Achselschnüre.

Unmittelbar unter dem Armeekorpskommando stehende Branchen, sind 1) das topographische Bureau und die Landesvermessung, unter der Leitung und Aufsicht eines Verwaltungsraths, besteht aus 2 Sektionen oder Bureaus, nämlich dem Bureau der Aufnahme aus einem Stabsoffizier als Direktor, 2 Trigonometer, 6 Guiden und 11 Aufnehmer bestehend, dann dem Kartenbureau mit einem Offizier des Generalstabs als Direktor, 2 Dessinateurs, 2 Lithographen. Der Verwaltungsrath dieses Bureaus besteht unter dem Vorsitz des Chefs des Generalstabs aus Offizieren dieses Korps.

2) Das Artilleriekomitee, dessen Wirkungskreis die gründliche Berathung der bestehenden oder in Vorschlag gebrachten neuen Einrichtungen in Bezug auf das Personelle und Materielle der Artillerie, so wie auf die Armirnng der übrigen Waffen umfaßt, besteht aus dem Brigadekommandeur der Artillerie

dem Chef des Generalstabs,
einem weitern Stabsoffizier der Artillerie,
dem Zeughausdirektor und
einem Artilleriekapitän als Protokollführer.

Der dem Rang nach erste Offizier führt den Vorsitz.

3) Die Militärstudienkommission und die Militärbildungsanstalten.

Militärbildungsanstalten und Avancement.

Besondere Militärbildungsanstalten bestehen drei, nämlich:

1) eine allgemeine Kriegsschule zu Carlsruhe, zur Heranbildung von Offizieren für jede Waffengattung.
2) eine höhere Kriegsschule gleichfalls in Carlsruhe, zur Heranbildung von Generalstabsoffizieren, Adjutanten u. s. w. und
3) eine Artillerieschule in Gottesau bei Carlsruhe, zur weitern Ausbildung der jüngern Artillerieoffiziere und Unteroffiziere.

Die letztere steht unter Leitung und Aufsicht des Brigadekommandos der Artillerie; die beiden ersten

aber unter Leitung und Aufsicht der Militärstudienkommission. Diese ist unter dem Vorsitz des Chefs des Generalstabs zum großen Theil aus Offizieren dieses Korps zusammengesetzt.

Im Frieden gewähren nur Kenntnisse und Bildung, im Kriege auch sonstige ausgezeichnete Eigenschaften, Ansprüche auf Offiziersstellen. Jeder Badenser welcher die nöthigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse hat, und außerdem Zeugnisse eines tadellosen Lebens beibringt, kann daher bei entstehender Vakatur zum Offizier befördert werden, er muß jedoch zuvor wenigstens 2 Jahre im wirklichen Dienst zugebracht haben; und hinsichtlich der allgemeinen wissenschaftlichen, so wie der kriegswissenschaftlichen Bildung und hinsichtlich der praktischen Befähigung zum Dienste den gesetzlichen Bedingungen entsprechen.

Verkürzung dieser Dienstzeit, so wie hinsichtlich besonders verdienter Unteroffiziere theilweise Erlassung der sonst nöthigen wissenschaftlichen Bildung findet ausnahmsweise nur im Kriege statt. Die Individuen, welche sich dem Offiziersstande widmen wollen, sind entweder freiwillig oder konskribirt zugegegangen. Der Freiwillig-Zugehende darf nicht unter 17 und nicht über 20 Jahre alt seyn; muß vor seinem Zugang eine wissenschaftliche Prüfung bestehen, und vom 1. April bis 1. November in einem selbst gewählten Regiment den Dienst eines Soldaten erlernen. Dieser Freiwillige muß sich selbst verpflegen und uniformiren und

sich nebstdem über hinreichende Mittel zur ersten Equipirung als Offizier ausweisen.

Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten aus der Konskription, welche sich dem Offiziersstande widmen wollen, müssen ebenfalls obige Bedingungen erfüllen, überdieß wenigstens 6 Monate gedient haben und nicht über 22 Jahre alt seyn. Die Verpflegung aber erhalten sie vom Staate fort.

Am 1. November eines jeden Jahres werden sämmtliche Aspiranten zu Offiziersstellen in die allgemeine Kriegsschule nach Carlsruhe kommandirt, und dort einem Regimente ihrer Waffengattung zugetheilt, im Falle sie nämlich auswärtigen Regimentern zugehören. Sie werden nun zugleich zu Unteroffizieren ernannt. Die Wohnung und Kost haben die Freiwilligen selbst zu besorgen, nur der Unterricht ist unentgeldlich, dessen Dauer in zwei Klassen, im Ganzen auf zwei Jahre festgesetzt ist. Die Unterrichtsgegenstände umfassen alles was in kriegswissenschaftlicher Hinsicht dem Offiziere zu wissen nöthig ist, und werden von drei Offizieren und vier Civillehrern vorgetragen. In zwei Hauptprüfungen überzeugt sich die Studienkommission von den Fortschritten der Kriegsschüler. Am Schlusse des zweiten Jahres werden dieselben auf den Antrag der Studienkommission durch das Armeekorpskommando zu Portepeefähnriche ernannt. Wer in dieser zweiten Prüfung nicht besteht, bleibt ein drittes Jahr in der Kriegsschule, und fällt er auch am Ende des dritten Jahres in der Prüfung durch, so wird er, wenn er ein Frei-

williger ist, für immer abgewiesen, ist er aber ein Konskribirter, zu seinem Regiment zurück gesendet.

Die Portepeefähnriche, welche die Uniform der Feldwebel oder Wachtmeister tragen, und die Funktionen eines ersten Unteroffiziers nach demselben versehen, tragen als Auszeichnung den Offiziersdegen oder Säbel, und das Offiziersportepee. Die zwei ältesten Portepeefähnriche eines Regiments erhalten die Löhnung der Sergenten. Sobald eine etatsmäßige Offiziersstelle in einem Regimente vakant ist, werden vom Armeekorpskommando die drei ältesten Portepeefähnriche der Waffe, zu der das Regiment gehört, zum Offiziersexamen vor die Militärstudienkommission beordert. Um zu diesem Examen zugelassen zu werden, muß der Portepeefähnrich als solcher wenigstens sechs Monate lang, Dienste gethan haben, und mit den Dienstesfunktionen aller Unteroffiziere wohl vertraut seyn, wovon die Studienkommission sich gleichfalls zu überzeugen hat.

Nach der durch das Examen festgesetzten Reihenfolge findet nun die Ernennung zum Offizier durch Se. k. H. den Großherzog statt. Genaue Vorschriften bestimmen das Verfahren der Militärstudienkommission bei den verschiedenen Prüfungen.

Zur höhern Kriegsschule werden die jüngern Offiziere der Infanterie und Kavallerie, die sich freiwillig hiezu melden, nur dann zugelassen, wenn sie vorher einige Jahre praktischen Dienst in ihren Regimentern gethan haben. Der Unterrichtskurs dauert drei

Jahre. Den Unterricht selbst, der sich über alle Gegenstände verbreitet, die dem Generalstabsoffizier zu wissen erforderlich sind, wird von fünf Offizieren und drei Civillehrer ertheilt.

Das Vorrücken der Offiziere in höhere Grade geht bei den Subalternoffizieren durch die ganze Waffe nach der Anciennität fort. Bei der Beförderung zum Stabsoffizier entscheidet zu ein drittel die Anciennität in der Waffe, und zu zwei drittel die Wahl Sr. königl. Hoh. des Großherzogs unter sämmtlichen Kapitäns oder Rittmeister, doch gehört die Abweichung von der Anciennität auch hier zu deu seltenen Ausnahmen, und der übergangene Kapitän oder Rittmeister erhält eine Gehaltserhöhung.

Das Avancement vom Major zum Oberstlieutenant geht nach der Anciennität in der Waffe fort. Die Ernennung zum Obersten und Regimentskommandeur, so wie zu den höhern Graden und Kommandostellen bestimmt allein die Wahl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, unter sämmtlichen Offizieren des nächst niedern Grades.

Wenn nur ein Theil des Armeekorps ins Feld rückt, so gelten für dieses Feldkorps besondere Avancementsbestimmungen während der Dauer des Kriegs.

Gehalte der Offiziere und Militärbeamten.

Der Gehalt eines Generallieutenants mit dem Kommando einer Division beträgt jährlich 9715 fl. und

300 fl. Bureaukosten. Der Gehalt der übrigen Generallieutenante 6000 fl.

Der Gehalt eines Generalmajors und Brigadiers beträgt 5000 fl. und 600 fl. Bureaukosten.

Chargen.	Kavallerie.	Infanterie.	Artillerie. reitende.	Artillerie. fahrende.	Artillerie. Fuß.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Oberstkommandant .	3440	3150	—	—	3464
Oberstlieutenant .	—	2190	—	—	2374
Major	2240	1950	—	—	2134
Hauptleute oder Rittmeister 1ster Klasse .	1790	1500	1814	—	1692
Hauptleute oder Rittmeister 2ter Klasse . .	1136	1000	—	1096	1000
Premierlieutenant 1ster Kl.	696	600	696	696	600
Premierlieutenant 2ter Kl. und Sekondlieutenant	612	516	612	612	516
Regimentsquartiermeister	1036	800	—	—	800
Regimentsarzt . .	756	720	—	—	720
Oberchyrurg 1ster Klasse	444	444	—	—	444
Oberchyrurg 2ter Klasse	246	246	—	—	246
Thierarzt 1ster Klasse .	444	—	—	—	444
Thierarzt 2ter Klasse .	222	—	—	—	222

Die Lieutenants, welche 12 Jahre als Offiziere angestellt sind, erhalten 100 fl., und jene welche 18 Jahre als Offiziere dienen, 200 fl. jährliche Zulage.

Pensionirung.

Nach der Militärdienerpragmatik vom 5 Dezember 1831 kann kein Offizier und Militärbeamter nach 5 Dienstjahren ohne Pension entlassen werden, außer wegen Vergehen durch richterliches Erkenntniß.

Der Offizier oder Militärbeamte, welcher nach zurückgelegtem 5ten bis 10ten Dienstjahre pensionirt wird, erleidet 30 Proc. Abzug von seinem Gehalt, welcher Abzug sich mit jedem weitern Dienstjahr um 1 Proc. vermindert, so daß nach 40 Dienstjahren der Ruhegehalt im vollen Dienstgehalt besteht.

Das Maximum für Pensionen ist 4000 fl.

Jedes Feldzugsjahr als Offizier gilt für 2 Jahre, als Unteroffizier nur für 1 Jahr, ein Dienstjahr im Frieden als Unteroffizier nur für ein halbes Jahr zur Pension. Kriegsgefangenschaft gilt als einfache Dienstzeit. Bei schwerer Verwundung tritt eine Erhöhung der Pension ein.

Die Wittwen und Waisen eines Offiziers erhalten nach dessen Ableben eine dreimonatliche Gage als Sterbquartal, und die Pension nach dem geleisteten Beitrag zur Militär-Wittwenkasse, nämlich 20 fl. für jeden Gulden Beitrag. Doch darf keine Wittwenpension die Summe von 1500 fl. übersteigen.

Am 1. Juli 1837 betrug das Vermögen der Militär-Wittwenkasse:

1) für die Offiziere oder 1ste Abtheilung 895,741 fl.

2) für die Unteroffiziere und Soldaten, oder 2te Abtheilung 706,247 fl.

Im Monate August 1837 erschien eine Verordnung, welche die Ruhe und Invalidengehalte der Unteroffiziere und Soldaten bestimmt, und im Wesentlichen folgendes enthält:

1) Unteroffiziere und Soldaten erhalten einen Ruhegehalt, wenn sie durch Wunden oder Kränklichkeit dienstuntauglich und erwerbsunfähig geworden sind.

2) Jeder Unteroffizier oder in diesem Range stehende, der länger als 12 Jahre als solcher dient, hat ebenfalls Anspruch auf den Ruhegehalt.

3) Den Soldaten und Spielleuten aber, wird in diesem Falle nur die Hälfte des Gehalts als Sustentation verabreicht.

Die Größe der Gehalte ist nach unten folgendem Tarife Nro. 1 bemessen, jedoch werden die Aufführung, die längere Dienstzeit, dann die persönlichen, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse berücksichtiget.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird jedes Feldzugsjahr doppelt gerechnet, die in der Kriegsgefangenschaft zugebrachte aber nur einfach.

Zur Aufnahme ins Invalidenkorps sind nur jene Militärs geeignet, welche Anspruch auf Pension machen können, und keine anderweitige Unterkunft finden.

Die Soldbezüge der Invaliden sind nach dem unten folgenden Tarif Nro. 2 bestimmt.

Bei einem Alter von 70 Jahren erhält jeder Invalide zu seinem Solde eine tägliche Zulage von 4 kr.

Wird einem pensionirten Militär ein Civildienst übertragen, und beträgt der mit diesem verbundene Gehalt um ein Drittheil mehr als der militärische Ruhegehalt, so wird dieser ganz zurückgezogen.

Im entgegengesetzten Falle wird von der Militärpension soviel fort entrichtet, als zur Ergänzung des Mehrbetrages vom Drittel erforderlich ist.

Beträgt ein von der Civilbehörde später angewiesener Ruhegehalt weniger als der früher bezogene militärische, so wird von dem Letzteren der Betrag fort entrichtet, um welchen die Civilpension geringer ist.

Heirathskautionen.

Jeder heirathende Offizier muß 6000 fl. hinterlegen, und außerdem der Rittmeister oder Kapitän 2ter Kl. eine jährliche Rente von 300 fl., der Lieutenant von 500 fl. nachweisen.

Nro. I.

Tarif der Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten, auf das Jahr berechnet.

Dienstgrade.	A. Mit Berücksichtigung der Dienstzeit.			B. Ohne Berücksichtigung der Dienstzeit.	
	I. Klasse. Bei einer Dienstzeit bis zu 12 Jahren.	II. Klasse. Bei einer Dienstzeit von mehr als 12 Jahren bis zu 25 Jahren.	III. Klasse. Bei einer Dienstzeit von mehr als 25 Jahren.	IV. Klasse. Bei Verlust eines Armes oder Fußes, oder gänzlicher Unbrauchbarkeit dieser Glieder.	V. Klasse. Bei Verlust beider Füße oder Arme, oder eines Fußes und eines Armes, oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit, oder bei Verlust des Gesichts.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Wachtmeister oder Feldwebel .	93—186	112—224	132—264	300	360
Kapellmeister, Stabstrompeter, Rgmts-Tambour u. Stabshornist	84—168	93—186	102—204	240	300
Quartiermeister u. Sergeanten	66—132	78—156	90—180	216	276
Fourier, Korporal, Bataillons-Tambour, Hautboist I. Kl., Hornist, Trompeter und Profoß .	42—84	51—102	60—120	180	240
Karabinier, Oberkanonier und Gefreiter, Tambour I. Klasse	33—66	39—78	48—96	156	210
Soldaten, Hautboisten und Trompeter II. Klasse . .	33—66	39—78	45—90		

Nro. II.
Tarif der Invalidengehalte (ohne die gewöhnlichen Naturalbezüge).

Dienstgrade.	A. Mit Berücksichtigung der Dienstzeit in der Linie.				B. Ohne Berücksichtigung der Dienstzeit.			
	I. und II. Klasse. Bei einer Dienstzeit in der Linie bis zu 25 Jahren.		III. Klasse. Bei einer Dienstzeit in der Linie über 25 Jahre.		IV. Klasse. Bei Verlust eines Armes oder Fußes, oder bei gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieser Glieder.		V. Klasse. Bei Verlust beider Arme oder beider Füße, oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit, oder bei Verlust des Gesichts.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wachtmeister und Feldwebel .	121	40	158	10	212	55	267	40
Kapellmeister, Stabstrompeter, Regimentstambour, Stabshornist .	109	30	121	40	158	10	212	55
Quartiermeister und Sergeant .	73	—	91	15	133	50	188	35
Fourier, Korporal, Bataillonstambour, Hautboist 1ster Klasse, Hornist, Trompeter und Profoß .	60	50	73	—	97	20	158	10
Soldaten, Hautboist 2ter Klasse und Tambour	42	55	48	40	79	5	133	50

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen.

Das Armeekorps ergänzt sich durch freiwilligen Zugang und durch Konskription. Die Militärdienstpflichtigkeit beginnt mit dem beendigten 20sten Lebensjahre. Die Dienstzeit dauert bei allen Waffen 6 Jahre. Stellvertretung ist gestattet.

Die Uebungszeit der trefflich ausgebildeten Truppen ist folgendermaßen eingetheilt:

Der Soldat der Infanterie ist das erste Jahr fortwährend, das 2te Jahr zum größten Theil, in den folgenden Jahren aber nur zu den vierwöchentlichen großen Herbstübungen im Dienst, die übrige Zeit aber in Urlaub. Der Soldat der Kavallerie und Artillerie ist die 3 oder 4 ersten Jahre seiner Dienstzeit fortwährend im Dienst, die 2 oder 3 letzten Jahre aber in Urlaub.

Am 1. April findet der Rekrutenzugang statt. Nach 6 Wochen tritt der Rekrut der Infanterie in die Kompagnie ein, und versieht nun jeden Dienst. Den ganzen Sommer hindurch wird der praktische Unterricht nach einem genau vorgeschriebenen System fortgesetzt, und bei den größern Uebungen im Monat Oktober wiederholt; die andern Waffen richten ihren Dienst eben so ein.

Zu den Herbstübungen wird jedes Jahr der größere Theil des Armeekorps, alle drei Jahre das gesammte Armeekorps vereinigt. Die Artillerie bezieht außerdem alle Jahre im Monate September ein Lager in der Nähe von Carlsruhe, um ihre Schießübungen vor=

zunehmen. In den Garnisonen wo Schwimmschulen sind, wird dieser Unterricht fleißig betrieben.

Vom 1. November bis letzten März findet der theoretische Unterricht im Innern der Regimenter statt, derselbe wird in den Kompagnien oder Eskadronsschulen durch die Offiziere und Unteroffiziere den Soldaten, in der Regimentsschule durch den Adjutanten den Unteroffizieren, und durch die Staabsoffiziere den jüngern Offizieren ertheilt. Von dem Erfolg dieses Unterrichts gibt am Schluß desselben ein feierliches Examen in der Regel in Gegenwart Sr. königl. Hoh. des Großherzogs und der Generalität Zeugniß. Endlich erhält die Infanterie noch während des ganzen Winters Unterricht im Bajonettfechten, so wie ein Theil der Kavallerie und Artilleriemannschaft Unterricht in dem Beschlagen und in der ärztlichen Behandlung der Pferde.

Festungen und Militär=Etablissements.

Baden besitzt keine Festung.

Eine Stückgießerei zu Carlsruhe.

Ein Montirungsmagazin und eine Pulvermühle zu Ettlingen. Zeughäuser zu Carlsruhe und Mannheim.

Militär=Budget.

Zur Erhaltung des Truppenkorps, ohne die Gendarmerie, wurde für das Jahr 1837/38 auf verfassungsmäßigem Wege 1,559,000 fl. bestimmt.

Das Budget zerfällt in drei Rubriken:

1) für den Aufwand für den laufenden Dienst.
2) für frühere Dienste (Invaliden, Pensionen und Ordenszulagen),
3) für die Landesvermessung.

Bundes-Kontingent.

Zum deutschen Bundesheer stellt Baden als ordentliches Kontingent 10,000 Mann, nämlich 7751 Infanterie, 1429 Kavallerie, 720 Artillerie, mit 20 Stück Geschütze und 100 Pioniere, welche die 2te Division des 8ten Armeekorps bilden.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Orden der Treue, 1715 gestiftet, mit 2 Klassen Großkreuze und Commenthure.
2) Karl Friedrichs Militär-Verdienst-Orden, 1807 gestiftet, mit 3 Klassen, Großkreuze, Kommandeure und Ritter, die 2 ältesten Großkreuze erhalten eine jährliche Pension von 400, die 3 älte- Kommandeure von 200, und die ältesten 8 Ritter von 100 fl.
3) Der Zähringer Löwen-Orden, 1812 gestiftet, mit drei Klassen, Großkreuze, Kommandeure und Ritter.
4) Die Militär-Verdienst-Medaille, goldene und silberne, für Unteroffiziere und Gemeine, mit der goldenen ist eine dem Sold gleiche Zulage, mit

der silbernen die halbe Löhnung als Zulage verbunden.

5) Civilverdienst-Medaille, goldene und silberne.
6) Das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere, für 25 Jahre Dienstzeit, 1831 gestiftet.
7) Die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten, 1831 gestiftet, besteht aus einer eisernen verzierten Schnalle, für 12, einer silbernen für 18, einer vergoldeten für 25jährige tadellose Dienstzeit.

Feldzeichen.

Roth und Gelb mit weißer Einfassung.

Großherzogthum Hessen. *)

Areal-Größe 152¾ □Meilen.

Einwohnerzahl 750,000.

Staatseinkünfte 5,880,000 Gulden, jährlich.

Pferdezahl 38,000 (worunter 4000 Fohlen).

Oberste Militär-Behörde.

Sämmtliche Truppenabtheilungen und Militäranstalten stehen unter dem Kriegsministerium, dieses selbst unmittelbar unter S. k. H. dem Großherzog.

Das Kriegsministerium zerfällt in drei Sektionen.

Die 1ste erstreckt sich auf Organisation, Uebung und Bildung der Truppen.

Die 2te auf die Ergänzung des Truppenkorps, dann auf Justiz- und Gnadensachen.

Die 3te über das Verpflegswesen.

---

*) Quellen: Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Kriegs. Berlin, bei Mittler.

Allgemeine Militär-Zeitung. Darmstadt, bei Leske.

Militär-Kalender des Großherzogthums Hessen, 1838.

Außer den Subalternen hat jede Sektion 2 Mitglieder, das Aelteste ist Chef derselben.

Dem gesammten Ministerium ist ein Präsident vorgesetzt. Zum Ressort des Kriegsministeriums gehört das Kriegszahlamt und das Rechnungsbureau.

Generalstab und Sapeur-Kompagnie.

Der Generalstab besteht aus 6 Offizieren und zerfällt in 3 Abtheilungen: für die Kriegsoperationen im Allgemeinen und Besondern, für das Befestigungswesen und für die Funktionen der Ingenieurgeographen.

Außerdem werden die Generalstabsoffiziere bei der Waffen- und Schuldirektion verwendet, besonders aber auch mit der topographischen Aufnahme des Landes, zum Behufe der großen Karte des Großherzogthums beschäftiget.

In den Generalstab sollen in der Regel nur Offiziere aufgenommen werden, welche wenigstens 2 Jahre in ihrer bisherigen Waffengattung als Offizier gedient haben. In Friedenszeit kann für gewöhnlich außer dem Kommandeur nur ein Stabsoffizier im Generalstab seyn. Alle übrigen Offiziere werden in ihre frühere Waffengattung spätestens dann wieder zurückversetzt, wenn sie in die ältere Hälfte der Kapitäne oder Rittmeister 1ster Klasse eintreten.

Dem Generalstab ist eine Sapeur-Kompagnie zugetheilt, welche in 3 Abtheilungen, als Pontoniere, Mineure und Sapeure zerfällt.

Die Sapeurkompagnie besteht aus:

1	Kapitän,	zugleich Generalstabsoffizier.
1	Lieutenant,	
1	Feldwebel,	
2	Sergeanten,	
4	Korporals,	
16	Obersapeurs,	
65	Sapeurs,	
2	Tambours.	
Summa 92	Mann.	

Die Generale und die Offiziere des Generalstabs tragen dunkelblaue Uniform mit einer Reihe weißer Knöpfe, erstere mit ponceau, letztere mit karmoisinrothem Kragen, Aufschlägen und Vorstoß, die Generale haben auf dem Kragen, dem Aufschlag, der Taille und den Patten Silberstickerei, dunkelblaue Pantalons, Hüte mit Federbusch, silberne Schärpen als Dienstzeichen, Degen oder Säbel.

Die Sapeurkompagnie hat dunkelblaue Röcke mit einer Reihe weißer Knöpfe, karmoisinrothe Kragen und Aufschläge, dunkelblaue Pantalons, im Sommer weißleinene. Tschakos, Artilleriegewehre und Faschinenmesser, weißes Lederwerk.

Gradauszeichnungen der Offiziere.

Die Gradauszeichnung der Offiziere ist auf den Epauletten angebracht.

Der Unterlieutenant, Oberlieutenant und Hauptmann hat ein Epaulett mit Franzen

und ein Contreepaulett. Der Major hat ein Epaulett mit Bouillons und ein Contreepaulett.

Der Oberst und Oberstlieutenant beide Epaulette mit Bouillons.

Zur Bezeichnung der Grade ist ferner auf dem Band von Silberborten: beim Unterlieutenant ein verschobenes Viereck mit rother Seide, beim Oberlieutenant und Oberstlieutenant eine gerade rothseidene Linie von oben nach dem Halbmonde herab, angebracht.

Beim Hauptmann, Major und Oberst ist das Band ganz von Silberborten ohne Zeichen.

Die Unteroffiziere unterscheiden sich durch verschiedene silberne Tressen, die Gefreiten durch roth wollene.

Die Offiziere haben 2 silbergestickte Schleifen, die Unteroffiziere silbergewirkte, und die Gemeinen weiße Litzen am Kragen, die Fußtruppen ähnliche Litzen auf den Aermelaufschlägen.

Kavallerie.

Diese besteht aus einem Regiment von 3 Divisionen oder 6 Eskadrons leichter Reiter, unter dem Namen Garde-Chevaulegers-Regiment.

Der Stab dieses Regiment besteht aus:

1 Obersten,
1 Oberstlieutenant,
1 Regimentsadjutanten (Premierlieutenant),
1 Auditor,
3 Aerzte,
2 Pferdeärzte,

3 Verpflegsoffiziere oder Quartiermeister,
1 Regimentsschreiber,
1 Stabstrompeter.

Zu jeder Division gehört 1 Major und 1 Unteradjutant.

Jede Eskadron besteht aus:

1	Rittmeister,
1	Premierlieutenant,
2	Sekondlieutenants,
1	Oberwachtmeister,
2	Wachtmeister,
1	Fourier,
10	Korporals,
3	Trompeter,
200	Gefreite und Gemeine.
Summa 221	Mann.

Von den Gemeinen sind 70 Mann per Eskadron (als Kriegsreservisten) nach Hause entlassen.

Das Regiment enthält daher im Frieden:

5	Stabsoffiziere,
6	Rittmeister,
7	Premierlieutenants, wovon 1 Regimentsadjutant,
12	Secondlieutenants,
11	Personen des Mittel- und Unterstabs,
3	Unteradjutanten,
1	Stabstrompeter,
6	Oberwachtmeister,

6 Fouriere,
12 Wachtmeister,
60 Korporäls,
18 Trompeter,
1200 Gefreite und Gemeine.

Summa 1347 Mann mit 78 Offiziers und 617 großherzoglichen Dienstpferden.

Unter den 1200 Gefreiten und Gemeinen befinden sich aber 420 Mann in der Kriegsreserve. (Man sehe Dienstzeit.)

Es enthält daher das Regiment im Frieden 780 eingeübte gemeine Reiter.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelgrüne Kollets mit einer Reihe weißer Knöpfe, rothem Kragen, Aufschlägen und Vorstoß, weiße metallene Epaulette mit Schuppen, dunkelgrüne Pantalons mit rothen Streifen, außerdem dunkelgrüne Spenzer und mit Leder besetzte Reithosen, graue Mäntel.

Die Offiziere haben dieselbe Uniform und überdieß grüne Uniforms-Oberröcke. Kasquets mit Messinggarnitur, über demselben eine Raupe von Bärenpelz. Die Kasquets der Offiziere mit Silbergarnitur.

Als Dienstzeichen haben die Offiziere schwarz lakirte mit Silber beschlagene Kartouche.

Kurze Karabiner, Pistolen, krumme Säbel ohne Korb, Kuppel und Kartouche mit schwarzem Lederwerk.

Pferderüstung: Schwarzes Lederwerk, Sattel und Zäumung nach ungarischer Art mit Schafpelz und Chabraquen, grüntuchene Mantelsäcke.

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus dem Stab, 2 Kompagnien Fußartillerie mit einer halben Batterie reitender Artillerie, dann im Frieden aus einer Train-Artilleriekompagnie, welche so organisirt ist, daß sie, im Falle eines Krieges, unverzüglich auf 3 Kompagnien gebracht werden kann, um die Batterien, den Munitionspark rc. zu bespannen.

Zum Stab gehören:

1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 2ter Stabsoffizier,
1 Kapitän,
1 Adjutant (Lieutenant),
1 Arzt,
2 Verpflegsoffiziere,
1 Korpsschreiber und 6 Reitpferde.

Eine Fußartillerikompagnie besteht aus:

1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
2 Sekondlieutenants,
1 Feldwebel,
5 Sergeanten,
1 Fourier,
5 Korporäls,
5 Vizekorporäls,
5 Munitionärs,
20 Oberkanoniere,
60 Kanoniere,

3 Hornisten,
4 Handwerker in Holz und Eisen.

Summa 113 Mann.

Im Felde sind die Offiziere beritten, im Frieden erhalten sie zum Manoeuvriren die nöthigen Reitpferde vom Train.

Die halbe Batterie reitender Artillerie besteht aus:

1 Kapitän,
1 Lieutenant,
1 Oberwachtmeister,
2 Wachtmeister,
4 Korporáls,
2 Munitionárs,
15 Oberkanoniere,
40 Kanoniere,
2 Trompeter,
4 Handwerker in Eisen und Holz.

Summa 67 Mann mit 4 Offizieren und 61 Dienstpferden.

Im Frieden sind davon 41 Pferde im Dienst.

Jede der 3 Trainkompagnien bestehen nach dem Kriegsfuß aus:

1 Lieutenant,
1 Wagenmeister,
1 Fourier,
6 Korporáls,
2 Trompeter,
1 Schmied,

1 Sattler,
100 Trainsoldaten.

Summa 113 Mann.

Im Frieden enthält die zu einer Kompagnie vereinigte Trainartillerie:

1 Wagenmeister,
4 Korporals,
1 Trompeter,
114 Trainartilleristen.

Summa 120 Mann, dann 6 Reit- und 40 Zugpferde. Der jezeitige älteste Premierlieutenant der Artillerie führt das Kommando dieser Kompagnie.

Die für den Kriegsfuß vorbehaltene Mannschaft befindet sich in der Kriegsreserve.

Die Fußartillerie bedient eine Batterie von 6 6pfündige Kanonen und 2 7pfündige Haubitzen, dann eine halbe schwere Batterie von 4 12pfündige Kanonen.

Die reitende Artillerie bedient 3 6pfündige Kanonen und 1 7pfündige Haubitze.

Die leichten Geschütze der Fußartillerie sind mit 4, die der schweren mit 6 Pferden, sämmtliche Munitionswagen mit 4, sämmtliche Fuhrwerke der reitenden Artillerie mit 6 Pferden bespannt.

Der Kommandeur der Artillerie ist zugleich Präsident der Waffendirektion, welche aus 2 Stabsoffizieren und 2 Kapitäns der Artillerie, 1 Generalstabsoffizier und 2 Lieutenants der Artillerie besteht. Die Kapitäns und Lieutenants der Artillerie wechseln jährlich. Diese Direktion hat die Anschaffung und Un-

terhaltung sämmtlicher Waffen, Munition, Fuhrwerke und Feldgeräthschaften zu leiten, und zugleich die Aufsicht über die Zeughäuser und übrigen Etablissements. Unter Aufsicht der Waffendirektion geschehen die Arbeiten durch bürgerliche Handwerker.

Die Militär-Schuldirektion und das Artillerie-Uebungscomitée stehen ebenfalls unter dem Kommando der Artillerie, von Ersterer wird bei den Bildungsanstalten die Rede seyn, das Letztere berathet und berichtet über die Uebungen der Artillerie.

Uniformirung und Bewaffnung. Die reitende Artillerie: dunkelblaue Kollets mit einer Reihe weißer Knöpfe, schwarze Aufschläge und Kragen mit rothem Vorstoß, dunkelblaue Pantalons mit rothen Streifen, überdieß dunkelblaue Spenzer und mit Leder besetzte Reithosen, weiße Schuppenepaulette, graue Mäntel; die Offiziere außerdem dunkelblaue Uniforms-Oberröcke. Tschakos, schwarzes Lederwerk, Säbel mit Korb und einer Pistole.

Fußartillerie: Dunkelblaue Röcke mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, rothem Vorstoß, dunkelblaue Pantalons, im Sommer weißleinene, dunkelblaue Spenzer, graue Mäntel. Tschakos, weißes Lederwerk, leichte Gewehre und den französischen Voltigeur-Säbel. Der Train ist wie die Artillerie uniformirt und bewaffnet mit einer Pistole und dem Infanterie-Säbel. Die Waffen der Offiziere sind bei der Fußartillerie Degen, bei der reitenden Säbel und Pistolen. Die Geschirre sind nach preußischem Modell.

Infanterie.

Die Infanterie ist in 2 Brigaden formirt, deren jede aus 2 Regimenter besteht und von einem Generalmajor kommandirt wird, welcher einen Kapitän zum Adjutanten, so wie einen eigenen Stabsfourier hat.

Jedes Regiment hat 2 Bataillons, jedes zu 5 Kompagnien, worunter 1 Schützenkompagnie.

Der Stab eines Regiments besteht aus:

1 Obersten,
1 Oberstlieuteant,
1 Regimentsadjutanten (Premierlieutenant),
1 Auditor,
3 Aerzte,
3 Verpflegsoffiziere oder Quartiermeister,
1 Stabsfourier,
1 Regimentstambour,
1 Musikmeister,
19 Hautboisten (beim Garderegiment 30),

Der Stab eines Bataillons besteht aus:

1 Major,
1 Bataillonsadjutant (Sekondlieutenant),
1 Unteradjutant,
1 Fahnenträger,
1 Bataillonstambour.

Jede Kompagnie besteht aus:

1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,

1 Sekondlieutenant,
1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
1 Fourier,
8 Korporäle (im Frieden 4),
4 Tambour und Hornisten (im Frieden 3),
161 Gefreite und Gemeine.

Summa 180 Mann.

Unter der Zahl der Gemeinen sind 56 Mann in der Kriegsreserve.

Jedes Infanterieregiment zählt daher 1842 Mann inclusive der 37 Offiziere und des Stabs.

Die ganze Infanterie zählt in 4 Regimenter oder 8 Bataillons mit den 2 Brigadestäben 7374 Mann, worunter 2240 Gemeine in der Kriegsreserve.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Röcke mit einer Reihe Knöpfe, dunkelblaue Pantalons.

Das Leibgarde-Regiment ponceaurothe Aufschläge, Achselklappen, Kragen und Vorstoß, weiße glatte Knöpfe. Tschakos, an der Vorderseite das großherzogliche Wappen mit der Krone, die Offiziere silberne die Mannschaft weiße Fangschnüre.

Das 2te Regiment Großherzog, rosenrothe Aufschläge, Kragen, Achselklappen und Vorstoß, weiße Knöpfe und Epauletts, Tschakos aber ohne Kronen und Fangschnüren.

Das 3te Leibregiment hellblaue Aufschläge, Kragen, Achselklappen und Vorstoß, sonst wie das 2te.

Das 4te Großherzogin, zitronengelbe Aufschläge, Kragen, Achselklappen und Vorstoß, sonst ebenfalls wie das 2te. Die Offiziere tragen Degen, silberne Ringkragen als Dienstzeichen.

Französische Gewehre und Säbel mit weißem Lederwerk.

Zusammenstellung der Abtheilungen des Truppenkorps.

Benennung der Abtheilung.	Stand			
	nach dem Friedensfuß resp. ohne Kriegsreserve.		nach dem Kriegsfuß oder mit der Kriegsreserve.	
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.
Generalstab	6	10	6	13
Sapeur-Kompagnie	90	—	90	—
Garde-Chevauxlegers-Regiment, 6 Eskadrons	927	695	1347	1300
Reitende Artillerie, eine halbe Kompagnie .	67	41	67	65
Fußartillerie 2 Kompagnien	226	—	226	12
Artillerie-Train, im Frieden eine, im Kriege 5 Kompagnien	120	46	339	656
Artilleriestab	12	6	12	6
Infanterie 4 Regimenter oder 8 Bataillons .	5134	52	7374	80
Summa	6582	850	9461	2112

Hierzu kommt noch das Divisionskommando mit seinem Zugehör, den Justiz-, Verpflegs-, und Sanitätsbeamten, dann der Infanterie- und Kavallerietrain. Der präsente Stand beträgt, außer der Uebungszeit im Herbst, ungefähr 1/3 des Friedensstandes.

Garde du Korps.

Zum Dienst um die Person S. k. H. des Großherzogs besteht eine Garde du Korps (brav gedienter Veteranen) aus:

1 General als Kommandeur,
1 Stabsoffizier,
2 Rittmeister,
1 Auditeur,
1 Wachtmeister,
1 Fourier,
7 Korporäls,
4 Trompeter,
1 Pauker,
49 Garde du Korps mit dem Range der Korporäls.

Summa 68 Mann.

Sie tragen lange dunkelblaue Röcke, rothen Kragen und Aufschläge mit silbernen Schleifchen und Quästchen, rothem Vorstoß, dunkelblaue Hosen in Stulpstiefeln mit Sporen, weiße Epauletts, Hüte mit schwarz und rothem Federbusch. Karabiner, Pallasche mit silbernem Griff, Kartouche mit weißlakirtem Lederwerk.

Besondere Branchen.

Das Kommandement der Residenz Darmstadt aus 1 General als Kommandanten, 1 Platzmajor und 1 Platzadjutanten bestehend.

Die Garnisonskirche und Garnisonsschule zu Darmstadt, unter 1 Garnisonsprediger und Schulinspektor mit 4 Lehrer.

Die Proviantanstalt in Darmstadt.

Die Militärstrafanstalt in Babenhaußen unter 1 Stabsoffizier und 1 Kapitän.

Die Kommandantschaft zu Marienschloß.

Gehalte der Offiziere und Militärbeamten.

Chargen.	Generalstab Sapeurs jährlich. fl.	Pferderationen.	Garde du Corps jährlich. fl.	Pferderationen.	Kavallerie, reitende Artillerie jährlich. fl.	Pferderationen.	Fußartillerie jährlich. fl.	Pferderationen.	Infanterie jährlich. fl.	Pferderationen.
Generallieutenant und Kommandant der Division	4692	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Generalmajor und Brigade-Kommandant	4032	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberst	2808	3	2808	3	2808	4	2508	3	2508	3
Oberstlieutenant	2496	2	2496	2	2496	3	2196	2	2196	2
Major	1884	2	1884	2	1884	3	1740	2	1740	2
Kapitän oder Rittmeister 1ster Klasse	1392	1	1392	—	1392	2	1272	—	1272	—
Kapitän oder Rittmeister 2ter Klasse	1032	1	1032	—	1032	2	1000	—	950	—
Premieurlieutenant	650	1	650	—	650	2	650	—	600	—
Secondlieutenaut	576	1	576	—	576	2	560	—	500	—

Der Oberstabsarzt . . .	jährlich	2000 fl.		
Der Oberauditor	=	1500 =		
Ein Auditor 1ster Klasse .	=	1020 =	bis	1200 fl.
Ein Auditor 2ter Klasse . .	=	660 =	—	780 =
Ein Stabsarzt oder Stabsquartiermeister 1ster Klasse	=	1020 =	—	1200 =
Ein Stabsarzt oder Stabsquartiermeister 2ter Klasse .	=	1020 =		
Ein Oberarzt oder Oberquartiermeister 1ster Klasse	=	660 =	—	780 =
Ein Oberarzt oder Oberquartiermeister 2ter Klasse	=	660 =		
Ein Unterarzt oder Unterquartiermeister 1ster Klasse	=	480 =	—	540 =
Ein Unterarzt oder Unterqnartiermeister 2ter Klasse	=	480 =		

Die Stabsoffiziere welche Regimenter, Bataillons oder Divisionen kommandiren, erhalten 200 fl. jährliche Zulage.

Die Brigade und Regimentsadjutanten der Infanterie und Artillerie monatlich 8 fl., die Bataillonsadjutanten monatlich 6 fl. Zulage, Letztere aber keine Pferderationen. Der Regimentsadjutant der Kavallerie 15 fl. monatlich.

Die Rittmeister und Kapitäns 2ter Klasse, die Premier- und Sekondlieutenants, welche etatsmäßig beritten seyn müssen, erhalten monatlich 8 fl. Zulage für Unterhaltung eines Bedienten, da kein Soldat hierzu verwendet werden darf.

Die ältesten 10 Kapitäns oder Rittmeister, dann die ältesten 3 Mittelstabspersonen im Kapitänsrange, welche wenigstens 20 Jahre als Offiziere gedient haben, erhalten eine jährliche Dienstalters=Zulage von 200 fl. Die ältesten 16 Lieutenants oder die ältesten 3 Mittelstabspersonen, welche im Lieutenantsrange stehen, und bereits über 15 Jahre dienen, erhalten eine Dienstalter=Zulage von jährlich 100 fl.

Auch jeder Unteroffizier bezieht nach den ersten 6 Dienstjahren eine Dienstalter=Zulage von jährlich 12 fl.

Nach 12 Jahren eine			=	=	=	18	=
= 18	=	=	=	=	=	24	=
= 36	=	=	=	=	=	36	=

und erhält alsdann das Dienstehrenzeichen.

Pensionirung und Heiraths=Kautionen der Offiziere.

Bei erwiesener Dienstunfähigkeit erhält der Offizier und Militärbeamte, mit Beibehaltung seines Charakters, in den ersten 10 Dienstjahren 7/10, in den zweiten 10 Dienstjahren 8/10 und bei späterem Austritt 9/10 seines Gehaltes; nach 50 Dienstjahren seinen vollen Gehalt als Pension.

Ist er aber im aktiven Felddienst untauglich geworden, so wird er jederzeit mit vollem Gehalte pensionirt.

Bei Anstellungin im Civil erhält der pensionirte Offizier entweder seinen Gehalt fort, oder den mit seiner neuen Dienstleistung verbundenen Gehalt, wenn er größer ist als jener.

Bei Berechnung der Dienstjahren kommt blos die im Offiziersgrad geleistete Dienstzeit in Anrechnung.

Die Militärbeamten werden nach der Civildienstpragmatik pensionirt. Invalide Unteroffiziere und Soldaten erhalten in gesetzmäßigen Fällen, Pensionen aus der Invalidenkasse. Eine besondere Invalidenkompagnie besteht nicht.

Unter der Oberleitung des Kriegsministers besteht eine Wittwen- und Waisenkasse aus Beiträgen sämmtlicher Offiziere und aus besonderen Eintrittsgeldern, welche jeder Offizier bei seiner Verheirathung und seinem Eintritt in das Institut zu bezahleu hat.

Die Wittwen und Waisen eines Generals (1. Klasse) erhalten aus dieser Kasse jährlich 720 fl.

Die eines Obersten oder Oberstlieutenants (2ter Klasse) 600 fl.

Die eines Majors (3ter Klasse) 480 fl.

Die eines Hauptmanns oder Rittmeisters (4ter Klasse) 360 fl.

Die eines Lieutenants (5ter Klasse) 240 fl.

Die Eintrittsgelder betragen die Hälfte einer Jahrespension.

Die jährlichen Beiträge betragen:

Zur	1sten	Klasse	jährlich	66 fl.
=	2 =	=	=	55 =
=	3 =	=	=	44 =
=	4 =	=	=	33 =
=	5 =	=	=	22 =

Außerdem besteht eine allgemeine Wittwen- und

Waisenkasse für Unteroffiziere und Soldaten, daraus erhalten die Hinterlassenen eines Unteroffiziers jährlich 24 fl., die eines Soldaten 18 fl., ferner giebt es eine besondere Wittwen- und Waisenkasse für die Unteradjutanten und Feldwebels aus Beiträgen derselben. Hieraus erhalten die Hinterlassenen dieser Theilnehmer jährlich 72 fl.

Die Verwaltung dieser zwei Kassen ist einer Kommission übertragen, welche aus dem jeweiligen Kommandanten der Residenz und einem Kriegsministerialrath, dann aus einem Rechnungsbeamten für jede Kasse besteht.

Dem Sekondlieutenant ist nur in besondern Fällen und gegen Nachweisung eines rentbaren Vermögens von 10,000 fl., oder neben der Hälfte dieses Vermögens und einer jährlichen Rente von 250 fl., das Heirathen erlaubt.

Der Premierlieutenant muß 8000 fl. oder die Hälfte und 200 fl. Renten nachweisen.

Der Kapitän oder Rittmeister 2ter Klasse 4000 fl. oder die Hälfte und 100 fl. Renten nachweisen.

Alle höheren Grade und die Militärbeamten bedürfen keiner Kaution.

Gendarmerie.

Zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und der Landesgränzen besteht ein Korps Gendarmerie, wovon ein Theil beritten ist, aus gedienten Soldaten zusammengesetzt, und zwar unter einem Stabsoffizier als Kom-

mandeur und 1 Lieutenant als Adjutant, aus noch 3 Lieutenants als Kommandanten der Gendarmerie in den Provinzen. Ferner aus:

1	Auditeur,
1	Quartiermeister,
1	Fourier,
3	Wachtmeister,
9	Korporals,
72	Gendarmen zu Pferd,
3	Feldwebel,
13	Korporals,
116	Gendarmen zu Fuß.

Summa 226 Mann und 97 Pferde, in den Landrathsbezirken (Kantonen) vertheilt. Obwohl die Verfassung der Gendarmerie ganz militärisch ist, so steht sie doch hauptsächlich unter den Civilbehörden und wird aus dem Civiletat besoldet.

Der Kommandant	hat	jährlich	2120 fl.	und	3	Pferderat.
Ein Premierlieut.	=	=	912	= =	2	=
Ein Sekondlieut.	=	=	840	= =	2	=

Ein Feldwebel oder ein Wachtmeister täglich 51 kr.
Ein Fourier oder Korporal täglich 39 kr.
Ein Gendarm täglich 27 kr. mit vollständiger Equipirung.

Militär-Bildungsanstalten und Avancement.

Die Militärschule in Darmstadt hat nicht allein den Zweck, jungen auf Avancement zum Offizier dienenden Leuten die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen, sondern sie soll allgemein allen

fähigen Leuten, selbst den Offizieren aller Waffen Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse zu erweitern.

Den Zutritt haben demnach sämmtliche Offiziere des Generalstabes und der Artillerie, so wie jene Offiziere der anderen Waffen, welche die Bewilligung hiezu empfingen. Die Unteroffiziere und fähigen Leute der Sapeure und Artillerie und jene der andern Waffen, welche die besondere Erlaubniß hiezu erhalten hatten, dann alle Kadetten ex officio.

Der Unterricht findet von Anfang November bis Ende März statt, und erstreckt sich auf Schreibkunst, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geopraphie, reine und angewandte Mathematik, Physik, Plan-, Artillerie-, Fortifikations-Zeichnen und Militärwissenschaften. Im Sommer finden blos gewöhnliche und militärische Terrainaufnahmen, dann Recognoscirungen statt.

Die Zuhörer haben in der Regel nur jene Vorlesungen zu besuchen, welche eine direkte Beziehung auf ihre Waffe haben. Die verschiedenen Unterrichtszweige zerfallen in mehrere Klassen und sind an einen Kursus von einer gewissen Anzahl von Semester gebunden. Am Ende eines jeden Semesters findet ein Examen statt. Unter der Oberleitung des Kriegsministeriums besorgt ein eignes Komitée (Schuldirektion) unter dem Kommandeur der Artillerie nebst noch 4 Offizieren die spezielle Direktion des gesammten Unterrichts.

Eine Bibliothek, eine Sammlung von Modellen und Instrumenten und ein physikalischer Apparat ist mit der

Militärschule vereinigt. Außerdem besitzt jedes Regiment noch eine eigene Bibliothek aus freiwilligen Beiträgen der Offiziere.

Unteroffiziere und fähige Soldaten erhalten auch, während der Wintermonate Unterricht im Schreiben und Rechnen.

Die erledigten Offiziersstellen werden in der Regel durch die Kadetten oder andere vorzügliche Unteroffiziere der Regimenter, nach der Wahl S. k. H. des Großherzogs ersetzt.

Die Stellen vom Unteradjutanten abwärts besetzen der Regiments- oder Korpskommandant. Das Avancement der Subalternoffiziere geht vom Jahre 1839 an, bei entsprechender Befähigung nach dem Dienstalter im Grade, in jeder Waffengattung für sich.

Das Vorrücken aus der 2ten in die 1ste Klasse der Kapitäns oder Rittmeisters geschieht nach dem Dienstalter durch alle Waffengattungen.

Beim Avancement vom Rittmeister oder Kapitän zum Major, kommt nicht allein die Anciennität, sondern hauptsächlich auch die persönliche Befähigung zu diesem Grade in Erwägung.

Wenn ein Rittmeister oder Kapitän, an welchem seiner Anciennität nach die Reihe steht, Major zu werden, aus physischen oder andern Rücksichten, eine solche Stelle in der Linie nicht zu erhalten, sondern in seiner Dienstes-Kathegorie zu verbleiben wünscht, so hat er davon seinem Kommandeur die geeignete Eröffnung zu machen; diese geht durch das Kriegsministerium an den

Regenten. Eine solche freiwillige Verzichtleistung gefährdet das dienstliche Ansehen des Offiziers nicht, sie soll vielmehr die Achtung seiner Vorgesetzten und Kameraden für ihn erhöhen.

Vom Major zum Oberstlieutenant geht die Beförderung in jeder Waffe nach dem Dienstalter.

Bei dem Avancement zum Obersten und den höhern Chargen, kommen dieselben Bestimmungen wie beim Vorrücken zum Major in Anwendung.

Uebrigens ist ausgesprochen, daß diese Normen keinem Offizier ein Recht auf die nächst höhere Stelle geben, sondern jede Beförderung lediglich von dem Entschluß des Regenten abhängt.

Die Offiziere des Generalstabs avanciren mit allen übrigen und können wieder in alle übrigen Waffengattungen einrücken.

Uebungen der Truppen.

Jede Waffengattung hat für ihre taktische Ausbildung ein vollständiges Exerzier-Reglement.

Die Truppen werden sodann im Feuer exerzirt, im Zielschießen so wie im Gebrauch ihrer Waffen, besonders auch im Bajonettfechten auf's vollkommenste unterrichtet.

Sämmtliche Mannschaft der Kavallerie und Infanterie wird im Tirailliren geübt, und der Schwimmunterricht ebenfalls mit Eifer betrieben.

Der systematische Fortgang des Unterrichts der

Mannschaft ist mit Berücksichtigung des Wechsels der Leute, in Hauptübungsperioden eingetheilt.

Der Felddienst wird nach dem trefflichen Felddienstreglement praktisch eingeübt.

Den Beschluß machen große Feldmanoeuvers, woran alle Waffen theilnehmen. Die Pontonierabtheilung der Sapeurkompagnie nahm 1831 und 1836 an den gemeinschaftlichen Uebungen der Pontoniere des 8ten Armeekorps Antheil.

Ergänzung des Truppenkorps, Dienstzeit und Remontirung.

Die Truppen ergänzen sich durch Freiwillige oder durch Aushebung der Kriegdienstpflichtigen durch das Loos.

Nach Ablauf des 20sten Jahres ist jeder Innländer bis zum 26sten Jahre dienstpflichtig.

Wer bis zum 26sten Jahre noch nicht einberufen wurde, ist frei.

Eine Rekrutirungs-Kommission, geleitet von 1 Kapitän und 1 Regierungsmitglied besorgt das Ergänzungs-Geschäft.

Ein besonderer Regierungsrath unter dem präsidirenden Regierungskommissär und 1 Stabsoffizier, entscheidet die von der Rekrutirungskommission nicht erledigten Reklamationen.

Ein Edikt S. k. H. des Großherzogs bestimmt den Bedarf an Rekruten (gewöhnlich 1500 Mann jährlich),

deren Stellung vom Kriegsministerium auf die Provinzen vertheilt wird.

Jeder Dienstpflichtige kann sich im Militärdienst vertreten lassen, jedoch in der Regel nur, bevor seine Dienstzeit anfängt, schon eingetretene Soldaten dürfen nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß sich vertreten lassen.

Zu diesem Zweck besteht eine Staatsassekuranz-Anstalt, unter der Leitung des Kriegsministeriums für die Stellvertretung im Militärdienst.

Diese Anstalt eröffnet jährlich eine Assekuranz für dienigen, welche im laufenden Jahre an der Loosziehung der Militärpflichtigen Theil zu nehmen haben, und für den Fall, daß das Loos sie trifft, beim Militär vertreten zu werden wünschen. Alle, welche der Assekuranz beitreten, bilden eine Gesellschaft, um mittels gleicher Beiträge, für jene Militärpflichtigen Stellvertreter zu stellen, welche das Loos zur Einreihung trifft. Engagirung, Annahme und Verwendung der Einsteher, geschieht lediglich durch das Kriegsministerium.

Exkapitulanten (bereits ausgediente Soldaten) werden vorzugsweise als Einsteher angenommen.

Die Garde du Korps und Gendarmerie ergänzt sich durch Veteranen der Linie.

Die Dienstzeit für alle Waffen ist auf 6 Jahre bestimmt.

Die Soldaten der Infanterie sind das 1ste, die der Artillerie die 2 ersten Jahre zum gründlichen Unterricht beständig im Dienst, die nächsten 3 oder 2 Jahre

aber nur zu den Herbstübungen. Die letzten 2 Jahre aber sind sie in der Kriegsreserve; d. h. sie sind nach Hause entlassen, und werden bloß für den Fall eines Krieges einberufen.

Die Soldaten der ersten 4 Dienstjahre bilden also das eigentliche Bundeskontingent, die der letzten 2 Dienstjahre die Kriegsreserve.

Nach Ablauf der 6 Dienstjahre erhält der Soldat seinen Abschied.

Die Kavallerie hat eine andere Einrichtung mit ihrer Kriegsreserve, sie bestimmt nämlich solche von den ihr jährlich zukommenden Rekruten durch das Loos, und läßt sie alsdann unmontirt und ungeübt auf Urlaub nach Hause.

Diese Leute erhalten ebenfalls erst nach 6 Jahren ihren Abschied.

Die der Kavallerie eingereiht werdenden Rekruten bleiben die ersten 2 Jahre ununterbrochen, die folgenden Jahre noch 3mal, jedesmal 4 Monate lang, im Dienst, um sie vollkommen auszubilden.

Der Artillerietrain hat beide Arten von Kriegsreservisten.

Die Kavallerie und der Train remontirt sich durch Ankauf der Pferde im Lande.

Im Durchschnitt wird jährlich 1/10 ausgemustert.

Sanitäts-Wesen.

Jedes Regiment hat, wie wir sahen, das nöthige Sanitätspersonal. Eine Militär-Sanitätsdirektion leitet das gesammte Sanitätswesen, dieselbe

besteht aus einem General als Präsidenten, dem Generalstabsarzt für den ärztlichen, und einem Mitglied des Kriegsministeriums für den ökonomischen Theil des Sanitätsdienstes.

Die technische Sektion der Direktion besteht aus dem Generalstabsarzt, 2 Stabsärzten und 1 Oberarzt.

Zu Darmstadt, Friedberg und Worms sind Lazarethe mit eigenen Lazarethinspektionen, aus einem Stabsoffizier als Kommissär, einem dirigirenden Arzt, einem Verwalter und den nöthigen angestellten Aerzten bestehend.

Ein Militär=Sanitäts=Reglement bestimmt genau die Pflichten und Dienstverhältnisse der Militärärzte, so wie der Pferdeärzte.

Justiz = Wesen.

Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich auf rein militärische Vergehen und Verbrechen. Alle bürgerlichen Rechtsfälle, dann die Kriminalfälle (welche die Todes oder mehr als vierjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen), ebenso die polizeilichen und gemeinen Vergehen der Kriegsreservisten sind den Civilgerichten überlassen. Disziplinarvergehen werden von den Vorgesetzten, nach der ihnen zustehenden, im Militärstrafgesetzbuch genau bestimmten Strafbefugniß, bestraft.

Vergehen oder Verbrechen, welche höhere Strafen erfordern, als die Strafbefugniß des höchsten Vorgesetzten gestattet, oder wenn welche eine besondere Untersuchung veranlaßt haben, werden von dem Kriegs=

gericht des Regiments oder Korps des Schuldigen abgeurtheilt. Für jedes Regiment, sodann für die übrigen Korps und die Gendarmerie gemeinschaftlich besteht ein permanentes Kriegsgericht, aus einem Stabsoffizier als Präsidenten, 2 Kapitäns und 2 Lieutenants als Richter, dann 1 Auditor als Referenten zusammengesetzt. Die Kriegsgerichte werden, den Auditor ausgenommen, jedes Jahr mit neuen Mitgliedern besetzt. Ein Untersuchungsgericht aus 1 oder 2 Offizieren als Beisitzer und ein Auditor vernimmt zuvor den Angeschuldigten, leitet die Untersuchung und schickt die Akten an die treffende Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat. Diese sendet nun die Akten an den Präsidenten des Kriegsgerichts, welcher alsdann eine Sitzung desselben anberaumt.

Gegen das Urtheil kann der Angeklagte beim Oberkriegsgericht appelliren; dasselbe steht dem Kommandeur des Abgeurtheilten frei.

Das Oberkriegsgericht als Revisions-, Appellations- und Kassations-Instanz unter dem Präsidium eines Generals ist aus 2 Stabsoffizieren, 2 Rechtsgelehrten, mit Einschluß des Oberauditors als Referenten, zusammengesetzt. Das Oberkriegsgericht ist die letzte Militärgerichts-Instanz. Im Kriege tritt außerdem für bestimmte außerordentliche Fälle, das standrechtliche Verfahren ein.

Festung.

Mainz, starke Bundesfestung nebst einer Citadelle,

am linken Rheinufer gegenüber der Stadt durch eine Schiffbrücke mit dieser verbunden, liegt die Festung und Stadt Kastel, beide durch Bundestruppen besetzt.

Militär-Budget.

Dasselbe wurde jährlich zu 914,000 fl. festgesetzt. Die Kosten der Gendarmerie werden aus dem Civiletat bestritten.

Bundes-Kontingent.

Das Großherzogthum Hessen stellt 6195 Mann als gewöhnliches Kontingent zum Bundesheer, nämlich: 4802 Infanterie, 885 Kavallerie, 446 Artillerie, mit 12 Stücke Geschütz und 62 Pioniere. Dieses Kontingent bildet die 3te Division des 8ten Armeekorps.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Ludwigs- oder Verdienstorden, 1807 gestiftet, mit 5 Klassen. Großkreuz, Kommandeur 1ster und 2ter Klasse, Ritter 1ster und 2ter Klasse.
2) Das Dienstehrenzeichen für 25 Dienstjahre, 1833 gestiftet, für die Offiziere in einem goldenen, für Unteroffiziere und Soldaten in einem silbernen Kreuze bestehend.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Königreich Sachsen. *)

Arealgröße 271 □Meilen.
Einwohnerzahl 1,618,495.
Staaseinkünfte 9,350,000 fl.
Pferdezahl im Jahre 1835 80,000 Stücke.

Oberste Militär-Behörden.

Das Kriegsministerium ist die oberste verantwortliche Staatsbehörde für alle Militärangelegenheiten.

Das Generalkommando der Armee gebietet über den Dienst, die Disciplin und die Ausbildung der Armee, und steht unter nnmittelbarem Befehl S. M. des Königs, an den alle schriftlichen Vorträge erstattet, jedoch zu weiterem mündlichen Vortrag an den Kriegsminister abgegeben werden.

*) Quellen: Stamm- und Rangliste der königlich sächsischen Armee für das Jahr 1837. Von der Lühe's Militär-Konversations-Lexikon. Allgemeine Militärzeitung, Darmstadt bei Leske.

Alle übrigen Militärangelegenheiten (das oberste Justizwesen, alle die Etats betreffende Gegenstände, Rekrutirung, Militär-Bildungs- und Erziehungsanstalten, Marsch-Einquartirungs- und Servisangelegenheiten, Verpflegung, Ausrüstung im Frieden und zum Kriege, Kasernirung, Militärhospitäler, Medizinalwesen, Militärbaue, Plankammer, Festungssachen, Pensions- und Gratifikationswesen) gehören zum Ressort des Kriegsministeriums, welches zum Betrieb der Geschäfte in 8 Abtheilungen zerfällt, deren jeder ein Chef vorgesetzt ist. Vier dieser Abtheilungschefs sind Stabsoffiziere, und einer derselben, welcher die Administrationsgeschäfte leitet, Generalintendant der Armee.

Besondere Aufsicht über die Ausrüstung führt ein General als Musterinspektor und ein Stabsoffizier als Unter-Musterinspektor, welche beide unter unmittelbarer Oberaufsicht des Kriegsministeriums stehen.

Der Generalkommandostab ist dem Generalkommando zur Expedition beigegeben und besteht aus einem Stabsoffizier als Chef, und 2 Adjutanten von verschiedenen Waffengattungen.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, Adjutantur.

Die Generalität im aktiven Dienst besteht gegenwärtig aus 6 Generallieutenants und 7 Generalmajore.

An die Person S. M. des Königs sind 5 Gene-

ral= und Flügeladjutanten attachirt. Ein Stabsoffizier ist Adjutant der königlichen Prinzen.

Jedem Brigadier der Reiterei und Infanterie ist ein Subalternoffizier als Brigadeadjutant beigegeben.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Generale haben dunkelblaue Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe und ponceaurothem Vorstoß, Kragen und Aufschlägen mit blauen Aufschlagspatten in Gold gestickt. Auch die Taschenpatten mit Stickerei. Dunkelblaue Paradepantalons mit rothem Vorstoß. Hüte mit gemusterter goldener Tresse, und weiße, grün unterbundene Federbüsche. Zur Parade nnd zur Galla silberne, grün durchwirkte und gefüllte Schärpen. Die Interimsuniform ist dunkelblau ohne Stickerei mit 2 Reihen Knöpfe und rothem Vorstoß.

Die Stickerei besteht:

beim wirklichen General in einer Doppeltour auf dem Kragen und einer einfachen auf den Aufschlägen;

Beim Generallieutenant in einer Doppeltour auf dem Kragen und einer einfachen auf den Aufschlägen;

beim Generalmajor in einer einfachen auf Kragen und Aufschlägen.

Die Aufschläge, so wie die Taschenpatten sind ebenfalls mit Stickerei versehen.

Die General= und Flügeladjutanten haben ebenfalls dunkelblaue Röcke mit dergleichen Kragen und Aufschlägen in Gold gestickt, rothem Vorstoß, eine

Reihe gelber Knöpfe; ein goldenes Achselband; Epaulette mit der Gradauszeichnung, Paradepantalons und dunkelblaue Mäntel wie die Generalität, für gewöhnlich dunkelblaue Pantalons. Einfache Hüte mit Federbüsche, Degen.

Die Offiziere beim Kriegsministerium, die Adjutanten der königlichen Prinzen haben Uniformen wie die Generalität, jedoch zwei Reihen platter gelber Knöpfe, und Litzen in Gold gestickt, goldene Achselbänder. Epaulette mit der Gradauszeichnung. Pantalons und Hüte wie die Generaladjutanten. Alle diese Offiziere tragen Oberröcke von der Farbe der Uniform, mit rothem Kragen, Aufschlägen, Klappen und 2 Reihen Knöpfe, dunkelblaue Mäntel und Schirmmützen, letztere mit rothem Vorstoß.

Der Generalkommandostab ist uniformirt wie die Offiziere des Kriegsministeriums, nur statt der rothen Kragen und Aufschlägen von Tuch, dergleichen von himmelblauem Sammet.

Die Brigadeadjutanten haben dieselbe Uniform, nur kein Achselband. Der Adjutant der Halbbrigade leichter Infanterie trägt die Uniform derselben.

Der Generalintendant, die Musterinspektoren und der Kassendirektor sind uniformirt wie die Offiziere des Kriegsministeriums, nur haben sie alles von Silber und weiße Knöpfe. Nun folgen die Waffengattungen nach ihrem Range. *)

---

*) Die Angaben über den Stand der Abtheilungen des Truppenkorps sind der Stamm- und Rangliste der k. sächs. Armee für das Jahr 1837 entnommen.

Reiterei.

Die Reiterei besteht aus einer Brigade von drei Regimentern:

Einem Gardereiter und zwei leichten Reiterregimentern, jedes zu 4 Schwadronen oder 8 Kompagnien.

Die **Stärke eines leichten Reiterregiments** ist folgende:

Beim Stab 1 Oberst,
2 Majors,
1 Stabsoffizier als Wirthschaftschef,
1 Regimentsarzt,
1 Adjutant,
1 Auditor,
1 Wirthschaftssekretär,
1 Regimentssekretär,
1 Roßarzt,
1 Stabstrompeter,
8 Kompagnieärzte,
1 Standartträger,
1 Profoß,
2 Wirthschaftsfourirre,
1 Büchsenmacher,
4 Sattler.

Zusammen 28 Mann.

Bei den 8 Kompagnien 4 Rittmeister 1r Klasse,
4 Rittmeister 2r Klasse,
8 Oberlieutenants,

8 Lieutenants,
8 Wachtmeister,
8 Unterwachtmeister,
8 Fouriere,
40 Korporâls,
16 Trompeter,
16 Gefreite,
8 Schmiede,
468 Reiter.

Summa mit dem Stab 624 Mann, mit 29 Offizieren und 559 Dienstpferden. Das Gardereiterregiment ist um 80 Reiter und Pferde stärker als ein leichtes Regiment und enthält daher 704 Mann und 639 Dienstpferde, ohne jene der Offiziere.

Die ganze Reiterei besteht aus 3 Regimentern, oder 12 Schwadronen, 1952 Mann und 1757 Dienstpferde.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüstung: Die Mannschaft Röcke von kornblumenblauem Tuche mit kurzen Schößen, einer Reihe gelber Knöpfe, die des Gardereiterregiments mit einer Krone, die der beiden leichten Reiterregimenter mit 1 und 2 bezeichnet. Kragen, Aufschlagspatten und Schößenbesatz sind beim Gardereiterregiment von weißem Tuche, beim 1sten leichten Reiterregiment Prinz Ernst von ponceaurothem, beim 2ten leichten Reiterregimente Prinz Johann von karmoisinrothem Tuch, der Vorstoß bei allen 3 Regimentern weiß.

Die Gradabzeichnung der Unteroffiziere besteht in gelben Litzen. Oberwesten und Mützen von kornblumenblauem Tuche, erstere mit farbigem Kragen. Kornblumenblaue Paradehosen mit weißem Vorstoße. Reithosen von derselben Farbe ohne Vorstoß mit schwarzem Lederbesatz. Aermelmäntel von schwarzgrauem Tuche mit einem Häng- und einem Stehkragen. Stiefel mit stählernen Anschraubspornen. Weißes Rüstungslederwerk. Helme mit dem Namenszuge S. M. des Königs und einer Krone und mit schwarzen Raupen, die Trompeter mit rothen. Gelbe Schuppenepaulette.

Die Uniform der Offiziere ist an Farbe und Schnitt gleich jener der Mannschaft. Die Patrontaschen sind von geschlagenem Messingblech, vergoldetem Kasten mit Armatur in Silber, Bandoulier und Säbelkuppeln mit goldenen Tressen, blau gefüttert und vorgestoßen.

Die Interimssäbelkuppel ist von schwarzlakirtem Leder. Helmverzierungen und die Epaulette sind vergoldet, mit silbernen Sternen auf der Muschel als Gradabzeichnung. Die Paradehosen haben einen Vorstoß und einen doppelten Tuchbesatz auf jeder Seite von der Farbe des Kragens.

Die Reithosen sind ohne Besatz und mit einem blauem Vorstoß. Hiezu einen kornblumenblauen Oberrock mit Kragen und Klappen, von der Unterscheidungsfarbe des Regiments, durchgängig mit weißem Vorstoß.

Ingenieur-Korps mit Sapeur- und Pontonier-Kompagnie.

Das Ingenieurkorps besteht aus:

1 Kommandanten,
4 Hauptleute,
4 Oberlieutenants,
8 Lieutenants,
4 Portepeejunker,
1 Kompagniearzt,
1 Wirthschaftsfourier.
23 Mann.

Bei der Sapeur- und Pontonierkompagnie sind von den Offizieren stets ein Hauptmann, 2 Oberlieutenants und 2 Lieutenants zur Dienstleistung kommandirt. Außerdem besteht diese Kompagnie aus:

1 Sapeursergeanten,
1 Pontoniersergeanten,
1 Fourier,
11 Sapeurkorporäls,
4 Pontonierkorporäls,
14 Obersapeure,
4 Oberpontoniere,
3 Signalisten,
48 Sapeure,
36 Pontoniere,
146 Mann.

Dem Ingenieurkorpskommandanten ist die Direktion der Plankammer und des Militäroberbauamts übertragen.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Ingenieuroffiziere haben dunkelgrüne Röcke mit langen Schößen, worauf Kronen, ponceaurothe Kragen, Aufschläge und Vorstoß. Zwei Reihen glatter, weißer Knöpfe, grünes Unterfutter.

Hüte mit weißen Federstützen, schwarzgraue Pantalons zur Parade mit rothem, für gewöhnlich mit gleichfarbigem Vorstoß. Weiße Epaulette mit vergoldeten Sternchen als Gradzeichen, Stiefel mit Anschraubsporen, grüne Oberröcke mit rothem Kragen, Klappen, Aufschlägen und Vorstoß.

Grautuchene Mäntel mit rothen Klappen.

Grüne Mützen mit rothem Vorstoß. Die Portepeejunker haben dieselbe Uniform, jedoch statt der Epaulette Dragoner von silbernen Tressen und grüne Federbüsche.

Die Sapeurs und Pontoniers haben Röcke von derselben Farbe wie die Offiziere, aber mit kurzen Schößen, auf diesen erstere Spaten und Hacke kreuzweis gelegt, letztere Anker, die Signalisten ein Horn, alles von Zinn, die Dragoner von der Farbe des Rockes, die Distinktionszeichen in silbernen Tressen.

Grüntuchene Oberwesten mit rothem Kragen. Graue Pantalons und Mäntel. Grüne Mützen mit rothem Vorstoß, Stiefel. Tschakos mit Dekoration und demselben Unterscheidungszeichen wie auf den Rockschößen. Gelbes Rüstungslederwerk, zur Bewaffnung kurze Gewehre mit Bajonett, Säbel.

Artillerie.

Das Artilleriekorps besteht aus dem Fußartillerie-Regiment, der reitenden Artilleriebrigade und der Trainbrigade.

Das Fußartillerie-Regiment besteht aus dem Stab und 10 Kompagnien. Der Stab aus:

1 Kommandanten,
3 Majors,
1 Stabsoffizier als Wirthschaftschef,
1 Auditor,
1 Regimentsarzt,
4 Adjutanten,
1 Wirthschaftssekretär,
1 Regimentssekretär,
1 Stabs- und
3 Brigadesignalisten,
10 Kompagnieärzte,
1 Profoß,
2 Wirthschaftsfouriere,

Summa 30 Mann.

Die 10 Kompagnien bestehen aus:

5 Hauptleute 1r } Klasse,
5 Hauptleute 2r } Klasse,
10 Oberlieutrnants,
20 Lieutenants,
10 Feldwebel,
10 Oberfeuerwerker,
30 Feuerwerker,

10 Fouriere,
70 Korporåls,
170 Oberkanoniere,
20 Signalisten,
30 Zimmerleute,
450 Kanoniere.

Zusammen 870 Mann mit dem Stab.

Das Regiment ist in 3 Brigaden, jede von einem Major befehligt, eingetheilt.

Die reitende Artilleriebrigade besteht aus zwei Kompagnien:

Der Stab zählt 1 Kommandanten,
1 Adjutant,
2 Kompagnieärzte,
1 Wirthschaftsfourier,
2 Sattler.

Die zwei Kompagnien aus:
1 Hauptmann 1r } Klasse,
1 Hauptmann 2r } Klasse,
2 Oberlieutenants,
4 Lieutenants,
2 Wachtmeister,
2 Oberfeuerwerker,
4 Feuerwerker,
2 Fouriers,
12 Korporåls,
4 Trompeter,
32 Oberkanoniere,

2 Schmiede,
86 Kanoniere,

Zusammen 161 Mann mit 142 Dienstpferden.

Die Artillerie-Trainbrigade besteht aus:

1 Kommandanten,
1 Lieutenant,
1 Brigadekassierer,
8 Unterwachtmeister,
1 Wirthschaftsfourier,
1 Fourier,
6 Korporäls,
1 Schmied,
1 Sattler,
170 Trainsoldaten.

Zusammen 191 Mann mit 86 Pferde (i. Frieden.)

Dieser Etat richtet sich übrigens jedesmal nach dem Bestande des mobil gemacht werdenden Truppenkorps.

Als Feldgeschütz führt die Artillerie 12- und 6pfd. Kanons, und 8pfd. (Steingewicht) Haubitzen.

Zum ersten Aufgebot des Kontingents sind 4 Batterien bestimmt, jede zu 6 Piecen, und zwar eine reitende und 2 Fußbatterien, jede von 4 6pfd. Kanons und 2 Haubitzen, eine schwere von 6 12pfd. Kanons. Jeder 6Pfündner führt einen, jeder 12Pfündner zwei Munitionswagen, und jede Haubitze zwei Granatwagen bei sich. Außerdem sind noch jeder Batterie eine Vorrathslafette, eine Feldschmiede, ein Kompagnie-

wagen, ein Requisiten- und ein Fouragewagen zugetheilt.

Bei der Fußartillerie sind die 12pfd. Kanons, die Kugel- und die Requisitenwagen mit 6 Pferden, die 6pfd. Kanons, die Haubitzen, dann die übrigen Fuhrwerke mit 4 Pferden; bei der reitenden Artillerie sind sämmtliche Fuhrwerke mit 6 Pferden bespannt.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüstung: Die Mannschaft der Artillerie hat Röcke von dunkelgrünem Tuche, mit kurzen Schößen, rothem Kragen, Aufschlägen und Vorstoß; 2 Reihen gelber Knöpfe; auf den Aufschlägen dunkelgrüne, roth vorgestoßene Patten.

Grüne Oberwesten mit rothem Kragen; dunkelgraue Pantalons und Mäntel (die reitende Artillerie hat auf den Pantalons einen rothen Vorstoß und überdieß graue Reithosen; dann auf den Mänteln rothe Kragen und Klappen).

Grüne Mützen mit rothem Vorstoß, Tschakos mit Dekoration und dem Brigade- und Kompagnieunterscheidungszeichen.

Die Tschakos der Unteroffiziere haben goldenen Tressenbesatz, jene der reitenden Attillerie Schuppen an den Bataillenbändern. Gelbes Rüstungslederwerk.

Die Offiziere der Fußartillerie tragen dunkelgrüne Röcke mit langen, jene der reitenden Artillerie mit kurzen Schößen, auf diesen goldgestickte Granaten.

Rothe Kragen, Vorstoß und Ausschläge mit dunkelgrünen rothvorgestoßenen Aufschlagspatten, 2 Reihen

gelber Knöpfe. Dunkelgraue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorstoß. (Die Offiziere der reitenden Artillerie haben Paradehosen mit rothem Besatz wie die Reiterei, dann Reithosen ohne Besatz.)

Ueberdieß Patrontaschen, Bandouliere und Säbelkuppeln, ebenfalls wie die Reiterei, Stiefel mit weißen Anschraubsporen. Tschakos mit Dekoration.

Oberröcke wie die Ingenieuroffiziere, jedoch mit gelben Knöpfen; graue Mäntel mit rothen Klappen; grüne Mützen mit rothem Vorstoß; Säbel.

Die Fußartillerie führt im Felde nur Säbel, die reitende ist bewaffnet mit Reitersäbeln und Pistolen. Ihre Pferdeequipagenstücke sind wie beim Gardereiterregiment.

Die Artillerietrainbrigade hat kornblumenblaue Röcke mit kurzen Schößen, Kragen, Aufschlägen und Schoßbesatz von schwarzem Tuche (die Offiziere von schwarzem Sammet); kornblumenblaue Patten, roth vorgestoßen; weiße Knöpfe; kornblumenblaue Hosen, zur Parade mit rothem Vorstoß, bei den Offizieren mit 2 rothen Tuchstreifen; blaue Reithosen mit Lederbesatz. Stiefel mit Sporen.

Graue Mäntel mit schwarzen Klappen und Stehkragen. Blaue Mützen mit rothem Vorstoß.

Die Offiziere tragen außerdem kornblumenblaue Oberröcke mit schwarzsammtenem Kragen, Aufschlägen und Klappen, roth vorgestoßen.

Patrontaschen, Bandouliere und Säbelkuppeln,

wie die Reiterei, nur in Silber und roth gefüttert. Tschakos wie die Artillerie. Säbel.

Hauptzeughaus nebst Laboratorium, Pulvermühlen, Kommissariat u. Handwerkerkompagnie.

Ein Oberst als Zeughauptmann besorgt die Oberleitung dieser Branchen, außerdem besteht das Personale des Hauptzeughauses aus:

1 Major und 1 Hauptmann als Oberzeugwärter 1ter Klasse,
2 Hauptleute als Oberzeugwärter 2ter Klasse,
5 Artillerie-Zeugdiener,
1 Hauptzeughausarzt,
8 Unteraufseher,
2 Wagenbauer,
1 Spritzenaufseher,
1 Stückgießer,
1 Bohrwerksschlosser,
1 Bohrwerksmüller,
22 Handwerksmeister, wovon 8 bei der Handwerkerkompagnie kommandirt sind.

49 Mann zusammen.

In den Werkstätten des Hauptzeughauses werden alle Geschütze, Wagen und Waffen für die Armee gefertigt.

Dem Zeughauptmann ist auch die Handwerkerkompagnie untergeordnet. Dieselbe besteht aus:

8 Oberälteste als 1 Schmiedemeister
1 Wagnermeister,
1 Schlossermister,
1 Sattlermeister,
1 Büchsenmachermeister,
1 Büchsenschäftermeister,
1 Tischlermeister,
1 Drechslermeister,
} Vom Hauptzeughaus dahin kommandirt.

3 Oberhandwerker, als 2 Schmiede, 1 Wagner; 59 Handwerkersoldaten, nämlich:

28 Schmiede,
7 Wagner,
4 Schlosser,
13 Sattler,
2 Büchsenmacher,
2 Büchsenschäfter,
2 Tischler,
1 Drechsler.

Beim **Laboratorium** und den **Pulvermühlen** sind angestellt:

1 Major als Oberfeuerwerksmeister,
1 Lieutenant als Feuerwerksmeister,
2 Oberfeuerwerker,
1 Pulvermacher,
1 Zeugarbeiter,
1 Kornknecht,
4 Pulverarbeiter,
1 Dampfheizungswärter.

12 Mann.

Beim Kommissariat sind 1 Kommissariatszeugdiener und 2 Wagenbauer beschäftigt.

Die Offiziere dieser Branchen werden aus der Artillerie besetzt; deren Uniform sie auch tragen, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie statt der Tschakos und Säbel, Degen und Hüte mit Federnstützen haben.

Der Feuerwerkmeister, Pulvermüller, Unterinspektor und der Zeugdiener, tragen dieselbe Uniform, jedoch ohne Epaulette. Die Mannschaft der Handwerkerkompagnie ist wie die der Fußartillerie uniformirt, jedoch mit dunkelgrünem Kragen, Aufschlägen und Aufschlagspatten mit rothem Vorstoß.

Infanterie.

Die Infanterie bildet zwei und eine Halbbrigade. Jede der zwei Brigaden besteht aus zwei Regimentern Linieninfanterie, die Halbbrigade leichter Infanterie aus drei Schützenbataillons.

Außerdem besteht eine Gardedivision aus zwei Kompagnien, zur 1sten Brigade gehörend; und eine Garnisonsdivision.

Der Stab der Gardedivision zählt:

1 Major als Kommandanten,
1 Oberwundarzt,
1 Wirthschaftssekretär,
1 Kompagniearzt,
1 Wirthschaftsfourier,
1 Fourier.

Die 2 Kompagnien	1 Hauptmann 1r	Klasse,
	1 Hauptmann 2r	
	2 Oberlieutenants,	
	4 Lieutenants,	
	2 Feldwebel,	
	4 Sergeanten,	
	2 Fouriere,	
	20 Korporäls,	
	8 Gefreite,	
	6 Tambours,	
	314 Gardisten,	
Zusammen	370 Mann.	

Jedes Infanterieregiment besteht aus 3 Bataillons, jedes zu 4 Kompagnien. Zum Stab gehört:

1 Oberst als Kommandant,
3 Majors als Bataillonskommandanten,
1 Stabsoffizier als Wirthschaftschef,
1 Auditor,
1 Regimentsarzt,
3 Adjutanten,
2 Bataillonsärzte,
1 Wirthschaftssekretär,
1 Regimentssekretär,
3 Portepeejunkers,
12 Kompagnieärzte,
3 Fahnenträger,
1 Profoß,
26 Hautboisten, 1ster, 2ter oder 3ter Klasse,

3 Bataillonstambours,
3 Büchsenmacher und Schäfter.

Zusammen 67 Mann.

Zu den 12 Kompagnien gehören:

12 Hauptleute 1r und 2r Klasse,
12 Oberlieutenants,
16 Lieutenants, wovon einer Regmtsadjutant,
12 Feldwebel,
24 Sergeanten,
12 Fourier,
96 Korporäls,
48 Gefreite,
24 Tambours,
24 Zimmerleute,
1374 Gemeine,

1678 zusammen und mit dem Stab 1745.

Jedes der drei Schützenbataillons besteht aus 4 Kompagnien. Der Stab aus:

1 Kommandanten,
1 Hauptmann als Wirthschaftschef,
1 Adjutanten,
1 Bataillonsarzt,
1 Wirthschaftssekretär,
1 Regimentssekretär,
1 Stabssignalisten,
2 Portepeejunkers,
4 Kompagnieärzte,
1 Wirthschaftsfourier,

8 Waldhornisten,
1 Büchsenmacher,

23 Mann zusammen.

Die 4 Kompagnien aus:

4 Hauptleute 1ter und 2ter Klasse,
6 Oberlieutenants, dabei 2 Jägeroffiziere,
8 Lieutenants, dabei 2 Jägeroffiziere,
4 Feldwebel,
8 Sergeanten,
4 Fourier,
16 Oberjäger,
36 Korporäls,
16 Gefreite, worunter 4 Jäger,
20 Signalisten,
8 Zimmerleute,
124 Jäger, (aus den vorzüglichsten Schützen ausgewählt, und bei den 4 Kompagn. vertheilt.)
448 Schützen,

702 Mann und mit dem Stab 725 M.

Außerdem ist bei dem 1sten Bataillon noch 1 Auditor und 1 Profoß, dieses also 727 Mann stark. Die Jäger in 4 Sektionen bilden das 3te Glied, oder werden auf den Flügeln gesammelt.

Die gesammte Infanterie bildet also nach Obigem:

eine Division Garde von 2 Kompagnien . .	370 M.
vier Regmtr. oder 12 Batail. Linieninfanterie	6180 —
drei Bataillons Schützen	2177 —
Zusammen	9527 M.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannschaft der Gardedivision hat rothe Röcke mit langen Schößen, gelben Kragen, Rabatten, Aufschlägen und Unterfutter; rothe Aufschlagspatten; weiße Knöpfe mit Kronen, Epaulette und Westen, hellblaue Tuchpantalons mit gleichfarbigem Vorstoß, hiezu Stiefel.

In den Sommermonaten weiße Leinwandpantalons mit dergleichen kurzen Kamaschen.

Mäntel von schwarzgrau melirtem Tuche mit gelben Klappen. Weiße Mützen mit rothem Stirnbande.

Bärenmützen mit weißem Behänge.

Die Offiziere haben Röcke wie die der Mannschaft, die Paradeuniform mit 2 gestickten Litzeu auf jeder Seite des Kragens und drei kleinen auf den Aufschlagspatten. Auf den Rockschößen in Silber gestickte Granaten. Auf der rechten Schulter ein silbernes Achselband, zwei Epaulette nach den Graden. Ungarische Stiefel.

Hellblautuchene Pantalons zur Parade mit gelbem Vorstoß, für gewöhnlich mit gleichfarbiger Seitennaht.

In Galla und im Sommer im Dienst Leinwandpantalons und weiße Kamaschen wie die der Mannschaft.

Rothe Oberröcke mit gelbem Kragen, Klappen und Aufschlägen.

Für gewöhnlich Hüte mit weißen Federstützen.

Mäntel und Mützen wie die Mannschaft.

Die Mannschaft der Linieninfanterie hat dunkelgrüne Röcke, hellblaue Kragen und Aufschläge, rothem Vorstoß; 2 Reihen gelber Knöpfe.

Zur Unterscheidung führt das Leibregiment Kronen,

die übrigen 3 Regimenter Nummern auf den Knöpfen, dann Dragoner und Aufschlagspatten von folgender Farbe.

Das Leibregiment scharlachrothe,
das 1ste Linienregiment hellblaue,
„ 2te „ weiße,
„ 3te „ dunkelgrüne.

Dunkelgrüne Oberwesten mit hellblauem Kragen, ohne Aufschläge und einer Reihe Knöpfe, hellblaue Pantalons mit gleichfarbigem Vorstoß an der Seitennaht. Tschakos mit Regimentszeichen nach der Farbe der Aufschlagspatten, am untern Ende dunkelgrün, woran die Kompagnienummer in Messing befindlich.

Graue Mäntel mit Klappen von der Regimentsfarbe. Hellblaue Mützen mit Vorstoß von der Regimentsfarbe. Die Offiziere tragen Röcke wie die Mannschaft, jedoch mit langen Schößen.

Hellblaue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorstoß, für gewöhnlich mit gleichfarbigem.

Ferner dunkelgrüne Oberröcke mit Kragen und Vorstoß wie die Röcke, Klappen und Aufschläge von der Farbe des Kragens. Tschako, Mäntel und Mützen gleich denen der Mannschaft.

Die Mannschaft der Schützenbataillons hat dunkelgrüne Röcke mit kurzen Schößen, schwarzem Kragen und Aufschlägen mit rothem Vorstoß, Aufschlagspatten und zwar: beim 1sten Bataillon scharlachroth,
„ 2ten „ lichtgrün,
„ 3ten „ hellblau.

Die Dragoner aber bei allen 3 Bataillons von schwar=

zem Tuche, mit rothem Vorstoß, 2 Reihen gelber Knöpfe mit der Nummer des Bataillons.

Dunkelgrüne Oberwesten, dunkelgrautuchene Pantalons und Mäntel mit Klappen von der Bataillonsfarbe. Tschakos mit Dekoration und dunkelgrünem Bataillonszeichen. Dunkelgrüne Mützen mit Vorstoß von der Bataillonsfarbe.

Die Röcke der Offiziere sind wie jene der Mannschaft, jedoch mit langen Schößen.

Ferner tragen sie dunkelgrüne Oberröcke mit schwarzsammtnem Kragen, Klappen und Aufschlägen, roth vorgestoßen, Tschakos mit goldenem Bataillonszeichen, Mäntel und Mützen wie die der Mannschaft.

Dunkelgraue Pantalons zur Parade mit rothem, für gewöhnlich mit gleichfarbigem Vorstoß.

Sämmtliche Mannschaft der Infanterie, mit Ausnahme der Jäger bei den Schützenbataillons, ist mit Bajonettgewehren und Säbel, die Jäger aber mit Büchsen und Hirschfängern bewaffnet.

Die Offiziere der Schützenbataillons haben Säbel in stählerner Scheide.

Die Schützen; nnd Jäger haben schwarzes, die übrige Infanterie weißes Rüstungslederwerk.

Gouvernements- und Kommandantschaften.

Das Gouvernement zu Dresden besteht aus einem Gouverneur, gegenwärtig ein Generallieutenant, dann einem Hauptmann als Platzadjutant und einem

Stadtwachtmeister. Ein Platzmajor wird von der Garnison kommandirt.

Die Kommandantschaft der Festung Königstein besteht aus einem Generallieutenant als Kommandanten, einem Platzadjutanten, einem Auditeur, einem Garnisonsarzt und einem Festungswachtmeister.

Das Uebrige zur Festung Königstein gehörige Personal besteht aus:

1 Festungsbauschreiber und Proviantverwalter,
1 Garnisonsprediger,
1 Garnisonskantor und Schullehrer,
1 Bauschreiberassistent,
1 Magazinmesser,
1 Feueressenkehrer,
1 Profoß,
1 Brunnen= und Kranichtmeister,
11 Handwerker,
2 Schlagzieher,
1 Polizeidiener.

Die Offiziere dieser Branchen tragen dunkelblaue Röcke mit karmoisinrothem Kragen, Aufschlägen und Vorstoß, 2 Reihen weißer Knöpfe. Auf dem Kragen sind auf jeder Seite 2, auf jeder Aufschlagspatte 3 in Silber gestickte Litzen. Ein silbernes Achselband auf der rechten Schulter, Epaulette mit der Gradauszeichnung. Hüte mit silberner Agraffe und weißem Federstutz. Stiefel mit Sporen; dunkelblaue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorstoß.

Dunkelblaue Oberröcke mit karmoisinrothem Kra=

gen, Klappen und Vorstoß, und runde Aufschläge, 2 Reihen weißer Knöpfe.

Dunkelblaue Mäntel und Mützen mit karmoisinrothem Vorstoß. Degen. Die Wachtmeister haben dieselbe Uniform, aber weder Epaulette noch Achselbänder.

Garnisons-Division.

Die Besatzung der Festung Königsstein bildet eine Division Garnisonsinfanterie, bestehend aus:

1	Stabsoffizier als Kommandanten,
1	Hauptmann,
1	Oberlieutenant,
2	Lieutenants,
1	Feldwebel,
1	Kompagniearzt,
3	Sergeanten,
1	Wirthschaftsfourier,
10	Korporäls,
6	Gefreite,
4	Tambours, und
127	Gemeinen.

Zusammen 159 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung wie die Linieninfanterie, nur mit schwarzen Aufschlagspatten, Dragoner und Regimentszeichen; letztere unten grün, dann glatte Knöpfe.

Militär-Strafanstalt.

Die Militär-Strafanstalt befindet sich in

Dresden und bewahrt Militärverbrecher, welche nach dem Gesetze die Detention in dieser Anstalt als Strafe zuerkannt wurde. Die Sträflinge werden mit angestrengter Arbeit auch außerhalb der Anstalt beschäftigt. Die schweren Verbrecher werden im Gebäude selbst verschlossen.

Bei dieser Anstalt sind zur Aufsicht und Administration angestellt: 1 Hauptmann als Kommandant, 1 Wirthschaftssekretär, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten. Die überdieß nach Bedarf nöthigen Lieutenants und Korporäls werden aus den Regimentern kommandirt. Die Uniformirung und Bewaffnung dieses Personals ist wie bei der Garnisonsdivision.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Alle Offiziere tragen Epaulette in Gold oder Silber nach der Farbe der Knöpfe, die Reiterei mit Schuppen, die übrigen von Tressen mit einem metallenen Kranz umgeben, woran bei der Generalität Franzen von starken, bei den Stabsoffizieren von feinen Bouillons sind. Hauptleute und Lieutenants haben Epaulette ohne Franzen. Die Gradauszeichnung befindet sich bei den Offizieren auf den Epauletten durch metallene Sternchen von entgegengesetzter Farbe bezeichnet. Der General, Oberst, Rittmeister oder Hauptmann hat drei, der Generallieutenant, Oberstlieutenant und Oberlieutenant zwei, der Generalmajor, Major und Lieutenant ein Sternchen.

Bei den Unteroffizieren ist die Gradbezeichnung auf dem Kragen befindlich, und nach Maßgabe der Knöpfe gelb oder Gold, und weiß oder Silber; und zwar hat der Wachtmeister oder Feldwebel 1 Tresse unterwärts um den Kragen und 3 Tressenlitzen auf jeder Seite; der Portepeejunker 1 goldene Tresse um den Kragen, und überdieß 2 Dragoner auf den Achseln von goldenen Tressen, so wie Offizierssäbel und Portepee; der Unterwachtmeister, Sergeant und Fourier eine Borde unterwärts und zwei Bordenlitzen, auch tragen alle Fouriers dreieckigte Hüte, der Korporal eine Borde unterwärts, und eine Bordenlitze, der Gefreite zwei Bordenlitzen; der Gemeine der ausgezeichneten Klasse eine Bordenlitze.

Die Portepees sind von Silber mit grüner Füllung, das der Generale und Stabsoffiziere mit starken, bei den übrigen Offizieren mit feinen Bouillons. Außer Dienst und während der Exercierzeit tragen die Offiziere Mützen, überdieß auch dreieckigte Hüte mit goldenen oder silbernen Agraffen, bei den Infanterieregimentern, den Schützenbataillons, der Garnisonsdivision und der Militärstrafanstalt, mit grünen, die übrigen Offiziere mit weißen, grün unterbundenen Federstützen.

Zusammensetzung des Truppenkorps.

	Mann.	Pferde.
Reiterei: 3 Regmtr. 12 Schwadronen	1952	1757
Ingenieurkorps mit Sapeur- und Pontonierkompagnie	146	—
Artillerie: 10 Kompagnien Fuß-, 2 Kompagnien reitende Artillerie	1031	142
Ein Trainbrigade	191	85
Hauptzeughaus und Handwerkerkompagnie	126	—
Infanterie: 12 Bataillons Linieninfanterie und 3 Bataillons Schützen, 2 Kompagnien Garde	9527	—
Garnisonsdivision	159	—
Zusammen	13132 M.	1984 Pf.

Gehalte der Offiziere und Militärbeamten.

Ein Generallieutenant bezieht jährlich	5000	Thlr.
Ein Generalmajor und Brigadier	3500	"
Ein Oberst und Regimentskommandant	2500	"
Der Generalauditeur	2100	"

Für den Oberstlieutenant besteht kein besonderer Gehalt, dafür beziehen die 5 ältesten Bataillonskommandanten, die 3 ältesten Schwadronskommandanten,

und der älteste Artillerie-Brigadekommandant eine jährliche Zulage von 300 Thaler.

Chargen.	b. d. Reiterei.	Ingenier-Korps.	Artillerie.	Infanterie.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Ein Major	1500	1500	1300	1200
Ein Hauptmann 1r Klasse	1200	1200	1100	1000
Ein Hauptmann 2r Klasse	600	—	600	500
Ein Adjutant	420	96 Zulage	444	420
Ein Oberlieutenant . . .	322	480	312	288
Ein Lieutenant	276	360	276	240
Ein Auditeur 1r Klasse . .	800			
Ein Regimentsarzt . . .	800			
Ein Auditeur 2r Klasse . .	550			
Ein Bataillonsarzt 1r Klasse	360			
Ein Auditeur 3r Klasse .	400			
Ein Bataillonsarzt 2r Klasse	240			

An Fourage bezieht:

ein Generallieutenant 8 Rationen.
„ Generalmajor . 6 „

	bei der Reiterei.	b. d. Infanterie.
ein Oberst (Regimentskommandant . .	4 Rationen.	3 Rationen.
ein Major . . .	3 „	2 „
Jeder Reiteroffizier	2 „	
ein Adjutant der Truppen zu Fuß . .		2 „

Pensionirung.

Aus dem Gesetze über Pensionirung der königlich sächsischen Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 18 Dezember 1837 folgt hiemit das Wesentlichste.

A) Hinsichtlich der Offiziere und der im Offizierrang stehenden Militärärzte und deren Hinterlassenen wurde bestimmt:

Anspruch auf Entlassung mit Pension wird erlangt:

a) nach einer 40jährigen wirklichen Dienstzeit.

b) bei erwiesener, ohne eigenes Verschulden überkommenen Dienstunfähigkeit, nach einer Dienstzeit von 10 Jahren.

Die Pension wird folgendermaßen bestimmt: *)

Für die welche 700 Thaler und weniger Diensteinkommen beziehen:

---

*) Auf die Militär-, Justiz und Administrativbeamten wurde das Civilstaatsdienergesetz vom Jahre 1835 für anwendbar erklärt.

8/24 des Diensteinkommens vom erfüllten 10ten bis mit erfülltem 15ten Dienstjahre.
10/24 " " " begonnenen 16ten " " " 20ten "
12/24 " " " " 21ten " " " 25ten "
14/24 " " " " 26ten " " " 30ten "
16/24 " " " " 31ten " " " 35ten "
18/24 " " " " 36ten " " " 40ten "
20/24 " " " " 41ten " " " 45ten "
22/24 " " " " 46ten " " " 50ten "
24/24 bei mehr als 50 Dienstjahren.

Bei denen die mehr als 700 Thlr. Einkommen beziehen findet folgende Norm statt.

8/24 des Diensteinkommens vom erfüllten 10ten bis mit erfülltem 15ten Dienstjahre.
9/24 " " " begonnenen 16ten " " " 20ten "
10/24 " " " " 21ten " " " 25ten "
12/24 " " " " 26ten " " " 30ten "
14/24 " " " " 31ten " " " 35ten "
16/24 " " " " 36ten " " " 40ten "
18/24 " " " " 41ten " " " 45ten "
21/24 " " " " 46ten " " " 50ten "
24/24 bei mehr als 50 Dienstjahren.

Der höchste Satz einer Pension darf 3000 Thaler niemals übersteigen. Wer unmittelbar im Dienste oder in unmittelbarer Folge desselben erblindet, einen Arm, einen Fuß, eine Hand oder die Sprache verliert, bezieht ohne Rücksicht auf Dienstzeit, sein volles Diensteinkommen als Pension.

Wer aber davon noch auf eine andere Weise verwendbar ist, ist zu anderweitiger Anstellung im Staatsdienste verbunden. Wenn der Gehalt der Pension nicht gleich kömmt, so wird das Fehlende vom Pensionsfonde darauf gelegt.

Bei großer Dürftigkeit kann in einzelnen Fällen die Pension erhöht werden, doch nie mehr als um 2/24 des Diensteinkommens. Bei schwerer, vor dem Feinde erhaltener Verwundung, wenn der Offizier zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, kann eine Erhöhung der Pension statt finden, durch welche jedoch der Betrag der Pension nie über 3/4 des Diensteinkommens ansteigen darf, und dieß wird von S. M. dem Könige bestimmt. In obigen Fällen wird die Pension auch vor Ablauf der ersten 10 Dienstjahre bewilligt.

Wird ein Offizier innerhalb den ersten 10 Jahren durch Krankheit oder sonstiges geistiges oder physisches Unvermögen, welches auf unverschuldeten Ursachen beruht, dienstunfähig, so ist ihm bei nachgewiesener Dürftigkeit, eine jährliche angemessene Unterstützung auszusetzen, deren Betrag aber den niedrigsten Pensionssatz nicht übersteigen darf. Wird aber ein Offizier

durch einen im Dienst erlittenen Unfall dienstunfähig, so erhält er den niedrigsten Pensionssatz ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit des Betheiligten.

Die Pension berechnet sich auf den festen baaren Gehalt, und den im Patent bestimmten Dienstgenuß. Bei Gehalten von 2500 bis zu 3500 Thalern findet jedoch ein Abzug von 300, von 3500 Thalern und darüber ein solcher von 500 Thalern statt.

Die Berechnung der Dienstzeit fängt mit dem Tage an, an welchem man in den Listen der aktiven Armee in Zugang gekommen ist, vorausgesetzt, daß er mindestens das 19te Lebensjahr angetreten hat.

Nur wer vor dem genannten Lebensjahre einen Feldzug mitgemacht hat, dem wird die Dienstzeit vom Tage an gerechnet, wo die Truppen auf den mobilen Etat gesetzt wurden.

Feldzugsjahre werden für 2 Jahre gerechnet.

Denen in Gefangenschaft gerathenen Offizieren wird nur das Kampagnejahr doppelt angerechnet, in dem sie gefangen wurden. Die Dienstjahre in fremden Armeen werden in der Regel nicht gerechnet.

Zum Staatspensionsfond findet nur mehr ein einmonatlicher Abzug des Gehaltes, oder der Erhöhung desselben statt.

Jeder Offizier kann von S. M. dem Könige in Wartegeld versetzt werden, er behält in diesem Falle $^{7}/_{10}$ seines Gehaltes, wenn er nicht bereits Anspruch auf einer, diesen Betrag übersteigende Pension haben

sollte, in welchem Falle dann das Wartegeld bis zu demselben erhöht wird.

Jeder Offizier auf Wartegeld ist zum Wiedereintritt zum Staatsdienst verpflichtet, er erhält in diesem Fall, vom Antritt seiner Funktion an, dafern der Gehalt desselben sich nicht höher als der der früheren Stelle beläuft, das Einkommen der Letztern.

Pensionirte Offiziere sind ebenfalls verbunden, einzelne Dienstaufträge gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Wird ein im Civilstaatsdienst übergetretener Offizier nachgehends mit Pension in den Ruhestand versetzt, so wird die im Militärdienst zugebrachte Dienstzeit angerechnet; auch die für Feldzugsjahre bestimmte höhere Berechnung ist dabei zu berücksichtigen.

Die pensionirten Offiziere, welche in Civildienst übergetreten sind, behalten ihre Ansprüche auf die ihnen gebührende Militärpension, wenn sie wieder in den Ruhestand versetzt werden.

Kassation oder Entlassung ohne Abschied macht alle Ansprüche auf Pension verlustig.

Hinsichtlich der Wittwen und Waisen der Offiziere und Militärärzte wurden die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes in Anwendung gebracht, nach diesem beziehen als Gnadengenuß die Wittwen und Kinder des im aktiven Dienst und im Genuß von Wartegeld sterbenden Staatsdieners außer dem Sterbemonat dessen Gehalt noch einen Monat. Die Pension der Wittwe beträgt den 8ten Theil desjenigen Dienstein=

kommens, das ihr Mann im wirklichen Dienste bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens schon pensionirt war.

Jedes Kind bekommt so lange die Mutter lebt, 1/5 nach deren Tod aber 3/10 der Wittwenpension bis zum 18ten Lebensjahre. Der niedrigste Satz einer Pension ist auf jährlich 12 Thaler, eines Kindes auf 6 Thaler und eines vater- und mutterlosen Kindes auf 9 Thaler festgesetzt.

B) Hinsichtlich der Unteroffiziere, Gemeinen und der diesen im Rang gleich stehenden, in den Listen der Regimenter geführt werdenden Armeebeamten wurde bestimmt:

Diese haben Anspruch auf Militärpension:

1) nach zurückgelegter 35jähriger Dienstzeit,
2) wegen in Dienst überkommener Unfähigkeit, oder in Folge desselben.

Die Invalidität ist nach 3 Graden zu beurtheilen. Als Invalide 1sten Grades ist anzusehen, wer ganz erwerbsunfähig ist;

2ten Grades, wer sich noch einen wesentlichen Theil seines Unterhaltes verdienen kann;

3ten Grades, wer noch bei den Garnisonstruppen verwendet werden kann.

Die Pension für jene, welche 35 Jahre wirklich gedient haben, dann für Invaliden 1sten Grades besteht:

1) Für Wachtmeister, Feldwebel, Oberfeuerwerker, Sapeurs und Pontonieurs, Sergeanten, Regi-

mentssekretär, Roßärzte, Kompagnieärzte, Musikdirektoren, Stabstrompeter und Stabshornisten, dann Portepeejunker in monatlichen 8 Thlrn.

2) Für Standart- und Fahnenträger, Sergeanten, Unterwachtmeister, Feuerwerker, Sapeur- und Pontonierkorporals, Fouriere, Profoßen, Hautboisten 1r Klasse in monatlichen 6 Thalern.

3) Für Oberjäger, Korporals, Trompeter, Hautboisten 2r Klasse, Bataillonstambours monatlich 4 Thaler.

4) Für Obersapeure, Oberpontoniere, Oberkanoniere, Gefreite, Hautboisten 3r Klasse, sämmtliche Handwerker und Gemeine aller Waffen in monatlichen 3 Thalern.

Diejenigen, welche im Dienste einen Arm, eine Hand, oder einen Fuß, die Sprache oder die Sehkraft verloren, können eine Pensionserhöhung von 2 bis 3 Thalern erhalten.

Diejenigen, welche wegen zurückgelegter 35jähriger Dienstzeit pensionirt werden, und die einen Theil dieser Zeit, als Stellvertreter dienten, ist der Betrag der 4prozentigen Zinsen an der Pension abzuziehen, so daß sie nur soviel von der Pension erhalten, als sie den Betrag jener Zinsen übersteigt. Die Invaliden des 2ten Grades erleiden nach Verhältniß ihrer Erwerbsfähigkeit einen Abzug von 1/3 bis 1/2 an obigen Sätzen.

Invaliden 3ten Grades erhalten zwar keine Pension,

aber beim Austritt aus der Armee nach Umständen Gratifikationen bis zu 25 Thalern.

Wer ohne dienstliche Veranlassung Invalide wird, sonst aber gut gedient hat, kann eine jährliche Unterstützung erhalten, welche aber die Hälfte der normalmäßigen Pension nicht übersteigen darf.

Hinterlassene von Unteroffizieren oder Gemeinen haben keinen Anspruch auf Gnadengenuß; bei denen aber, deren Männer oder Väter vor dem Feinde geblieben, oder im Laufe des Feldzugs und in Folge desselben gestorben sind, wird der hinterlassenen Wittwe eine monatliche Unterstützung von einem Thaler, jedem der hinterlassenen Kinder aber eine von 16 Groschen bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre gewährt.

Militär=Bildungs=Anstalten, Avancement.

Als Pflanzschule für Offiziere besteht eine Militärbildungsanstalt unter der Leitung eines Generals. Die Zahl der Zöglinge, Kadetten genannt, ist auf 75 festgesetzt, wovon jeder jährlich 100 Thaler für Unterricht, Kost und Bekleidung zu bezahlen hat. Ueberdieß dürfen 15 Volontairs aufgenommen werden, von denen der Inländer jährlich 291 Thaler 16 gr., der Ausländer 316 Thaler 6 gr. zu bezahlen hat. Bei der Aufnahme muß der Zögling wenigstens 14 und nicht über 16 Jahre alt, und körperlich tüchtig seyn, außerdem ein vorgeschriebenes Maaß von Schulkenntnissen mitbringen. Der Lehrkurs dauert 4 Jahre und erstreckt sich auf die nothwendigen Vorbereitungs=

und Kriegswissenschaften, dann Uebungen jeder Art. Vierzehn Lehrer vom Militär und Civil ertheilen den Unterricht, bezüglich desselben sind die Kadetten in 2 Divisionen getheilt, in jeder derselben bestehen wieder 2 Unterabtheilungen.

Zur militärischen Beaufsichtigung und Erziehung sind die Kadetten in 3 Brigaden eingetheilt, jeder derselben steht ein Offizier und 2 Gouverneurs vor, unter dem Kommandanten und noch einem Stabsoffizier, welche zugleich die Administration besorgen.

Die Prüfungen, sowohl bei der Aufnahme als bei dem Abgang aus der Militärbildungsanstalt, sind sehr streng, wer nicht besteht, findet keine Anstellung, bleibt aber doch militärpflichtig. Die in der Abgangsprüfuug bestandenen treten als Portepeejunkers, die vorzüglichsten in das Ingenieur- und Artilleriekorps, die übrigen in die Regimenter, wo sie nach Maaß ihrer wissenschaftlichen Befähigung und Applikation zum Dienst zu Offiziers befördert werden.

Die bei der Anstalt angestellten Offiziere tragen die Uniform jener Waffengattung, in welcher sie vor ihrer jetzigen Anstellung dienten.

Die militärischen Lehrer und Gouverneurs tragen dunkelblaue Röcke mit dergleichen Aufschlägen und Patten, ponceaurothem Kragen und Vorstoß, 2 Reihen weißer Knöpfe, Kronen auf den Schößen. Epaulette, die Offiziere von Silber, die Gouverneurs von rothem Tuche.

Dunkelblaue Pantalons, zur Parade mit rothem, für gewöhnlich mit gleichfarbigem Vorstoß.

Hüte mit weißen Federstutzen. Silberne Degen.

Die Kadetten und Volontärs tragen Röcke in Farbe und Schnitt wie die Offiziere, 2 Dragoner von rothem Tuche, mit silberner Tresseneinfassung.

Blaue Pantalons und Stiefel.

Hüte mit silbernen Agraffen und Kordons ohne Füllung. Gelbe Degen.

Die Gefreiten tragen ein silbernes Portepee ohne grüner Füllung.

Die Divisionen unterscheiden sich durch silberne Litzen auf dem Kragen, die 1ste Division hat deren 3, die 2te deren 2.

Um jenen Unteroffizieren und Soldaten, welche für den Eintritt als Kadetten im Alter zu weit vorgerückt sind, Gelegenheit zu geben, sich die einem Offizier der Kavallerie oder Infanterie nothwendige militärische Bildung zu verschaffen, werden dieselben in die Militärbildungsanstalt kommandirt, und erhalten dort von den Lehrern in einem besondern zweijährigen Kurs Unterricht.

Diese Kommandirten bleiben übrigens zu den Regimentern in ihren disciplinarischen und ökonomischen Verhältnissen. Eintritts- und Abgangsprüfungen finden wie in der Militärbildungsanstalt statt, nach denselben können diese Kommandirten ebenfalls zu Portepeejunker vorrücken.

Sämmtliche Regimenter besitzen Bibliotheken.

Das Avancement geschieht in jeder Waffengattung für sich. Bis zum Hauptmann oder Rittmeister 1r Klasse entscheidet das Dienstalter, zum Stabsoffizier und General aber vorzüglich Brauchbarkeit und die Wahl S. M. des Königs.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung.

Das Truppenkorps ergänzt sich durch freiwilligen Zugang und Rekrutirung eines Theiles der 20jährigen militärpflichtigen Mannschaft. Jeder Staatsangehörige ist mit Berücksichtigung der gesetzlichen unbedingten und bedingten Ausnahmen, militärpflichtig. Bei der Aushebung entscheidet das Loos über den Eintritt der diensttüchtigen Mannschaft. Die Dienstzeit ist im Frieden auf 6 Jahre in der Armee, und 3 Jahre in der Kriegsreserve festgesetzt, während des Krieges findet keine Entlassung statt.

Die oberste Leitung der Rekrutirung ist dem Kriegsministerium überlassen. Außerdem besteht ein Oberrekrutirungsrath aus Räthen der Ministerien des Kriegs und des Innern als obere Reklamationsinstanz, während die Kreisdirektionen die mittlere Instanz bilden. Die Rekrutirung, Untersuchung der Mannschaft ꝛc. geschieht in jedem Rekrutirungskreis, durch eine Rekrutirungskommission, aus Offizieren und Civilbeamten bestehend.

Wenn außerordentliche Umstände einen größern Mannschaftsbedarf erfordern als die laufende Alters-

klasse darbietet, so ist derselbe a) durch die Dienst-reserve und b) durch die Kriegsreserve zu decken.

Die Dienstreserve, zur Ergänzung des Bundes-kontingents bestimmt, enthält diejenige Mannschaft, welche sich bei der Rekrutirung frei gelost hatte.

Die Kriegsreserve, zur Verstärkung des Bundesheeres bestimmt, enthält alle Soldaten, welche bereits ihre Dienstzeit vollendet haben, aber während der nächsten 3 Jahre sich wieder nach Aufforderung bei der Armee stellen müssen.

Stellvertretung findet statt. Der Einsteller zahlt im Frieden 200 Thaler an das Kriegsministerium, welches die erforderlichen Einsteher aus ausgedienten Unteroffizieren und Soldaten nimmt. Während eines Krieges findet, da alsdann keine Soldaten entlassen werden, die Stellvertretung mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft statt.

Alle ehrenvoll ausgedienten Unteroffiziere und Soldaten, besonders aber jene welche freiwillig eine verlängerte Dienstzeit zurückgelegt, oder einen Feldzug mitgemacht haben, genießen bedeutende Begünstigungen bei ihrer Ansäßigmachung.

Die Truppen sind in den jeder Waffengattung eigenthümlichen Uebungen vollkommen ausgebildet; außerdem wird der Schwimmunterricht und das Bajonettfechten mit großem Eifer und Erfolg betrieben.

Von Zeit zu Zeit finden bald mehr bald minder starke Zusammenziehungen von Abtheilungen des Truppenkorps statt.

Sämmtliche Reiterregimenter remontiren sich mit deutschen Pferden.

Sanitäts-Wesen.

Ein Generalstabsarzt ist dem Sanitätswesen vorgesetzt, alle übrigen Aerzte sind ihm untergeordnet, er bildet mit dem Oberstabsarzt die Medizinaldirektion, und revidirt sämmtliche Spitäler, Sanitätsanstalten, Medikamentenverschreibungen 2c.

Außerdem gibt es Regiments-, Stabs-, Bataillonsärzte, 1ster und 2ter Klasse — Oberärzte und Kompagnieärzte.

Die Kompagnieärzte werden durch junge Leute ersetzt, welche auf der medizinisch-chyrurgischen Akademie zu Dresden studirt haben. Geschah dieses auf königliche Kosten, so müssen sie 6 Jahre in der Armee dienen, die sich auszeichnenden werden später als Bataillonsärzte angestellt.

Die Kranken in den Spitälern werden auf Rechnung der Regimenter verpflegt.

Im Bade zu Töplitz erhalten jährlich mehrere Soldaten auf königl. Rechnung Unterkommen, Verpflegung und ärztliche Behandlung, eben so jene Leute, welche in das sächsische Bad nach Radeberg bestimmt werden.

Die Uniform der Aerzte besteht in lichtblauen Röcken mit rothem Vorstoß, schwarzsammtnem Kragen und Aufschläge, Letztere mit lichtblauen Aufschlagspatten, oder bei den Truppenabtheilungen von deren

Farbe; zwei Reihen weißer Knöpfe, Pantalons von schwarzgrauem Tuch, zur Parade mit rothem Vorstoß.

Die Rangbezeichnung ist auf dem Kragen in Silber gestickt, und besteht für den General- und Oberstabsarzt in einer schmalen Einfassung oberwärts und zwei Litzen, für den Regimentsarzt in drei, für den Stabs- und Bataillonsarzt 1r Klasse in zwei, für den Bataillonsarzt 2r Klasse und dem Oberarzt in einer Litze. Alle diese tragen Offiziershüte mit Federstutzen, und Degen mit Portepee. Die Kompagnieärzte haben keine schwarze Aufschläge, Hüte ohne Kordons, Degen ohne Portepee.

Justiz-Wesen.

Als Gerichtsbehörden bestehen bei jeder Truppenabtheilung, dann auf der Festung Königsstein Kriegsgerichte, deren jedes mit einem Auditeur 1r, 2r oder 3r Klasse besetzt ist.

Das Stabskriegsgericht ist die Gerichtsbehörde für alle Generale, alle Stabs- und Oberoffiziere, welche einer Truppe speziell nicht angehören, ferner für alle Kommandeurs, welche selbst Gerichtschefs sind, so wie für das Gouvernement zu Dresden, die Militärbildungsanstalt, das Ingenieur- und Artilleriekorps, das Zeughaus und die Militärstrafanstalt.

Das Oberkriegsgericht, aus einem Generalauditeur, zwei ordentlichen und zwei deputirten Appellationsräthen bestehend, ist für die niedere Kriegsgerichte die vorgesetzte Behörde, und bildet, gleich

dem Appellationsgericht für die niedern Civilgerichte, in jenen Kriminalsachen, in welchen die Kriegsgerichte selbst entscheiden, die zweite und letzte Instanz. Außerdem aber erkennt es in erster, und das Oberappellationsgericht mit Zuziehung des Generalauditeurs in zweiter Instanz. In Civilsachen hat für die niedern Kriegsgerichte das Appellationsgericht in Dresden, und das Oberappellationsgericht in den obern Instanzen zu entscheiden.

Das Oberkriegsgericht resortirt als Dienstbehörde für die niedern Kriegsgerichte, so wie in Untersuchungssachen wegen militärischer Verbrechen vom Kriegs-, im übrigen aber vom Justizministerium.

Die Uniform der Auditeurs besteht in dunkelblauen Röcken, Kragen und Aufschlägen mit rothem Vorstoß und zwei Reihen gelber Knöpfe, Aufschlagspatten nach der Farbe der Truppenabtheilung, dunkelblaue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorstoß. Die Rangbezeichnung ist auf dem Kragen, und besteht für die drei Klassen, in drei, zwei und einer in Gold gestickten Litzen. Hüte mit Federstutz. Degen mit Portepee.

Festung und Militär-Etablissements.

Der Königstein ist der einzige feste Platz des Königreichs.

Eine Stückgießerei und Bohrerei in Dresden.

Arsenale in Dresden und auf dem Königsstein.

Eine Pulverfabrik in Dresden.
Eine Artillerie und Gewehrkommission.

Militär=Budget.

In dem den Ständen vorgelegten Budget sind die Kosten für das Kriegswesen, für das Jahr 1836 mit 1,246,300 Thaler angesetzt, außerdem betragen die Militärpensionen beiläufig über 200,000 Thaler.

Bundes=Kontingent.

Das Königreich Sachsen hat als einfaches Kontingent 12,000 Mann zum Bundesheer zu stellen, nämlich: 9,302 Mann Infanterie, 1714 Kavallerie, 864 Artillerie mit 24 Stück Geschütze und 120 Pioniere und Pontoniere, welche die 1ste Division des 9ten Armeekorps bilden.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Orden der Rautenkrone 1807 gestiftet.
2) Militär St. Heinrichsorden, 1736 gestiftet, mit 4 Klassen, Großkreuze, Kommandeur 1r und 2r Klasse und Ritter.
3) Civilverdienstorden, 1815 gestiftet, mit 3 Klassen, Großkreuz, Comthur und Ritter.
4) Militär=Verdienstmedaille, in Gold und Silber, für Unteroffiziere und Gemeine.
5) Die Civilmedaille oder die 4te Klasse des Civilordens in Gold und Silber.

6) Militär-Dienstzeichen für Unteroffiziere und Gemeine in 2 Klassen; die silbernen für 25jährige, die bronzenen für 15jährige Dienstzeit.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Kurfürstenthum Hessen. *)

Arealgröße: 208,90 □Meilen.
Einwohnerzahl: 689,504.
Staatseinkünfte: 5,116,000 fl. jährlich.
Pferdezahl im Jahre 1833 43,000 Stücke.

Oberste Militärbehörden.

Das Kriegsministerium ist die oberste Staatsbehörde in Militärangelegenheiten, es verhandelt mit den andern Ministerien, und führt die Oberaufsicht über alle Zweige des Kriegswesens im Allgemeinen.

Das Generalauditoriat entscheidet als oberste Militärgerichtsbehörde in letzter Instanz, und hat die Revision aller bei den Regimentern und Bataillons gefällten Erkenntnisse.

Generalität, General- und Flügeladjutanten, Generalstab.

Im aktiven Dienst befinden sich 6 Generale, darunter:

---

*) Quellen: Allgemeine Militärzeitung. Eigene Notizen.

zwei Generallieutenants, einer als Kriegsminister, und einer als Divisionär der Infanterie.

vier Generalmajore, zwei als Brigadiers der Infanterie, einer als Brigadier der Kavallerie, einer als Generaladjutant.

Die Adjutantur S. k. H. des Churprinzregenten, besteht aus einem General und drei Flügeladjutanten.

Der Generalstab aus einem Obersten,
einem Stabsoffizier,
zwei Kapitäns und
zwei Premierlieutenants,
dann einem Generalstabsarzte.

Diese Offiziere sind theils im Kriegsministerium, theils bei der Militärstudien- und Examinationskommission, dann bei der Landesvermessungskommission, verwendet.

Die Generale haben als große Uniform blaue Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, ponceaurothem Kragen und Aufschläge mit reicher Goldstickerei, auf der Taille und den Taschenpatten ebenfalls Stickereien.

Für gewöhnlich einen Interimsrock ohne Stickerei.

Der Generaladjutant trägt die Uniform als General, mit der goldnen Stickerei seines Grades, und zwei gestickten goldenen Schleifen auf den Aufschlägen, dann ein goldenes Achselband.

Die Flügeladjutanten haben als Uniform blaue Röcke mit ponceaurothem Kragen und Aufschlägen, auf diesen zwei gestickte silberne Schleifen, silberne Achselbänder. Die Flügeladjutanten der Kavallerie haben eine Reihe, die der Infanterie zwei Reihen weißer Knöpfe.

Die Generalstabsoffiziere haben blaue Röcke mit weißen Knöpfen, karmoisinrothem Kragen und Aufschlägen mit Silber gestickten Schleifen.

Die Infanterie.

Die Infanterie bildet eine Division unter einem Generallieutenant mit einem Adjutanten (Kapitän), von 2 Brigaden, welche von Generalmajore befehligt werden, und besteht aus einem Regiment Leibgarde, 3 Linienregimentern, 1 Jäger- und 1 Schützenbataillon.

Jedes Infanterieregiment besteht aus dem Stab und 2 Bataillons.

Der Stab eines Regiments aus:

1 Regimentskommandanten,
1 Stabsoffizier der die Oekonomie führt,
1 Regimentsadjutanten (Premieurlieutenant),
1 Regimentschyrurgen,
1 Regimentsschreiber,
1 Regimentstambour,
1 Regimentshornisten,
20 Hautboisten,
1 Büchsenmacher.

Der Stab eines jeden Bataillons aus:

1 Bataillonskommandanten,
1 Adjutanten (Sekondlieutenant),
1 Rechnungsführer,
2 Kompagniechyrurgen (auf dem Feldfuß 4),
1 Bataillonsschreiber,
1 Bataillonstambour.

Jedes Bataillon hat 4 Kompagnien, jede derselben:

1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
1 Sekondlieutenant (die beiden Flügelkompagnien haben deren 2),
1 Feldwebel,
1 Sergeant,
1 Kapitän d'armes,
1 Fourier,
8 Korporäls,
20 Gefreite,
3 Spielleute,
78 Gemeine,
29 Reservisten (Leute die im 5ten Dienstjahre dienen),

Summa 142 Mann vom Feldwebel abwärts.

Ueberdieß befindet sich bei je 2 Kompagnien 1 Portepeefähnrich. Ein Bataillon enthält daher mit dem Stab 589 Mann und ein Regiment mit dem Stab 1205 Mann, die 4 Regimenter also 4820 Mann.

Jedes der 2 leichten Bataillons (Jäger oder Schützen) besteht aus dem Stab und 4 Kompagnien.

Der Stab aus:

1 Bataillonskommandanten,
1 Adjutanten,
1 Rechnungsführer,
1 Bataillonsarzt,
2 Kompagniechyrurgen (auf dem Feldfuß 4),
1 Musikmeister,
8 Stabshornisten,
1 Bataillonsschreiber,
1 Büchsenmacher,

Summa 17 Mann.

Jede Kompagnie hat:

1 Kapitän,
1 Premieurlieutenant,
1 Sekondlieutenant (bei den Flügelkompagnien 2),
1 Portepeefähnrich (bei je 2 Kompagnien 1).
1 Feldwebel,
1 Sergeant,
1 Kapitän d'armes,
1 Fourier,
8 Korporäls,
20 Gefreite,
4 Spielleute,
82 Gemeine,
50 Reservisten.

Summa 148 Mann vom Feldwebel abwärts.

Ein leichtes Bataillon enthält daher mit dem Stab 623 Mann, und die 2 Bataillons 1246 Mann.

Die gesammte Infanterie mit sämmtlichen Stäben besteht aus 188 Offiziere, 5852 Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine, und 32 Militärbeamte, zusammen aus 6072 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Infanterie hat dunkelblaue Röcke mit 2 Reihen Knöpfen und ponceaurothem Kragen und Aufschlägen.

Das Leibgarderegiment hat weiße Achselklappen, 2 Schleifen auf Kragen und Aufschlägen, dann weiße, die übrigen Regimenter aber gelbe Knöpfe. Das 1ste (Leib-)Regiment hat gelbe Achselklappen und Aermelpatten. Das 2te weiße Achselklappen und gelbe Aermelpatten. Das 3te rothe Achselklappen und gelbe Aermelpatten. Tschakos mit weißen Fangschnüren, die Leibgarde außerdem weiße Haarbüsche. Graue Pantalons mit rothem Vorstoß. Weißes Lederzeug.

Die Jäger haben grüne Röcke mit rothem Kragen, Aufschlägen und Aermelpatten, gelbe Schleifen und Knöpfe, weiße Achselklappen, grüne Umschläge mit rothem Vorstoß, graue Pantalons mit rothem Vorstoß. Tschakos mit grünen Fangschnüren und schwarzen Haarbüschen. Schwarzes lakirtes Lederwerk.

Die Schützen haben grüne Röcke mit hellblauem Kragen und Aufschlägen mit rothem Vorstoß, grüne Umschläge und Aermelpatten mit rothem Vorstoß, rothe Achselklappen, gelbe Schleifen und Knöpfe.

Tschakos mit weißen Fangschnüren und schwarzen Haarbüschen, das übrige wie die Jäger. Die gesammte Infanterie hat graue Mäntel mit farbigen Achselklappen. Die Linieninfanterie ist mit Gewehr und Bajonet, dann Säbel bewaffnet. Di? Jäger und Schützen führen Büchsen.

Kavallerie.

Die Kavallerie bildet eine Brigade von 2 Regimenter unter einem Brigadier mit seinem Adjutanten, nämlich ein Kürassier= (Garde du Corps) und ein Leib=Dragonerregiment, jedes zu 4 Eskadrons.

Der Stab eines Regiments besteht aus:

1 Regimentskommandeur,
2 Stabsoffiziere,
1 Adjutanten,
1 Rechnungsführer,
1 Regimentschyrurgen,
1 Regimentsthierarzt,
2 Schwadronschyrurgen,
1 Schwadronsthierarzt,
1 Regimentsschreiber,
1 Stabstrompeter,
1 Sattler,
1 Büchsenmacher.

Summa 14 Mann.

Bei der Garde du Corps überdieß ein Pauker.

Jede Schwadron hat:

1 Rittmeister,
1 Premieurlieutenant,
2 Sekondlieutenants,
1 Wachtmeister,
2 Quartiermeister,
1 Portepeefähnrich (bei je 2 Schwadronen einer),
8 Korporals (bei 2 Schwadronen 9),
20 Karabiniers und Gefreite,
72 Gemeine,
27 Reservisten.

Summa 131 Mann, mit 79 Dienstpferden im Frieden.

Von der Mannschaft bilden 15 Karabiniers und 49 Gemeine die sogenannte Dienststärke. Die Dienststärke eines Regiments überhaupt ist 22 Offiziere, 319 Unteroffiziere, Trompeter und Gemeine, und 11 Personen vom Mittel= und Unterstab, zusammen 352 Mann mit 58 Offiziers= und 318 Dienstpferden.

Die Sollstärke eines Regiments ist 22 Offiziere, 539 Unteroffiziere, Trompeter und Gemeine, 11 Personen vom Mittel= und Unterstab, zusammen 582 Mann mit 539 Dienstpferden.

Unter Sollstärke sind solche Leute verstanden, welche konskribirt sind, aber im Frieden nicht hereingezogen werden.

Die zwei Regimenter mit dem Brigade= und den Regimentsstäben enthalten 46 Offiziere,

646 Unteroffiziere, Trompeter und Gemeine (Dienststärke),
22 Personen vom Mittel= und Unterstab, mit 123 eigenen Offiziers= und 645 Dienstpferden.

Die Sollstärke beträgt:

46 Offiziere,
1077 Unteroffiziere, Trompeter und Gemeine,
22 Personen vom Mittel= und Unterstab.

1145 Mann zusammen, mit 123 Offiziers= und 1077 Dienstpferden.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde=rüstung: Das Garde du Korps Regiment hat weiße Kollets mit 2 Reihen weißer Knöpfe, ponceaurothen Aufschlägen und Kragen, weißen Achselklappen und Schleifen. Zum gewöhnlichen Dienst dunkelblaue Interimskollets mit rothem Kragen und weißen Achselklappen. Außerdem haben die Offiziere eine rothe Hofuniform mit hellblauem Kragen und Aufschlägen. Die Mannschaft graue Beinkleider mit rothem Vorstoß und Lederbesatz, die Offiziere mit rothen Streifen und ohne Lederbesatz. Graue Mäntel mit rothem Kragen. Helme mit Raupen von Pferdehaaren. Weiße Küraſſe. Weißes Lederwerk.

Das Leib=Dragonerregiment hat hellblaue Kollets mit ponceaurothem Kragen und Aufschlägen, 2 Reihen gelber Knöpfe und gelbe Schleifen (die Offiziere goldene) auf dem Kragen und den Aufschlägen; graue Beinkleider und Mäntel wie die Garde du Korps. Helme und weißes Lederwerk.

Die Mannschaft des Garde du Korps Regiments ist mit einem geraden Pallasch und 2 Pistolen, die des Leib=Dragonerregiments mit Säbel, Karabiner und einer Pistole bewaffnet.

Das Garde du Korps Regiment hat deutsche Sättel, dann rothe mit weißen Tressen besetzte Chabraquen unter dem Sattel.

Das Leib=Dragonerregiment hat ungarische Sättel, und hellblaue Chabraquen über dem Sattel.

Artillerie.

Die Artillerie bildet zwei Fuß= und eine reitende Batterie, dann eine Kompagnie Pioniere und Handwerker.

Der Stab besteht aus:

1 Kommandeur,
1 Stabsoffizier,
1 Feuerwerkslieutenant.
1 Adjutant,
1 Rechnungsführer,
1 Bataillonschyrurg,
2 Kompagniechyrurgen,
1 Regimentsthierarzt,
1 Schreiber,
1 Stabstrompeter,
1 Hufschmied.

Summa 12 Mann.

Jede Fußbatterie besteht aus:

1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
2 Sekondlieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
1 Feldwebel,
1 Portepeefähnrich,
1 Feuerwerker,
1 Kapitän d'armes,
4 Unteroffiziere,
8 Bombardeurs,
8 Gefreite,
2 Trompeter,
70 Kanoniere zur Bedienung der Geschütze.
46 Fahrkanoniere,
36 Reservisten.

Summa 183 Mann mit 3 Offiziers=, 6 Reit= und 18 Zugpferden.

Die reitende Batterie besteht aus:

1 Kapitän,
1 Premierlieutenant,
2 Sekondlieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
1 Wachtmeister,
1 Portepeefähnrich,
2 Feuerwerker,
1 Kapitän d'armes,
4 Unteroffiziere,

9 Bombardeurs,
2 Trompeter,
8 Gefreite,
87 Kanoniere zur Bedienung der Geschütze,
36 Fahrkanoniere,
38 Reservisten.

Summa 194 Mann, mit 9 Offiziers-, 42 Reit- und 26 Zugpferden.

Die Pionier- und Handwerkerkompagnie besteht aus: 1 Kapitän mit 1 Pferd,
1 Sekondlieutenant,
1 Feldwebel,
1 Feuerwerker,
1 Kapitän d'armes,
4 Unteroffiziere,
7 Bombardeure,
1 Trompeter,
40 Pioniere oder Handwerker,
15 Reservisten.

Summa 72 Mann.

Die gesammte Artillerie enthält:
19 Offiziere,
626 Unteroffiziere, Trompeter und Gemeine,
5 Personen des Mittel- und Unterstabs.

Summa 650 Mann, dann 26 eigene Offiziers-, 55 Reit- und 62 Zugpferde im Frieden; dieser Etat richtet sich übrigens jedesmal nach dem Bestand des mobil gemacht werdenden Truppenkorps.

Jede Batterie führt 6 6pfd. Kanons und 2 7pfd. Haubitzen mit Bespannung nach preußischer Art.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Fußartillerie hat dunkelgrüne Röcke, schwarze Aufschläge und Kragen, ponceaurothe Epaulette, 2 Reihen gelber Knöpfe, gelbe Schleifen, graue Pantalons mit rothem Vorstoß, graue Mäntel mit rothen Achselklappen, Tschakos mit rothen Fangschnüren und schwarzen Haarbüschen. Weißes Lederwerk. Die Offiziere haben goldgestickte Schleifen und Epaulette mit vergoldetem Halbmond. Die reitende Artillerie hat dunkelgrüne Kollets und Reithosen, sonst wie die Fußartillerie.

Gradauszeichnungen der Offiziere.

Zur Bezeichnung der Grade tragen die Offiziere Epaulette, und zwar die Subaltern-Offiziere Contre-Epaulette.

Der Sekondlieutenant mit einem Sternchen auf dem Körper derselben.

Der Premieurlieutenant mit zwei Sternchen.

Der Kapitän oder Rittmeister mit drei Sternchen.

Die Stabsoffiziere tragen Epaulette mit kleinen Bouillons.

Der Major mit einem Stern.

Der Oberstlieutenant mit zwei Sterne.

Der Oberst mit drei Sterne.

Die Generale tragen Epaulette mit großen Bouillons.

Der Generalmajor mit einem Stern.
Der Generallieutenant mit zwei Sterne.

Zusammenstellung des Truppenkorps.

10	Bataillons Infanterie	6072 Mann.
8	Eskadrons Kavallerie	1154 —
4	Kompagnien Artillerie und Pioniere	650 —
	Summa	7767 Mann.

Besondere Korps und Branchen.

Gendarmeriekorps: Zur Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit besteht eine Landgendarmerie von 8 Offizieren, nämlich: 1 Chef, 1 Adjutanten, 1 Rechnungsführer, 4 Provinzialkommandanten, in Niederhessen, Oberhessen, Hanau nnd Fulda. 1 Stationskommandant. Sodann zu Pferd 3 Oberwachtmeister, 4 Wachtmeister, 18 Obergendarmen, 58 Gendarmen, Summa 79.

Zu Fuß: 1 Oberwachtmeister, 2 Wachtmeister, 14 Obergendarmen, 62 Gendarmen, Summa 80 Mann. Zusammen 167 Mann. Außerdem besteht eine Armeegendarmerie im Frieden zum Ordonanzdienst bei S. k. H. dem Kurfürsten und zur Polizei in den Residenzschlössern bestimmt, aus 1 Wachtmeister, 1 Obergendarm, 1 Trompeter und 7 Gendarmen.

Uniformirung: Die Gendarmerie hat dunkelblaue Kollets, schwarze Kragen und Aufschläge mit rothem Vorstoß, rothe Achselklappen, 2 Reihen gelber

Knöpfe und Schleifen, graue Hosen mit rothem Vorstoß, graue Mäntel mit schwarzem Kragen, Tschakos mit gelben Fangschnüren. Die Offiziere goldene Schleifen und Epaulette mit vergoldetem Halbmond. Die Armeegendarmerie hat Helme mit Raupen von Pferdehaaren.

Die Landgendarmerie ist zwar dem Ministerium des Innern untergeordnet, aber ganz militärisch organisirt, und die Offiziere rangiren mit den Offizieren des Truppenkorps nach ihrer Anciennität, und werden nach dem gemeinschaftlichen Vorschlag der Ministerien des Kriegs und des Innern angestellt. Die Ergänzung der Mannschaft geschieht theils aus der Armeegendarmerie, theils durch gut gediente Unteroffiziere und Soldaten nach Erfüllung ihrer Militärpflicht.

Unter der Benennung Schweizer-Leibgarde besteht zur Bewachung des Residenzschlosses und der Löwenburg eine Abtheilung Halbinvaliden aus 1 Feldwebel und 15 Gemeine. Sie haben dunkelblaue Röcke mit rothem Kragen, Rabatten und Aufschlägen, weißen Schleifen und Knöpfen, überdieß dunkelblaue Ueberröcke. Bärenmützen mit weißen Fangschnüren.

Ferner besteht eine Garnisonskompagnie von 2 Offizieren und 50 Mann Halbinvaliden. Ihre Uniform ist dunkelblau mit ponceaurothem Kragen und Aufschlägen, weißen Knöpfen, hellblauen Achselklappen, dunkelblauen Umschlägen mit rothem Vorstoß. Tschakos.

Platzkommandantschaften bestehen in Kassel, Hanau, Fulda, Ziegenhain, Marburg, Heersfeld, Karlshofen, Spangenberg und Oldendorf.

Bei den ersteren 5 sind auch Platzmajore angestellt.

Gehalte der Offiziere und Militairbeamten.

Ein Generallieutenant bezieht einen jährlichen Gehalt von 3000 Thaler und 500 Thaler Dienstaufwandkosten.

Ein Generalmajor 2000 Thaler und 500 Thaler Dienstaufwandkosten.

	jährl. Gehalt mit Dienstaufwandkosten.
Ein Oberst	1900 Thlr.
Ein Oberstlieutenant und Bataillonskommandant	1500 —
Ein Major	1400 —
Ein Major und Oekonomiedirektor .	1200 —
Ein Kapitän 1r Klasse	1000 —
Ein Rittmeister 1r Klasse	1080 —
Ein Kapitän 2r Klasse	672 —
Ein Rittmeister 2r Klasse	780 —

Chargen.	Infanterie.	Kavallerie.
	Thlr.	Thlr.
Ein Premierlieutenant 1r Kl. in der Residenz Cassel	480	528
Ein Premierlieutenant 1r Kl. außerhalb	456	504
Ein Premierlieutenant 2r Kl. in der Residenz	408	456
Ein Premieurlieutenant 2r Kl. außerhalb	348	432
Ein Sekondlieutenant 1r Kl. in der Residenz	348	396
Ein Sekondlieutenant 1r Kl. außerhalb .	324	372
Ein Sekondlieutenant 2r Kl. in der Residenz	300	348
Ein Sekondlieutenant 2r Kl. außerhalb .	276	324

Die ältere Hälfte der Offiziere jeder Charge sind 1r, die andere Hälfte 2r Klasse.

Jeder Premier- oder Sekondlieutenant, welcher an dem gemeinschaftlichen Offizierstisch Theil nimmt, erhält jährlich 24 Thaler Tischgeld als Zulage.

Die Artillerieoffiziere haben dieselben Gehalte wie die Kavallerieoffiziere in der Residenz.

Die Adjutanten und Rechnungsführer beziehen eine jährliche Zulage von 26 Thaler.

Ein Regimentsarzt bezieht einen jährlichen Gehalt von 672 Thaler bei der Infanterie und
684 „ bei der Kavallerie.

Chargen.	Thlr.
Ein Bataillonsarzt	420
Ein Kompagnie-, Schwadrons- oder Batteriearzt 1r Klasse	300

Chargen.	Thlr.
Ein Kompagnie=, Schwadrons= oder Batteriearzt 2r Klasse	240—252
Ein Regimentsthierarzt	420
Ein Schwadronsthierarzt 1r Klasse	200
Ein Schwadronsthierarzt 2r Klasse	252

Die jährliche Besoldung der Gendarmerieoffiziere ist wie folgt, festgesetzt:

	Dienstaufwandkosten.	Fouragerationen.
Für 1 Offizier 1r Kl. . 1500 Thlr. und	180 Thlr.	3
" 2 " 2r " jedem 1000 " "	144 —	2
" 2 " 3r " jedem 600 " "	228 —	2
" 1 " 4r " — 360 " "	204 —	2
" 2 " 5r " jedem 300 " "	132 —	2

Der Offizier, welcher jedoch Distriktskommandant und Rechnungsführer ist, erhält 96, der Adjutant 48 Thaler Zulage.

Im Frieden erhalten die Offiziere Fouragerationen wie folgt:

	Infanterie.	Kavallerie.
Ein Generallieutenant	6	—
Ein Generalmajor	4	5
Ein Regimentskommandeur . .	3	5
Ein Bataillons= oder Divisionskommandeur	2	3
Ein Rittmeister	—	3
Ein Lieutenant	—	2
Ein Adjutant	1 eine über die seiner Gage gebührenden.	

Pensionirung.

Dienstuntaugliche Offiziere werden entweder pensionirt oder anderweitig angestellt, oder bei den Invaliden aufgenommen.

Nach dem Staatsdienergesetz kann nach 50 Dienstjahren der Offizier seine Pension verlangen. Die Pension richtet sich nach dem Dienstalter, dieselbe beträgt bei einer Dienstzeit von 1 bis 10 Jahren bei den Graden vom Kapitän abwärts (einschließlich des Letztern) die Hälfte, für die Offiziere der höhern Grade $^1/_3$ des Normal=Friedenssoldes der Infanterie.

Mit jedem weitern Dienstjahre steigt die Pension um 1 Proc. Dieselbe beträgt daher nach 50 Dienstjahren $^3/_4$ der Besoldung, höher darf sie nicht steigen.

Feldzugsjahre werden doppelt gerechnet.

Dienstuntauglichkeit durch Verwundung wird noch besonders berücksichtigt.

Erreicht der Gehalt eines im Civil angestellten pensionirten Offiziers nicht seinen früheren Normalsold, so wird das Fehlende darauf gezahlt.

Auf die Militärbeamten finden diese Verordnungen ebenfalls Anwendung.

Die invaliden Unteroffiziere und Soldaten werden mit Beibehaltung ihrer Grade und Löhnung bei den Invaliden aufgenommen, oder erhalten Ruhegehalte.

Die Pension der Wittwe eines Offiziers beträgt $^1/_6$ des Gehaltes ihres Mannes, jedoch nicht über

300, und nicht unter 75 Thaler. Die unbemittelte Waise eines Offiziers erhält 1/3 der Wittwenpension.

Eine Anzahl ganz invalider Offiziere und Soldaten befinden sich im Invalidenhotel zu Karlshafen.

Im Jahre 1837 standen auf dem Pensionsetate:

3 Generallieutenants,
2 Generalmajore,
2 Obersten,
10 Oberstlieutenants,
15 Majore,
6 Rittmeister,
22 Kapitäns,
54 Lieutenants,
11 Mittelstabspersonen,
109 Unteroffiziere,
372 Gemeine, sondann 421 Unteroffiziere und Gemeine aus dem amerikanischen Kriege. Ferner 953 Wittwen und Waisen aus demselben Kriege.

Militärbildungsanstalten und Avancement.

Als Pflanzschule für Offiziere besteht in Cassel ein Kadettenkorps, in welchem 20 Zöglinge (darunter 4 Pensionäre) in allen militärischen Wissenschaften und Uebungen in drei Klassen Unterricht erhalten.

Ein Stabsoffizier führt die Oberaufsicht darüber.

Der aufzunehmende Zögling darf nicht unter 14, und nicht über 16 Jahre alt seyn.

Jene Zöglinge welche das Offiziers-Examen genü-

gend bestanden haben, treten als Portepeefähnriche in die Regimenter.

Außerdem bestehen bei sämmtlichen Regimentern Schulen, welche von den Unteroffizieren und Gefreiten besucht werden müssen.

Die Militärstudien- und Examinationskommission hat die Oberaufsicht über alle Bildungsanstalten und die Specialdirektion über das Kadettenkorps. Als Examinationsbehörde besorgt sie die Prüfungen der zur Beförderung vorgeschlagenen Individuen.

Bis zum Kapitän oder Rittmeister inclusive, avanciren die Offiziere im ganzen Korps nach dem Dienstalter und nach dem Vorschlag der Regimentskommandanten.

Bei der Artillerie geht dem Avancement zum Kapitän ein nochmaliges Examen voran. Die jüngsten Artillerieoffiziere, nachdem sie das allgemeine Offiziersexamen bestanden haben, werden als aggregirte Offiziere mit dem Gehalte der Infanterieoffiziere so lange geführt, bis sie das Artillerie-Offiziersexamen gemacht haben.

Die Beförderung zum General oder Stabsoffizier bleibt der Wahl des Landesherrn überlassen.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen und Remontirung.

Das Truppenkorps wird ergänzt durch Aushebung der Militärpflichtigen und durch freiwilligen Zugang.

Die Militärpflichtigkeit beginnt im Frieden mit dem 1. Januar des Jahres, welches auf das zurückgelegte 20ste Lebensjahr folgt, und dauert bis zum letzten Dezember des Jahres, welches auf das vollendete 20ste Lebensjahr folgt. Die Dienstzeit beträgt 5 Jahre, davon steht der Soldat 4 Jahre im aktiven Dienste und 1 Jahr in der Reserve.

Die zur Reserve gehörigen Leute werden nur im Falle eines Bundeskrieges zum Dienst aufgerufen, und sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen unbeschränkt. Den Militärpflichtigen, welche sich den Wissenschaften und Künsten widmen und durch Zeugnisse über ihre besondere Befähigung und tadellose Aufführung sich ausweisen, ist die Dauer der Militärpflicht auf eine einjährige aktive Dienstzeit beschränkt, dagegen müssen sich diese Leute selbst verpflegen und equipiren.

Im Kriege ist jeder Waffenfähige bis zum 30sten Jahre militärpflichtig. Mit der Aushebung sind die Ortsverwaltungsbehörden, die Kreisämter und der Rekrutirungsrath beauftragt. Die Provincialregierungen haben die Leitung dieser Geschäfte. Das Kriegsdepartement hat dabei in geeigneten Fällen mitzuwirken. Das Ministerium des Innern entscheidet bis zur Ueberweisung der Rekruten an die Musterungskommission in oberster Instanz. Die Reihenfolge der wirklichen Einstellung entscheidet das Loos. Stellvertretung ist gestattet.

Die Auswahl der Dienstpflichtigen für die verschie-

denen Waffengattungen geschieht durch eine aus Offizieren aller Waffen zusammengesetzte Musterungskommission, an einem dazu bestimmten Tag in den Provincialhauptstädten.

Die Leistungen sämmtlicher Waffengattungen entsprechen, ohngeachtet der, gegen früher sehr verminderten Dienstzeit der Mannschaft, mit Hülfe eines guten Unterrichtssystems, und der Anstrengungen der Abrichter, allen gerechten Forderungen.

Alle Jahre versammelt sich das Truppenkorps, oder wenigstens der größte Theil desselben, um gemeinsame Waffenübnngen vorzunehmen, und sich in Schul- und Feldmanövers zu üben.

Die Kürassiere sind mit großen braunen Pferden, die Dragoner mit Pferden von starkem Mittelschlag beritten, und remontiren sich aus dem Lande.

Die bei Mobilmachung des Armeekorps an der Kriegsstärke noch fehlenden Pferde der Kavallerie, Artillerie und des Fuhrwesens werden alsdann unter der Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges im Landeausgehoben. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, die durch eine aus Militär- und Civilmitgliedern bestehende Kommission, ausgewählten Pferde gegen den von dieser Kommission zu bestimmenden Schätzungspreis und der Transportkosten an das Militär abzugeben. Die Schätzung geschieht nach Stimmenmehrheit. Blos die Glieder des kurfürstlichen Hauses und die Staatsdiener in so ferne sie nur etatsmäßige Pferde besitzen, sind hievon ausgenommen. Ferner

die Lohnkutscher und Frachtfuhrleute wenn sie nur 2 Pferde besitzen, und die Postmeister und Posthalter mit der Hälfte ihrer kontraktmäßigen Anzahl Pferde.

Festungen und Militär=Etablissements.

Die Bergfestung Spangenberg (Staatsgefängniß).

Eine Stückgießerei in Cassel.

Eine Gewehrfabrik in Schmalkalden.

Militär=Budget.

Für die Jahre 1837 bis 1839 sind die Ausgaben für das Kriegswesen zu 650,200 Thaler festgesetzt worden. Die Ausgaben für die Gendarmerie sind darin nicht mitbegriffen.

Bundes=Kontingent.

Als einfaches Kontingent stellt Kurhessen zum Bundesheer 5679 Mann, nämlich 4402 Infanterie, 811 Kavallerie, 466 Artillerie und Pioniere mit 10 Stück Geschütze. Diese bilden die 2te Division des 9ten Armeekorps.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Hausorden vom goldenen Löwen, 1770 gestiftet, mit 4 Klassen, Großkreuz, Kommandeure 1r und 2r Klasse und Ritter.
2) Militär=Verdienstorden, 1729 gestiftet, mit einer Ritterklasse.

3) Orden vom eisernen Helm, 1814 gestiftet, mit 2 Klassen.

4) Das Verdienstkreuz, 1820 gestiftet, von Gold oder Silber.

5) Denk- und Ehrenmedaille, 1821 gestiftet, für die Jahre 1814 und 1815.

6) Dienstauszeichnungskreuz für Unteroffiziere und Soldaten, 1835 gestiftet, mit 3 Klassen, die 1ste für 20, die 2te für 15, die 3te für 10jährige Dienstzeit.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Herzogthum Nassau. *)

Areal-Größe 82 □Meilen.
Einwohnerzahl 370,374.
Staatseinkünfte 1,810,000 Gulden, jährlich.
Pferdezahl 9130 (worunter 500 Fohlen).

General-Kommando, Generalstab.

Das Generalkommando ist die oberste Militärbehörde, in ihr ist die Militärverwaltung centralisirt.

Dem Generalkommandanten ist der Generalstab beigegeben, dieser umfaßt alle Personen, welche außerhalb eines Korps, zum aktiven Militär oder zur Kriegsverwaltung gehören.

Im Frieden besteht derselbe aus:

Einem Generalkommandanten (Oberst, Generalmajor oder Generallieutenant nach der Wahl S. D. des Herzogs) mit einem Major oder Hauptmann als Adjutanten.

Einem Chef des Generalstabs.

---

*) Staatshandbuch des Herzogthums Nassau. Eigene Notizen. Allgemeine Militär-Zeitung. Darmstadt, bei Leske.

Den Flügeladjutanten S. D. des Herzogs (in unbestimmter Zahl).

2 Ingenieuroffizieren und 1 Artillerieoffizier (Hauptleute oder Lieutenants) als Generalstabsoffiziere.

1 Generalauditeur,
1 Rekrutirungsoffizier,
1 Kriegskommissär,
1 Oberstabsarzt.

Im Krieg kommen hiezu noch 4 Offiziere, welche als Adjutanten des Armeekorps-, Divisions- und Brigadekommandanten verwendet werden.

Die Uniform des Generalstabs besteht aus: grünen Röcken mit einer Reihe gelber Knöpfe, grünem Aufschlag, weißem Kragen, scharlachrothen Rockschößen, marengograuen Beinkleidern mit rothem Vorstoß, goldenen Achselschnüren und gelb metallenen Epauletten, Hüte mit gelben Kordons und schwarzem Federbusch, Säbel mit messingenem Korb und eiserner Scheide.

Dem Generalstab ist ein Detachement Gendarmerie untergeordnet, aus 1 Wachtmeister und 4 Gendarmen bestehend (im Kriege 1 Wachtmeister und 15 Gendarmen), welche zum Ordonanzdienst verwendet werden, im Kriege aber mit jenen von Sachsen und Kurhessen ein zum Ordonnanz- und Polizeidienst des Armeekorps bestimmtes Detachement bilden.

Die Uniform besteht aus grünem Kollet mit scharlachrothem Kragen, Vorstoß und Kolletschößen, einer Reihe gelber Knöpfe, grauen Pantalons mit ro-

then Streifen. Tschakos mit rothen Fangschnüren und Messingverzierungen. Gelbes Lederwerk, Kartouche, Husarensäbel, Pistolen, Karabiner.

Die Pferderüstung ist nach Husarenart.

Infanterie.

Die Infanterie besteht aus zwei Regimentern, jedes aus zwei Linien- und einem leichten Bataillon von 4 Kompagnien.

Der Stab eines Regiments aus:

1 Oberst,
1 Oberstlieutenant,
2 Majors,
1 Regimentsadjutant (dieser wird, wenn er Oberlieutenant war, nach 18monatlicher Dienstleistung als Adjutant zum Hauptmann ernannt),
1 Auditeur und Hauptmann,
1 Regimentsquartiermeister u. Hauptmann.
1 Regimentsarzt,
1 Bataillonsarzt,
1 Divisionsarzt, und mit den übrigen Individuen des Stabs aus 38 Mann.

Der Stand einer Linienkompagnie ist:

im Frieden.		auf dem Kriegsfuß.
1	Hauptmann, . . .	1
1	Oberlieutenant, . . .	1
1	Unterlieutenant, . .	1
1	Feldwebel, . . .	1

im Frieden.		auf dem Kriegsfuß.
4	Sergeanten, . . .	6
5	Korporals, . . .	10
2	Tambours, . . .	3
118	Soldaten.	142
133	Mann.	165 Mann.

Der Stand einer leichten Kompagnie ist:

im Frieden.		auf dem Kriegsfuß.
1	Hauptmann, . . .	1
1	Oberlieutenant, ...	1
1	Unterlieutenant, . .	1
1	Feldwebel, . . .	1
4	Sergeanten, . . .	5
5	Korporals, . . .	8
2	Hornisten, ...	3
76	Soldaten.	99
91	Mann.	119 Mann.

Ein Linienbattaillon besteht daher im Frieden aus 532, auf dem Kriegsfuß aus 660, ein leichtes Bataillon im Frieden aus 364, auf dem Kriegsfuß aus 476 Mann, und ein Regiment mit dem Stab im Frieden aus 1466, auf dem Kriegsfuß 1834 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, scharlachrothem Vorstoß und Rockschößen, einer Reihe gelber Knöpfe, rothe Winghs auf den Schultern (die Offiziere gelb metallne Schuppenepaulette), grüntuchene Pantalons (die Offiziere marengograue), mit rothem Vor-

stoß, im Sommer weiß leinene. Tschakos mit gelben Fangschnüren (die Offiziere goldene), Gewehr mit Bajonnett, Säbel; die Mannschaft der leichten Bataillons Perkussionsgewehre. Die Zündhütchen befinden sich in einem mit Schafwolle gefütterten, auf dem Bruststück des Bandouliers befindlichen ledernen Täschchen.

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus einer Division von 2 Kompagnien.

Der Stab enthält:

1 Major als Kommandant,
1 Offizier-Zahlmeister,
1 Divisionsarzt,

Jede Kompagnie:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
4 Feuerwerker,
5 Bombardeurs,
5 Oberkanoniere,
2 Hornisten,
60 Kanoniere zur Bedienung der Geschütze.
40 Fahrende Kanoniere.

120 Mann.

Die 2 Kompagnien ohne den Stab, daher 240

Mann, ferner hat die Artillerie einen Munitionär mit Feldwebelsrang.

Auf dem Kriegsfuß ist die Artillerie, exclusive der Standesvermehrung durch Errichtung der Reserve und des Depots, stark:

1	Major als Kommandant,
1	Offizier-Zahlmeister,
1	Bataillonsarzt,
1	Thierarzt,
1	Munitionär,
10	Schmiede und andere Arbeiter,
1	Hauptmann,
4	Oberlieutenants,
3	Unterlieutenants,
1	Feldwebel,
14	Feuerwerker,
14	Bombardeurs,
18	Oberkanoniere,
5	Hornisten,
132	Kanoniere zur Bedienung des Geschützes,
94	Fahrkanoniere,
Summa 301	Mann.

Diese Mannschaft bedient eine Batterie von 6 6pfd. Kanons, und 2 7pfd. Haubitzen, wozu beim Kriegsausbruch noch eine Reservebatterie kömmt.

Die Batterie ist nach ihrer Organisation als fahrende Artillerie zu betrachten, obwohl sie auch als Fußartillerie gebraucht werden kann.

Sämmtliche Fahrzeuge sind nach englischem System mit passenden und zeitgemäßen Aenderungen konstruirt.

Die Kanonen haben nämlich Blocklafetten und eine gepolsterte Prozze, die 3 Mann aufzunehmen bestimmt ist.

Die Munitionswagen haben eine ganz gleiche Prozze, und der eigentliche Wagen besteht aus 2, auf flachem Gestell stehenden Kasten mit gepolsterten Sitzen, welche wieder 4 Mann aufnehmen, so, daß die sämmtliche Bedienungsmannschaft (10 Mann) gefahren werden kann, während Offiziere und Unteroffiziere reiten.

Die Kanonen sind zur Perkussionszündung eingerichtet. Geschütze und Wagen sind mit 6 Pferden bespannt. Die Bespannung nach englischer Art.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit schwarzem Kragen, grünen Aufschlagen, karmoisinrothem Vorstoß und Rockschößen, einer Reihe gelber Knöpfe, karmoisinrothe Winghs auf den Schultern (die Offiziere Epaulette), graue Beinkleider mit karmoisinrothen doppelten Streifen. Tschakos mit karmoisinrothen Fangschnüren (bei den Offizieren goldene). Gelbes Lederwerk.

Die Bedienungskanoniere sind mit Faschinenmesser, die Fahrkanoniere mit Kavalleriesäbel und einer Pistole bewaffnet.

Besondere Korps und Branchen.

Für das gesammte Fuhrwesen der Brigade (mit Ausnahme der Artillerie) besteht ein Bagagetrain unter dem Kommando eines Offiziers.

Der Bagagetrain wird beim Ausbruch eines Krieges gebildet, und besteht aus:

1 Hauptmann,
1 Lieutenant,
1 Divisionsarzt,
1 Thierarzt,
1 Oberwachtmeister,
4 Wachtmeister,
10 Korporäls,
3 Trompeter,
20 Ouvriers,
140 Trainsoldaten.

Summa 182 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Graue Röcke mit dergleichen Aufschlägen, hellblaue Kragen, Vorstoß und Rockschößen, einer Reihe weißer Knöpfe, graue Hosen mit blauem Vorstoß. Tschakos mit weiß metallener Verzierung. Kavalleriesäbel, eine Pistole.

Das Pionierdetaschement bestehend aus:

1 Offizier,
1 Sergeant,
2 Korporäls,
1 Hornist,
25 Pioniers.

Summa 30 Mann, bildet mit jenen von Kurhessen eine Kompagnie.

Die Uniformirung ist wie jene der Artillerie, aber grüne Hosen.

Die Bewaffnung besteht in Karabiner mit Bajo-

nett, Faschinenmesser, deren Rückseiten zur Säge eingerichtet sind.

Der Offizier ist beritten.

Das Reservebataillon unter dem Kommando eines Stabsoffiziers ist zum Polizei- und Landessicherheitsdienst bestimmt, und in 8 Kompagnien eingetheilt, deren jeder ein Offizier vorsteht.

In militärischer Hinsicht ist die Reserve dem Generalkommando, rücksichtlich der Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit den Civilbehörden untergeordnet.

Das Bataillon enthält jene Leute, welche wegen geringen Gebrechen zum Liniendienst untauglich oder wegen häuslichen Verhältnissen davon befreit sind, vom 18ten bis zum 25ten Lebensjahre. Nur der Cadre der Reserve ist besoldet.

Die Reservisten schaffen sich ihre Monturstücke selbst an, und werden nur bei Dienstleistungen, welche sie längere Zeit von Haus entfernt halten, besoldet.

Ihre Uniform besteht in grünen Röcken mit rothem Kragen, Tschakos.

Ihre Bewaffnung in Karabiner mit Bajonett und Säbel.

Zur Besatzung der als Staatsgefängniß verwendeten kleinen Festung Marxburg, und zugleich als Versorgungsanstalt pensionsfähiger Militärs, besteht eine Garnisonskompagnie. Die Uniform derselben ist: grüne Röcke mit grünem Kragen und Aufschlägen, einer Reihe weißer Knöpfe, grüne Hosen, Tschakos

mit weißen Verzierungen. Säbel an schwarzer Kuppel.

Zeughausverwaltung. Der Kommandant der Artillerie ist zugleich Direktor des in Wiesbaden befindlichen Zeughauses, demselben ist ein Oberzeugwart beigegeben, 6 Ouvriers sind für die Fertigung der Holz= und Eisenarbeiten angestellt.

Gradauszeichnungen der Offiziere.

Die Gradauszeichnung der Offiziere befindet sich auf dem Spiegel der gelbmetallnen Schuppenepaulette.

Der Unterlieutenant hat kein, der Oberlieutenant ein und der Hauptmann 2 Sternchen von Silber auf denselben.

Die Offiziere der Reserve, und die Pensionärs haben weiße Epaulette mit gelben Sternchen.

Die Epaulette der Stabsoffiziere sind noch mit dünnen Bouillons versehen, der Major mit keinen, der Oberstlieutenant mit einem, der Oberst mit zwei Sternchen.

Der General hat für gewöhnlich eben solche Epaulette mit dicken Bouillons, zur Galla aber ganz gestickte goldene Epaulette mit dicken Bouillons.

Zusammenstellung des Truppenkorps.

	im Frieden.	auf dem Kriegsfuß.
2 Regimenter, 6 Bataillons Infanterie	2932 Mann.	3668 Mann.
1 Division, 2 Kompagnien Artillerie	245 —	321 —
Bagagetrain	— —	182 —
Pionierdetachement . .	30 —	30 —
Summa	3205 Mann.	4201 Mann.

Gehalte der Offiziere und Militärbeamten.

Der Generalmajor bezieht jährlich 6775 fl. 38 kr. inclusive der Standes-Aufwandkosten.

Ein Oberst des Generalstabs, der Artillerie oder Infanterie 2329 fl. 20 kr.

Chargen.	beim Generalstab u. der Artillerie.		bei der Infanterie.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein Major . .	2189	24	1966	52
Ein Hauptmann 1r Kl.	1238	24	1263	27
— 2r Kl.			1077	54
Ein Oberlieutenant .	785	12	679	58
Ein Unterlieutenant .	644	12	564	3
Der Kriegskommissär .	1500	—		
Der Oberzeugwart .	900	—		
Ein Regimentsarzt .	1095	36		
Ein Bataillonsarzt .	810	—		
Ein Divisionsarzt .	453	24		

Außerdem erhält der Generalmajor tägl. 7 Pferderationen.

Jeder Stabsoffizier . . 2 —

Jeder Offizier des Generalstabs 1 —

Pensionirung.

Das Maximum der jährlichen Pension beträgt:

Für den Generalmajor	4000 fl.
Für den Obersten	2000 "
Für den Oberstlieutenant	1600 "
Für den Major	1200 "
Für den Hauptmann und Regimentsarzt	800 "
Für den Oberlieutenant u. Bataillonsarzt	640 "
Für den Unterlieutenant . . .	560 "

Die Pension wird ertheilt:

1) wegen Dienstalter, wer nämlich 30 Jahre dient, erhält die Hälfte des Maximums, für jedes weitere Dienstjahr wird $^1/_{20}$ der andern Hälfte zugesetzt, so daß der Offizier mit 50 Dienstjahren das ganze Maximum erhält.

2) in Folge von Wunden und Gebrechlichkeit, in diesem Falle erleiden die obigen Ansätze eine vorgeschriebene Modifikation, je nach dem Grade der Untauglichkeit, welche jene Wunden verursachten.

Jedes Feldzugsjahr wird doppelt gerechnet, wer bereits 5 Feldzüge mitgemacht hat, dem wird jeder weitere Feldzug dreifach angeschlagen.

Aus Beiträgen sämmtlicher Offiziere und aus besonderen Antrittsgeldern jener Offiziere, welche heirathen wollen, besteht eine Militär-Wittwen- und Waisenkasse.

Die jährliche Pension einer Wittwe beträgt den 6ten Theil des Gehaltes ihres Mannes.

Die Pension einer Waise, bei Knaben bis zum 21sten

bei Mädchen bis zum 18ten Lebensjahr, beträgt den 12ten Theil des Gehaltes des verstorbenen Vaters.

Eine eigene Wittwen= und Waisenkommission unter einem Direktor (Major) und drei Mitglieder (Ober= und und Unterlieutenants), welche jährlich wechseln, verwaltet diese Anstalt.

Auch für die Wittwen und Waisen der Unteroffiziere und der in diese Kathegorie gehörenden Individuen besteht eine ähnliche Wittwen= und Waisenkassa, welche durch eine eigene Kommission aus 1 Hauptmann als Direktor, dann 1 Feldwebel und 1 Sergeanten bestehend, verwaltet wird.

Militär=Bildungsanstalten.

Unter dem Namen Lehrkompagnie besteht in Wiesbaden, verbunden mit der Militärschule, eine Lehr= und Erziehungsanstalt für Kadetten. Söhne der Offiziere, des Adels und der höhern Civilbeamten, können nach zurückgelegtem 14ten Jahre und vorausgegangener Prüfung darin aufgenommen werden.

Die Zahl der Kadetten ist auf 14 festgesetzt, nach einem vierjährigen Lehrkurs treten sie als Unteroffiziere in die Infanterie oder Artillerie, bis zu ihrer Ernennung zum Offizier.

Ihrem Avancement zum Offizier geht ein wissenschaftlich, technisches Examen voraus.

Die Kadetten beziehen Sold und Brod, gleich den Soldaten der Infanterie, müssen aber die Kosten der Anstalt selbst tragen. Zwei Offiziere und 2 Lehrer

ertheilen den Unterricht. Ein dahin kommandirter Offizier der Infanterie steht der Anstalt als Direktor vor.

Uniformirung und Bewaffnung der Kadetten ist gleich jener der Infanterie.

Ergänzung des Truppenkorps, Dienstzeit.

Das Truppenkorps ergänzt sich durch freiwilligen Zugang und durch Aushebung von Militärpflichtigen.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, wovon der Soldat in der Regel das erste Jahr im Dienst bleibt, während der drei nächsten Jahre, mit Ausnahme eines Exerciermonats, in großen Urlaub sich befinden, und das 5te und 6te Jahr in unbewaffneten Urlaub unter Civilgerichtsbarkeit tritt, und nur bei Ausbrnch eines Krieges bei seiner Kompagnie einzurücken hat.

Militär=Budget.

Für das Jahr 1837 betrug der Bedarf für das Militär 415,850 fl.

Bundes=Kontingent.

Das Herzogthum Nassau stellt zur 2ten Division des 9ten Armeekorps als ordentliches Kontingent eine komplette Infanteriebrigade von 3721 Mann, dann eine Batterie Artillerie von 288 Mann mit 8 Stück Geschütze, und 30 Pioniere, zusammen also 4039 Mann.

Ehrenzeichen.

1) Verdienstmedaillen, goldene und silberne, die

erste ist mit einer Zulage des ganzen, die letztere mit einer Zulage des halben jeweiligen Soldes verbunden.

Beide werden nur an Unteroffiziere und Soldaten wegen bewiesener Tapferkeit im Felde ertheilt.

2) Dienstehrenzeichen, für die Offiziere nach 25jähriger Dienstzeit in einem goldenen Kreuz am blauen Bande, für die Unteroffiziere und Soldaten in einem silbernen Kreuz bestehend, und zwar nach 22 Dienstjahren am blauen Bande, nach 16 Jahren am blauen Bande mit einem gelben Streif, nach 10 Jahren am blauen Bande mit zwei gelben Streifen.

Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten nach diesen drei Klassen $^1/_3$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$ ihres jeweiligen Soldes als Zulage.

Feldzeichen.

Schwarz.

Großherzogthum Luxemburg.

Arealgröße: 126,20 □Meilen.

Einwohnerzahl: 298,650.

Dieses Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des Königreichs der Niederlande, ist aber gegenwärtig zum Theil vom Königreich Belgien in Besitz genommen, bis eine völlige Ausgleichung zwischen den beiden Staaten erfolgt seyn wird.

Das ordentliche Kontingent zum Bundesheer besteht aus 2556 Mann, nämlich: 1981 Infanterie, 365 Kavallerie und 210 Artillerie und Pioniere mit vier Stück Geschütze, welche eine unvermischte Halbbrigade bilden sollen, und ausschließlich zur Verstärkung der Kriegsbesatzuug der Bundesfestung Luxemburg bestimmt sind, ohne daß sie deßwegen aufhören einen Bestandtheil des 9ten Armeekorps auszumachen.

Eine kurze Uebersicht der Landmacht des Königreichs der Niederlande fügen wir bei:

Das Gesammtareal dieses Reiches, ohne seine außereuropäischen Besitzungen beträgt 661,3/4 geograph. □Meilen, mit einer Bevölkerung von 2,837,367 Einwohnern.

Die Staatseinkünfte betrugen im J. 1837: 44,749,000 fl.

Das Kriegsdepartement ist die höchste Militärbehörde.

Die Generalität bestand 1837 aus:

1 Feldmarschall,
1 Generaloberst,
3 Generale der Infanterie,
18 Generallieutenants,
55 Generalmajore.

Beim Stab der Armee waren angestellt:

1 Generallieutenant,
1 Generalmajor,
3 Obersten,
4 Oberstlieutenants,
10 Majore,
20 Kapitäns,
7 Lieutenants.

Die Infanterie besteht aus:

1 Regiment Grenadiere,
2 Bataillons königlicher Jäger,
12 Regimenter Infanterie, jedes zu 4 Bataillons à 800 Mann, und einem Depot überhaupt 39 bis 40,000 Mann.

Die Kavallerie zählt:

3 Regimenter Kürassiere,

2 Regimenter leichter Dragoner,
1 Regiment Lanciers,
1 Regiment Husaren, theils zu 4, theils zu 5 Eskadrons; überhaupt 29 Eskadrons, 4500 Mann.

Das Offizierkorps der Artillerie bestand 1837 aus:
1 General,
1 Generallieutenant,
6 Generalmajore,
7 Obersten,
11 Oberstlieutenants,
18 Majore,
345 Subalternoffiziere.

Bei dem Sapeur= und Mineurkorps waren angestellt: 3 Majore,
10 Kapitäns,
29 Lieutenants und Unterlieutenants.

Das ganze Artilleriekorps nebst dem Train besteht überhaupt aus 6000 Mann.

Das Ingenieurkorps im Jahre 1837:
1 Generallieutenant,
2 Generalmajore,
4 Obersten,
6 Oberstlieutenants,
9 Majore,
107 Subalternoffiziere.

Die Armee besteht also aus:

53 Bataillons Infanterie,	circa	.	40,000 Mann.
29 Eskadron Kavallerie,	"	.	4,500 —
Artillerie,	"	.	6,000 —
		Summa	50,500 Mann.

Hiezu kömmt noch als außerordentliche Bewaffnung eine Gemeindegarde von 12 Regimentern, jedes zu 2 oder 3 Bataillons, jedes 500 — 700 Mann stark, im Ganzen 30,000 Mann. Zu Delft befindet sich ein Kadettenhaus, eine Artillerie- und Ingenieurschule, auch eine bedeutende Artilleriewerkstätte, Hauptschmiede und eine Lafettenmacherei. Im Haag und zu Amsterdam sind bedeutende Stückgießereien.

Befestigte Plätze sind: Muyden, Naarden, Enkhuizen, Schoonhofen, Gorkum, Workum, Briel, Helvoetluys, Haclingen, Gröningen, Langenacker oder die Nieuweschanze, Bourtanger Schanze, Delfzyl, Couverden, Zwolle, Arnheim, Zütphem, Nimwegen, Middelburg, Vließingen, Veere, Slugs, Ysendick, Hulst, Axel und Ter-Neuze, Sas-van-Gent, Goes, Herzogenbusch, Bergen op Zoom, Graeve.

Die Kosten für das Kriegswesen beliefen sich 1837 auf 11,000,000 fl.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Militär-Wilhelmsorden, mit 4 Klassen.

2) Der Orden des niederländischen Löwen, mit 3 Klassen.
3) Eine Medaille in Gold und Silber.
4) Eine Schnalle in Bronce zur Auszeichnung für ehrenvolle Waffenthaten.

Königreich Hannover. *)

Arealgröße 695,07 □Meilen.
Einwohnerzahl 1,642,670.
Staaseinkünfte 11 Millionen fl. jährlich.
Pferdezahl im Jahre 1833 227,500 Stücke.

Oberste Militär-Behörden.

Die obersten Militärbehörden sind das Generalkommando für alle rein militärischen Angelegenheiten, z. B. der Disciplin, des Avancements, der Ausbildung, der Dienstverrichtung der Truppen u. drgl. nach den unmittelbaren Bestimmungen S. M. des Königs.

Das Kriegsministerium für die gesammte Militäradministration, als die Verpflegung, Besoldung, Bekleidung, Bequartirung, Kasernirung, Sanitätswesen u. drgl.

Der Kriegsminister ist, in so ferne er aus der Generalität genommen ist, zugleich Generalinspekteur der Armee.

---

*) Quellen: Hannöverisches Militär-Journal, Hannover 1835. Militärische Mittheilungen, eine Zeitschrift, München, 1828. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt, bei Leske.

Stab der Armee.

Zu diesem gehört:

A) Die Generalität, das heißt, die Generale und solche, welche keinen etatsmäßigen Posten in den einzelnen Korps oder Regimentern bekleiden.

Die Generalität ist auf nachfolgende Chargen normirt.

Ein Feldmarschall oder kommandirender General.
Ein Generalquartiermeister.
Ein Divisionskommandeur der Kavallerie.
Zwei Divisionskommandeure der Infanterie.
Ein Brigadekommandeur der Artillerie.
Zwei Brigadekommandeure der Kavallerie.
Vier Brigadekommandeure der Infanterie.
Drei disponible Generale und Obersten, welche zu besondern Aufträgen, interimistischen Kommandos u. drgl. verwendet werden können.

B) Solche Offiziere, welche mit dem Genuß einer Zulage zum Dienst im Stab angestellt sind, ohne aus dem Etat der Korps, Regimenter u. s. w. herauszutreten, in diese Klasse gehören folgende Chargen:

1 Aide Generaladjutant der Kavallerie,
1 Aide Generaladjutant der Infanterie,
1 Aide Generalquartiermeister,
4 Oberadjutanten des kommandirenden Generals,
6 General-Stabsoffiziere (für das Generalquartiermeister Departement),

3 Divisionsadjutanten,
7 Brigadeadjutanten.

Zum Stab gehören ferner:

Die Flügeladjutanten S. M. des Königs und zwei Inspektionsadjutanten, welche bei dem Kriegsminister in seiner Eigenschaft als Generalinspekteur der Armee angestellt sind.

Die Uniform der Generale, Flügel- und Oberadjutanten ist roth, mit dunkelblauem Kragen und Aufschlägen mit goldenen Stickereien und goldenen Epauletten (siehe Gradauszeichnung der Offiziere). Hüte mit herabhängendem weißen Federbusch.

Die übrigen Offiziere des Stabs der Armee, haben dieselbe Uniform, aber die Stickereien und Epaulette von Silber.

Die Waffengattungen stehen, wie sie hier folgen im Rangverhältniß.

Ingenieur-Korps.

Das Ingenieurkorps besteht aus einem Stab, einer Pionier- und einer Pontonierkompagnie.

Der Stab: 1 Oberstlieutenant,
1 Major,
1 Adjutant,
1 Zeichner.

Die Pionierkompagnie aus:
1 Kapitän und Kompagniechef,
1 Kapitän 2r Klasse,
2 Premierlieutenants,

2 Sergeanten 1r Klasse,
1 Fourier
2 Sergeanten 2r Klasse,
3 Korporals,
2 Hornisten,
83 Pioniere, 17 1r und 66 2r Klasse.

Die Pontonierkompagnie hat dieselbe Stärke und Zusammensetzung. Das ganze Ingenieurkorps ist 198 Mann stark.

Es hat keine Sekondelieutenants in seinem Etat, sondern wird seine Premierlieutenants aus den Sekondelieutenants der übrigen Waffengattungen ergänzen.

Die Uniform besteht in dunkelblauen Kollets mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, bei den Offizieren von Sammet, gelben Besatz, weißes Unterzeug, gelbe wollene Epaulette, Hüte.

Artillerie.

Die Artillerie bildet eine Brigade, welche aus dem Brigadestab, 2 Kompagnien reitender Artillerie, 2 Bataillons oder 7 Kompagnien Fußartillerie und einer Kompagnie Artilleriehandwerker besteht.

a) Brigadestab:

1 Brigadekommandeur,
1 Brigadeadjutant,
1 Regimentsquartiermeister,
1 Oberwundarzt,
1 Regimentsbereiter,
1 Regimentspferdearzt,
1 Feuerwerksmeister,

1 Gehülfe desselben,
1 Zeichner,
2 Brigadeschreiber,
1 Stabsfourier:

b) Reitende Artillerie.

Stab: 1 Major.
1 Adjutant,
1 Assistenzwundarzt,
1 Stabsfeuerwerker.

Jede der 2 Kompagnien:
1 Kapitän oder Kompagniechef,
1 Kapitän 2r Klasse,
2 Premieurlieutenants,
2 Sekondelieutenants,
3 Oberfeuerwerker,
1 Fourier,
6 Feuerwerker,
4 Bombardeure,
3 Schmiede,
3 Trompeter,
120 Kanoniere, 72 1r, 48 2r Klasse.

Summa 146 Mann.

c) Fußartillerie.

Stab eines Bataillons: 1 Oberstlieutenant,
1 Major,
1 Adjutant,
1 Assistenzwundarzt,
2 Kurschmiede,

2 Stabsfeuerwerker,
2 Stabshornisten.

Jede der 7 Kompagnien enthält:

1 Kapitän und Kompagniechef,
1 Kapitän 2r Klasse,
2 Premierlieutenants,
1 Sekondelieutenant,
3 Oberfeuerwerker,
1 Fourier,
6 Feuerwerker,
4 Bombardeure,
3 Hornisten,
114 Kanoniere, 60 1r u. 54 2r Klasse.

Summa 136 Mann.

d) Artillerie-Handwerkerkompagnie:

1 Kapitän und Kompagniechef,
1 Kapitän 2r Klasse,
2 Premierlieutenants,
1 Sekondelieutenant,
1 Modellmeister,
1 Rüstmeister,
1 Schmiedmeister,
1 Rademachermeister,
1 Sattlermeister,
5 Gehülfen dieser Meister,
2 Oberfeuerwerker,
1 Fourier,
2 Feuerwerker,

2 Bombardeure,
2 Hornisten,
75 Handwerker, 25 1r, 50 2r Klasse.

Summa 99 Mann.

Die Stärke der Artilleriebrigade beträgt demnach:

Brigadestab	11 Mann.		
Reitende Artillerie . .	292	—	170 Pferde.
Fußartillerie.	966	—	107 —
Handwerker-Kompagnie .	99	—	— —
Summa	1368 Mann.		275 Pferde.

Jede Batterie besteht aus 4 Kanons und 2 Haubitzen.

Die 9 Batterien führen also 36 6 — 9= und 12=pfündige Kanons, 18 5½zöllige schwere und leichte, dann 8zöllige Haubizen nach englischem System. Jedes Kanon hat einen, jede Haubitze zwei Munitionswagen. Die 6= und 9pfd. Kanons sind mit 6, die 12pfd. Kanons mit 8 Pferden bespannt.

Die Fußbatterien sind so eingerichtet, daß die ganze Mannschaft aufsitzen, also jeden Augenblick in fahrende Artillerie verwandelt werden kann. Jede Batterie theilt sich in 3 Divisionen, deren jede von einem Lieutenant kommandirt wird.

Der Pferdestand einer vollständig bespannten Batterie reitender Artillerie beträgt 20 Offiziers=, 63 königliche Reitpferde, 102 Fuhr= und 10 Reservepferde, zusammen 195 Pferde. Eine 9pfd. Batterie hat 16

Reitpferde, 126 Fuhrpferde, 6 Offizierspack- und 7 Reservepferde, zusammen 166 Pferde. Eine 6 pf. Batterie hat 16 Reitpferde, 102 Fuhrpferde, 6 Offizierspack- und 7 Reservepferde, zusammen 131 Pferde.

Die Artillerie-Handwerker-Kompagnie ist zur Disposition des Direktors des Armeematerials gestellt.

Uniformirung: dunkelblaue Kollets, rothe Aufschläge und Kragen, goldenen Besatz, weißes Unterzeug, gelb wollene Epaulette.

Kavallerie.

Die Kavallerie bildet eine Division von 2 Brigaden. Jede Brigade zu 2 Regimenter. Ein schweres (Garde du Korps) und 3 leichte Kavallerie (Dragoner) Regimenter. Jedes besteht aus dem Stab und 6 Schwadronen.

Stab: 1 Oberstlieutenant,
2 Majors,
1 Adjutant,
1 Regimentsbereiter,
1 Regimentsquartiermeister,
1 Oberwundarzt,
2 Assistenz-Wundärzte,
1 Regiments-Pferdearzt,
1 Oberstabsfourier,
1 Stabswachtmeister,
1 Stabstrompeter,
1 Obertrompeter,
1 Stabsschmied,

1 Stabssattler,
1 Obersattler,
1 Rüstmeister mit 5 königlichen Pferden.

Jede Schwadron:

1 Rittmeister und Schwadrons-Chef.
2 Premier-Lieutenants,
2 Sekonde-Lieutenants,
1 Oberwachtmeister,
1 Fourier,
2 Wachtmeister,
8 Korporäls,
3 Trompeter,
2 Schmiede,
85 besoldete } Reiter.
30 unbesoldete }

Summa 137 Mann mit 101 königlichen Pferden.

Jedes Regiment enthält daher 835 Mann mit 611 königlichen Pferden.

Die 4 Regimenter also 3340 Mann und 2444 Pferde.

Die 2 ältesten Premier-Lieutenants eines jeden Regiments haben den Titel und Rang eines Rittmeisters 2ter Klasse nebst den Genuß einer Zulage.

Beim Garde du Korps Regiment ist ein Rittmeister 2ter Klasse mehr, als bei den übrigen Kavallerie-Regimentern.

Jedes Regiment ist in den Friedensquartierständen in 2 Regiments-Divisionen eingetheilt, deren jede aus 3 Schwadronen besteht, und von einem Major befehligt wird.

Uniformirung und Bewaffnung: Sämmtliche 4 Kavallerie-Regimenter haben dunkelblaue Kollets mit rothem Vorstoß, und unterscheiden sich nur durch die Farbe der Kragen und Aufschläge, diese ist bei dem Garde du Korps und dem 1sten Dragoner-Regiment scharlachroth, beim 2ten Regiment weiß, bei dem 3ten Regiment pfirsichblüthroth. Sämmtliche Regimenter haben Helme von gebranntem Filz. Die Garde du Korps überdieß einen Küraß von gelbem Metall. Die Bewaffnung besteht in Säbel und Kolbenpistolen.

Infanterie.

Die Infanterie besteht aus 16 selbstständigen Bataillons: 1 Garde-Jäger Bataillon, 1 Garde-Grenadier Bataillon, 2 leichte Bataillons und 12 Linien Bataillone.

Diese 16 Bataillons sind in 2 Divisionen eingetheilt. Jede Division zu 2 Brigaden. Jede Brigade zu 4 Bataillons.

Jedes Bataillon besteht aus dem Stab und 5 Kompagnien mit nachstehendem Etat:

Stab: 1 Oberstlieutenant,
1 Major,
1 Adjutant,
1 Bataillons-Quartiermeister,
1 Oberwundarzt,
1 Assistenzwundarzt,
1 Stabs-Feldwebel,

1 Musikmeister,
1 Bataillons-Tambour oder Hornist.
1 Rüstmeister,
8 Musiker.

Jede Kompagnie aus:

1 Kapitän und Kompagnie-Chef.
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
4 Sergeanten, 2 1ster und 2 2ter Klasse,
6 Korporäls, 4 1ster und 2 2ter Klasse,
5 Tambour oder Hornisten,
168 Infanteristen.

Summa 187 Mann.

Hiernach besteht das Bataillon aus 948 Mann.

Bei den 2 Garde Bataillons hat jede Kompagnie einen Etat von 210 Gardisten oder ein Total von 228 Mann. Das Bataillon also 1158 Mann.

Bei jedem Infanterie Bataillon hat der älteste Premier-Lieutenant den Titel und Rang eines Kapitäns 2ter Klasse.

Bei den 2 Garde Bataillons ist ein Kapitän 2ter Klasse mehr als bei den andern Bataillons.

Nach obigem besteht die gesammte Infanterie aus:

		Mann		Mann
2 Bataillons Garde	à	1158	.	2316
2 leichte Bataillons	à	948	.	1869
12 Linien Bataillons	à	948	.	11276
		Summa		154,88 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Das Garde-Jäger und die 2 leichten Bataillons haben grüne Uniform, schwarze Aufschläge, Kragen und Schulterklappen mit silbernem Besatz.

Das Garde-Grenadier und die 12 Linien Bataillons haben rothe Uniform, dunkelblaue Aufschläge, Kragen und Schulterklappen mit goldenem Besatz.

Die Bataillons unterscheiden sich durch Nummern auf den Knöpfen, auf denen der Grenadiere ist eine Granate, auf denen der Jäger ein Horn.

Die leichten Bataillons tragen auf der Schulter sogenannte englische Winghs von schwarzer Wolle.

Sämmtliche Infanterie hellblaue Beinkleider und schwarze Kamaschen. Graue Mäntel.

Die Garde-Grenadier haben Bärenmützen, die übrige Infanterie Tschakos.

Das Garde-Grenadier Bataillon und die 12 Linien Bataillons sind mit englischen Gewehren bewaffnet. Das Garde-Jäger Bataillon und die 2 leichten Bataillone, die Scharfschützen und die Unteroffiziere der übrigen 13 Bataillons führen ein gezogenes Gewehr mit Percussions-Einrichtung.

Die Scharfschützen und die Unteroffiziere der 3 leichten Bataillons sind mit Büchsen bewaffnet, ebenfalls

mit Percussions-Einrichtung. Das Lederzeug der Linien Infanterie ist weiß, jenes der leichten Infanterie schwarz.

Die Offiziere des Garde-Jäger und der zwei leichten Infanterie Bataillons sind gleich den Artillerie-Offizieren mit Säbel, die übrigen Infanterie-Offizieren mit Degen bewaffnet.

Gradauszeichnung der Offiziere.

Sämmtliche Kapitäns und Lieutenants des Armee- und Generalstabs, des Ingenieur- und Artillerie-Korps, dann sämmtlicher Linien- und leichten Bataillons tragen Epaulette, nach dem Besatz der Uniform von vergoldetem Metall oder von Silber.

Die Epaulette der Kapitäns zeichnen sich dadurch von denen der Lieutenants aus, daß jene oben eine Verzierung von Lorberzweigen haben, ferner sind die am Epaulette befindlichen Schlangenköpfe für die Kapitäns von der entgegengesetzten Farbe von der des Epauletts, bei den Lieutenants aber von derselben Farbe wie das Epaulett.

Zur Unterscheidung der Korps und Bataillons ist auf der oberen Platte des Epauletts:

a) Beim Armee- und Generalstab der Namenszug S. M. des Königs.

b) Beim Ingegieur-Korps ein Helm, unter welchem eine Kreuzhake und Schaufel liegt.

c) Für die Artillerie zwei kreuzweise gelegte Kanonenröhre mit einer Krone darüber.

d) Für die Infanterie die Nummer des Bataillons, und zwar auf den gelben Epauletten weiß, und auf den weißen Epauletten gelb angebracht.

Die Offiziere des Garde=Jäger Bataillons tragen Winghs.

Als Dienstzeichen tragen die Offiziere silberne Schärpen mit eingewirkten Streifen von gelber Seide.

Zusammenstellung des Truppen=Korps. *)

	Mann.	Pferde.
Armee=Stab	43	—
Ingenieur=Korps: Stab und 2 Kompagnien	198	—
Artillerie: eine Brigade von 10 Kompagnien	1368	275
Kavallerie: 4 Regimenter, 24 Eskadrons	3340	2444
Infanterie: 16 Bataillons . .	15490	—
Summa	20493 M.	2719 Pf.

Das Land=Dragoner=Korps

versieht den Dienst der Gendarmerie, dasselbe ist 3 Kompagnien stark und enthält 160 berittene und 160 unberittene Land=Dragoner unter einem Oberstlieutenant als Kommandeur, dann 3 Kapitäns, 1 Premier= und 4 Sekonde=Lieutenants.

---

*) Die Angaben über den Stand sind dem hannöverischen Militär=Journal entnommen.

Gehalte der Offiziere und Militär=Beamten.

	Thaler jährlich.
Kommandirender General	8800
Generaladjutant und Generalquartiermeister	2500
Die beiden an Zulage, wenn sie Generale sind	500
Divisions=Kommandeur	3500
Brigade=Kommandeur	2500
Disponibler General oder Oberst . . .	2000

Chargen.	Thaler jährlich.				
		Artillerie.			
	Ingenieur=Korps.	Fuß.	Reitende.	Kavallerie.	Infanterie.
Oberstlieutenant . . .	1600	1500	—	1600	1500
Major	1300	1200	1300	1300	1200
Adjutant	400	386	400	400	350
Quartiermeister . . .	—	600	—	580	500
Oberwundarzt	—	700	—	763	700
Assistenzwundarzt . . .	—	336	384	384	300
Kompagnie oder Schwadrons=Chef	900	800	900	900	800
Kapitän 2ter Klasse . .	500	450	500	—	—
Premier=Lieutenant . .	384	336	384	384	300
Sekonde=Lieutenant . .	—	236	270	270	200

Die ältesten Schwadrons und Kompagnie=Chefs, und zwar bei der Artillerie 4, bei der Kavallerie 10, und bei der Infanterie 32, genießen eine jährliche Zulage von 100 Thalern.

Eine gleiche Zulage erhalten die 7 ältesten Ober=

wundärzte und die 6 ältesten Assistenzwundärzte der Armee.

Sämmtliche Offiziere erhalten außer ihrer Gage ein bestimmtes Quartiergeld (Servis).

Auch die nach dem Range und der Waffengattungen ausgeworfenen Fourage-Rationen und Mundportionen werden nach fixen Geldsätzen vergütet.

Eine bestimmte Anzahl der ältesten Unteroffiziere in jeder Truppenabtheilung erhalten monatliche Zulagen, und zwar bei 12jähriger Dienstzeit 1 Thaler, bei 18jähriger 2 Thaler.

Sämmtliche Ansätze in Konventionsmünze oder nach dem 20 Guldenfuß.

Pensionirung, Heiraths-Kautionen.

Zwanzigjährige Dienstzeit oder Wunden geben Anspruch auf Pension.

Eine Kommission prüft die Verhältnisse des Bittstellers.

Die jährlichen Pensionsbeträge sind:

		Minimum. Reichsthaler.	Maximum. Thaler.
Ein Generallieutenant .	erhält	900	1600
Ein Oberstlieutenant . .	„	540	960
Ein Major	„	495	880
Ein Schwadrons- oder Kompagnie-Chef . .	„	400	680
Ein Oberwundarzt . .	„	330	561

		Minimum. Reichsthaler.	Maximum. Thaler.
Ein Regimentsquartier=meister	erhält	226	380
Ein Kapitän 2ter Klasse	"	160	300
Ein Premier=Lieutenant	"	120	216
Ein Sekonde=Lieutenant	"	96	192

Die Militärwittwen= und Waisen=Unterstützungs=Gesellschaft hat im Jahre 1836 vom 1. Juli bis dahin 1837 — 7002 Reichsthaler eingenommen, nämlich:

Aus der königlichen Generalkassa . . .	3800 Thaler.
Aus freiwilligen Beiträgen	1194 "
An Zinsen	2008 "

und an Unterstützungen bezahlt 6182 Reichsthaler, alles in alter Kassemünze, nämlich im 1sten Semester

an 174 Wittwen und Kinder . .	669 Reichthaler.
an 6 hinterbliebene Offiziere . .	325 "
an 344 Invaliden	2119½ "
im 2ten Semester	
an 168 Wittwen und Waisen . .	647 "
an 6 hinterbliebene Offiziere . .	325 "
an 241 Invaliden	2096½ "

Außerdem sind in Auftrag des Waterloo Subskriptions Committées in London 3678 Reichsthaler Gold an Pensionen ausbezahlt worden.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht noch in 50,290 Reichsthalern, wovon 47,146 Reichsthaler zinsbar angelegt sind.

Jeder Subaltern=Offizier der heirathen will,

muß so viel Vermögen nachweisen, daß er während eines Feldzuges nicht nöthig hat, seiner Familie etwas von seiner Gage zurück zu lassen.

Nur der 3te Theil der Offiziere einer Truppenabtheilung darf verheirathet seyn.

Bei den höheren Offizieren bedarf es keines Vermögens-Nachweises. Offiziere unter 25 Lebensjahre dürfen gar nicht heirathen.

Militär-Bildungs-Anstalten, Avancement.

In Hannover besteht eine allgemeine Militär-Akademie, vorzugsweise als Bildungsanstalt für die Offiziere aller Waffengattungen, doch dürfen auch Kadetten, welche die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, und im Offiziers-Examen bestanden haben, diese Anstalt besuchen.

Von Seiten der Offiziere ist zwar der Besuch der Militär-Akademie dem freien Willen überlassen. Am meisten aber wird diese Anstalt von jenen Sekonde-Lieutenants benützt, welche die Prüfung zum Premier-Lieutenant noch nicht bestanden haben.

Die Offiziere nnd Kadetten der Garnison Hannover sind für die Dauer des Unterrichtes vom gewöhnlichen Dienste frei. Jene der auswärtigen Garnisonen werden kommandirt geführt.

Die allgemeine Aufsicht führt ein Oberst als Direktor. Ihm sind 2 Generalstabsoffiziere beigegeben. Ein zweiter Stabsoffizier als Kommandant hat die

Aufsicht über jene Offiziere und Kadetten, welche nicht zur Garnison Hannover gehören.

Der Unterricht eines jeden Semesters bildet ein geschlossenes Ganze.

Jedes Semester dauert sechs Monate, nach dessen Schluß über jeden Offizier und Kadetten dem treffenden Regimente oder Bataillon ein Zeugniß vom Kommando der Militär-Akademie zugeschickt wird.

Die Akademie ist in folgende 4 Klassen eingetheilt:

1) in die allgemeine,
2) in eine Ingenieur- und Artillerieklasse,
3) in eine Kavallerieklasse,
4) in eine Generalstabsklasse.

In der allgemeinen Klasse wird derjenige Unterricht ertheilt, welcher für die Offiziere aller Waffengattungen gleich nützlich ist.

In den übrigen Klassen erstreckt sich der Unterricht auf diejenigen Gegenstände, welche dem speziellen Beruf der betreffenden Offiziere entsprechend sind.

Der für die drei ersten Klassen regelmäßig fortgesetzte Unterricht umfaßt drei Wintersemester.

Der für die Generalstabsklasse umfaßt sechs Wintersemester.

In den Sommersemestern finden praktische Uebungen statt.

Jeder Kadett oder junge Mann, der sich dem Offiziersstand widmen will, muß sich vor der Beförderung zum Offizier einer Prüfung vor einer in Hannover

eigends dazu bestimmten Kommission unter dem Vorsitze eines Stabsoffiziers unterwerfen.

Dem Avancement vom Sekonde- zum Premier-Lieutenant geht abermals eine Prüfung, und der Beförderung zum Kapitän der Artillerie, oder zum Major der Infanterie oder Kavallerie geht die 5te Prüfung voraus.

Doch wird bei diesen beiden Prüfungen besonders auf praktische Dienstkenntniß Rücksicht genommen.

Das Avancement findet bis zum Kapitän oder Rittmeister 2ter Klasse einschließlich nach der Anciennität im Regimente oder Bataillon statt.

Vom Kapitän oder Rittmeister 2ter Klasse aufwärts erfolgt das Avancement in der Waffengattung nach der Anciennität. Das Avancement vom Major aufwärts geht jedoch in dem Maaß durch die Armee, daß, wenn ein Offizier in seiner Waffengattung avancirt, der Offizier desselben Ranges in den andern Waffengattungen, welche die Anciennität vor ihm haben, zugleich mit ihm den höhern Charakter erhalten, und in der Anciennität vor ihm bleiben.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit.

Die Truppen ergänzen sich theils durch Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft durch das Loos, theils durch Anwerbung von Freiwilligen.

Vom 20sten bis zum 25sten Lebensjahr einschließlich ist jeder Hannoveraner zum Militärdienst verpflichtet.

In Kriegszeiten sind auch die Jünglinge vom 19ten

bis zum 20sten Jahre, und vom 26sten bis zum 30sten militärpflichtig, eben so die schon Ausgedienten bis zum 30sten Jahre.

Freiwillige können schon mit dem 18ten Jahre eintreten.

Das ganze Land ist in Bataillons-Bezirke eingetheilt.

Aus den, von diesen Bezirken einzustellenden Militärpflichtigen werden (außer der Mannschaft für die Infanterie) durch Kommissionen die für die Rekrutirung des Ingenieurkorps und der Artillerie erforderliche Mannschaft ausgewählt.

Die Dienstzeit dieser Eingestellten beträgt im Frieden sechs Jahre. Stellvertretung ist gestattet.

Die Zahl der Geworbenen und Militärpflichtigen, dann die Präsenzzeit ist nach den Waffengattungen verschieden.

Beim Ingenieurkorps bestehen die 17 Pionier und Pontonier erster Klasse aus Geworbenen, die 66 der 2ten Klasse aus Militärpflichtigen. Letztere sind nur die ersten 13 Monate im aktiven Dienst, die übrigen 5 Jahre bis auf die vierwöchentliche Exercierzeit jährlich, unbesoldet beurlaubt.

Die Kanoniere 1ster Klasse so wie die Handwerker sind ebenfalls geworben, die Kanoniere 2ter Klasse Militärpflichtige, welche ihre 6 Dienstjahre wie beim Ingenieurkorps dienen. Die Militärpflichtigen sind vorzugsweise zum Fahren des Geschützes und der Munitionswagen bestimmt.

Sämmtliche Mannschaft der Kavallerie be-

steht aus Geworbenen, Militärpflichtige werden nicht eingestellt. Der Etat an Mannschaft bei einer Schwadron ist nachstehend festgesetzt worden:

Berittene Kavalleristen in vollem Sold 85.

Unberittene Kavalleristen mit Urlaubs-Sold 15.

Jeder Angeworbene muß die Verpflichtung eingehen, während seiner zehnjährigen Dienstzeit 1½ bis 2 Jahre mit Urlaubs-Sold (16 ggr. monatlich) zu Fuß beurlaubt zu werden, und zwar zu jeder Zeit, wenn der Schwadrons-Chef es für erforderlich hält.

Einer eigenthümlichen Einrichtung der Hannöverischen Kavallerie und reitenden Artillerie muß hier erwähnt werden.

Je nachdem ein Regiment dislocirt ist, und je nachdem es Reithäuser besitzt, hat es 3 bis 5 Exercier-Monate.

Während den Exerciermonaten sammeln sich die Reiter, erst Zugs-, dann Schwadrons-, endlich Regimenterweise in engen Kantonirungen.

Die übrige Zeit aber besteht in der Regel, einzelne Fälle ausgenommen, außer der Stabswache beim Regimentskommando keine Vereinigung der Truppen.

Die Reiter sind in den Regimentsbezirken so weitläufig kantonirt, daß oft nicht zwei Reiter in einem Ort liegen, und da nun während der Urlaubszeit, also während 7 bis 9 Monate des Jahres, wenigstens die Hälfte mit den Pferden in Urlaub gehen darf, so stellt sich dar, wie außerordentlich während dieser Zeit die Kavallerie zerstreuet liegt.

Dieses Kantoniren heißt: Auf Quartiers=Portion liegen. Eine solche Quartiersportion besteht aus folgendem:

Der Quartierträger hat an den Reiter eine Kammer und einen Stall mit der nöthigen Einrichtung, dann Heu und Stroh abzugeben. Zur Anschaffung des Habers erhält jeder Reiter monatlich 2 Reichsthaler 30 Mariengroschen aus der Regimentskassa. Auch die Speisung des Reiters muß zum Theil der Quartierträger leisten, übernimmt sie aber gewöhnlich ganz, wofür der Einquartirte, wenn es der Dienst erlaubt, ihm bei der Arbeit beisteht.

Unteroffiziere und Gemeine, welche mit ihren Pferden in Urlaub gewesen sind, und solche in einem guten Zustande zurück bringen, erhalten monatlich 2 Reichsthaler 30 Mariengroschen für den Haber vergütet, auch machen sie ihre Löhnung gut, nur wird ihnen für den Dienst eine bestimmte Summe abgezogen, welche die Zurückbleibenden erhalten.

Sollte ein Reiter ohne Pferd in Urlaub gehen, so muß er überdieß 18 Mariengroschen monatlich dem Wärter seines Pferdes zurück lassen.

Daß bei dieser großen Zerstreuung der Kavallerie und dem daraus entstehenden Mangel an Aufsicht, das Ganze dennoch so zur Zufriedenheit bestand, daß man nach Wiederherstellung von Hannover, diese ehemalige Einrichtung wieder einführte, läßt sich nur durch folgende Umstände erklären.

In den dortigen Gegenden ist die Pferdezucht sehr

ausgebreitet, und aus dieser Ursache der Reiterdienst überhaupt geschätzt, und so lassen sich die Söhne der reichern Bauern, welche im Stande sind, mit ihren Pferden in Urlaub zu gehen, lieber freiwillig auf 10 Jahre bei der Kavallerie anwerben, als zur Infanterie ausheben.

Die gesammte Infanterie besteht aus militärpflichtiger Mannschaft.

Nach Ablauf der ersten 14 Dienstmonate werden die Infanteristen ohne Sold beurlaubt und nehmen in den folgenden Dienstjahren nur an der vierwöchentlichen Exerzierzeit theil.

Der Exerzieretat für jedes Bataillon ist auf 600 Mann festgesetzt.

Die Leute des letzten Dienstjahres werden zur Exerzierzeit desselben Jahres nicht mehr einberufen.

Bei den Gardebataillons ist die Dienstzeit auf 5 Jahre festgesetzt, übrigens finden obige Einrichtungen auch bei den Garden statt, und werden die im 5ten Dienstjahre befindlichen Leute nicht zum Exerzieren einbeordert.

Sanitäts-Wesen.

Unter dem Kriegsministerium steht die Oberleitung des gesammten Sanitätswesens.

Der Stand des Sanitäts- und des Veterinairpersonals ist bereits im Etat der Regimenter und Bataillons angegeben.

Justiz=Wesen.

Das Generalkriegsgericht bildet die oberste Militärjustizbehörde.

Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich über die Kriminal= und Injuriensachen der Militärpersonen, desgleichen über jene Civilsachen, welche in einem Dienstverhältniß ihren wesentlichen Ursprung haben, wogegen in den übrigen streitigen Civilsachen nur die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten gesprochenen Erkenntniß der Regel nach, den Militärbehörden vorbehalten ist.

Dem Generalkriegsgericht sind die Regiments= und Garnisonsgerichte untergeordnet. Ueber größere Vergehen und Verbrechen entscheiden Kriegsgerichte, deren Sprüche entweder der Kommandeur bestätiget, oder wenn die Strafe bestimmte Grade übersteigt, dem Generalkriegsgericht zur Entscheidung vorlegt.

Der kommandirende General präsidirt dem Generalkriegsgericht, und hat außer einem Vicepräsidenten noch drei Generale und 3 General= oder Oberauditoren zu Mitglieder.

Ein Auditor ist Referent. Die Garnisons=Auditoren versehen den Dienst bei jenen Regimentern oder Bataillons, deren Stab sich in ihren Garnisonen befindet.

Festung und Militär=Etablissements.

Stade ist der einzige befestigte Ort.

Eine Gewehrfabrik ist in Herzberg am Oberharz.

Militär = Budget.

Die zur Unterhaltung des Armeekorps, ohne die Gendarmerie auf verfassungsmäßigen Wege für die Jahre 1835 und 1836 bestimmte Summe betrug 1,939,442 Reichsthaler.

Außerdem beträgt der Pensionsetat für das Militär 101,865 Thaler.

Bundes = Kontingent.

Das Königreich Hannover stellt zur 1sten Division des 10ten Armeekorps sein Kontingent in einer numerischen Stärke von 13054 Mann: nämlich 11743 Infanterie, 2164 Kavallerie, 940 Artillerie mit 26 Stücke Geschütz und 131 Pioniere.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Guelphen=Orden, 1815 gestiftet mit 3 Klassen, Großkreuz, Kommandeur und Ritter.
2) Die Verdienstmedaille von Gold und Silber, mit letzterer ist eine monatliche Zulage von 4 fl. 3 kr. verbunden.
3) Die Waterloo = Medaille.
4) Das Wilhelms = Kreuz, 1837 gestiftet, für 25jährige Dienstzeit der Offiziere.
5) Die Wilhelms=Medaille 1837, gestiftet für 16jährige Dienstzeit der Unteroffiziere und Soldaten, die goldene Medaille erhalten Unteroffiziere, welche als solche 25 Jahre gedient, und sich durch vorzügliche Qualifikation ausgezeichnet haben.

Feldzeichen.

Gelb und Weiß.

Nachtrag.

Neueste Veränderungen in der königlich Hannöverischen Armee.

Die wichtigen Veränderungen, welche in der königlich hannöverischen Armee in neuester Zeit statt fanden, folgen in diesem Nachtrag, so weit sie bisher bekannt wurden.

Schon im September 1837 erhielt der bisherige Generalquartiermeisterstab unter der allgemeinen Benennung Generalstab der Armee eine veränderte Organisation. Die Chargen eines Generalquartiermeisters und Aide Generalquartiermeisters wurden aufgehoben, dagegen ein Oberst zum Chef des Generalstabs ernannt und außerdem im Generalstab angestellt:

1 Stabsoffizier,
4 Kapitäns,
1 Lieutenant als wirklicher Generalstabsoffizier;

ferner wurden 6 Offiziere (Lieutenants) aus der Linie dahin kommandirt.

Am 18ten Dezember 1837 erschien eine Generalordre, wonach die Kavallerie eine neue Formation erhielt, und vom 1sten Jänner 1838 an, statt der vorhandenen 4 Regimenter zu 6 Schwadronen, künftig aus 8 Regimentern zu 3 Schwadronen bestehen wird.

Diese 8 Regimenter wurden folgendermaßen formirt:

1) Die Garde du Korps aus der bisherigen 1sten Division (3 Schwadronen) der Garde du Korps.

2) Das Garde-Kürassierregiment aus der bisherigen 2ten Division der Garde du Korps.

3) Das Garde-Husarenregiment aus der bisherigen 1sten Division des 1sten Regiments Königs Dragoner.

4) Das Königin Husarenregiment aus der bisherigen 1sten Division des 2ten Regiments Königin Dragoner.

5) Das 1ste Regiment Königs Dragoner aus der bisherigen 2ten Division des 1sten Regiments Königs Dragoner.

6) Das 2te Regiment Leibdragoner aus der bisherigen 2ten Division des 2ten Regiments Königin Dragoner.

7) Das 3te Regiment Herzog von Cambridge, Dragoner aus der bisherigen 1sten Division des 3ten Regiments Herzog von Cambridge Dragoner.

8) Das 4te Regiment Kronprinz Dragoner aus der bisherigen 2ten Division des 3ten Regiments Herzog von Cambridge Dragoner.

Diese 8 Regimenter bilden 2 Divisionen und 4 Brigaden.

I. Division.

1ste Brigade.

Garde du Korps.

Garde Kürassierregiment.

2te Brigade.

3tes Regiment Herzog von Cambridge Dragoner.

4tes Regiment Kronprinz Dragoner.

II. Division.

3te Brigade.

Garde Husarenregiment,

1stes Regiment Königs Dragoner.

4te Brigade.

Königin Husarenregiment.

2tes Regiment Leibdragoner.

Die Infanterie erhielt ebenfalls eine neue Formation und besteht seit dem 1sten Februar 1838 statt der früheren 16 Bataillons zu 5 Kompagnien aus 8 Regimentern, jedes zu 2 Bataillons von 4 Kompagnien, und aus 4 leichten Bataillons, ebenfalls zu 4 Kompagnien. Die Eintheilung der Infanterie in 2 Divisionen, jede zu 2 Brigaden von 2 Regimentern, dann einer leichten Brigade von 4 Bataillons ist folgende.

I. Division.

1ste Brigade.

Garde-Regiment.

1stes und Leib-Infanterie-Regiment.

2te Brigade.

2tes- und 3tes Infanterieregiment.

II. Division.

3te Brigade.

4tes= und 5tes Regiment.

4te Brigade.

6tes= und 7tes Infanterieregiment.

Leichte Brigade.

Garde=Jäger Bataillon.

1stes, 2tes und 3tes leichtes Bataillon.

Das Landdragonerkorps erhielt die Benennung Landgendarmerie.

Herzogthum Braunschweig. *)

Arealgröße: 70,37 □Meilen.

Einwohnerzahl: 245,783.

Staatseinkünfte: 2,300,000 fl. jährlich.

Pferdezahl: 53,500 Stücke.

Unter der Direktion eines Stabsoffiziers besorgt das Kriegskollegium die Militärverwaltungsgeschäfte.

Das herzogliche Truppenkorps besteht aus:

	Mann.
Dem Kommando und Stab des Korps	3
Einem Infanterie-Regiment von 2 Bataillons	1285
Einem Reservebataillon (3s Bataillon.)	550
Dem Leibbataillon (leichte Infanterie.)	640
Einem Garde-Husaren-Regiment von 2 Eskadrons	350
Einer Reserve-Eskadron	100
Einer Fußbatterie mit 4 Stücke Geschütz	175
Artilleriereserve	50
Summa	3153

---

*) Quellen: Hannöverisches Militär-Journal, Hannover, 1835. Uebersicht der deutschen Truppen von Friederici. Berlin 1833.

Die 4 Stücke Geschütz sind 6pfd. Kanons, und so wie die Munitionswagen mit 4 Pferden bespannt.

Nur in Braunschweig und Wolfenbüttel bestehen Kommandanturen.

Obige Formation entspricht ganz den Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, sowohl hinsichtlich des ordentlichen Kontingents, als auch für die Reserve.

Ueberdieß besteht eine Veteranenkompagnie von 50 Mann in Wolfenbüttel, und das Landdragoner- und Fußjägerkorps von 98 Mann zur Verrichtung der Gendarmeriedienste unter dem Kommando eines Rittmeisters und zweier Kreisoffiziere.

Vier Unteroffiziere und 32 Dragoner sind beritten.

Uniformirung und Bewaffnung: Das Infanterie-Regiment hat blaue Röcke, rothen Kragen und Aufschlägen, zwei Reihen weißer Knöpfe, graue Beinkleider, Tschakos.

Gewehr mit Bajonett, weißes Lederwerk.

Das Leibbataillon hat schwarze Dollmann und blaue Kragen, schwarze Beinkleider, Tschakos mit herabhängenden Haarbüschen und Todtenköpfen, unter diesen das Auszeichnungswort Peninsula, für die Feldzüge in Spanien.

Büchsen und Hirschfänger, schwarzes Lederwerk.

Das Garde-Husaren-Regiment hat blaue Dollmann, blaue Pelze mit schwarzem Pelzvorstoß, gelbe Schnüre, Kolpaks, vor selbem zur Erinnerung

der mitgemachten Feldzüge die Worte Peninsula und Waterloo.

Die Artillerie hat blaue Röcke, rothen Kragen und Aufschlag, gelbe Knöpfe und Litzen, graue Beinkleider, Kaskets, Infanteriesäbel, weißes Lederwerk.

Der Train hat blaue Jaken mit rothem halben Kragen und Vorstoß, weißes Lederwerk, Tschakos und Kavalleriesäbel.

Die Ergänzung des Truppenkorps geschieht durch freiwilligen Zugang oder durch Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft.

Mit Ausnahme der Prinzen des Hauses, und der Mitglieder der standesherrlichen Familien, sind alle waffenfähige Einwohner militärdienstpflichtig. Die Dienstpflichtigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre.

Befreiungen finden nur im Interesse der Erhaltung der Familien und des Civildienstes statt.

Stellvertretung ist gestattet.

Die Dienstzeit beträgt im Frieden 5 Jahre bei dem stehenden Truppenkorps, und 2 Jahre bei der Reserve.

Außer der Exerzierzeit ist nur die zum Garnisonsdienst nöthige Mannschaft präsent.

In der Regel ist der neu zugegangene Mann das erste Jahr im Dienst.

Die Artillerie und Husaren beurlauben nach ähnlichen Verhältnissen, letztere mit den Pferden, wofür sie eine Fouragevergütung an Geld erhalten.

Zur Bildung von Offizieren besteht ein Kadetteninstitut für acht Zöglinge, unter der Oberaufsicht einer Studienkommission, ferner zur Ergänzung der abgehenden Hautboisten ein Musikinstitut, worin 10 Zöglinge, welche mit den 22 Hautboisten des Infanterieregiments das Musikkorps bilden, und gleich diesen uniformirt sind.

Bundes-Kontingent.

Das Herzogthum Braunschweig stellt zur 1sten Division des 10ten Armeekorps als ordentliches Kontingent 2096 Mann, nämlich 1625 Infanterie, 299 Kavallerie, 151 Artillerie mit 4 Stücke Geschütz und 21 Pioniere.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Orden Heinrich des Löwen, 1834 gestiftet, mit vier Klassen, Großkreuz, Kommandeur 1ster und 2ter Klasse und Ritter, damit verbunden ist,
2) Ein Verdienstkreuz 1r und 2r Klasse.
3) Das Militär-Dienstauszeichnungskreuz der Offiziere, für 25jährige Dienstzeit.
4) Das Ehrenzeichen für Unteroffiziere und Soldaten, besteht in einem silbernen Kreuz für 20- und 25jährige Dienstzeit, dann einem silbernen Riegel, für 15jährige Dienstzeit.

5) Das Ehrenkreuz für den Felzug 1809.
6) Ehrenmedaille für die Feldzüge in Portugal und Spanien.
7) Medaillen für die Schlacht bei Waterloo.

Feldzeichen.

Hellblau und Gelb.

Herzogthum Holstein-Lauenburg.

Arealgröße: 172,55 □Meilen.
Einwohnerzahl: 430,000.
Staatseinkünfte: 2,400,000 fl. jährlich.

Dieses Herzogthum bildet einen Bestandtheil des dänischen Staates.

Das ordentliche Kontingent zum Bundesheer hat aus 3600 Mann zu bestehen, nämlich: 2791 Infanterie, 514 Kavallerie, 295 Artillerie und Pioniere mit 6 Stück Geschütze.

Diese Truppen bilden die 1ste oder Holstein-Lauenburgische Brigade der 2ten Division des 10ten Armeekorps.

Ob zur Formirung dieser Brigade, im eintretenden Falle, schon im Frieden, Abtheilungen der dänischen Armee bezeichnet sind, ist nicht bekannt.

Hier muß noch der Festung Rendsburg an der Eyder im Holsteinischen erwähnt werden, als Hauptwaffenplatz auf dem dänischen Kontinent.

Eine kurze Uebersicht der Landmacht des dänischen Staates fügen wir bei:

Die Arealgröße desselben beträgt 1020 □Mei-

len, mit einer Bevölkerung von 2,033,275 Einwohnern, ohne die außereuropäischen Besitzungen.

Die Staatseinkünfte belaufen sich auf 16,200,000 fl.

Die bewaffnete Macht des Königreichs besteht:

a) aus dem stehenden Heere;

b) aus dem Verstärkungsbataillon oder der Landwehr;

c) aus den bewaffneten Bürgerkorps in den Städten.

Die oberste Militärbehörde ist das General-Kommissariatskollegium.

Das stehende Heer ist zusammengesetzt aus: *)

a) der Generalität mit: (1836.)

1 Feldmarschall,
2 Generale,
3 Generallieutenants,
12 Generalmajore,
7 Generale verschiedenen Ranges a la suite.

b) dem Generalstab mit 18 Offizieren und 18 Guiden,

c) dem Ingenieurkorps mit 19 Offizieren, und 13 andern Personen;

d) dem Artilleriekorps, dieses besteht:

1) aus 18 Batterien, jede mit den Trainsoldaten zu 4 Offizieren und 196 Unteroffizieren und Soldaten.

---

*) Allgemeine Militärzeitung, Darmstadt bei Leske.

2) Aus einer Mineur- und Sapeurkompagnie, mit 4 Offizieren, 148 Unteroffizieren und Soldaten.

3) Aus einer Pontonier- und Pionierkompagnie mit 4 Offizieren und 152 Unteroffizieren und Soldaten.

4) Aus den beim Arsenal angestellten Offizieren nebst dem nöthigen Zeughauspersonal.

5) Aus dem Handwerker-Etat mit 5 Offizieren, und 77 Unteroffizieren und Handwerkern.

6) Aus einem Laboratorium-Etat mit 4 Offizieren und 45 Feuerwerkern.

7) Aus 2 Stall-Etats mit 3 Offizieren und den von den Batterien dahin kommandirten Trainsoldaten.

8) Aus dem Artillerie-Kadetteninstitut, unter einem Kommandeur, 1 Stabsoffizier, dann mehreren von den Batterien dahin kommandirten Offizieren mit 12 Stückjunkers, 12 Kadetten, 24 Eleven und einer unbestimmten Zahl Volontairs.

Jede Batterie führt 6 Kanonen und 2 Haubitzen. Die 12pfd. Kanonen und schweren Haubitzen sind mit 8, die 6pfd. Kanonen mit 6, die 3pfd. mit 4 Pferden, sämmtliche Munitionswagen mit 6 Pferden bespannt.

Das ganze Artilleriekorps zählt 4176 Mann, darunter 108 Offiziere.

e) Der Kavallerie, diese besteht aus der Leib-

garde zu 2 Eskadrons, inclusive Stab und den Offizieren, 150 Mann, 147 Pferde, dann aus 9 Regimentern, nämlich:

2 Kürassier-,
2 Lanciers-,
4 leichte Dragoner- und
1 Husarenregiment, jedes Regiment zu 4 Eskadrons.

Jede Eskadron enthält 4 Offiziere und 157 Unteroffiziere und Soldaten, 147 Pferde.

Die gesammte Kavallerie enthält daher in 38 Eskadrons, 6126 Mann, 5448 Pferde. Eine eigenthümliche Einrichtung in dieser Reiterei, dürfen wir nicht unerwähnt lassen.

Jede Eskadron hat nämlich unter der Benennung Stammpferde 76 königliche Dienstpferde, die übrigen 71 werden unter der Benennung Nationalpferde vom Lande geliefert, und rücken nur zur Exerzierzeit beim Regimente ein. Die übrige Zeit sind sie bei ihren Eigenthümern (Gutsbesitzern, Pächtern, Beamten, Geistlichen) zur Disposition des Dienstes, und werden selten zu anderem, als zum Reitgebrauch verwendet.

Die Eigenthümer setzen einen Ruhm darein, wegen deren Brauchbarkeit Anerkennung zu finden.

Der Besitzer erhält jährlich 12 Reichsbancothaler Unterhaltungskosten und Ersatz, wenn das Pferd im Dienste verloren geht.

f) Aus dem Landkadettenkorps mit 6 Offizieren, dann 109 Kadetten.

g) Aus der Infanterie. Diese besteht aus einem Bataillon Leibgarde von 4 Kompagnien mit 499 Mann.

13 Regimenter Infanterie, jedes zu 2 Bataillons, das 1ste zu einer Grenadier- und 5 Musketier-, das 2te zu 1 Jäger- und 5 Musketierkompagnien.

Jede Kompagnie mit 3 Offizieren und 132 Unteroffizieren und Soldaten.

Mit dem Stab ist jedes Regiment 1378 Mann stark, die 26 Bataillons der Linieninfanterie enthalten 17,914 Mann.

Außerdem bestehen 5 Jägerkorps, jedes zu 4 Kompagnien mit 3 Offizieren und 132 Unteroffizieren und Soldaten, mit dem Stab zusammen 551 Mann.

Die 5 Jägerkorps also 2755 Mann.

Die gesammte Infanterie zählt 21,168 Mann.

h) Aus dem Raketenkorps mit 132 Mann, darunter 5 Offiziere.

Zusammenstellung der Abtheilungen.

Generalstab	26 Mann.	
Ingenieurkorps . . .	32 —	
Artillerie	4176 —	
Kavallerie	6126 —	5448 Pferde.
Landkadettenkorps . .	116 —	

Infanterie	21,168 Mann.		
Raketenkorps . . .	132 —		
	Summa	31,776 Mann.	5448 Pferde.

Im Frieden sind außer der Exerzierzeit nur die Cadres der Regimenter im Dienst, welche ungefähr 6 bis 7000 Mann betragen.

Als Reserve und Verstärkung des stehenden Heeres im Falle eines Krieges, dienen die Verstärkungsbataillons. Alle, welche ihre Dienstzeit vollendet haben, dann jene, welche der Aushebung entgangen sind, bilden die Mannschaft dieser Bataillons.

Diese Landwehr tritt im Frieden nie zusammen, und hat weder Offiziere noch Unteroffiziere.

Die der Aushebung entgangene Mannschaft wird 2 Jahre lang einige Zeit mit den Rekruten bei jenen Regimentern exerziert, denen die Verstärkungsbataillons attachirt sind.

Diese Bataillons sind folgendermaßen dem stehenden Heere zugetheilt:

a) Der Artillerie, 2 Bataillons oder 16 Kompagnien, jede zu 151 Mann, zusammen 2416 Mann.
b) Der Infanterie, 26 Bataillons (2 für jedes Regiment) aus 1 Jäger- und 4 Musketierkompagnien zu 151 Mann bestehend, jedem Regimente also 1510 und der gesammten Infanterie: 19,630 Mann.
c) Dem Jägerkorps, 4 Bataillons zu 5 Kompagnien, jede zu 151 Mann.

Jedes Bataillon enthält daher 755, und die 4 Bataillons 3020 Mann.

Sämmtliche Verstärkungsbataillone zählen 25,066 Mann.

Die Ausgedienten der Kavallerie treten in die Verstärkungsbataillone der Infanterie.

Die Ergänzung des Heeres geschieht durch Aushebung der 21jährigen Mannschaft, ruht aber größtentheils auf dem Bauernstande.

Die Dienstzeit beträgt 8 Jahre im stehenden Heere, und 8 Jahre in den Verstärkungsbataillons.

Nachher geht der Militärpflichtige in die allgemeine Reserveklasse über, zu welcher er bis zum 45sten Jahre pflichtig bleibt.

Die Milizkorps in den Städten bilden eine 2te Reserve.

Festungen und Militär-Etablissements.

Außer Rendsburg in Holstein, Koppenhagen, Friedrichsort in Schleswig, Kronburg auf Seeland, Nynberg auf Fünden.

Zu Friedrichswerk befinden sich: Eine Kanonen- und Kugelgießerei, eine Salpetersiederei, eine Pulvermühle und eine Gewehrfabrik. Außerdem sind noch Gewehrfabriken in Aalborg und Hellebeck.

Arsenale zu Koppenhagen und Friedrichsort.

Nach dem Budget für das Jahr 1836 betrugen die Ausgaben für die Landmacht 2,652,000 Reichsbancothaler.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Elephantenorden.
2) Der Danerbergorden, mit 4 Klassen.
3) Der Orden de' l'union parfaite.
4) Eine Medaille in Gold und Silber, für ausgezeichnete Thaten.
5) Eine Medaille für jene, welche sich beim Bombardement zu Koppenhagen 1807 ausgezeichnet haben.
6) Eine Medaille und ein Kreuz von Bronce für Unteroffiziere, welche 8 und 16 Jahre dienen.

Großherzogthum Meklenburg-Schwerin. *)

Arealgröße: 223,88 □Meilen.

Einwohnerzahl: 466,540.

Staatseinkünfte: 2,300,000 fl. jährlich.

Pferdezahl im Jahre 1833 in beiden Großherzogthümern Meklenburg, 65 bis 70,000 Stücke.

Oberste Militärbehörden.

Das Kriegskollegium ist die oberste Militärbehörde.

Ein Generallieutenant steht an der Spitze des Truppenkorps.

Infanterie.

Die Infanteriebrigade ist zusammengesetzt aus einem Garde-Grenadierbataillon von 4 Kompagnien, 821 Mann, aus 2 Musketierba-

---

*) Quellen: Uebersicht der deutschen Truppen von Friederici, Berlin, 1833. Allgemeine Militärzeitung, Darmstadt, bei Leske.

taillons, jedes von 4 Kompagnien 1639 Mann, und einem leichten Bataillon von 2 Kompagnien (unter jeder ein Zug Jäger) 433 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Das Garde-Grenadierbataillon hat blaue Röcke, rothen Kragen und Aufschläge und Schoßbesatz, weiße Litzen und Knöpfe, rothe Epaulette, graue Beinkleider und schwarze Kamaschen, im Sommer weiß leinene Beinkleider. Bärenmützen mit weißen Fangschnüren, rothen Federbüschen und rothem Deckel mit Granaten.

Weißes Lederzeug, französische Gewehre und Säbel.

Die Musketier-Bataillons haben ebenfalls blaue Röcke, rothen Kragen, Aufschläge und Schoßbesatz, das erste weiße, das zweite gelbe Achselklappen, weiße Knöpfe, graue Beinkleider und schwarze Kamaschen, im Sommer weiß leinene Beinkleider, Tschakos ohne Fangschnüre, weißes Lederzeug, Gewehre aber keine Säbel.

Das leichte Bataillon hat blaue Röcke, grüne Kragen und Aufschläge, rothen Schoßbesatz, graue Beinkleider, schwarze Kamaschen, im Sommer weiß leinene Beinkleider, weiße Knöpfe.

Tschakos mit grünen Fangschnüren, schwarzes Lederzeug, französische Voltigeurgewehre.

Die Jäger Büchsen und Hirschfänger.

Kavallerie.

Die Kavallerie besteht aus einem Regiment Chevaurlegers von 4 Eskadrons, 600 Mann stark.

Uniformirung und Bewaffnung: hellblaue Kollets, rothe Kragen, Aufschläge und Schoßbesatz, gelbe Knöpfe, graue Reithosen, Helme, englische breite Sättel, Säbel, Karabiner und Pistolen.

Artillerie.

Die **Artillerie** besteht aus einer Batterie von 6 6pfd. Kanons, und 2 7pfd. Haubitzen, außerdem gehören dazu 2 6pfd. Kartouch=, und 2 7pfd. Granatwagen, 2 Vorrathswagen, eine Feldschmiede.

Sämmtliche Geschütze und Fahrzeuge sind mit sechs Pferden bespannt.

Uniformirung und Bewaffnung: blaue Röcke, schwarzen Kragen und Aufschläge, rothen Schoßbesatz, weiße Knöpfe, graue Beinkleider, schwarze Kamaschen. Tschakos mit rothen Fangschnüren, französische Gewehre, krummen Säbel.

Der Train hat dunkelblaue Röcke mit hellblauem Kragen, weiße Knöpfe, graue Reithosen, Tschakos ohne Fangschnüre und Kavalleriesäbel.

Zusammenstellung des Truppenkorps.

Nach obigen Angaben besteht das Truppenkorps im kompletten Stande aus:

Einer Brigade oder 4 Bataillons **Infanterie**	2893 Mann.
Einem Regiment von 4 Eskr. **Kavallerie**	600 —
Einer Batterie **Artillerie**	131 —
Zusammen	3624 Mann,

wovon 2/3 präsent gehalten werden.

In der kleinen Festung Dömnitz besteht außerdem eine Garnisonskompagnie für nicht mehr felddiensttaugliche Mannschaft.

Ergänzung des Truppenkorps, Dienstzeit.

Das Truppenkorps ergänzt sich durch Freiwillige oder durch Aushebung der das 21ste Lebensjahr zurückgelegten Mannschaft.

Die Dienstzeit ist 5 Jahre, wovon 4 Jahre zum aktiven Dienst und 1 Jahr in der Reserve gehören.

Die Reservesoldaten werden nur auf besondern Befehl einberufen, und stehen während ihres Urlaubs ganz unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit.

Das Truppenkorps hat das preußische Exerzitium angenommen, und war zu diesem Zwecke im Juni 1838 während 4 Wochen bei Schwerin vereinigt.

Bundes-Kontingent.

Das ordentliche Kontingent besteht aus 3580 Mann, nämlich: 2775 Infanterie, 511 Kavallerie, 258 Artillerie mit 6 Stücke Geschütz und 36 Pioniere.

Diese Truppen bilden mit dem großherzoglich meklenburg-strelitzischen Kontingent, die 2te oder Meklenburgische Brigade der 2ten Division des 10ten Armeekorps.

Ehrenzeichen.

Für die Feldzüge 1813, 14 und 15 wurde eine Medaille ausgetheilt.

Feldzeichen.

Roth, Gelb und Blau.

Großherzogthum Meklenburg-Strelitz. *)

Arealgröße: 52 □Meilen.
Einwohnerzahl: 79,343.
Staatseinkünfte: 500,000 fl.

Das Militär besteht aus einem Bataillon Infanterie von 4 Kompagnien, 742 Mann, und einem Kommando Husaren von 25 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelblaue Röcke mit rothem Aufschlag, Kragen, Schoßbesatz und Achselklappen, gelbe Knöpfe, Tschakos, graue Beinkleider, im Sommer weiß leinene. Gewehre mit Bajonett.

Bundes-Kontingent.

Zur zweiten, oder Meklenburgischen Brigade der 2ten Division des 10ten Armeekorps stellt das Großherzogthum 718 Mann, nämlich 588 Infanterie, 71 Kavallerie und 59 Artillerie und Pioniere.

Ehrenzeichen.

Für die Feldzüge 1813, 14 und 15 besteht eine Denkmünze.

Feldzeichen.

Roth, Gelb und Blau.

---

*) Quellen: Uebersicht der deutschen Truppen von Friederici, Berlin, 1833. Allgemeine Militärzeitung. Darmstadt, bei Leske.

Großherzogthum Oldenburg*) mit der freien Herrschaft Kniphausen.

Arealgröße: 126,80 □Meilen.
Einwohnerzahl: 258,080.
Staatseinkünfte: 1,500,000 fl.
Pferdezahl: 33,400 Stücke.

Eine Militärkommission besorgt die Verwaltung der Militärangelegenheiten.

Ein General steht an der Spitze derselben.

Das Truppenkorps besteht aus:

2 Regimenter Infanterie,
1 Batterie Artillerie,
1 Landdragonerkorps zum Polizeidienst bestimmt.

Infanterie.

Jedes Infanterieregiment hat 8 Kompagnien in 2 Bataillons, dann 2 Reservekompagnien.

---

*) Quellen: Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Kriegs. Berlin, bei Mittler. Allgemeine Militärzeitung, Darmstadt bei Leske. Uebersicht der deutschen Truppen von Friederici, Berlin, 1833.

Uniformirung und Bewaffnung: blaue Röcke mit rothen Aufschlägen und Kragen.

Das 1ste Regiment weiße Knöpfe und Achselklappen, das 2te gelbe Knöpfe und Achselklappen. Blaue Beinkleider, Tschakos, weißes Lederwerk, Gewehr mit Bajonett (das neue Würtembergische).

Artillerie.

Die Batterie Artillerie führt 6 6pfd. Kanons und 2 Haubitzen. Zu jedem Geschütz gehört ein Munitionswagen.

Sämmtliche Geschütze und Munitionswagen sind mit 4 Pferden bespannt, 6 Stücke Geschütz auch im Frieden.

Uniformirung: blaue Röcke, schwarzen Aufschlag und Kragen, rothe Schulterklappen, gelbe Knöpfe, blaue Beinkleider, schwarzes Lederzeug.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit.

Die Militärpflicht ist allgemein und tritt nach zurückgelegtem 20sten Lebensjahre ein.

Sämmtliche wehrpflichtige Mannschaft theilt sich in das Kontingent und in die Reserve.

Die Dienstzeit sowohl im Kontingent als in der Reserve beträgt 6 Jahre, davon ist die Kontingents Mannschaft 1½ Jahr bei der Fahne, die übrige Zeit bis auf 14 Tage jährlich beurlaubt.

Die Mannschaft der Reserve ist nur die ersten 6 Monate ihrer Dienstzeit unter den Waffen.

Stellvertretung ist gestattet.

Bundes-Kontingent.

Das ordentliche Kontingent besteht aus 2800 Mann, nämlich 2621 Infanterie, einschließlich von 29 Mann für die Herrschaft Kniphausen, und 179 M. Artillerie und Pioniere mit 4 Stück Geschütze.

Diese Truppen bilden mit den Kontingenten der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck (siehe Seite 502) die 3te oder Oldenburg-Hanseatische Brigade der 2ten Division des 10ten Armeekorps.

Eine am 6. Januar 1834 zwischen der Regierung des Großherzogthums Oldenburg und den freien Städten abgeschlossene Konvention enthält folgende Bestimmungen hinsichtlich dieser Brigade:

Oldenburg übernimmt die von den freien Städten zu stellende Artillerie gegen Kostenersatz, dagegen bilden die 2 Eskadrons ebenfalls ein Ganzes, dessen Kommandeur und Stab in Hamburg bleiben.

Es bildet also nach diesem das Oldenburgische Kontingent 4 Bataillons Infanterie, 2672 Mann, darunter 22 Pioniere und eine 6pfd. Batterie mit 8 Geschütze und 314 Mann.

Hamburg formirt ein Bataillon Infanterie und eine Kompagnie Jäger, 1020 Mann, worunter 13 Pioniere, dann die 1ste Eskadron Kavallerie, 185 Mann.

Lübeck und Bremen formiren gemeinschaftlich ein Bataillon Infanterie, 701 Mann, worunter 9 Pioniere, und die 2te Eskadron Kavallerie, 127 Mann.

Ein gemeinschaftlicher Kommandeur (Ge-

neralmajor) befehligt auch im Frieden sämmtliche Kontingente, sowie die 2500 Mann starke Reserve des Kontingents, welche auch im Frieden einexerzirt wird.

Der Brigadestab besteht aus 1 Major, 2 Adjutanten, einen oldenburgischen und einen hanseatischen, 1 Intendanten und dem erforderlichen Unterpersonal. Die Kosten dieses Stabs tragen die betheiligten Staaten nach der Bundesmatrikel.

Das Brigadekommando hält jährlich wenigstens eine Hauptmusterung über alle Kontingente.

Alle drei Jahre wird die ganze Brigade in etatsmäßiger Stärke, nach Einberufung aller Beurlaubten, auf 4 Wochen zu einer gemeinsamen Waffenübung zusammen gezogen. Bewaffnung, Ausrüstung und insbesondere auch die Distinktionen der Offiziere und Unteroffiziere soll bei allen Kontingenten gleich seyn.

Die Infanterie stellt sich in 2 Glieder auf.

Die Flügelzüge sind vorzugsweise zum Tirailliren, die Jägerkompagnie zur Bedeckung der Batterie bestimmt.

Die Brigade hat etatsmäßig im Frieden:

1 General,
10 Stabsoffiziere,
37 Kapitäns oder Rittmeister,
26 Premieurlieutenants,
62 Sekondlieutenants.

Für die Stabsoffiziere soll in der Brigade ein eigenes Avancementverhältniß bestimmt werden.

Das Avancement der Subalternoffiziere roulirt innerhalb den taktischen Unterabtheilungen der Brigade 1stes und 2tes Oldenburgisches Infanterieregiment, Hamburger Bataillon (inklusive der Jäger), Lübeck-Bremisches Bataillon, Kavallerie, Artillerie.

Versetzungen der Offiziere von einem Kontingent zu einem andern, können, unter Beobachtung des Ancienitätsverhältnisses statt finden.

In Oldenburg ist eine gemeinschaftliche Militärschule, auf welcher 16 junge Leute (Portepeefähnriche) zum Ersatz des Offizierskorps der Brigade unterrichtet werden. Die Kosten derselben werden gemeinschaftlich getragen.

Oldenburg hat 8, Hamburg 4, Lübeck und Bremen jedes 2 junge Leute in diese Schule zu geben.

Diese müssen bei ihrem Eintritt zwischen 15 und 16 Jahre alt, von angemessener Abkunft, Bildung und einigem Vermögen seyn.

In einem dreijährigen Kursus werden sie in allen einem Offizier nöthigen Kenntnissen unterrichtet.

Die eintretenden Vakaturen im Offizierskorps werden aus ihnen ersetzt, nachdem sie das vorgeschriebene Examen bestanden haben, ausnahmsweise können auch Unteroffiziere, wenn sie das Examen bestanden, zu Offiziers avanciren.

Die Verpflegung geschieht im Frieden Kontingentweise, nach den lokalen Verhältnissen. Im Felde aber sind Besoldung und Naturalverpflegung gleich, nach einem verabredeten Tarif.

Jedes Kontingent hat für Transportmittel zu einem viertägigen Brodbedarf zu sorgen.

Die dazu erforderlichen Fuhrwerke, so wie die Munitions- und Bagagewägen müssen im Frieden in gutem Stand bereit gehalten werden. Im Kriege stehen dieselben unter einem eigenen Wagenmeister.

Auch stellt die Brigade im Feld eine mobile, mit allem erforderlichen Personal und Requisiten versehene Lazarethabtheilung für 4 bis 500 Kranke.

Außerdem ist jedes Kontingent mit dem nöthigen ärztlichen und wundärztlichen Personal versehen.

In treffenden Fällen sollen gemeinschaftliche Kriegsgerichte eingesetzt werden.

Im Felde ist dem Brigadegeneral ein Brigadeauditor und ein Detaschement Gendarmerie zugetheilt. Auch ist er zu Anordnung eines Standrechtes über jedes Individuum der Brigade ermächtigt.

Ferners hat die Oldenburgisch-Hanseatische Brigade die Stellung der in den Bundesfestungen vorgeschriebenen Feldbakanstalt für die ganze 2te Division des 10ten Armeekorps, gegen Entschädigung von den übrigen Staaten, übernommen.

Ehrenzeichen.

Die Militär-Verdienstmedaille vom Jahre 1815.

Feldzeichen.

Blau, Roth und Gelb.

Die freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck. *)

Hamburg, Arealgröße $7^1/_{10}$ □Meilen.
„ Einwohnerzahl 140,700.
„ Staatseinkünfte 1,500,000 fl.
Bremen, Arealgröße $3^2/_{10}$ □Meilen.
„ Einwohnerzahl, 57,800.
„ Staatseinkünfte 700,000 fl.
Lübeck, Arealgröße, 6 □Meilen.
„ Einwohnerzahl 47,000.
„ Staatseinkünfte 400,000 fl.

Der Bestand des Militärs dieser drei freien Städte ist bereits bei Erwähnung der mit Oldenburg abgeschlossenen Konvention wegen des Bundeskontingents angegeben (siehe dort), es ist also nur noch die Uniformirung und Bewaffnung desselben anzuführen.

Das Hamburger=, sowie das Bremer=Lü=

---

*) Quellen: Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Kriegs, Berlin bei Mittler. Uebersicht der deutschen Truppen von Friederici, Berlin 1833. Allgemeine Militär=Zeitung, Darmstadt bei Leske.

becker=Bataillon hat grüne Röcke mit zwei Reihen gelber Knöpfe, rothem Kragen und Aufschläge, letztere mit grünen Patten, grünen Schoßbesatz mit rothem Vorstoß (bei den Hamburgern rothe Achselklappen mit schwarzen Kompagnienummern). Graue Pantalons mit rothem Vorstoß und schwarzen Kamaschen, im Sommer weiß leinene Pantalons und Kamaschen, Tschakos mit gelbem Beschläg, und weiß und rother Kokarde, weiße Fangschnüre. Die Schärpen der Offiziere sind von Silber und roth.

Die Epaulette der Hamburger Offiziere sind von rothem Tuch mit vergoldetem Halbmond und silbernen Tressen mit roth unterbunden.

Die Hamburger haben weißes, die Bremer und Lübecker schwarzes Lederwerk, Gewehr mit Bajonett, die Jäger Büchsen.

Die Hamburger Veteranen tragen grüne Oberröcke mit rothem Kragen und Achselklappen, schwarzes Lederwerk; alles Uebrige wie die Infanterie.

Die Kavallerie (Uhlanen) hat grüne Kollets mit karmoisinrothen Aufschlägen, Raveurs und Kragen, auf letztern zu beiden Seiten zwei weiße Tressen; auf den Näthen der Aermel und des Rückens karmoisinrothen Vorstoß, eben solchen Schoßbesatz; weiße Knöpfe; weiß und karmoisinrothen Uhlanenbund. Die Offiziere Schärpen. Karmoisinrothe Tschapkas mit weißem Beschläg und weißem Roßhaarbusch. Graue Beinkleider mit karmoisinrothem Vorstoß, die Offiziere

mit Streifen. Weiße Tuchepaulette mit weiß metallenem Halbmond.

Lanzen mit weiß und rothem Fähnchen, Säbel und Pistolen.

Bundes-Kontingent.

Als ordentliches Kontingent zum Bundesheer stellt Hamburg 1298, Bremen 485, Lübeck 407 Mann, das Nähere ist bei Oldenburg zu ersehen.

Ehrenzeichen.

Die silberne Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 am weiß und rothen Bande.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Um häufige Wiederholungen zu vermeiden, werden nun die im eintretenden Falle die Reserve Infanteriedivision des Bundesheeres bildenden Kontingente folgender Staaten zusammen aufgeführt, worauf erst die Darstellung des Heereswesens eines jeden derselben folgen wird.

	Mann.	
Des Großherzogthums Sachsen Weimar	2010	Diese 6722 Mann sind zur Verstärkung der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz bestimmt.
— Herzogthums Sachsen Altenburg	982	
— Herzogthums Sachsen Koburg Gotha	1116	
— Herzogthums Sachsen Meiningen Hildburghausen	1150	
— Herzogthums Anhalt Dessau .	529	
— Herzogthums Anhalt Bernburg .	370	
— Herzogthums Anhalt Cöthen .	325	
Der Landgrafschaft Hessen Homburg	200	
Des Fürstenthums Waldek	519	1450 M. zur Verstärkung nach Luxemburg.
— Fürstenthums Schaumburg Lippe	240	
— Fürstenthums Lippe	691	
— Fürstenthums Schwarzburg Sondershausen	451	2291 Mann zur Verstärkung der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Landau bestimmt.
— Fürstenthums Schwarzburg Rudolstadt	539	
— Fürstenthums Hohenzollern Sigmaringen	356	
— Fürstenthums Hohenzollern Hechingen	145	
— Fürstenthums Lichtenstein . . .	55	
Der fürstl. Reußischen ältern Linie . .	223	
— fürstl. Reußischen jüngern Linie .	523	
— freien Stadt Frankfurt	693,	

welche der Disposition des Oberfeldherrn vorbehalten sind. Summa 11,116 Mann.

Im Namen und Auftrag des Deutschen Bundes werden diese Kontingente von Zeit zu Zeit gemustert, und zwar von Seiten Oesterreichs die Kontingente von Sachsen Altenburg, Koburg und Meiningen und der freien Stadt Frankfurt.

Von Seiten Preußens die Kontingente von Sachsen Weimar, Hessen Homburg, Waldek, der Anhaltischen Herzogthümer, der Fürstenthümer Lippe, und Lippe-Schaumburg.

Von Seiten Bayerns die Kontingente der Fürstenthümer Schwarzburg, Hohenzollern, Lichtenstein und der Reußischen Linien.

Großherzogthum Sachsen-Weimar. *)

Arealgröße: 66,82 □Meilen.

Einwohnerzahl: 238,670.

Staatseinkünfte: 2,500,000 fl.

Das Großherzogthum ist in 3 Militärinspektionen eingetheilt, nämlich: Weimar, Neustadt und Eisenach, jeder dieser Inspektionen steht ein Stabsoffizier als Kommandant vor.

Für die Militärökonomie sorgt das 3te Departement des Staatsministeriums.

Das Militär besteht aus einem Regiment Infanterie und einem Husarenkorps.

Das Infanterieregiment aus 2 Bataillons, jedes zu 4 Füßelier- und einer Scharfschützenkompagnie.

Uniformirung und Bewaffnung: grüne Röcke, mit 2 Reihen erhabener gelber Knöpfe, grüne Aufschläge und Kragen, an jeder Seite desselben vorn,

---

*) Quellen für die die Reservedivision bildenden Staaten. Uebersicht der deutschen Truppen von Friederici. Berlin, 1833. — Allgemeine Militärzeitung, Darmstadt bei Leske. Eigene Notizen.

wo er zugehakt wird, einen gelben Aufschlag, welcher nach hinten bogenförmig in drei Spitzen ausläuft, gelbe Patten auf den Aermelaufschlägen, gelbe Achselklappen, graue Tuchhosen, schwarze Kamaschen, im Sommer weiß leinene Beinkleider und Kamaschen. Tschakos mit gelben Pompons, bei den Scharfschützen grüne und unter der Kokarde ein messingenes Flügelhorn; schwarzes Lederwerk. Die Füßeliere haben französische Gewehre, die Scharfschützen gezogene Bajonettgewehre, dann Säbel ohne Bügel.

Das Husarenkorps besteht aus 2 Offizieren, mehreren Unteroffizieren und 25 bis 30 Husaren.

Uniformirung und Bewaffnung: blaue Pelze mit weißen Schnüren, weißer Vorstoß von Pelz, rothem mit weißen Schnüren besetzten Dollmann mit spitz auslaufenden Aermelaufschlägen. Weiß lederne Hosen, ungarische Stiefel; weißes Lederzeug, rothe Säbeltaschen; Tschakos mit weißen Fangschnüren, weißer Busch von Pferdehaaren. Karabiner, Säbel und Pistolen.

Unter der Benennung Regimentsartillerie befinden sich bei jedem Bataillon 1 Offizier, 4 bis 6 Unteroffiziere und 48 Soldaten, welche im Artilleriedienst, vorzugsweise in Bedienung der Geschütze, ausgebildet sind, und wodurch der Zweck erreicht wird, daß nöthigenfalls augenblicklich jedem Bataillon 2 6pfd. Kanons von französischem Kaliber, die nebst den nöthigen Munitionswagen stets bereit stehen, zugetheilt werden können.

Ergänzung, Dienstzeit und Avancement.

Die Ergänzung der Truppen geschieht durch Freiwillige oder Aushebung der Dienstpflichtigen durch das Loos. Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre.

Nur wer das vorgeschriebene Examen bestanden hat, kann zum Offizier befördert werden.

Dem Avancement zum Kapitän geht wieder ein Examen voraus.

Pensionen.

Die Pensionen der Offiziere wurden nach einem Antrag der Landstände im Jahre 1821 folgendermaßen bestimmt. Bei einer 10jährigen Dienstzeit, verbunden mit Dienstanstrengung und unverschuldetem Unglück, beträgt die Pension die Hälfte des fixen Gehaltes.

Von 10 bis 20jähriger Dienstzeit 3/5.

Von 20 bis 30jähriger Dienstzeit 7/10.

Bei 30jähriger Dienstzeit 4/5.

Fällt aber die Berücksichtigung besonderer Dienstanstrengung oder unverschuldetem Unglück weg, so erhält der Offizier nach 36jähriger Dienstzeit nur die Hälfte, und nach 50jähriger Dienstzeit 3/4 seines fixen Gehaltes.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der weiße Falkenorden, 1732 gestiftet, mit 3 Klassen, Großkreuz, Kommandeure, Ritter.

2) Die Medaille für treue Krieger, 1816 gestiftet.
3) Die Civil-Verdienstmedaille, 1815 gestiftet, in Gold, Silber und Bronce.
4) Die kleine Civil-Verdienstmedaille, 1829 gestiftet.
5) Das Militärkreuz für mehrjährige tadellose Dienstzeit, in Gold, Silber und Bronce.

Feldzeichen.

Grün, Schwarz und Gelb.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Arealgröße: 23,45 □Meilen.
Einwohnerzahl: 114,048.
Staatseinkünfte: 725,000 fl.

Das Militärkollegium steht an der Spitze der Militärangelegenheiten.

Das Militär formirt 4 Kompagnien Infanterie und eine Kompagnie Schützen.

Uniformirung und Bewaffnung: grüne Röcke, schwarze Kragen und Aufschläge, rothen Schoßbesatz, eine Reihe gelber Knöpfe, gelbe Litzen, graue Beinkleider, im Sommer weiß leinene.

Weißes Lederwerk (die Schützen schwarzes); Tschakos.

Die Infanterie Gewehre mit Bajonett und Säbel, die Schützen Büchsen und Hirschfänger.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Den Sachsen Ernestinischen Hausorden, 1833 erneuert, mit 4 Klassen, Großkreuz, Komthur Ritter 1r und 2r Klasse.

2) Die Kriegsdenkmünze der herzoglich Sachsen-Hildburghausenschen Truppen, für die Jahre 1814 und 1815.

3) Die herzoglich Sachsen = Gotha = Altenburgische Kriegsdenkmünze für die Jahre 1814 und 1815.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Herzogthum Sachsen=Coburg=Gotha.

Arealgröße: 37,60 □Meilen.

Einwohnerzahl: 128,400.

Staatseinkünfte: 1,180,000 fl.

Die oberste Militärbehörde ist das Landesministerium, dem eine Kriegskommission untergeordnet ist.

Das Militär bildet ein Linien=Infanterieregiment von 2 Bataillons jedes zu 4 Kompagnien.

Uniformirung und Bewaffnung: grüne Röcke, schwarze Aufschläge und Kragen, rothen Schoßbesatz, schwarze Achselklappen, auf welchen die Kompagnienummern in Messing sich befinden. Gelbe Knöpfe, graue Tuchpantalons (im Sommer weiß leinene); Tschakos mit weißen Fangschnüren. Weißes Lederzeug. Französische Gewehre mit Bajonett, die Schützen Büchsen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Sachsen Ernestinische Hausorden, gemeinschaftlich mit Altenburg und Meiningen.
2) Die goldene und silberne Militär=Verdienstmedaille.

3) Die silberne Medaille für die Feldzüge 1814 und 1815.
4) Die eiserne Medaille für die Freiwilligen des 5ten deutschen Armeekorps im Jahre 1814.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Areal-Größe 41,71 □Meilen.

Einwohnerzahl 136,000.

Staatseinkünfte 900,000 Gulden.

Für die militärischen Angelegenheiten sorgt eine eigene Militärkommission.

Das Militär besteht aus 1 Bataillon leichter Infanterie mit 4 Kompagnien. Aus diesen 4 Kompagnien wird eine 5te Abtheilung ans den besten Schützen bestehend, folgendermaßen gebildet: Jede Kompagnie erhält eine gleiche Anzahl Schützen zugetheilt, welche hinsichtlich ihrer taktischen Ausbildung unter besonderen Offizieren, in Bezug auf die Verwaltung aber, unter den treffenden Kompagniekommandanten stehen.

Der Stab des Bataillons zählt 2 Stabsoffiziere, jede Kompagnie 1 Kapitän, 2 Lieutenants für den Linien-, und 1 Lieutenant für den Schützendienst.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelgrüne Röcke, schwarze Aufschläge, Kragen und Schoßbesatz, schwarze Achselklappen, 2 Reihen gelber Knöpfe, dunkelgrüne Beinkleider, lederne Kamaschen, Tschakos

mit schwarzen Fangschnüren, die Schützen hellgrüne. Schwarzes Lederwerk.

Die Füßeliere haben französische Voltigeurgewehre, welche sie hoch im rechten Arme tragen, Säbel mit messingenem Griff, an deren Scheiden die Bajonettscheiden angeschnallt sind, in welchen die Bajonette stets getragen, und nur im Quaree aufgepflanzt werden. Die Schützen haben gezogene Büchsen und Hirschfänger. Die Kartouche tragen diese vorn.

Ergänzung des Militärs, Dienstzeit.

Jeder waffenfähige Unterthan ist militärpflichtig, vom 20sten bis zum 45sten Lebensjahre. Die Militärpflicht besteht in persönlicher Dienstleistung oder in Leistung bestimmter Geldbeiträge, besonders zur Deckung der Invalidenpensionen. Die durch das Loos zur persönlichen Dienstleistung Bestimmten, dienen 4 Jahre im aktiven Bundeskontingent, und 1 Jahr in der Reserve. Stellvertretung ist gestattet.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Den Ernestinischen Hausorden, gemeinschaftlich mit Altenburg und Koburg.
2) Silberne Kriegsdenkmünze für die Jahre 1814 und 1815.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Herzogthum Anhalt-Dessau.

Arealgröße: 16,29 □Meilen.

Einwohnerzahl: 58,070.

Staatseinkünfte: 600,000 fl.

Die Kriegskommission ist die oberste Militärbehörde.

Das Militär besteht aus 3 Kompagnien Infanterie und einer Kompagnie Reserve.

Jeder Kompagnie ist eine Abtheilung Jäger zugetheilt, und bildet ein 4tes Glied.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelgrüne Röcke, rosenrothe Kragen, grüne Aufschläge, 2 Reihen weißer glatter Knöpfe, Tschakos mit farbigen Pompons, und zwar die 1ste Kompagnie rothe, die 2te weiße, die 3te grüne, die Reservekompagnie gelbe. Schwarzes Lederwerk. Dunkelgrüne Tuchbeinkleider, schwarze Kamaschen (im Sommer weiß leinene Pantalons). Infanteriegewehre mit Bajonett, die Jäger Perkusionsbüchsen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Orden Albrecht des Bären, als Gesammthausorden, 1837 gestiftet, hat 3 Klassen, Großkreuz, Kommandeur und Ritter.
2) Für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 wurde an die Truppen eine Denkmünze ausgetheilt.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Arealgröße: 15,78 □Meilen.

Einwohnerzahl: 43,305.

Staatseinkünfte: 450,000 fl.

Das Militär besteht aus einer Abtheilung Grenadier-Garde, dann einem Jägerkorps von 2 Kompagnien, worunter eine Abtheilung Scharfschützen.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Garde-Grenadiere haben dunkelgrüne Röcke, ponceaurothe Aufschläge, Kragen und Vorstoß mit weißen Litzen und weißen Knöpfen, graue Tuchbeinkleider (im Sommer weiß leinene), Tschakos, weißes Lederzeug, französische Gewehre und Säbel.

Das Jägerkorps hat dunkelgrüne Röcke, hellgrüne Kragen, Aufschläge und Vorstoß, graue Tuchbeinkleider (im Sommer weiß leinene), Tschakos, weiße Knöpfe, schwarzes Lederzeug, französische Gewehre und Hirschfänger. Die Scharfschützen führen gezogene Büchsen.

Die Hirschfänger sind statt der Bajonette auf das Gewehr zu schließen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Orden Albrecht des Bären.
2) Eine eiserne Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1814 und 1815.

Feldzeichen.

Hellgrün.

Herzogthum Anhalt-Cöthen.

Arealgröße: 15,60 □Meilen.

Einwohnerzahl: 35,200.

Staatseinkünfte: 450,000 fl.

Die Pferdezahl in den Anhaltinischen Ländern überhaupt beträgt 15,000 Stücke.

Das Militär dieses Herzogthums besteht aus 2 Kompagnien Infanterie und einer Kompagnie Reserve. Bei jeder Kompagnie befindet sich eine Anzahl Jäger wie bei Anhalt Dessau.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelgrüne Röcke, gelbe Aufschläge und Kragen, 2 Reihen weißer Knöpfe, dunkelgrüne lange Beinkleider, schwarze Kamaschen (im Sommer weiß leinene Beinkleider), Tschakos, schwarzes Lederzeug, Gewehre mit Bajonett, die Jäger Büchsen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Orden Albrecht des Bären.
2) Eine Ehrendenkmünze für die Feldzüge 1814 u. 1815.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Arealgröße: 7,84 □ Meilen.

Einwohnerzahl: 22,400.

Staatseinkünfte: 180,000 fl.

Das Militär bildet 2 Kompagnien Infanterie, dann eine Kompagnie Reserve. Die Uniform ist dunkelblau, gelbe Kragen und Aufschläge, weiße Litzen und Knöpfe: weißes Lederzeug; Tschakos, dunkelblaue Hosen, blaue Kamaschen (im Sommer weiß leinene Pantalons). Französische Gewehre mit Bajonett, Säbel.

Der Ersatz geschieht durch Freiwillige und Aushebung.

Die Militärpflicht dauert vom 19ten bis zum 25ten Jahre. Das Loos entscheidet über den Eintritt in den Dienst.

Diejenigen, welche zum Linien-Militärdienst nicht einberufen werden, treten in die Reservekompagnie.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Fürstenthum Waldeck.

Arealgröße: 21,66 □Meilen.

Einwohnerzahl: 56,000.

Staatseinkünfte: 480,000 fl.

Pferdezahl im Jahre 1833: 5800 Stücke.

Das Militär besteht aus 3 Kompagnien Infanterie und eine Abtheilung Jäger.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Infanterie grüne Röcke, rothen Aufschlag und Schoßbesatz, graue Pantalons und schwarze Kamaschen; Tschakos mit weißen Fangschnüren. Französische Gewehre.

Die Jäger haben grüne Röcke mit hellgrünem Kragen und Aufschlägen; schwarzes Lederzeug; Büchsen mit Hirschfänger.

Die Besoldungen der Offiziere sind wie folgt bestimmt:

Chargen.	erhält monatlich	
	Thlr.	Sgr.
Ein Stabsoffizier und Bataillonschef	83	15
Ein Kapitän 1r Klasse	55	
Ein Kapitän 2r Klasse	50	
Ein Oberlieutenant 1r Klasse . . .	32	
Ein Oberlieutenant 2r Klasse . . .	27	
Ein Unterlieutenant	24	
Ein Adjutant	30	
Ein Bataillonsarzt	20	

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Fürstenthümer Lippe und Schaumburg Lippe.

Fürstenthum Lippe: Arealgröße: 20,⁶⁰ □Meilen.
Einwohnerzahl: 76,730.
Staatseinkünfte: 490,000 fl.

Schaumburg-Lippe: Arealgröße: 9,⁷⁵ □Meilen.
Einwohnerzahl: 27,600.
Staatseinkünfte: 215,000 fl.

In diesen beiden Fürstenthümern betrug im Jahre 1833 die Zahl der Pferde 12,000 Stücke.

Das Militär besteht in Lippe aus 1 Bataillon von 4 Kompagnien, in Schaumburg-Lippe aus 2 Kompagnien Infanterie, wobei eine Abtheilung Jäger.

Uniformirung und Bewaffnung: grüne Röcke, rothen Kragen und Aufschläge, graue Pantalons, schwarze Kamaschen, weißes Lederzeug; Tschakos mit weißen Fangschnüren; französische Gewehre.

Die Jäger haben ebenfalls grüne Röcke, mit hellgrünem Kragen und Aufschlägen; schwarzes Lederzeug; Büchsen mit Hirschfänger.

Die monatlichen Gehalte der Offiziere sind wie folgt bestimmt:

Chargen.	bei Lippe.		bei Schaumburg.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Ein Major u. Bataillonschef	83	7	—	—
Ein Kapitän 1r Klasse .	50	—	70	20
Ein Kapitän 2r Klasse .	41	20	57	—
Ein Oberlieutenant . .	30	—	30	—
Ein Unterlieutenant . .	24	—	21	20
Ein Bataillonsarzt . .	40	—	33	10

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Fürstenthümer Schwarzburg Sondershausen, und Schwarzburg Rudolstadt.

Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen.

Arealgröße: 16,90 □Meilen.

Einwohnerzahl: 49,000.

Staatseinkünfte: 400,000 fl.

Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt.

Arealgröße: 19,10 □Meilen.

Einwohnerzahl: 58,000.

Staatseinkünfte: 374,000 fl.

Das Militär eines jeden dieser beiden Fürstenthümer, besteht aus 2 Kompagnien Infanterie, welche zusammen ein Bataillon formiren, dessen Stab nebst dem nöthigen Sanitäts-, Administrativ- und Justizpersonal gemeinschaftlich gestellt und unterhalten wird.

Dieses Bataillon bildet zugleich das Bundeskontingent von 990 Mann.

Die 2 Kompagnien von Sondershausen enthalten 451 Mann, worunter 6 Offiziere (2 Kapitäns, 2 Premier- und 2 Secondelieutenants).

Die 2 Kompagnien von Rudolstadt zählen 539 Mann, worunter 8 Offiziere (2 Hauptleute,

2 Ober- und 4 Unterlieutenants). Bei jeder Kompagnie befindet sich ein Detachement Jäger.

Uniformirung und Bewaffnung: grüne Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, scharlachrothem Kragen und Aufschlägen, dann Vorstoß, graue Tuchhosen, im Sommer weiß leinene; Tschakos mit weißen Fangschnüren und Pompons. Gewehre und Säbel; schwarzes Lederwerk.

Die Jäger führen Percussionsbüchsen und Hirschfänger, Pulverhörner. Die Offiziere sind mit Säbel an einer Kuppel von Goldborte bewaffnet.

Die Besoldung der Offiziere ist folgenderweise bestimmt.

	preuß. Thlr.	Gr.
Ein Hauptmann oder Kapitän .	50 .	—
Ein Ober- oder Premierlieutenant	25 .	—
Ein Unter- oder Secondelieutenant	20 .	20

Die Ergänzung der Mannschaft geschieht entweder durch freiwilligen Zugang oder durch jährliche Konscription.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, wovon 4 im aktiven Dienst, 2 Jahre in der Reserve.

Als Ehrenzeichen besteht ein silbernes Kreuz für die Combattanten in den Feldzügen 1814 und 1815.

Das Feldzeichen ist Blau und Weiß.

Fürstenthümer Hohenzollern Sigmaringen und Hechingen, dann Lichtenstein.

Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen.

Arealgröße: 18,^{25} □Meilen.

Einwohnerzahl: 42,420.

Staatseinkünfte: 205,000 fl.

Fürstenthum Hohenzollern Hechingen.

Arealgröße: 5,^{12} □Meilen.

Einwohnerzahl: 14,500.

Staatseinkünfte: 150,000 fl.

Fürstenthum Lichtenstein.

Arealgröße: 2,^{45} □Meilen.

Einwohnerzahl: 8550.

Staatseinkünfte: 205,000 fl.

Das Militär dieser drei Fürstenthümer formirt ein Bataillon, dessen Stab nebst dem nöthigen Sanitäts-, Administrativ- und Justizpersonal gemeinschaftlich gestellt und unterhalten wird, dieses Bataillon bildet zugleich das Bundeskontingent, Hohenzollern Sigmaringen stellt hiezu die 2 ersten Kompagnien mit 356 Mann, Hohenzollern Hechingen die 3te Kompagnie mit 145 Mann, Lichtenstein stellt 55 Schützen.

Bei jeder der drei Kompagnien befinden sich:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
13 Unteroffiziere,
3 Tambours.

Bei den Lichtensteiner Schützen 1 Offizier, 4 Unteroffiziere und 2 Hornisten.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelblaue Röcke mit 2 Reihen weißer Knöpfe, ponceaurothe Aufschläge, Kragen, Schoßbesatz und Schulterklappen, die erste Kompagnie mit weißen, die zweite mit gelben die dritte mit blauen Aermelpatten. Dunkelblaue Pantalons, im Sommer weiß leinene und Halbstiefel. Tschakos mit weiß metallener Verzierung und rothen Pompons. Bei den Offizieren sind letztere von Silber.

Die Mannschaft Gewehre und Säbel und weißes Lederwerk.

Die Lichtensteiner Schützen, Stutzen mit Haubajonett, um den Leib einen Kartouch an schwarzer Kuppel, woran zugleich die Bajonettscheide befestigt ist. Die Offiziere Säbel, und als Dienstzeichen silberne Schärpen.

Die Gehalte der Offiziere sind wie folgt, bestimmt:

Der Hauptmann . .	jährlich	1000 fl.
Der Oberlieutenant .	„	510 „
Der Unterlieutenant .	„	450 „

Pensionirte Offiziere erleiden ein Drittel ihrer Gage Abzug von ihrer Besoldung.

Der Abgang an Mannschaft wird durch freiwilligen Zugang oder durch Konskription ergänzt.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre.

Feldzeichen.

Schwarz und Weiß.

Die fürstlich Reußischen Länder, der ältern und der jüngern Linie.

Aeltere Linie.	Arealgröße: 6,^{84} □Meilen.
	Einwohnerzahl: 24,000.
	Staatseinkünfte: 140,000 fl.
Jüngere Linie.	Arealgröße: 21,^{10} □Meilen.
	Einwohnerzahl: 58,000.
	Staatseinkünfte: 470,000 fl.

Das Militär beider Linien besteht aus einem Bataillon zu 4 Kompagnien, und bildet das Bundeskontingent.

Zu diesem Bataillon stellt die ältere Linie	223 M.	
die jüngere	„	522 „
Summa		745 M.

Der Stab dieses Bataillons besteht aus:

1 Major,
1 Adjutanten,
1 Obersignalist,
1 Bataillonstambour,

nebst dem ärztlichen, Justiz= und Administrativpersonal.

Dieser Stab wird von beiden Linien gemeinschaftlich gestellt und unterhalten.

Bei jeder der 4 Kompagnien befinden sich:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
14 Unteroffiziere,
4 Tambours,
2 Signalisten.

Unter den Gemeinen jeder Kompagnie befindet sich eine Anzahl Jäger.

Uniformirung und Bewaffnung: Weiße Röcke, hellblaue Kragen, Aufschläge und Rockschöße, gelbe Knöpfe, graue Beinkleider, schwarze Kamaschen, im Sommer weiß leinene Pantalons. Tschakos. Die Offiziere gelbe Schuppenepaulette, Ringkragen und Schärpen. Die Mannschaft ist mit Gewehre und Säbel bewaffnet, die Offiziere mit Degen. Weißes Lederwerk.

Besoldung der Offiziere.

Der Major monatlich 75 Thlr. und 2 Fourageratiönen. Der Adjutant monatlich 6 Thlr. Zulage zur Besoldung seines Grades.

		Thlr.	Gr.
Ein Hauptmann 1r Klasse monatlich	. .	55	—
Ein Hauptmann 2r Klasse	„ . .	43	—
Ein Oberlieutenant . .	„ . .	25	8
Ein Unterlieutenant .	„ . .	21	8

Die pensionirten Offiziere erleiden einen Abzug von einem Drittel ihrer Besoldung.

Die Ergänzung geschieht durch freiwilligen Zugang und jährliche Konskription.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre (bei Reuß Lobenstein 4 Jahre und hierauf eine 4jährige Pflichtigkeit zur Reserve).

Ehrenzeichen.

Für die Feldzüge von 1813 bis 1815 besteht eine Ehrendenkmünze.

Feldzeichen.

Gelb, Roth und Schwarz.

Freie Stadt Frankfurt.

Arealgröße: 5 □Meilen.

Einwohnerzahl: 54,000.

Staatseinkünfte: 760,000 fl.

Das Kriegszeugamt ist die oberste Militärbehörde.

Das Linienmilitär besteht aus einem Bataillon Infanterie von 800 Mann in 5 Füßelier- und einer Büchsen-Schützenkompagnie.

Der Stab dieses Bataillons besteht aus:

1 Obersten und Stadtkommandanten,
1 Major,
1 Platzhauptmann,
1 Lieutenant und Bataillonsadjutant,
1 Unteradjutant,
1 Musikmeister,
1 Stabshornist,
1 Fahnenträger,
1 Bataillonstambour,
1 Tambourkorporal,
12 Musiker 1r Klasse,
6 Musiker 2r Klasse.

Jede der 6 Kompagnien enthält:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Feldwebel,
4 Sergeanten,
1 Fourier,
8 Korporáls,
8 Gefreite,
4 Tambour,
2 Signalisten,
2 Sapeur.

Die Schützen haben keine Tambour und Sapeure, dafür 3 Signalisten.

Die Militärbeamten werden nur auf dem Kriegsfuß dem Bataillon zugetheilt. Im Frieden stehen sie beim Kriegszeugamt.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelblaue Röcke mit 2 Reihen weißer Knöpfe, rothe Aufschläge und Kragen, die Schützen grüne mit rothem Vorstoß.

Blaue Pantalons mit rothem Vorstoß, im Sommer weiß leinene Hosen. Tschakos mit Verzierungen und Schuppenbänder von weißem Metall.

Die Füßeliere sind mit Gewehre und Bajonett, dann Säbel, die Schützen mit Karabiner und Bajonett bewaffnet; erstere haben weißes, letztere schwarzes Lederwerk.

Die Gradauszeichnungen der Offiziere sind auf den Epauletten ersichtlich. Diese Epaulette

bestehen nach Art der preußischen aus einem Band von Silberborten und einem Halbmond von Silber, mit einer roth geränderten Silberborte eingefaßt.

Das Futter ist roth.

Die Stabsoffiziere haben an beiden Epauletten einfache Bouillons.

Auf dem Band zwischen dem Halbmond hat als Gradabzeichen:
der Unterlieutenant und Major einen Stern,
der Oberlieutenant und Oberstlieutenant zwei Sterne,
der Hauptmann und Oberst drei Sterne.

Die jährliche Besoldung der Offiziere ist wie folgt bestimmt:

Der Oberst . . .	erhält	3000 fl.
Der Major . . .	"	2070 "
Ein Hauptmann .	"	1500 "
Ein Oberlieutenant	"	720 "
Ein Unterlieutenant	"	600 "

Die Ergänzung geschieht in der Regel durch Werbung, doch kann der Senat, wenn diese ihren Zweck nicht erreicht, nach vorausgegangenem Aufruf zum freiwilligen Eintritt alsobald die Ziehung befehlen.

Die Ziehungslisten werden vollständig geführt und es besteht eine permamente Aushebungskommission.

Die Dienstzeit für die Geworbenen beträgt 50 Monate gegen 100 fl. Handgeld, wovon beim Eintritt und nach jedem vollendetem Dienstjahr 5 fl., nach beendigter Kapitulation 75 fl. bezahlt wird.

Außerdem sind alle männlichen Individuen vom

21sten bis zum 60sten Lebensjahre Stadt- oder Landwehrpflichtig und in 3 Altersklassen eingetheilt.

Sie formiren eine Eskadron Reiterei, eine Kompagnie Artillerie mit 6 6pfd. Kanons und 2 7pfd. Haubitzen, dann 8 Bataillons Infanterie und ein ebenfalls uniformirtes und bewaffnetes Bataillon Löschanstalt.

Im Jahre 1836 wurde ein Gendarmeriekorps zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung errichtet.

Ehrenzeichen.

Für den Feldzug 1815 besteht eine Denkmünze.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Veränderungen während des Druckes.

Oesterreich.

Erhöhung des Gehaltes der Subalternoffiziere.

Vom 1. November 1838 an tritt folgende Erhöhung des Gehaltes der Subalternoffiziere in Wirksamkeit.

Der Gehalt des Kapitänlieutenants wurde in den deutschen Provinzen von 37½ auf 50 fl. Dann des Oberlieutenants von 25 auf 32 fl., den des 1sten Unterlieutenants von 20 auf 28 fl., und den des 2ten Unterlieutenants, statt des Fähnrichs von 19 auf 24 fl. festgesetzt, und dabei bestimmt, daß wie bisher der Stationsort in Rücksicht der Preise der Lebensmittel eine entsprechende fixirte Erhöhung oder Ermäßigung dieser Gehalte bedingt.

Bei der Kavallerie wurde der Gehalt des Oberlieutenants mit 3 fl., der des Unterlieutenants mit 5 fl. erhöht.

Auch wurde zu gleicher Zeit die Verwandlung der Fähnrichscharge in die eines 2ten Unterlieutenants angeordnet.

Baden.

Erhöhung der Wittwen- und Waisengehalte.

Am 1. Juli 1837 betrug das Vermögen:

1) der ersten Abtheilung der Militärwittwenkasse (für Offiziere) 895,741 fl. Am 1. Juli 1833 betrug es 869,440 fl. und hat sich demnach um 26,301 fl. vermehrt.

2) Das Vermögen der zweiten Abtheilung (für Unteroffiziere und Soldaten), bestand am 1. Juli 1837 in 706,247 fl.; am 1. Juli 1833 in 642,746 fl. und hat sich also in 4 Jahren um 63,501 fl. vermehrt.

In der ersten Abtheilung besteht der Wittwen- oder Waisengehalt (Beneficium) in jährlichen 20 fl. von jedem Gulden Beitrag des verstorbenen Mitgliedes.

Am 1. Juli 1837 waren an Beneficianten vorhanden 85 Wittwen- und 10 Waisenparthien, zusammen 95, deren Gehalte zusammen jährlich 37,683 fl. betrugen.

In der zweiten Abtheilung ist vom 1. Januar 1837 an eine Erhöhung der bisherigen Wittwen- und Waisengehalte dergestalt eingetreten, daß die Wittwen und Waisen

1) eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters und Regimentstambours, statt früheren 5 fl. 30 kr. nun 8 fl. monatlich oder 96 fl. jährlich;

2) eines Sergeanten, Quartiermeisters und Hautboisten 1r Klasse, statt früheren 4 fl. 30 kr. jetzt monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich 66 fl.;

3) eines Korporals, statt früheren 3 fl. 30 kr. jetzt monatlich 4 fl. oder jährlich 48 fl.;
4) eines Hautboisten 2r Klasse, Trompeter, Gefreiten, Karabiniers oder Soldaten statt früheren 3 fl. ebenfalls monatlich 4 fl. oder jährlich 48 fl. erhalten.

Am 1. Juli 1837 waren 170 Beneficianten der zweiten Abtheilung vorhanden, deren Gehalte jährlich zusammen 10,896 fl. betrugen.

Berichtigungen.

Seite.	Zeile.	
72	5 v. u.	lies 6 Wallmoden statt 7 Wallmoden.
—	4 v. u.	„ 7 Hein. Hardeck st. 8 Hein. Hardeck.
—	3 v. u.	„ 8 Ignatz Hardeck st. 9 Ignatz Hardeck.
96	4 v. u.	„ als Totalsumme der Gemeinen: 396,000 statt 496,000.
99		Nach der letzten Zeile ist beizusetzen: Die Unter- und Oberlieutenants, dann die Rittmeister 2r Klasse erhalten Chargepferde.
148	4 v. u.	lies rothen Kragen, Aufschlag und Schoßbesatz, beide erstere mit.... statt blauen Kragen und Schoßbesatz, beide letztere mit....
176	3 v. u.	„ Der Beförderung vom statt Der Beförderung zum
349	Zeile 14 v. o.	ist das Wort „Kantonen" wegzustreichen.

Zum

Seewesen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Xylander, Max von

Das Heerwesen der Staaten des Deutschen Bundes

Augsburg 1838

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 3154
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282436-1